

Teilbescheid: SCK-WA-12-006
Wettbewerbsaufsichtsbehördliches Verfahren betreffend
Bahnstromverträge

Inhaltsverzeichnis

SPRUCH:	4
BEGRÜNDUNG:	7
Zum Gang des Verfahrens:	7
Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:	73
1. Tarife für die Nutzung der Frequenzumformer und die Nutzung des Bahnstromnetzes ..	73
2. Kostenpositionen, die der Ermittlung der Tarife zugrunde liegen	76
2.1 Kostenblöcke samt Kostenpositionen.....	76
2.2 Zuordnung der Kostenpositionen zu den Tarifen	76
2.3 Tarif „Nutzung Umformung“	77
2.4 Tarif „Verteilung“	78
3. Differenzierung zwischen Hoch- und Niedertarif	78
4. Verluste.....	80
4.1 Einführung.....	80
4.2 Verlustpreis	80
4.3 Verluste Frequenzumformer.....	84
4.4 Netzverluste Bahnstromleitungen	85
4.5 Netzverluste Oberleitung.....	85
5. Anlagenkosten	86
5.1 Einführung.....	86
5.2 Anlagen für die Umformung und Verteilung von Bahnstrom/Abgrenzung zu sonstigen Infrastrukturanlagen	93
5.3 Frequenzumformer	94
5.4 Umrichter 	97
5.5 Bahnstromleitungen	98
5.6 Zentrale Leitstelle Innsbruck.....	99

6.	Systemdienstleistungen.....	101
6.1	Einführung.....	101
6.2	Regelleistung.....	101
6.2.1	Regelleistung Frequenzumformer	108
6.2.2	Regelleistung Kraftwerke.....	110
6.3	Ausfallreserve.....	113
6.3.1	Ausfallreserve Frequenzumformer.....	114
6.3.2	Ausfallreserve Kraftwerke	116
6.4	Frequenzumformerverluste durch rotierende Reserve.....	119
6.5	Blindleistung.....	120
7.	Vorgelagerte Netzkosten	121
7.1	Einführung.....	121
7.2	Netzkosten APG	121
7.3	Netzkosten [REDACTED]-Vertrag.....	123
8.	Allgemeine Kosten	125
8.1	Einführung.....	125
8.2	Kosten aus Versorgungsauftrag	125
8.3	Kosten aus Lieferauftrag	127
8.4	[REDACTED]	128
8.5	[REDACTED]	129
8.6	ÖMAG-Zuweisung.....	129
9.	Darstellung der Plankosten der Ö [REDACTED] samt Korrekturen	130
	Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:	151
	Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:.....	156
	Zum Spruchpunkt I 1):	156
	Zum Spruchpunkt I. 2):	169
	Zum Spruchpunkt I. 3):	170
	Zum Spruchpunkt II. 1) a. bis d.:	170
	Zum Spruchpunkt II. 2):.....	173
	Zu den Spruchpunkten III. und IV.:	174
	Rechtsmittelbelehrung:	175

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tarifmodell nach Kostenblöcken.....	76
Abbildung 2: Kostenpositionen je Tarif	77
Abbildung 3: Tarifzeiten 2016.....	79
Abbildung 4: Tarifzeiten samt Tarifen 2016	79
Abbildung 5: Verluste	81
Abbildung 6: Verlustkostenberechnung Ö■■	82
Abbildung 7: WACC-Ermittlung Ö■■	87
Abbildung 8: WACC-Korrektur Auswirkungen.....	91
Abbildung 9: Zinskorrektur Auswirkungen	93
Abbildung 10: Ö■■ Bahnstromsystem.....	94
Abbildung 11: Anlagenkosten Frequenzumformer	96
Abbildung 12: Doppelverrechnung Umrichter Uttendorf	97
Abbildung 13: Regelleistungsschwankung 2008	103
Abbildung 14: Aufteilung Regelleistung 2008	104
Abbildung 15: Regelleistungsschwankung 2013	105
Abbildung 16: Aufteilung Regelleistung 2013	106
Abbildung 17: Vergleich Regelleistungsschwankung	107
Abbildung 18: Regelleistung Frequenzumformer.....	109
Abbildung 19: Übersicht Kraftwerke und Umformer	114
Abbildung 20: Installierte Leistung Umformer	115
Abbildung 21: Anlagenkosten Frequenzumformer	115
Abbildung 22: Installierte Leistung Kraftwerke	116
Abbildung 23: Anlagenkosten Kraftwerke.....	117
Abbildung 24: Verfügbare Kapazitäten.....	118
Abbildung 25: Verteilung vorgelagerte Netzkosten APG	123
Abbildung 26: Überblick Kosten Ö■■ 2016	130
Abbildung 27: Tarife Ö■■ 2016.....	131
Abbildung 28: Überblick Kosten 2016 - Korrektur.....	132
Abbildung 29: Tarife 2016 - Korrektur.....	133
Abbildung 30: Tarifzeiten samt Tarifen 2016 - Korrektur.....	134
Abbildung 31: Regelleistungsbedarf 2013 nach Häufigkeit.....	142
Abbildung 32: Standardabweichung zur Ermittlung der erforderlichen Regelleistung	143
Abbildung 33: Regelleistungsbedarf und Regelleistungsaufteilung Korrektur	144
Abbildung 34: Umrichter Uttendorf - Systembild	149

An die



Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

T: +43 1 5050707

F: +43 1 5050707 180

office@schienencontrol.gv.at

DVR-Nr: 1060163

GZ: SCK-WA-12-006

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie Ass.-Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier und em. Univ.-Prof. DI Dr. Klaus Rießberger als weitere Mitglieder im gemäß § 74 EisbG von Amts wegen eingeleiteten wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend Bahnstromverträge zu Recht erkannt:

SPRUCH:

I.

- 1) In dem Anhang „Durchleitung Bahnstrom“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 werden jeweils folgende Tarife im nachstehenden Umfang für unwirksam erklärt:
 - a. unter Punkt 3. a) Netzentgelte der Tarif „Nutzung Umformung 16,7 Hz-Bahnstrom“, der Hochtarif mit 5,07 EUR je MWh soweit er eine Höhe von 4,54 EUR je MWh überschreitet, der Niedertarif mit 4,22 EUR je MWh soweit er eine Höhe von 3,78 EUR je MWh überschreitet,
 - b. unter Punkt 3. b) Netzentgelte der Tarif „Verteilung 16,7 Hz-Bahnstrom“, der Hochtarif mit 39,76 EUR je MWh, soweit er eine Höhe von 31,32 EUR je MWh überschreitet, der Niedertarif mit 33,15 EUR je MWh soweit er eine Höhe von 26,10 EUR je MWh überschreitet.

- 2) Die Ö [REDACTED] hat den in dem Anhang „Durchleitung Bahnstrom“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 unter Punkt 3. a) veröffentlichten Tarif „Nutzung Umformung 16,7 Hz-Bahnstrom“ sowie den unter Punkt 3. b) veröffentlichten Tarif „Verteilung 16,7 Hz-Bahnstrom“ binnen fünf Arbeitstagen ab Zustellung dieses Bescheides aus dem auf ihrer Internetseite abrufbaren Anhang „Durchleitung Bahnstrom“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 zu entfernen und durch die im Spruchpunkt 1) a. und b. angeführten Tarife zu ersetzen.
- 3) Die Ö [REDACTED] hat es ab Zustellung dieses Bescheides zu unterlassen, sich gegenüber Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die im Spruchpunkt 1) a. und b. für unwirksam erklärten Tarife zu berufen, etwa indem sie Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließt, in denen die Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Leistung dieser Tarife verpflichtet werden, indem sie die Gewährung der Leistung von der Zahlung dieser Tarife abhängig macht oder indem sie die Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Zahlung dieser Tarife auffordert.

II.

- 1) Die Anträge der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge
 - a. das vorliegende Verfahren trennen,
 - b. über den gegenständlichen Sachverhalt eine weitere mündliche Verhandlung durchführen,
 - c. der Ö [REDACTED] insbesondere auftragen, die Traktionsgruppenverantwortung für sämtliche Eisenbahnverkehrsunternehmen – auch bei Bezug über dritte Energielieferanten – zu übernehmen, um sicherzustellen, dass das Ausgleichsenergieisiko solidarisiert wird,
 - d. Maßnahmen gegenüber der Ö [REDACTED] anordnen, sodass sichergestellt wird, dass die Ö [REDACTED], wenn sie Eisenbahnverkehrsunternehmen als Energielieferant mit Bahnstrom beliefert, einen Durchleitungsvertrag als rechtlich entflochtenes Unternehmen – nämlich als rechtlich eigenständiger Netzbetreiber und als rechtlich eigenständiger Energielieferant – zwischen diesen Unternehmen abschließen kann,

werden abgewiesen.

2) Der Antrag der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge

feststellen, dass sämtliche vorgelegten Urkunden, nämlich der Bahnstromnetznutzungsvertrag, der Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, Gegenstand des anhängigen wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens zu GZ. SCK-WA.12-006 sind,

wird zurückgewiesen.

III.

Die Entscheidung über die Anträge der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge

- a. sämtliche durch die Ö [REDACTED] erstellten Urkunden, nämlich den Bahnstromnetznutzungsvertrag, den Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, auf deren Rechtmäßigkeit prüfen, und
- b. sämtliche rechtswidrige Bedingungen in den durch die Ö [REDACTED] erstellten Urkunden, nämlich den Bahnstromnetznutzungsvertrag, den Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, im unter Punkt 2. der Stellungnahme der W [REDACTED] vom 23.11.2015 jeweils aufgezeigten Ausmaß für unwirksam erklären und/oder der Ö [REDACTED] hinsichtlich sämtlicher rechtswidriger Bedingungen in den durch die Ö [REDACTED] erstellten Urkunden ein rechtskonformes, nichtdiskriminierendes Verhalten auferlegen,

bleibt einer gesonderten Entscheidung der Schienen-Control Kommission vorbehalten.

IV.

Die Prüfung des Bahnstrom-Vollversorgungspreises für die Jahre 2012 – 2015 und die damit zusammenhängenden Anträge der W [REDACTED] bleiben einer gesonderten Entscheidung der Schienen-Control Kommission vorbehalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37ff, 56ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991,

§§ 54, 58b, 62a Abs 1, 69b, 74 Abs 1 Z 4, Z 5 bis Z 7 Eisenbahngesetz (EisbG) 1957.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 29.06.2012 informierte die Schienen-Control Kommission die Ö [REDACTED] über die Einleitung eines wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens betreffend die Bahnstromverträge der Ö [REDACTED] zu GZ SCK-WA-12-006 und ersuchte um Stellungnahme zu diversen Regelungen in den Bahnstromverträgen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens hatten Eisenbahnverkehrsunternehmen nur die Möglichkeit, den zum Betrieb ihrer Züge, sowie zur Versorgung der Hilfsbetriebe (Vorheizten von Personenzügen, Klimatisierung, etc) bei Hinterstellung von Wagenmaterial im Zuge der Nutzung zugewiesener Zugtrassen und/oder zur Versorgung sonstiger Bahnstromanlagen notwendigen Bahnstrom über die Ö [REDACTED], die dem Eisenbahnverkehrsunternehmen 16,7 Hz-Bahnstrom unter Nutzung ihrer Bahnstromleitungen als fertiges Endprodukt zur Verfügung stellte, zu beziehen.

Die Ö [REDACTED] nahm daraufhin im Zeitraum vom 27.07.2012 bis zum 28.06.2013 in diversen Schriftsätzen zu den Fragen der Schienen-Control Kommission im Hinblick auf das sogenannte Bahnstrom-Vollversorgungspreismodell der Ö [REDACTED] (unter anderem Ermittlung der Bahnstrompreise, Preisunterschied zwischen Jahres- und Langfristvertrag, Bestellfristen der Ö [REDACTED] für Bahnstrom etc), das bis einschließlich 31.12.2015 zur Anwendung gelangte, Stellung.

Mit Schreiben der Schienen-Control Kommission vom 16.09.2013 wurde der Gegenstand des wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens auf die Thematik der Durchleitung von Strom eines (dritten) Energielieferanten erweitert, zumal Eisenbahnverkehrsunternehmen das Recht haben Strom eines Drittanbieters zu beziehen.

Infolgedessen wurde die Ö [REDACTED] mit Schreiben der Schienen-Control Kommission vom 20.12.2013 zur Beantwortung von Fragen sowie zu der Vorlage einer Vielzahl von Unterlagen aufgefordert.

Mit Schriftsatz vom 23.01.2014 regte die W [REDACTED], vertreten durch Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte GbR, die Einleitung eines wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens gemäß § 74 Abs 1 Z 1 iVm Z 3 EisbG an.

In ihrem Schriftsatz führte die W [REDACTED] unter anderem aus, dass die Nutzung des Bahnstromnetzes eine Teilleistung der Bereitstellung von Traktionsstrom und von Brennstoffen iSv § 58 Abs 3 Z 2 EisbG darstelle, da die Bereitstellung von Traktionsstrom und

von Brennstoffen gemäß § 58 Abs 2 Z 3 EisbG naturgemäß auch die Nutzung des Bahnstromnetzes impliziere, die eine Bereitstellung von Traktionsstrom überhaupt erst ermögliche (S 8).

Die Nutzung des Bahnstromnetzes als notwendiger Leistungsbestandteil dieser sonstigen Leistung sowie der dieser korrespondierende Infrastrukturpreis als verfahrensgegenständliche Kostenposition unterlägen der Zugangsregulierung des § 58 Abs 3 Z 2 EisbG und müssten daher den Kriterien der Nicht-Diskriminierung sowie den Kriterien des § 58 Abs 5 EisbG entsprechen (S 10 f).

Der Kostenmaßstab für die Bereitstellung von Traktionsstrom sei in § 70 Abs 1 EisbG iVm § 70 Abs 2 S 3 EisbG geregelt, da die streitgegenständliche Leistung nur von einem Unternehmen angeboten werde. Nach § 70 Abs 2 S 3 EisbG müsse das Entgelt in Beziehung zu den Kosten für die Leistungserbringung bleiben, berechnet auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfangs (S 12).

Die Kosten für die Benützung des Bahnstromnetzes müssten kostenorientiert bemessen werden. Für die Bemessung des Entgeltes seien lediglich die Inkrementalkosten (Kosten, die von einem zusätzlichen Nutzer verursacht werden) maßgeblich (S 13).

Der hohe Anteil an kapitalintensiven Anlagen des Bahnstromnetzbetreibers führe dazu, dass mit hohen Setup-Kosten zu rechnen sei und die langfristigen Totalkosten degressiv ansteigen. Es komme zu einer typischen Form der langfristigen Totalkostenfunktion (LTK), die ausgehend von den Setup-Kosten, einen positiven aber abnehmenden Anstieg aufweise. Da es sich hier um eine langfristige Betrachtung handle, seien Investitionen in neue Anlagen sowie laufende Kosten Bestandteile der Inkrementalkosten (S 14).

Der in Fragen der Entgeltregulierung im Telekommunikationssektor auftauchende Begriff der L(ong) R(un) I(ncremental) C(osts) oder „LRIC“ müsse als relevanter Kostenstandard zur Anwendung gelangen, da er der Definition der langfristigen Zusatzkosten entspräche. Werde das Entgelt auf dem Niveau der LRIC festgesetzt, würden alle Anforderungen des § 70 EisbG erfüllt (S 14).

Am 27.01.2014 hat die Ö [REDACTED] im Rahmen einer Kundenveranstaltung für (vornehmlich) Eisenbahnverkehrsunternehmen, erstmals ihr Durchleitungsmodell für die einst zum 01.01.2015 geplante Marktöffnung präsentiert.

Mit Schreiben vom 07.03.2014 informierte die Schienen-Control Kommission die W [REDACTED] über die Anhängigkeit des wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens betreffend die Bahnstromverträge sowie darüber, dass ihr Schriftsatz vom 23.01.2014 an die Ö [REDACTED] zur allfälligen Stellungnahme übermittelt wurde.

Mit Schriftsatz vom 25.04.2014 nahm die Ö [REDACTED] zum Vorbringen der W [REDACTED] Stellung. Die Ö [REDACTED] wies darauf hin, dass eine gewisse Bandbreite der Preisgestaltung jedenfalls zulässig sei, und dass nicht nur auf die bloßen Kosten abzustellen sei, sondern auch ein Gewinn erwirtschaftet werden könne (Grundsatz des „cost plus fee“), zumal § 70 EisbG ausdrücklich auf eine Vollkostendeckung und nicht auf eine Grenzkostendeckung abstelle (S 11).

Die Ö [REDACTED] wies das Vorbringen der W [REDACTED], wonach sie nur an den Inkrementalkosten der Bereitstellung des Bahnstromes für die von ihr befahrenen Strecken aufkommen müsse, unter Verweis auf die Unvereinbarkeit dieser Auslegung mit dem EisbG sowie den europarechtlichen Richtlinien, zurück (S 12).

Mit Schriftsatz vom 18.07.2014 nahm die W [REDACTED] unter anderem zu den Präsentationen der Ö [REDACTED], mit denen die Marktteilnehmer über die künftige Möglichkeit der Durchleitung von Bahnstrom eines Drittanbieters (mit Wirkung ab 01.01.2015) informiert wurden, Stellung.

Die W [REDACTED] erklärte, dass sie die Einführung eines Durchleitungsmodelles prinzipiell begrüße und sogar für erforderlich halte. Das vorgestellte Durchleitungsmodell 2015 und insbesondere die Art und Weise, wie die Ö [REDACTED] beabsichtige, ein solches Modell in den Markt einzuführen, sei wegen Intransparenz des Modells und der unbekanntenen Basisdaten sowie wegen des unseriösen Zeitplans und der fehlenden Einbeziehung aller Marktteilnehmer (Eisenbahnverkehrsunternehmen und Energieversorger) für alle beteiligten Marktteilnehmer unzumutbar (S 2).

Die Ö [REDACTED] sei in Bezug auf das Bahnstromnetz Monopolist: Alle nicht Ö [REDACTED] Eisenbahnverkehrsunternehmen würden lediglich rund 9 % des Schienenverkehrs und somit rund 9 % des Bahnstrombezuges ausmachen. Die W [REDACTED] beziehe nur circa [REDACTED] % des jährlichen Bahnstromaufkommens. Da die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bahnstromnetzbetreiber und den Eisenbahnverkehrsunternehmen durch privatrechtliche Vertragsgestaltung zu erfolgen hätten, sei von Haus aus ein erhebliches Ungleichgewicht zu Gunsten der Ö [REDACTED] gegeben (S 7).

Ein wesentlicher Kritikpunkt im Hinblick auf das Durchleitungsmodell 2015 sei, dass die Ö [REDACTED] zwar eine Aufgliederung des Bahnstromvollpreises in mehrere Bestandteile (Energie, Netz und Bilanzausgleich) vorgenommen habe, jedoch fehle – insbesondere im Hinblick auf das Netznutzungsentgelt – eine transparente Offenlegung der einzelnen Preiskomponenten (S 11 ff, S 16).

Mithin entspräche das Durchleitungsmodell nicht den gesetzlichen Vorgaben des EisbG, da das Netznutzungsentgelt nicht in einer Form dargestellt werde, die transparent, verständlich, nachvollziehbar und ausreichend entbündelt sei (S 13).

Ferner werde das Durchleitungsmodell dem Gleichbehandlungsgebot nicht gerecht, da die Netznutzungsentgelte so gestaltet seien, dass sie eindeutig einen bestimmten Stromlieferanten bevorzugen würden, nämlich die Ö [REDACTED] samt Partnerkraftwerken, die Bahnstrom mit einer Frequenz von 16,7 Hz direkt in das Bahnstromnetz einspeisen könnte(n) (S 13).

Soweit ein Tarif für die Nutzung der Umformer angewendet werde, müsse ein solcher Tarif sowohl für die Ö [REDACTED] als auch für dritte Energielieferanten gleichermaßen gelten (S 14).

Zum Thema Ausgleichsenergie führte die W [REDACTED] an, dass die Idee der Ö [REDACTED], durch Eisenbahnverkehrsunternehmen effektiv verursachte Ausgleichsenergie individuell zuzurechnen, zu einem völlig ineffizienten und komplizierten Weg führe. Die einfachste Variante wäre ohnehin, dass weiterhin die Ö [REDACTED] aufgrund der vorhandenen Daten und eingereichten Fahrpläne die Berechnung der individuellen Ausgleichsenergie vornehme. Die diversen Deltas der von den Zügen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen verursachten Ausgleichsenergie würden sich zu einem Großteil aufheben (S 17).

Es erscheine überdies höchst zweifelhaft, ob die Einführung eines Traktionsgruppenmodells für den Bahnstrommarkt überhaupt technisch und strukturell in einer Weise realisierbar sei, die im Verhältnis zu den durch dieses Modell zur Verrechnung gelangenden Ausgleichsenergiekosten stehe (S 17 f).

Ungeklärt sei darüber hinaus wie die Ö [REDACTED] die Stromverlustkalkulation (Frequenzumformer-, Bahnstromnetz-, Oberleitungsverluste etc) vornehme (S 18).

In ihrer Replik vom 04.08.2014 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 25.04.2014 merkte die W [REDACTED] an, dass die Transparenzverpflichtung des § 58 Abs 5 EisbG im Lichte des mit der Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Schieneninfrastruktur verfolgten Zieles der Herbeiführung von Wettbewerb auf der Ebene der Verkehrsdienste weit auszulegen sei. Gemäß dem 5. Erwägungsgrund der RL 2001/14/EG sei die Ö [REDACTED] daher verpflichtet, die benötigten Daten in transparenter Form zur Verfügung zu stellen. Diese weite Auslegung der Transparenzverpflichtung des § 58 Abs 5 EisbG ergäbe sich auch aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot („effet utile“) (S 4).

Die Ö [REDACTED] sei verpflichtet, die für die Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, die für eine rechtliche Subsumtion des Sachverhaltes unter den Tatbestand des § 58 Abs 5 EisbG notwendigen Feststellungen treffen zu können. Zur Mitwirkungspflicht gehöre es, Angaben zur finanziellen Situation einer Partei zu tätigen, von der sich die Behörde nicht amtswegig Kenntnis verschaffen könne (S 9).

Eine „gewisse Bandbreite“ bei der Preisgestaltung sei nur innerhalb der engen Grenzen des Kostenmaßstabes des § 70 Abs 1 und Abs 2 EisbG zulässig. Bezüglich des nach Ansicht der W [REDACTED] anzuwendenden Kostenmaßstabes verwies diese auf ihre Ausführungen zum LRIC-Kostengrundsatz („LRAIC“ = Long Run Average Incremental Costs) (S 9).

Der anzuwendende Kostenstandard des § 70 EisbG stelle – entgegen den Ausführungen der Ö [REDACTED] – nicht auf eine Vollkostendeckung ab (S 10).

Auch die Europäische Kommission habe im Rahmen eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens nach Art 102 AEUV gegen die DB Energie GmbH zur Feststellung der Rentabilität der ebenso effizienten Wettbewerber den Kostenstandard der LRAIC herangezogen (S 10).

Laut W [REDACTED] sollten im Idealfall die Netzkosten des Bahnstromsystems mithilfe eines Kostenrechnungsmodells hergeleitet werden, das es erlaube, auf der Basis von sog Forward Looking Long Run Inkrementalkosten („FL-LRIC“) die Kosten der effizienten Leistungserbringung der Bereitstellung des Bahnstromnetzes zu modellieren und zu bestimmen. Dabei könne es sich um ein Top-Down Modell oder ein Bottom-Up Modell handeln (S 10).

Dazu sollte ein „scorched node“-Ansatz gewählt werden, bei dem die Standorte der wichtigsten Netzelemente und Schnittstellen zu vorgelagerten Netzen als gegeben angesehen würden (S 10).

Zur Erstellung eines solchen Kostenrechnungsmodells wären allerdings umfangreiche Daten (technische Daten, Anlagenpreise/Investitionsdaten, Informationen zur Abschreibungsmethode, zu den Kapitalkosten, zu Betrieb und Wartung des Bahnstromnetzes und zu den Umlagen für Gemeinkosten) erforderlich, über die allesamt die Ö [REDACTED] verfüge (S 11 f).

Ein nach den eben dargestellten Konzepten aufgebautes Kostenrechnungsmodell des Bahnstromnetzes erlaube die Berechnung der FL-LRIC des Bahnstromnetzes, wobei ein wesentlicher Parameter das gewählte Inkrement darstelle. Aus methodischer Sicht sollte das Inkrement ausschließlich die zusätzliche Inanspruchnahme des Bahnstromnetzes durch den

zusätzlichen Abnehmer umfassen. Die FL-LRIC wären in diesem Fall die zusätzlichen Kosten, die von dem betrachteten zusätzlichen Abnehmer verursacht werden (S 12).

Der W [REDACTED] sei die Erstellung eines Bottom-up-Modells aufgrund des Fehlens der für die Aufstellung eines solchen Modells erforderlichen Daten in der dafür erforderlichen Granularität nicht möglich (S 13 f).

Unter der Maßgabe, dass die Berechnung des branchenüblichen Entgelts für die Nutzung des Bahnstromnetzes nach § 70 Abs 1 EisbG dem Kostenmaßstab „LRIC“ zu entsprechen habe, sollten im Sinne einer Vergleichsmarktbetrachtung die Kosten des Bahnstromnetzes anhand der Kosten von vergleichbaren Netzen (=Strombranche) ermittelt werden (S 14).

Eine Branche sei eine Sammelbezeichnung für Unternehmen, die weitgehend substituierbare Produkte oder Dienstleistungen herstellen oder anbieten würden. Im konkreten Fall werde die Branche durch die Dienstleistung der Bereitstellung des Bahnstromnetzes zur Nutzung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen bestimmt. Die Branche sei aus Sicht des Bahnstromnetzbetreibers zu bestimmen. Die hier relevante Branche sei daher eine Sammelbezeichnung für Netzbetreiber, die als weitgehend substituierbare Dienstleistung die Nutzung eines Stromverteilernetzes anbieten würden. Für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche sei es ausreichend, dass die angebotenen Dienstleistungen „weitgehend“ substituierbar seien; daher seien die Eigenschaften des Netzbetriebs für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche entscheidend. Dagegen sei es für diese Zuordnung nicht weiter relevant, welches Produkt über dieses Netz hergestellt bzw angeboten werde und wie dieses Produkt konkret beschaffen sei (S 15).

Auch die Europäische Kommission habe in ihrem Beschluss vom 18.12.2013, COMP/AT.39678/Deutsche Bahn I und COMP/AT.39731/Deutsche Bahn II, darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Versorgung mit Bahnstrom zwei gesonderte Märkte – einerseits die Übertragung von Bahnstrom und andererseits der Verkauf von Bahnstrom – zu unterscheiden seien (S 15).

Die gegenständlich relevante Branche sei somit der Betrieb von Verteilerstromnetzen zur Nutzung durch dritte Stromabnehmer. Das Bahnstromleitungsnetz der Ö [REDACTED] sei ein Verteilernetz iSd Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) und die Ö [REDACTED] sei eine Verteilernetzbetreiberin iSv § 7 Z 76 EIWOG 2010 (S 16).

In Österreich sei die E-Control für die Regulierung der Entgelte für die Nutzung des Bahnstromnetzes aufgrund der Definition „Netzbetreiber“ in § 7 Z 51 EIWOG 2010, die auf eine Nennfrequenz von 50 Hz abstelle, nicht zuständig. Dies bedeute aber nicht, dass nicht die Grundsätze der am Strommarkt geltenden Regulierung – unter Berücksichtigung relevanter Unterschiede zum Bahnstromnetz – herangezogen werden könnten (S 16).

Der deutsche Bundesgerichtshof habe mit Beschluss vom 09.11.2010, EnVR 1/10, festgestellt, dass es sich bei den der Strommarktregulierung unterliegenden Stromnetzen der öffentlichen Versorgung und den Bahnstromnetzen zur Versorgung von Eisenbahntriebfahrzeugen mit Traktionsstrom um strukturell vergleichbare Stromnetze handle (S 16).

Der auf Basis der bestehenden Bahnstromvollpreis-Lieferungsverträge verrechnete Entgeltanteil für die Nutzung des Bahnstromnetzes (als Teil eines Vollpreises) stehe in keiner Weise in Beziehung zu den Kosten für die Leistungserbringung (für die Nutzung des Bahnstromnetzes), berechnet auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfanges durch die W [REDACTED] (S 19).

Mit der Stellungnahme legte die W [REDACTED] das Gutachten von Herrn o. Univ. Prof. i. R. Dr. [REDACTED] O [REDACTED] (im Folgenden kurz: Prof. O [REDACTED]) zur Berechnung der Netznutzungsentgelte vom 26.07.2014 vor, dessen Ziel die Ermittlung der Kosten für die Nutzung des Bahnstromnetzes basierend auf den Vorgaben des EIWOG 2010 sei.

In dem Gutachten brachte Herr Prof. O [REDACTED] vor, dass zur Ermittlung der Angemessenheit der von Seiten der Ö [REDACTED] verrechneten Netznutzungsentgelte als Vergleichsmarkt das öffentliche Stromversorgungsnetz (konkret: Heranziehung eines Mittelwertes der Bundesländerentgelte für die Netzebene 3 gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 (SNE-VO 2012) idF 2014) heranzuziehen sei (S 4).

Das Bahnstromversorgungsnetz der Ö [REDACTED] unterscheide sich von der öffentlichen Stromversorgung nur durch die Einphasigkeit des Verteilernetzes, das Fehlen der Höchstspannungs- und der Niederspannungsebene und die Sonderfrequenz von 16,7 Hz, die in Einphasengeneratoren der Kraftwerke und in Umformern bzw in Umrichtern erzeugt werde (S 6).

Ein Vergleich des Ist-Zustandes der Kosten für die Nutzung des Bahnstromsystems mit den errechneten (fiktiven) regulierten Kosten der Netzebene 3 nach SNE-VO 2014, zeige dramatische Kostenunterschiede. Die Kluft zwischen den beiden Ergebnissen lasse sich nicht mit den vorhandenen Unterschieden in der Netztopologie, den Lastgängen, der höheren Variabilität des Lastganges, höherem Regelungsbedarf, höherem Bedarf an Ausgleichsenergie etc erklären (S 12 f).

Mit Informationsschreiben vom 26.08.2014 hat die Ö [REDACTED] die Bahnstromkunden sowie die Schienen-Control Kommission darüber informiert, dass die Öffnung des Bahnstromnetzes für Drittanbieter auf den 01.01.2016 verlegt wurde. Begründet wurde die Verschiebung des Marktöffnungstermins damit, dass den Bahnstromkunden ausreichend Möglichkeit gegeben werden soll, die neuen Bahnstromnetz-

Nutzungsbedingungen und das neue Durchleitungsmodell 2016 zu bewerten und gegebenenfalls Alternativenanbieter einzubinden.

In ihrer Stellungnahme vom 05.09.2014 führte die Ö [REDACTED] – replizierend auf die Stellungnahme der W [REDACTED] vom 18.07.2014 – im Wesentlichen aus, dass die Auslegung des § 70 EisbG iSd „Long Run Incremental Cost“ eine subjektive und auf die Bedürfnisse der W [REDACTED] reduzierte Betrachtungsweise sei, und dass die Grundlagen für die Entgeltkomponenten gesamthaft betrachtet werden müssten (S 3).

Im Hinblick auf die Ausgleichsenergie führte die Ö [REDACTED] aus, dass die Annahme man könne die eigenen Bedarfsmengen (laut Angaben der W [REDACTED] %) mit den gesamten bereitgestellten Bedarfsmengen proportional auf die 15-Minutenlastspitze umlegen, nicht den Tatsachen entspreche (S 6).

Mit Stellungnahme vom 26.09.2014 replizierte die Ö [REDACTED] auf die Stellungnahme der W [REDACTED] vom 04.08.2014.

Die Ö [REDACTED] brachte vor, dass alle für die Wahrnehmung der Zugangsrechte benötigten Informationen in transparenter Form von Seiten der Ö [REDACTED] im Internet zur Verfügung gestellt worden seien (S 2).

Ferner erklärte die Ö [REDACTED], dass der Argumentation der W [REDACTED], wonach Grenzkosten verrechnet werden könnten, nicht zutreffend sei, zumal in vergleichbaren Branchen völlig andere Ansätze der Kostenbetrachtung herangezogen würden (S 4).

Im Hinblick auf das von Seiten der W [REDACTED] angeregte „technische Ingenieurmodell“ erklärte die Ö [REDACTED], dass solange für die Durchleitung keine Direkteinspeisung in das Fahrleitungsnetz möglich sei, die geforderten technischen Daten nur bedingt zur Entwicklung eines Durchleitungsentgelts geeignet seien (S 4).

Die Erstellung eines Bottom-up-Modells – wie von der W [REDACTED] angeregt – sei nicht zweckmäßig. Der Vergleich mit Netzbetreibern der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft sei zwar grundsätzlich nachvollziehbar, bedürfe jedoch zumindest einer konkreten Betrachtung der jeweiligen Tarifierungsmodalitäten (S 5).

Die Netze bzw die Bahnstromaufbringung der SBB AG und der DB Energie GmbH seien nicht mit dem Netz bzw der Bahnstromaufbringung der Ö [REDACTED] vergleichbar. Es lägen auch keine vergleichbaren Netzkosten der Strombranche vor (S 5).

Das Bahnstromnetz sei kein „Verteilernetz“ und die Ö [REDACTED] kein „Verteilernetzbetreiber“ gemäß EIWOG 2010 (S 5).

Mit Schriftsatz vom 12.12.2014 legte die W [REDACTED] das – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 26.09.2014 – überarbeitete Gutachten zur Berechnung der Netznutzungsentgelte von Herrn Prof. O [REDACTED] vom 28.11.2014 vor (S 2).

Die W [REDACTED] merkte an, dass die Begutachtung durch Herrn Prof. O [REDACTED] ergeben habe, dass die Kosten für die Nutzung des Bahnstromnetzes – im Vergleich zu den regulierten Kosten für Netze der Netzebene 3 nach EIWOG 2010 bzw der SNE-VO 2014 – um etwa den Faktor 3,8 zu hoch seien (S 2 f).

Die W [REDACTED] führte aus, dass sie zur Berechnung der Netznutzungsentgelte keine Grenzkostenberechnung vorgeschlagen habe, sondern „Forward Looking Long Run Incremental Costs“, LRIC. Dies entspräche den Vorgaben des EIWOG 2010 in der Ausprägung der Total Service LRIC (S 3 f).

Die Schienen-Control Kommission müsse gemäß § 70 Abs 1 EisbG Entgelte berücksichtigen, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten; somit sei ein sektorenübergreifender Vergleich iRd behördlichen Ermessens zulässig (S 4).

Es müsse auf die Regulierung im öffentlichen Stromnetz geblickt werden und deren Grundsätze herangezogen werden, wobei die technischen Unterschiede zum Bahnstromnetz entsprechend zu berücksichtigen seien. Branchenüblichkeit könne nur unter Rekurs auf eine vergleichbare Branche außerhalb des Schienenverkehrsmarktes ermittelt werden (S 6).

Die W [REDACTED] behaupte nicht, dass es sich beim Bahnstromnetz um ein „Verteilernetz“ und der Ö [REDACTED] um einen „Verteilernetzbetreiber“ gemäß EIWOG 2010 handle, sondern um ein „Verteilernetz“ und um einen „Verteilernetzbetreiber“ im Sinne der Definitionen des EIWOG 2010 (S 6).

Weiters regle der Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2012/34/EU, dass, wenn nur ein Anbieter für Fahrstrom zur Verfügung stehe, das für eine derartige Leistung erhobene Entgelt nach einheitlichen Entgeltgrundsätzen festgesetzt werden sollte. Aus dem Erwägungsgrund sei abzuleiten, dass sich eine Entgeltregulierung für Traktionsstrom am Schienenverkehrsmarkt nach den entgeltregulatorischen Grundsätzen des Elektrizitätsmarktes zu orientieren habe (S 6).

Eine allfällige Unwirksamerklärung diskriminierender Vertragsbedingungen durch die Schienen-Control Kommission habe ex tunc Wirkung: In all jenen Fällen, in denen die

regulatorischen Bestimmungen – wie hier das österreichische EisbG – keine ex ante (Entgelt-)Regulierung durch hoheitliche Anordnung vorsehen – müsse durch eine ex post Regulierung sichergestellt werden, dass diese gleichermaßen für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum missbräuchlichen Verhaltens Wirkung entfalte. Diese Sichtweise ergäbe sich auch aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot („effet utile“) (S 8 ff).

Weiters möge die Schienen-Control Kommission die E-Control als Sachverständige gemäß § 55 AVG im Rechtshilfeweg beiziehen (S 10).

In seinem überarbeiteten Gutachten vom 28.11.2014 führte Herr Prof. O. [REDACTED] unter anderem aus, dass zur Ermittlung der angemessenen Höhe des Anteils an Netznutzungsentgelten – gemessen am „Bahnstromvollpreis“ – aufgrund der Vergleichbarkeit der Märkte, das öffentliche 50 Hz-Stromversorgungsnetz und die für diesen Bereich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im EIWOG 2010 bei der Feststellung der verrechenbaren Netznutzungsentgeltkomponenten (sogenannte „Systemnutzungsentgelte“) Berücksichtigung finden müssten (S 9 f).

Ein Vergleich des Ist-Zustandes der Kosten für die Nutzung des Bahnstromsystems mit den von Herrn Prof. O. [REDACTED] in seinem Gutachten berechneten, regulierten Kosten der Netzebene 3 nach SNE-VO 2014 zeige dramatische Kostenunterschiede. So erreichten diese Kosten im Status quo einen Wert von EUR [REDACTED], während sie nach der vorgenommenen Vergleichsrechnung iSd EIWOG 2010 und der SNE-VO 2014 trotz der äußerst konservativen Annahmen nur EUR [REDACTED] betragen dürften (S 19).

Die von der Ö. [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2014 angestellten Berechnungen, die die von Herrn Prof. O. [REDACTED] ursprünglich angestellten Berechnungen korrigieren sollten, seien unzutreffend. Die ursprünglichen Berechnungen der gewälzten Netzentgelte, die im Rahmen der Frequenzumwandlung anfallen würden, seien durch eine einfachere Variante ersetzt worden, die zu geringfügigen Änderungen geführt habe. Der einzige signifikante Unterschied zur originalen Berechnung sei die Berücksichtigung des Umwandlungsverlustes, der in der ursprünglichen Variante gefehlt habe (S 19).

Die Ö. [REDACTED] bleibe nach wie vor eine Erklärung schuldig, warum eine Berechnung der Systemnutzungsentgelte auf Basis der existierenden Regulierung auf dem 50 Hz-Strommarkt in der Höhe von EUR [REDACTED] um einen Faktor von etwa [REDACTED] von den von ihr in Rechnung gestellten Netzentgelten für das Bahnstromnetz in der Höhe von EUR [REDACTED] abweiche (S 19).

Offensichtlich seien die von der Ö. [REDACTED] aktuell verrechneten Systemnutzungsentgelte im Vergleich mit Netzen der Netzebene 3 nach EIWOG 2010 weit

überhöht und in der vorliegenden Form hoch anti-kompetitiv. Sie würden den Markteintritt von Eisenbahnverkehrsunternehmen behindern (§ 19).

Mit Schreiben vom 20.01.2015 informierte die Schienen-Control Kommission alle auf dem österreichischen Schienenverkehrsmarkt tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen über das laufende Verfahren betreffend Bahnstromverträge sowie die Möglichkeit der Akteneinsicht.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen nahmen nicht Stellung.

In ihrer Stellungnahme vom 06.02.2015 gab die Ö [REDACTED] bekannt, dass sie die Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat. Die Ö [REDACTED] führte in ihrer Stellungnahme – auf den Schriftsatz der W [REDACTED] vom 12.12.2014 replizierend – aus, dass die Annahmen im ergänzenden Gutachten von Prof. O [REDACTED] vom 28.11.2014 auf einem unzutreffenden Verständnis des derzeitigen Bahnstrommodells basieren würden (§ 2 f).

Ferner könne einer einen Vertrag aufhebenden Entscheidung der Schienen-Control Kommission in verfassungskonformer Auslegung mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nur ex-nunc-Wirkung zukommen. Dafür spräche schon alleine der Umstand, dass die Kosten für die W [REDACTED] ex ante vorhersehbar gewesen seien, sie sich also bewusst diesen Kosten unterworfen habe. Gleichzeitig habe die W [REDACTED] mit den vereinbarten Preisen bewusst kalkuliert (§ 3).

Eine ex tunc Wirkung würde einen Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums darstellen. Ein Eingriff in das Grundrecht sei auch nicht sachlich gerechtfertigt und zur Zielerreichung nicht unbedingt notwendig (§ 4).

Mit Schreiben vom 10.02.2015 hat die Schienen-Control Kommission die E-Control im Wege der Amtshilfe gemäß Art 22 B-VG ersucht, die methodische und die rechnerische Richtigkeit des überarbeiteten Gutachtens von Herrn Prof. O [REDACTED] vom 28.11.2014 zum Durchleitungsmodell 2015 der Ö [REDACTED] zu prüfen.

Darüber hinaus wurde die Ö [REDACTED] mit Schreiben der Schienen-Control Kommission vom 10.02.2015 ersucht zu einer Vielzahl von Fragen im Hinblick auf das zwischenzeitlich überholte Durchleitungsmodell 2015 der Ö [REDACTED] Stellung zu beziehen. Weiters wurde die Ö [REDACTED] unter anderem um Vorlage der Kostenrechnung, die den Tarifen des Durchleitungsmodells 2015 zugrunde liegt, ersucht.

In einem weiteren Schreiben an die E-Control vom 18.02.2015 ersuchte die Schienen-Control Kommission die E-Control im Wege der Amtshilfe gemäß Art 22 B-VG zu verschiedenen Fragen betreffend das zwischenzeitlich überholte Durchleitungsmodell 2015 der Ö [REDACTED]

Stellung zu nehmen (Tarifmodell als Markteintrittshindernis und sachliche Rechtfertigung, höhere Kosten für die Nutzung der Umformer, Abwertung von Investitionen, Atomstrom, Arbeitspreis und Leistungspreis).

In ihrem Antwortschreiben vom 27.02.2015 erklärte die E-Control im Hinblick auf die Fragen der Schienen-Control Kommission zum zwischenzeitlich überholten Durchleitungsmodell 2015 zusammengefasst, dass das Modell – sowohl aus ökonomischer als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht – zu einem Markteintrittshindernis für Drittlieferanten führe, da für die Benützung des Frequenzumformers ein zusätzlicher Tarif vorgesehen sei, und dieser Preisunterschied nicht über den Energiepreis wettgemacht werden könne. Ein Alternativenanbieter müsse – um kompetitiv zu bleiben – seinen Strom mit Verlust am Markt anbieten (S 8, S 10).

Ein effektiver Wettbewerb zwischen Erzeugern am Großhandelsmarkt des öffentlichen Netzes und etwaigen Erzeugern im Bahnstrommarkt wäre ausgeschlossen (S 9).

Aus Sicht der E-Control sei für die Öffnung eines Marktes jedenfalls erforderlich, dass sämtliche Markteintrittsbarrieren beseitigt werden, zumal für diese Barrieren nach Einschätzung der E-Control – sowohl aus technischer als auch aus ökonomischer oder rechtlicher Sicht – keine sachliche Rechtfertigung vorläge (S 15).

Das Argument der Ö [REDACTED], wonach höhere Kosten für die Nutzung der Umformer anfielen, sei laut E-Control grundsätzlich nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz ändere dies nichts daran, dass ein einheitlicher Strommarkt es erfordere, dass sämtliche Netzkosten im gleichen Ausmaß für jeden Kunden einer bestimmten Netzebene gelten müssten (S 15).

Dem Vorbringen der Ö [REDACTED], wonach eine „Sozialisierung“ von Frequenzumformerkosten eine Abwertung getätigter Investitionen (Errichtung von Kraftwerken) zur Folge hätte, sei zuzustimmen, jedoch könne nach Auffassung der E-Control daraus keine Rechtfertigung für allfällige Markteintrittsbarrieren abgeleitet werden (S 16).

Zwar handle es sich bei den Investitionen in Anlagen zur 16,7 Hz-Bahnstromversorgung um spezifische Sonderinvestitionen. Jedoch sei davon auszugehen, dass die Mehrzahl an Kraftwerken der Ö [REDACTED], die bereits mehrere Jahrzehnte alt seien, bereits abgeschrieben seien. In diesem Fall sollte die Gefahr einer Abwertung nicht mehr eintreten. Überdies hätten die Bahnkunden diese Investitionen bereits in der Vergangenheit durch Abdeckung der Abschreibungskosten bezahlt (S 16).

Ein Unternehmen müsse sich darüber hinaus auch auf Veränderungen sowohl des Marktes als auch des gesamten Umfeldes einstellen können (S 16).

Es bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, eine Kosten-Angemessenheits-Prüfung für die angegebenen „Sonderinvestitionen“ in 16,7 Hz-Kraftwerke vorzunehmen und gegebenenfalls als Bestandteil der Netzkosten an alle potentiellen Stromabnehmer weiterzugeben (S 6).

Mit Schreiben vom 08.04.2015 nahm die W [REDACTED] zum Schreiben der E-Control vom 27.02.2015 Stellung und führte unter anderem aus, dass sich die Fragebeantwortung der E-Control sowohl in den rechtlichen Fragen als auch in der Beurteilung der Wettbewerbssituation auf dem Bahnstrommarkt vollinhaltlich mit der Meinung der W [REDACTED] decke (S 5).

Von besonderer Relevanz für die W [REDACTED] seien die dahingehenden Ausführungen der E-Control, dass die „einseitige Belastung“ von durchgeleitetem Strom mit den Kosten der Frequenzumwandlung zu einer Markteintrittsbarriere führe, und dass auch ein extrem effizienter Anbieter auf dem Großhandelsmarkt für 50 Hz-Strom keinen Anreiz habe, ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit 50 Hz-Strom zu einem konkurrenzfähigen Preis zu versorgen, da der auf dem Bahnstrommarkt erzielbare Preis signifikant unter den Preisen auf dem Großhandelsmarkt für 50 Hz-Strom liege (S 6).

Besondere Bedeutsamkeit habe ferner die Aussage der E-Control, dass selbst wenn es Anbieter von 16,7 Hz-Bahnstrom gäbe, diese angesichts der marktbeherrschenden Stellung der Ö [REDACTED] auf dem Bahnstrommarkt keinen Anreiz hätten, die Ö [REDACTED] zu unterbieten, da sie sich in einer „Follower“-Position auf einem von einem dominanten Anbieter beherrschten Oligopolmarkt befänden (S 6).

Gleiches gälte für die Aussage der E-Control, wonach die Kosten der Frequenzumformung/-wandlung analog zu den Netzkosten zu behandeln seien, und dass eine Marktöffnung des Bahnstrommarktes daher nur dann möglich sei, wenn die Kosten der Frequenzumformung/-wandlung auf das gesamte Volumen des Bahnstroms gleichmäßig verteilt würden (S 6).

In ihrem Antwortschreiben vom 08.04.2015 kam die E-Control im Hinblick auf das Gutachten von Prof. O [REDACTED] vom 28.11.2014 zusammenfassend zu dem Schluss, dass die im Gutachten gewählte Methodik zur Analyse der Netznutzungsentgelte nicht geeignet sei ein belastbares Ergebnis dahingehend festzustellen, ob die von Seiten der Ö [REDACTED] verrechneten Entgelte gemäß dem Bahnstromvollpreismodell tatsächlich angemessen iSd ElWOG 2010 seien (S 3).

Ein belastbares Ergebnis könne nur auf Basis einer detaillierten Offenlegung und Prüfung einer „Unbundling-Berichterstattung“ für die verrechneten Netzkosten sowie der verrechnungsrelevanten Mengengrößen festgestellt werden (S 3).

Bezüglich der Vergleichbarkeit der Verrechnung von Netzentgelten durch die Ö [REDACTED] mit den Hochspannungskosten der Netzebene 3 gemäß EIWOG 2010 sei im Zusammenhang mit der Kostenwälzung zu beachten, dass im öffentlichen Netz Kosten von übergeordneten Netzebenen, die Leistungen für untergeordnete Netzebenen erbringen, verursachungsgerecht im Wege der Kostenwälzung von der leistungserbringenden Netzebene auf die untergeordnete und somit leistungsempfangende Netzebene gewälzt würden. Die verglichenen Netzebene 3-Entgelte bezögen sich somit nur auf jene Kosten, die den Kunden der Netzebene 3 zugeordnet würden (S 3).

Im Hinblick auf die Effizienzabschläge sei anzumerken, dass seit Beginn der Regulierung des öffentlichen Netzes Tarifierduktionen in Höhe von rund 24 % realisiert worden seien, die das Ergebnis von Effizienzvorgaben und Kostenkürzungen der Netzbetreiber seien (S 3).

Hinsichtlich der von Seiten der E-Control geprüften rechnerischen Richtigkeit des Gutachtens wurde von Seiten der E-Control festgehalten, dass der vom Gutachter Prof. O [REDACTED] festgestellte Wert in Höhe von TEUR [REDACTED] in der von Seiten der E-Control ermittelten möglichen Bandbreite von TEUR [REDACTED] bis TEUR [REDACTED] am unteren Rand liege (S 3).

Ob die tatsächliche Verrechnung in Höhe von TEUR [REDACTED] zu hoch sei, könne allerdings hieraus nicht festgestellt werden. Für eine derartige Ermittlung müssten die Kosten und Mengen für den Netzbetrieb offengelegt und inhaltlich geprüft werden (S 9).

Auf Basis der Fachkenntnis der E-Control könne nicht beurteilt werden, ob das Bahnstromnetz der Ö [REDACTED] mit einem „virtuellen“ 110 kV-Netz gemäß EIWOG 2010 (bzw Netzebene 3) verglichen werden könne (S 5).

Der wesentliche Unterschied des Bahnstromnetzes zum öffentlichen Netz bestehe darin, dass das Ö [REDACTED] als Wechselstromnetz (zwei Leiter) aufgebaut sei, während das öffentliche Netz als Drehstromnetz (drei Leiter) aufgebaut sei. Dadurch würden sich grundsätzlich sowohl in der Errichtung als auch im Betrieb geringere Kosten im Ö [REDACTED] ergeben (S 5).

Die gewählte Vorgangsweise, aus den Netzentgelten gemäß EIWOG 2010 angemessene Kosten abzuleiten, könne nur als Indiz für angemessene Kosten gesehen werden. Daher lasse das Gutachten der E-Control alleine keine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten zu (S 6).

Ferner sei es inhaltlich nicht korrekt, dass die FL-LRIC-Methodik den Vorgaben des EIWOG 2010 entsprechen würde, da auf Basis des EIWOG 2010 grundsätzlich eine Kostenermittlung unter Berücksichtigung der historischen Anschaffungskosten zu erfolgen habe (S 13).

Aus Sicht der E-Control sei der gemäß EIWOG 2010 anzuwendende Ansatz für die Regulierung von Strom- und Gasnetzen jedenfalls zu bevorzugen, da die Anlagennutzung teilweise mehr als 50 Jahre betragen könne (S 13).

In ihrer Stellungnahme vom 30.04.2015 nahm die Ö [REDACTED] unter anderem zum Gutachten von Herrn Prof. O [REDACTED] vom 28.11.2014 Stellung und legte das Gutachten von em. Univ.-Prof. Dr.-Ing. [REDACTED] B [REDACTED] (im Folgenden kurz: Prof. B [REDACTED]) vom 27.04.2015 vor.

Zunächst stellte die Ö [REDACTED] klar, dass auf den gegenständlichen Fall das EIWOG 2010 nicht angewendet werden könne und einzig maßgebliches Materiengesetz das EisbG sei. Abgesehen davon schreibe das EIWOG 2010 kein konkretes Rechenverfahren vor, sondern zeige nur auf, welche Kostenkomponenten vorhanden seien und wie diese fair und gerecht ermittelt werden könnten (S 2).

Herr Prof. O [REDACTED] wende das FL-LRIC-Modell an, obwohl es nur für einen äußerst eingeschränkten Markt, nämlich zB Roaming-Gebühren bei Mobilfunkbetreibern aufgrund der dortigen sehr kurzen Nutzungsdauer anwendbar sei und folgerichtig keine westeuropäische Regulierungsbehörde ein explizites LRIC-Modell für die Festlegung von regulierten Stromnetzentgelten anwende (S 2 f).

Öffentliche Netze der Ebene 3 hätten den Charakter von Verteilnetzen – auch wenn sie nach EIWOG 2010 als Übertragungsnetz bezeichnet würden – und seien daher einem Distribution System Operator (DSO) zugeordnet. Aus technischer Sicht wäre das Bahnstromsystem am ehesten aber dem Transmission System Operator (TSO) zuzuordnen, der erweiterte Aufgaben wie zB Sekundärregelung, Netzwiederaufbau mit schwarzstartfähigen Kraftwerken, Energieaustausch mit Nachbarnetzen, Fahrplanmanagement usw erfüllen müsse. Im öffentlichen Netz würden diese Aufgaben in der Systemebene 1 (380 kV/220 kV) wahrgenommen (S 6).

Im Gutachten von Herrn Prof. O [REDACTED] würden nicht alle relevanten Kostenkomponenten Berücksichtigung finden und infolgedessen werde von unrealistisch niedrigen Entgelten ausgegangen (S 6).

Im Hinblick auf die Fragenbeantwortung der E-Control vom 27.02.2015 führte die Ö [REDACTED] [REDACTED] aus, dass sich sämtliche Fragen auf das Durchleitungsmodell 2015 bezögen, zu dem aktuell ein Konsultationsverfahren laufe. Das Konsultationsverfahren sei noch nicht beendet und in Details noch ergebnisoffen (S 9).

In dem der Stellungnahme der Ö [REDACTED] beigelegten Gutachten von Herrn Prof. B [REDACTED] vom 27.04.2015 nahm dieser unter anderem zu der Frage, ob das EIWOG 2010 und

die SNE-VO 2014 als Grundlage für eine Tarifberechnung des Bahnstromvollpreismodellens geeignet sind, Stellung (S 2).

Die Kostenanteile bei neuen – nicht abgeschriebenen – Erzeugungs- und Umwandlungsanlagen seien bei Bahnstrom-Infrastrukturen deutlich höher als im öffentlichen Netz (S 7).

Im Hinblick auf die von Seiten der W [REDACTED] angeratene „bottom up“-Methodik führte Herr Prof. B [REDACTED] an, dass diese Methodik zu Beginn der Deregulierung untersucht worden sei und sich gezeigt habe, dass die Resultate einen weiten Streubereich aufweisen würden, da die einzelnen Komponenten sehr heterogene Eigenschaften und Nutzungsdauern hätten. Es sei auch schwierig alle historisch gegebenen Voraussetzungen sowie alle relevanten Umgebungseinflüsse realitätsnah nachzubilden (S 9 f).

Demgemäß hätten sich in der Energieversorgung Durchschnittskostenmodelle durchgesetzt, was darauf zurückzuführen sei, dass die Komponenten der Energiesysteme sehr lange – dabei aber unterschiedliche – Nutzungsdauern aufweisen würden (S 10).

Eine Beschränkung auf die Systemebene 3 allein sei nicht realitätsnah, da dies voraussetze, dass alle Kraftwerke, die von der Ö [REDACTED] kontrahiert werden, nur in die unmittelbar vorgelagerten 110 kV-Systeme der Landesversorger einspeisen würden. In der Realität seien aber viele Großkraftwerke in die 380 kV-Ebene eingebunden, weshalb dann nach EIWOG 2010 die Netzebenen 1, 2 und 3 anteilig in ihren Tarifen entsprechend der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen seien (S 12).

Die in der SNE-VO 2014 dargestellten Tarife für die Netzebene 3 seien nicht geeignet als Basis für die Beurteilung der Systemnutzungsentgelte des Bahnstromsystems herangezogen zu werden, da in der Systemebene 3 nur ein Teil der im Bahnstromsystem erforderlichen Systemdienstleistungen erbracht werde und auch die Merkmale der Infrastrukturen sehr unterschiedlich und damit nicht vergleichbar seien (S 13).

Derzeit würden die Systemnutzungsentgelte der Bahnstromversorgung nach einem allgemein üblichen Durchschnittskostenmodell berechnet. Zur Evaluierung, ob diese Systemnutzungsentgelte effizient seien, habe sich in der Energieregulierung das Benchmarking vergleichbarer Infrastrukturen durchgesetzt. Als Vergleichsnetz könne das Bahnstromsystem der DB Netz AG gelten, das auf der gleichen Technologie beruhe und ähnliche Strukturmerkmale wie das Ö [REDACTED] aufweise (S 14).

Das Durchleitungsmodell 2015 werde von der Ö [REDACTED] nicht weiter verfolgt. Es werde derzeit ein erheblich modifiziertes Durchleitungsmodell erarbeitet und in einem

Konsultationsverfahren mit den Marktteilnehmern abgestimmt. Daher seien die Fragen an die E-Control und die daraus resultierenden Antworten nicht mehr relevant (S 17).

Im – ebenfalls von der Ö [REDACTED] vorgelegten – Gutachten der N [REDACTED] Economic Consulting (im Folgenden kurz: N [REDACTED]) vom 29.04.2015 wird der Standpunkt vertreten, dass die Verwendung von LRIC-Modellen bei natürlichen Monopolen schwerwiegenden Bedenken aus Sicht der ökonomischen Theorie begegne. Weiters sei die praktische Umsetzung von LRIC-Modellen bei der Bestimmung der Tarife für Stromnetze mit schwerwiegenden Problemen behaftet und folgerichtig verwende keine westeuropäische Regulierungsbehörde ein explizites LRIC-Modell für die Festlegung von regulierten Stromnetzentgelten (S 3).

In ihrer Stellungnahme vom 05.05.2015 führte die Ö [REDACTED] aus, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Diskriminierung der W [REDACTED] vorliege allein das EisbG und nicht das EIWOG 2010 sei (S 2).

Die Wettbewerbsaufsicht nach § 74 EisbG solle ein diskriminierendes Verhalten unterbinden, nicht aber ein bestimmtes, angemessenes Entgelt ziffernmäßig festlegen (S 2).

Im Anwendungsbereich des EIWOG 2010 würden zuerst die gemäß § 59f leg cit ermittelten Netzkosten und die entsprechenden Mengen in einem Bescheid festgestellt und in einem weiteren Schritt darauf aufbauend die entsprechenden Netzentgelte durch die Regulierungskommission bestimmt. Die Netzentgelte nach EIWOG 2010 würden somit durch die Regulierungsbehörde festgelegt und würden als Fixpreise gelten. Eine deckungsgleiche Vorgehensweise sei im EisbG nicht vorgesehen (S 2).

In ihrer Stellungnahme vom 08.05.2015 erklärte die W [REDACTED], dass die E-Control in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2015 die Vergleichbarkeit des öffentlichen mit dem Bahnstromnetz weitgehend offen lasse. Sie weise jedoch darauf hin, dass das Bahnstromnetz als Wechselstromnetz generell geringere Errichtungs- und Betriebskosten als das öffentliche 110 kV-Drehstromnetz aufweise (S 2).

Im Hinblick auf die von der E-Control errechnete Bandbreite für die Netznutzungsentgelte führte die W [REDACTED] aus, dass es – da die W [REDACTED] nur in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg verkehre – angebracht erscheine ein mit den Streckenlängen gewichtetes Mittel der Netzentgelte dieser vier Bundesländer anzusetzen (S 2).

Die von der E-Control vorgeschlagene Bandbreitenrechnung sei zwar grundsätzlich akzeptabel, aber im Bereich der Netznutzungsentgelte zu breit, da sie das billigste Land (Oberösterreich) und das teuerste Bundesland (Wien) als Unter- bzw Obergrenze annehme. Ein gewogenes Mittel würde zu Netznutzungsentgelten in Höhe von EUR [REDACTED] bis EUR [REDACTED] führen.

Analoges gälte auch für das Netzverlustentgelt. Diese beiden Werte lägen unter den ursprünglichen Werten des Gutachtens von Herrn Prof. O. [REDACTED] vom 28.11.2014, aber über den von E-Control berechneten Untergrenzen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Systementgelte für Netzebene 1 bei der Frequenzumwandlung führe zu einer weiteren Senkung der Untergrenze auf EUR [REDACTED] (S 5).

Die von der E-Control vorgeschlagenen Änderungen der Kostenschätzungen im Gutachten Prof. O. [REDACTED] vom 28.11.2014 seien insgesamt sinnvoll und hilfreich. Es würden Positionen wie Regelenergie und besondere Themen wie Pumpspeicher und Systementgelte besser erfasst. Die Bandbreitenrechnung für die Netznutzungsentgelte erscheine etwas zu grob. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des FL-LRIC Kostenstandards bestünden Auffassungsunterschiede. Für die Berechnung der Kosten der Frequenzumwandlung sei der FL-LRIC Standard jedenfalls anzuwenden (S 6).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Darlegung des Rechenverfahrens für die Berechnung der Oberleitungsverluste in ihrem Schreiben vom 21.05.2015 verwies die Ö. [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2015 auf das beigelegte Gutachten von Herrn Dr.-Ing. [REDACTED] D. [REDACTED] vom 19.11.2014.

Weiters erklärte die Ö. [REDACTED], dass sie zur Prüfung der Fragen des angemessenen Kostenersatzes und des branchenüblichen Entgelts einen Sachverständigen beauftragt habe (S 7).

Laut Gutachten von Herrn Dr.-Ing. [REDACTED] D. [REDACTED] könnten elektrische Verluste in der Oberleitung nicht verbraucherexakt gemessen und zugewiesen werden, da Triebfahrzeuge – wenn sich mehrere Triebfahrzeuge im Speiseabschnitt befänden – höhere elektrische Verluste in der Oberleitung bewirken würden, als wenn diese einzeln verkehren und das bei gleichem Traktionsenergieverbrauch. Durch den unterschiedlichen zeitlich, technisch und wirtschaftlich bedingten Ausbau der Oberleitungsanlagen im Netz der Ö. [REDACTED] mit unterschiedlichen Oberleitungsbauarten und unterschiedlicher Konfiguration mit möglichen zusätzlichen Leitern (Verstärkungsleitung, Rückleiterseil) gäbe es in den Speiseabschnitten, auch abhängig von der Speisebereichslänge, unterschiedlich große Impedanzen (S 5).

Die Leistungsaufnahme eines Triebfahrzeugs in einen bestimmten Abschnitt hänge auch vom Fahrverhalten des Triebfahrzeugführers ab. Häufige Beschleunigungsphasen erforderten mehr Energiebedarf als einmaliges starkes Beschleunigen mit langen Beharrungsfahrten. Bei Abweichungen vom Fahrplan entstünden betriebsbedingt andere Verteilungen der Triebfahrzeuge und damit der Leistungsentnahme und Leistungsabgabe im Speiseabschnitt. Das erzeuge eine ganz andere Stromverteilung in der Oberleitung des jeweiligen Speisebereichs mit Auswirkungen auf die Verluste in der Oberleitung (S 5 f).

Mit der Entwicklung eines Durchleitungsmodells versuche die Ö [REDACTED] erstmalig und international einmalig auf der Basis von Simulationen einen Wert für die Oberleitungsverluste zu bestimmen, der nachvollziehbar, transparent und dem heutigen technischen Kenntnisstand entsprechend für das gesamte Oberleitungsnetz der Ö [REDACTED] gültig sei (S 6, S 19).

Für sämtliche elektrische Verluste im 15 kV-Oberleitungsnetz wiesen die Simulationsergebnisse der Ö [REDACTED] einen Wert von [REDACTED] % des Bahnenergiebedarfs aus. Das seien [REDACTED] % weniger als bisher angesetzt. Dieser geringere Wert gegenüber der bisherigen Festlegung habe seine Ursachen im Aus- und Umbau des Oberleitungsnetzes in den letzten 10 Jahren mit leistungsfähigeren Oberleitungstypen. Der Ö [REDACTED] stehe ein validiertes und auch bei anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen genutztes Softwarepaket „μ-PAS“ zur Verfügung. Das Softwarepaket „μ-PAS“ sei ein vielfach erprobtes Simulationswerkzeug (S 18).

In ihrer Stellungnahme vom 29.05.2015 erklärte die W [REDACTED], dass die Schienen-Control Kommission gemäß § 74 Abs 1 Z 1 EisbG einer Zuweisungsstelle ein nichtdiskriminierendes Verhalten hinsichtlich der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen einschließlich sämtlicher damit verbundener Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten wie etwa angemessener Kostenersatz und branchenübliches Entgelt aufzuerlegen habe (S 3).

Wenn die Ö [REDACTED] behaupte, dass die Bestimmung des § 74 EisbG nicht dazu dienen könne ein ziffernmäßig bestimmtes Entgelt aufzutragen, verkenne sie grundsätzliche Maßgaben der sektorspezifischen Wettbewerbsregulierung (S 4).

Ein reines Untersagen – wie von der Ö [REDACTED] gefordert – sei nicht Gegenstand der Aufsichtsbestimmung des § 74 EisbG. Vielmehr sei die Behörde ermächtigt, ein bestimmtes Verhalten aufzuerlegen (S 4 f).

Eine Bewertung des eigenerzeugten Stroms anhand der HFC (Hourly-Forward-Curve = „Stundenterminpreis-Kurve“) sei nicht gesetzeskonform. Vielmehr sei laut W [REDACTED] [REDACTED] eine Kalkulation auf Basis der Kostenrechnungsdaten der eigenen Kraftwerke und der Partnerkraftwerke vorzunehmen (S 13).

Am 02.06.2015 hat die Schienen-Control Kommission eine mündliche Verhandlung abgehalten.

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Berechnung der Kosten für die Ausfallreserve in ihrem Schreiben vom 25.06.2015 erklärte die Ö [REDACTED] in ihrer

Stellungnahme vom 09.07.2015, dass die Ausfallreserve mit den größten anzunehmenden einzelnen Einheiten im Sinne der n-1-Sicherheit angenommen worden sei (S 3).

Nebst den effektiven Regelleistungen müssten auch Reserven hinsichtlich Revisionen und Ausfallsicherheit bereitgehalten werden. Bei einem Ausfall der Bahnstromversorgung müsse ein geordnetes Abstellen der Anlagen sichergestellt werden können. Züge müssten in einen Bereich abgestellt werden können, der ein sicheres Verlassen des Zuges gewährleisten könne. Um diese Sicherheit zu garantieren, müssten gewisse Kapazitäten der Kraftwerks- und Frequenzumformer-Leistungen stets abrufbar sein (S 3).

Bei den Kraftwerken würden ■ MW für die Wasserkraftwerke (Annabrücke mit ■ MW und einem anzunehmenden Ausfall von durchschnittlich ■ MW) und bei den Frequenzumformern ■ MW vorgehalten werden (S 3).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach dem Anstieg des Regelleistungsbedarfs von ursprünglich ■ MW auf ■ MW merkte die Ö ■ an, dass der im Jahr 2008 ermittelte Regelleistungsbedarf gemäß „C ■ -Studie“ auf die Werte aus dem Jahr 2013 umgelegt worden sei. Dadurch habe sich der Regelbedarf erhöht (S 6).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Anwendbarkeit des WACC von ■ % auf das Bahnstromnetz führte die Ö ■ aus, dass gemäß des vorgelegten N ■ -Gutachtens vom 07.07.2015 aufgrund der im Bahnstromnetz auftretenden Volumenschwankungen tendenziell von einem höheren Risiko auszugehen sei und damit eher ein höherer WACC-Wert gerechtfertigt sei. Unabhängig davon komme die von der Österreichischen E-Wirtschaft beauftragte Expertise „Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung der Finanzierungskosten für Verteilnetzbetreiber in der Dritten Regulierungsperiode“ vom 29.08.2012 zu dem Schluss, dass ein WACC-Wert in der Höhe von ■ % in einer plausiblen Bandbreite liege. Für die Berechnungen des CAPEX II (Finanzaufwand) werde von der Ö ■ in Anlehnung an den von der E-Control für die Stromnetzbetreiber von 50 Hz-Netzen verlautbarte und an der unteren Bandbreite liegende WACC in Höhe von ■ % angewendet (S 6).

Für die Ö ■ stehe bei dem 16,7 Hz-Bahnstrom die Versorgungssicherheit an vorderster Stelle. Der Ausfall der Bahnstromversorgung führe unmittelbar zum Stillstand der Züge, unabhängig davon, wo sich diese Züge gerade befänden. Insbesondere bei personenbefördernden Zügen könne ein längerer Stromausfall zu nicht vertretbaren Sicherheitsrisiken (zB Aufenthalt im Tunnel), zumindest jedoch zu Qualitätseinbußen führen. Daher seien die Ö ■ überwiegend als „schwarzstartfähige“ Kraftwerke ausgeführt, dh diese Kraftwerke könnten bei einem „Black-out“ der öffentlichen 50 Hz Stromversorgung eigenständig die Bahnstromversorgung wiederaufnehmen bzw übernehmen und somit die geforderte hohe Versorgungssicherheit gewährleisten. Ganz anders stelle sich die Situation im

öffentlichen 50 Hz-Stromnetz dar. Die öffentlichen Stromversorger unterhielten keine „zentrale“ Noteinspeisung analog der Ö [REDACTED], sondern überließen dieses Risiko gänzlich dem Verbraucher (S 9).

Die Netzfrequenz von 16,7 Hz stelle im Vergleich zu den öffentlichen Stromversorgungssystemen eine Nischentechnologie dar. Die für diese Netzfrequenz notwendigen Anlagen seien aufgrund der geringen Stückzahlen und der von den Lieferanten herzustellenden Sonderkonstruktionen deutlich teurer in der Beschaffung als vergleichbare 50 Hz-Produkte. Für die Beschaffung von 50 Hz-Strom aus dem öffentlichen Stromnetz sei zudem ein Frequenzumformer notwendig, eine technische Anlage die 50 Hz-Strom in 16,7 Hz-Bahnstrom umwandle. Ein Umrüsten der österreichischen Bahnstromversorgung von 16,7 Hz auf 50 Hz würde mehrere Milliarden Euro kosten und sei somit nicht durchführbar (S 9).

Die Hauptlast im Bahnstromnetz werde primär durch den Energiebezug der Triebfahrzeuge verursacht. Die Lastaufnahme der Triebfahrzeuge hänge im Wesentlichen von der Zuggeschwindigkeit, dem Haltemuster, den topographischen Streckenverhältnissen und dem Zuggewicht ab. Aufgrund der relativ geringen Anzahl von gleichzeitig fahrenden Triebfahrzeugen in einem Streckenabschnitt komme es nur zu geringen Gleichzeitigkeitseffekten. Da die Stromproduktion eine just-in-time Produktion sei, bei der jederzeit Angebot und Nachfrage in Einklang gebracht werden müssen, sei vom Betreiber des Bahnstromnetzes eine Reserve vorzuhalten, um nicht prognostizierbare Lastschwankungen durch verstärkte oder verringerte Einspeisung ausgleichen zu können. Gelingt dies nicht, sei ein „Blackout“ die Folge. Im öffentlichen Stromnetz sei durch die große Durchmischung von Millionen Haushaltskunden, vielen Gewerbetreibenden und Industriebetrieben ein sehr hoher Gleichzeitigkeitseffekt vorhanden. Im Bahnstromnetz sei aufgrund der lediglich etwa [REDACTED] gleichzeitig stattfindenden Zugfahrten bei einer Netzhöchstlast von rund [REDACTED] MW ein Regelleistungsbedarf von [REDACTED] MW, somit [REDACTED] % erforderlich (S 10).

Die Ö [REDACTED] führte aus, dass die Netzkosten die Kostenkomponenten Anlagenkosten, Systemdienstleistungen, Verluste, vorgelagerte Netzkosten sowie Allgemeine Kosten beinhalten. Nicht umfasst seien die Inanspruchnahme der Oberleitung, der Leitungen vom Unterwerk bis zur Oberleitung und das Unterwerk selbst sowie die hierfür notwendigen dezentralen Energieleitstellen. Die Nutzung dieser Anlagen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen sei im Rahmen des Infrastrukturnutzungsvertrages geregelt und werde durch das Infrastrukturbenutzungsentgelt (IBE) abgegolten (S 13).

Bei der Kostenposition „Kosten aus Versorgungs- und Lieferauftrag“ des Durchleitungsmodells 2016 handle es sich um eine neue Kostenposition innerhalb der Netzkosten. Die der Ö [REDACTED] aufgrund ihrer langfristigen Einkaufsstrategie – im Vergleich zur kurzfristigen Energiebeschaffung – entstehenden Mehrkosten würden unter dieser Position über die Netzentgelte unter allen Eisenbahnverkehrsunternehmen solidarisiert (S 16).

Da die Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Bahnstromlieferungsvertrag in Form eines Langfristvertrages abgeschlossen hätten, der eine Bindung der Eisenbahnverkehrsunternehmen auf drei Jahre vorsehe (bis zum Jahr 2017), würden unter der Position „Lieferauftrag“ allfällige – gegenüber einer tagesaktuellen Beschaffung am Strommarkt – entstehende Mehrkosten der Ö [REDACTED] anteilmäßig auf die Folgejahre im Zuge der Netzentgelte unter den Eisenbahnverkehrsunternehmen solidarisiert (S 16).

Die beiden im Durchleitungsmodell 2016 vorgesehenen Tarifzeiten (Montag bis Sonntag: Hochtarif von 06:00-22:00 Uhr und Niedertarif von 22:00-00:00 Uhr) würden die Leistungscharakteristik des Bahnstromsystems der Ö [REDACTED] widerspiegeln und zusätzlich einen Anreiz für die Kunden schaffen Verkehre in Schwachlastzeiten zu verlagern (S 16).

Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass keine Diskriminierung der W [REDACTED] durch die Ö [REDACTED] vorliege (S 18).

In dem der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 beigelegten N [REDACTED]-Gutachten vom 07.07.2015 wurde angemerkt, dass zur Bestimmung der Branchenüblichkeit ein Zwei-Säulen Ansatz verfolgt worden sei: Im ersten Schritt werde aufgezeigt, dass das reine Vergleichsmarktkonzept (Top Down Ansatz), wie es von der W [REDACTED] begehrt werde, nicht geeignet sei die Branchenüblichkeit nachzuweisen. Vielmehr zeige sich, dass bei Einbeziehung der relevanten Kostentreiber und/oder einem Vergleich mit den strukturell ähnlichsten Bahnstromversorgern gerade keine Anzeichen für eine Preisüberhöhung – weder der Netztarife noch der Bahnstromvollpreise – vorliegen würden. Weiters werde mit einem Bottom Up-Ansatz offen gelegt, dass die Bahnstromtarife der Ö [REDACTED] in Summe sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach branchenüblich seien (S i).

Die Bottom-Up Prüfung der Branchenüblichkeit stelle dabei darauf ab, ob ein Unternehmen, das anhand international üblicher Methoden seine Preise für Dienstleistungen in Österreich kalkuliere, unter Berücksichtigung der für Österreich gegebenen Verhältnisse auf den Input-Märkten und den technischen Rahmenbedingungen des Bahnstromnetzes zu anderen Preisen gekommen wäre, als die Ö [REDACTED]. Beide Ansätze würden keine Hinweise darauf geben, dass das von der Ö [REDACTED] verlangte Bahnstromentgelt in der Summe der Einzelkomponenten gegen den Grundsatz der Branchenüblichkeit verstoße (S i).

Die von der Ö [REDACTED] in der Vergangenheit geltend gemachten Netzkostenpositionen seien dem Grunde nach branchenüblich. Die Prüfung der Höhe nach habe bei den Systemdienstleistungen- und Verlustenergiekosten eine relativ niedrige

Preissetzung ergeben. Bei der Schlüsselung der Gemeinkosten würden in Zukunft elaboriertere Schlüssel zu entwickeln sein (S v).

Der Ansatz der Ö [REDACTED] historische Kosten anstatt „hypothetisch effizienter“ Kosten anzusetzen und keinen Effizienzvergleich durchzuführen, könne als branchenüblich angesehen werden (S 21).

Die gewichteten Kapitalkosten würden positiv mit dem Risiko des Bahnstromnetzbetriebs zusammenhängen, da bei einem höheren Risiko die Kapitalaufnahme teurer sei. Diese Risiken entsprächen weitestgehend denen im 50 Hz-Netz. Es müssten jedoch Unterschiede beachtet werden. Zum einen sei die Ö [REDACTED] von der Körperschaftssteuer befreit, was bedeute, dass hier die Fremdkapitalkosten vor Steuern verwendet werden sollten, um einen angemessenen WACC zu bestimmen. Zum anderen trage die Ö [REDACTED] im Gegensatz zu Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern ein Volumenrisiko, da bei diesen die Erlösunterdeckung über ein Regulierungskonto ausgeglichen werde (S 22).

Daher sei das Risiko des Ö [REDACTED] tendenziell eher mit einem Schienennetz oder dem österreichischen Ferngasnetz vergleichbar, bei denen Volumenschwankungen ebenfalls nicht ausgeglichen würden (S 22).

Die Ö [REDACTED] verende zur Erbringung der Regelleistung die eigenen Frequenzumformer und Kraftwerke. Diese Vorgehensweise sei ingenieurwissenschaftlich und betriebswirtschaftlich begründet. Die Methode zur Aufteilung der tatsächlich benötigten Gesamtmenge an Regelleistung zwischen den Frequenzumformern und den Kraftwerken sei durch eine externe ingenieurwissenschaftliche Studie (C [REDACTED]) ermittelt worden (S 24).

Bei der Berechnung der Kosten von Regelleistung und Ausfallreserve werde das Umrichterwerk [REDACTED] ausgenommen, da dieses nicht zur Regelung eingesetzt werde (S 25).

Die Vorgehensweise bei der Beschaffung von Regelenergie auf Umformer und eigene Kraftwerke zurückzugreifen, entspräche derjenigen in Deutschland. In der Schweiz würden ebenfalls eigene Kraftwerke eingesetzt, deren Kosten im regulatorisch fixierten Gesamttarif abgegolten würden. In der Regel sei die Nutzung eigener Anlagen aber nicht möglich, da der jeweilige Netzbetreiber selbst keine Kraftwerke betreibt und dementsprechend Regelleistung zukaufen müsse. In Österreich beschaffe die Austrian Power Grid AG (APG) die Regelenergie per Ausschreibung (S 26).

Mithin sei der Einbezug der Regelleistung in den Gesamtposten Netzentgelte branchenüblich (S 27).

Das Vorhalten der Ausfallreserve sei durch Entso-E vorgegeben (siehe Operational Handbook der Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity) und entspreche damit einer Anforderung einer internationalen Branchenvereinigung. Der „Rahmenvertrag über die Vergabe von Aufträgen zur Vorhaltung von Tertiärregelleistung und Ausfallreserve, sowie zur Erbringung von Tertiärregelenergie bzw von Energie aus Ausfallreserve“ der APG beschreibe die Dimensionierung der Ausfallreserve. Die Ausfallreserve sei Teil der Regelungsleistung. Sie werde daher von der APG auch über das Systemdienstleistungsentgelt vergütet. Die Geltendmachung von Kosten für Ausfallreserve sei damit branchenüblich (S 27).

Die Ö [REDACTED] rechne die Systemdienstleistungskosten gemäß EIWOG 2010 zu 100 % dem Netzentgelt zu. Im österreichischen 50 Hz-Netz werde das Entgelt für Systemdienstleistungen zum größten Teil (78 %) den Erzeugern auferlegt und falle damit nicht bei den Netznutzern an. Die Abwälzung der Kosten auf die Erzeuger sei bei anderen europäischen Stromnetzbetreibern allerdings nicht üblich (S 28).

Auch das Vorgehen der Ö [REDACTED] tatsächlich gemessene Verlustmengen und tatsächliche Beschaffungskosten anzusetzen, könne als branchenüblich angesehen werden (S 34).

Gleiches gälte für die Höhe der Netzverluste im Ö [REDACTED], soweit die Datenlage dazu eine Aussage zulasse und den Ansatz der Ö [REDACTED] tatsächlich angefallene vorgelagerte Netzkosten und die Kosten aus staatlich festgelegten Umlagen zu wälzen (S 35, S 38).

Im Gegensatz zu den Netzentgelten der APG sei die vertraglich vereinbarte Netzentgeltkomponente im Vertrag über das Umrichterwerk [REDACTED] nicht durch die E-Control geprüft. Da die vorgelagerten Netzkosten [REDACTED] geringer seien, als sie bei alternativer Bereitstellung aus dem 50 Hz-Netz angefallen wären, seien sie auch der Höhe nach branchenüblich (S 40).

Der Ansatz der Ö [REDACTED] die relevanten Gemeinkosten zu schlüsseln, könne dem Grunde nach als branchenüblich angesehen werde (S 43).

Die Ö [REDACTED] legte mit ihrer Stellungnahme vom 09.07.2015 den Bericht der E [REDACTED] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz: E [REDACTED]) über tatsächliche Feststellungen zu der Zusammenstellung der Bahnstrompreise für die Jahre 2011-2016 nach dem Kostenschema der Ö [REDACTED] vom 07.07.2015 vor.

Darüber hinaus legte die Ö [REDACTED] mit selber Stellungnahme vom 09.07.2015 die Studie der C [REDACTED] Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH (im Folgenden

kurz: C [REDACTED]) vom 25.07.2008 über die Entwicklung eines Tarifsystems zur Netznutzung in der Bahnstromversorgung vor.

Mit E-Mail vom 31.07.2015 hat die Ö [REDACTED] der Schienen-Control Kommission die netzseitigen Verträge – den Bahnstromnetznutzungs- und den Durchleitungsvertrag –, den überarbeiteten Anhang „Durchleitung Bahnstrom“ der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) sowie die anonymisierten Rückmeldungen zum Konsultationsverfahren und das Informationsschreiben zum Prozessablauf bei Lieferantenwechsel übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 07.08.2015 erstattete die W [REDACTED] eine umfassende Replik zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015.

Im Hinblick auf den anzuwendenden Kostenmaßstab gehe die Ö [REDACTED] zu Unrecht davon aus, dass der relevante Kostenmaßstab der der Branchenüblichkeit iSd Gutachtens von N [REDACTED] vom 07.07.2015 sei (S 2).

Die Ausführungen zur Branchenüblichkeit durch einen Vergleich mit der Situation der jeweiligen Monopolisten in Deutschland und in der Schweiz seien ungeeignet, da dort auch die Nutzung der Unterwerke von den Tarifen umfasst sei. Von Branchenüblichkeit könne ferner dann nicht gesprochen werden, wenn es nur einen monopolistischen Anbieter der Leistungen gäbe (S 3).

Durch die Entscheidung des VwGH vom 27.11.2014, ZL 2013/03/0092, würde die Rechtsansicht der W [REDACTED], wonach die Kosten auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfanges zu berechnen seien, und dass Entscheidungen der Schienen-Control Kommission ex tunc Wirkung zukomme, bekräftigt (S 4).

Im vorliegenden Verfahren sei der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens anzuwenden (§ 84 EISBG iVm § 39 Abs 2 AVG). Mit diesem Grundsatz sei auch die Pflicht der Parteien an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken, verbunden (S 5).

Der für das Bahnstromnetz verrechnete Preis sei der W [REDACTED] gegenüber im Jahr 2013 mit etwa EUR [REDACTED] pro MWh angegeben worden. In der mündlichen Verhandlung vom 02.06.2015 sei dieser Entgeltteil von der Ö [REDACTED] nun mit EUR [REDACTED] pro MWh angegeben worden, ohne dass der massive Kostenunterschied aufgeklärt worden sei (S 6).

Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Situation der DB Netz AG mit jener der Ö [REDACTED] werde übersehen, dass das Bahnstromnetz in Deutschland anders definiert sei, als in Österreich. Im Gegensatz zu Österreich umfasse das Bahnstromnetz in Deutschland auch 182 Unterwerke (S 9).

Die Kosten für vorgelagerte Netzkosten [REDACTED] seien etwa doppelt so hoch wie äquivalente Netzkosten gemäß SNE VO 2012 und somit wesentlich überhöht. Weiters möge der Vermarktungszuschlag zwar einen Kostenhintergrund haben, hierzu würden aber jegliche Angaben zur Nachvollziehbarkeit fehlen (S 11).

Die W [REDACTED] habe nur behauptet, dass die 110 kV-Netze der Netzebene 3 Übertragungsnetze seien. Dafür würden alle technischen Parameter, auf die die Klassifikation der E-Control aufbaue, sprechen. Die Funktion als Übertragungsnetzbetreiber im Gesamtnetzzusammenhang sei die Übertragung von 110 kV und nicht Verteilung von 110 kV (S 15).

Der Umstand, dass die E-Control keinen LRIC Ansatz verwende, bedeute nicht, dass diesem Grundsatz die Tauglichkeit abgesprochen werden könne. Ferner bestünde weder eine überbordende Komplexität bei der Modellierung eines Bahnstromnetzes noch läge Datenmangel vor (S 16).

Die Aussage, dass das Bahnstromnetz ein natürliches Monopol sei, stelle keinen Vorwurf dar, sondern eine ökonomische Tatsache. Natürliche Monopole würden in Märkten auftreten, in denen eine bestimmte Leistung wegen hoher economies of scale wirtschaftlich effizient nur von einem Unternehmen erbracht werden könnten (S 17).

Der wesentliche Unterschied des Bahnstromnetzes zum öffentlichen Netz bestehe darin, dass das Ö [REDACTED] als Wechselstromnetz (zwei Leiter) aufgebaut sei, während das öffentliche Netz als Drehstromnetz (drei Leiter) aufgebaut sei. Dadurch würden sich im Ö [REDACTED] sowohl in der Errichtung als auch im Betrieb geringere Kosten ergeben (S 17).

Mit ihrer Stellungnahme vom 07.08.2015 legte die W [REDACTED] vier weitere Gutachten (ein Gutachten von Herrn o. Univ. Prof. Dr. [REDACTED] T [REDACTED] (im Folgenden kurz: Prof. T [REDACTED]) sowie drei Gutachten von Herrn Prof. O [REDACTED] (zwei Repliken zu N [REDACTED] sowie eine Replik zum Gutachten von Herrn Prof. B [REDACTED]) vor:

In seinem Gutachten vom 07.08.2015 nahm Herr Prof. T [REDACTED] zu der von der Ö [REDACTED] vorgelegten Kalkulation der Kosten des Bahnstromnetzes und des Bahnstrompreises Stellung und brachte zusammenfassend Folgendes vor:

Es sei festzustellen, dass die vorgelegten Kosten nicht durch einen Wirtschaftstreuhänder bestätigt oder testiert worden seien. Die von E [REDACTED] bestätigte Korrektheit der Werteübertragung und rechnerischen Richtigkeit sei nicht gegeben. Wichtige Positionen im Kalkulationsschema seien nicht durch Ist-Kosten unterlegt. Kostenverläufe stünden teilweise im Widerspruch zu Angaben in der Anfragebeantwortung und es fänden sich nicht erklärbare

Ausreißer. Kalkulatorische Zinskosten, Abschreibungen und Risiken seien nicht korrekt ermittelt. Kostenpositionen würden doppelt verrechnet (S 9).

In seiner Beurteilung des Gutachtens von Herrn Prof. B. [REDACTED] vom 27.04.2015 brachte Herr Prof. O. [REDACTED] in seinem Gutachten vom 07.08.2015 vor, dass der Aussage der fehlenden Vergleichbarkeit der Netzebene 3 und dem Bahnstromnetz nicht gefolgt werden könne. Wenn zwei Netze „gleich“ seien, könne man sie nicht vergleichen, erst die Verschiedenheit in einigen Merkmalen erlaube einen Vergleich (S 6 f).

In seiner Stellungnahme vom 07.08.2015 zum Gutachten von N. [REDACTED] vom 29.04.2015 merkte Herr Prof. O. [REDACTED] an, dass die Ausführungen in dem N. [REDACTED]-Gutachten nicht dazu geeignet seien nachzuweisen, dass der Kostenstandard FL-LRIC auf die Berechnung der Netzkosten des Bahnstromnetzes nicht erfolgreich angewendet werden könne (S 9).

Die Ö. [REDACTED] verwerde einen auf historischen Kosten basierenden Top-Down Ansatz zur Berechnung der Netzkosten. Im Rahmen der Überprüfung dieser Kostenberechnungen im Gutachten von Prof. T. [REDACTED] blieben dem außenstehenden Analysten Abschreibungsdauern und andere Parameter verborgen, sodass eine Beurteilung der Effizienz des Bahnstromnetzes und anderer Kostenkomponenten nicht möglich sei (S 9).

Ein deutlicher Hinweis auf bestehende Ineffizienzen könne im Bereich der Frequenzumformung ausfindig gemacht werden. Hier fände zurzeit ein Technologiewechsel von physikalischen zu elektronischen Frequenzumwandlern/-umformern statt. Unter Verwendung eines FL-LRIC Modells würde diese Umstellung der Technologie in den Kosten berücksichtigt und auf diesem Wege ineffiziente Kostenbestandteile eliminiert (S 9 f).

In seiner Stellungnahme zum N. [REDACTED]-Gutachten vom 07.07.2015 führte Herr Prof. O. [REDACTED] in seinem Gutachten vom 07.08.2015 an, dass seine Analyse Mängel des N. [REDACTED]-Gutachtens sowie der Kostenrechnung der Ö. [REDACTED] zutage gebracht hätte (S 24).

Das N. [REDACTED]-Gutachten basiere auf einer unzutreffenden rechtlichen Ausgangsposition. N. [REDACTED] nehme die „Branchenüblichkeit“ als Maßstab für die Bewertung der Kostenansätze der Ö. [REDACTED], während die Rechtslage in § 70 Abs 2 EisbG „eine Beziehung zu den Kosten für die Leistungserbringung“ und eben nicht Branchenüblichkeit vorsehe (S 21).

Der Versuch den Gesamtpreis des Bahnstromsystems anhand eines internationalen Vergleichs zu rechtfertigen schlage fehl, da er für Deutschland völlig intransparent sei und für die Schweiz bei der Verwendung der korrekten Wechselkurse zu wesentlich niedrigeren Entgelten führe (S 21).

Die Festsetzung eines WACC in Höhe von █ % durch die Ö █ mit der Begründung eines Mengenrisikos sei nicht stichhaltig, da die Ö █ das Mengenrisiko auf die Bahnstromkunden überwälze. Es sei daher von einem niedrigeren WACC auszugehen, der sich auf dem Niveau des von C █ vorgeschlagenen Niveaus von █ % bewegen sollte (S 22).

Die Ö █ wende für die Berechnung der Kosten der Kapazitätsvorhaltung für Regelenergie ein von C █ entwickeltes Modell an. Die Modellannahmen würden jedoch ohne Begründung variieren, was zu einer signifikanten Verschiebung von Kostenblöcken weg von der Energieproduktion hin zu den Netzkosten führe (S 22).

Die Ö █ greife für die Berechnung der Kapazitätsreserve auf unterschiedliche Methoden als N █ zurück, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führen würde (S 22).

Die laut Kostenrechnungsunterlagen der E █ an die Ö █ verrechneten Netzkosten für █ seien circa doppelt so hoch wie die äquivalenten Netzkosten einer Berechnung nach der SNE-VO 2012 und somit wesentlich überhöht (S 22).

In ihrer Stellungnahme vom 15.09.2015 erklärte die Ö █, dass das Bahnstromnetz dem § 58 Abs 2 Z 3 EisbG unterliege und der Bahnstrom dem § 58 Abs 3 Z 2 EisbG. Die Einschränkung des § 58 Abs 2 3. Satz EisbG, wonach das Entgelt in Beziehung zu den Kosten der Leistungserbringung zu stehen habe, beziehe sich ausschließlich auf die Leistungen nach § 58 Abs 3 und 4 EisbG (S 2).

Im Hinblick auf das zitierte VwGH-Erkenntnis sei anzumerken, dass der VwGH an mehreren Stellen davon spreche, dass – abgesehen von der Branchenüblichkeit – eine Relation bzw eine Herleitung anhand der Kosten vorzunehmen sei. Mit anderen Worten verbiete die Entscheidung bloß, dass Kosten in Rechnung gestellt werden, die in keinerlei Relation zum Aufwand stünden. Eine bestimmte Berechnungsmethode lege der VwGH seinem Erkenntnis nicht zugrunde (S 3).

Dem Gesetzeswortlaut könne entnommen werden, dass es zur Anwendbarkeit der Branchenüblichkeit nicht eines konkreten Marktes bedürfe (S 3).

Im Hinblick auf das N █-Gutachten vom 15.09.2015 merkte die Ö █ an, dass auf den Märkten für Bahnstrom in der Schweiz und in Deutschland eine aktive Preisaufsicht durch die Europäische Kommission und lokale Wettbewerbsbehörden stattfinde; die sich einstellenden Preise als Monopolpreise zu verwerfen, verkenne die Rolle von Wettbewerbsbehörden bei der Sicherstellung nicht missbräuchlicher Preise auch auf Märkten mit geringem Wettbewerb (S 1).

Die Kostenberechnungen im Gutachten von Herrn Prof. T [REDACTED] würden die tatsächlichen Kosten der Ö [REDACTED] aufgrund unzutreffender Annahmen im Hinblick auf die Beschaffungsstrategie der Ö [REDACTED], den WACC für Kraftwerke sowie dem Peak/Base-Verhältnis unterschätzen (S 2 f).

Die Einbeziehung der Unterwerke in den Top Down Vergleich der Bahnstromtarife in Deutschland, Österreich und der Schweiz führe zu keinem abweichenden Ergebnis gegenüber dem N [REDACTED]-Gutachten vom 07.07.2015 (S 4).

Das Vorbringen, wonach in den Vergleichsländern Unterwerke nicht Bestandteil des Bahnstromnetzes seien, gehe ins Leere, da die Kosten für die Unterwerke weitgehend reine Anlagenkosten darstellen würden, die in ihrer Gesamtheit nur etwa [REDACTED] % der Gesamtkosten der Ö [REDACTED] ausmachen würden (S 7).

Aus einem Dokument der ACER (Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden) ergäbe sich, dass die Verwendung der historischen Kosten im Rahmen eines „cost of service“-Ansatzes in der Branche üblich sei (S 8).

Die Ö [REDACTED] setze zur Bestimmung der Kapitalkosten einen WACC von [REDACTED] % an, da die Ö [REDACTED] Mindererlöse nicht über mehrere Jahre hinweg verrechnen könne (S 9).

Der im O [REDACTED]-Gutachten- auf Basis der C [REDACTED]-Studie – unterstellte WACC unterschätze die Kapitalkosten des Bahnstromnetzes (S 9).

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Bepreisung der Systemdienstleistungen trage das Gutachten von Herrn Prof. O [REDACTED] vor, dass die in den Berechnungen des N [REDACTED]-Gutachtens veranschlagte Sekundärregelleistung in Höhe von jeweils [REDACTED] MW unter den Werten von C [REDACTED] liege und sich insofern nicht plausibilisieren lasse. Dabei sei offenbar übersehen worden, dass es sich um jeweils [REDACTED] MW handle, mithin in Summe [REDACTED] MW und damit mehr als die in der C [REDACTED]-Studie angegebene, von Kraftwerken bereitgestellte Regelleistung von [REDACTED] MW. Dass die auf Basis der Ö [REDACTED] ermittelte Sekundärregelleistung mit [REDACTED] MW über diesem Wert liege, sei durchaus schlüssig, da es sich hierbei um jüngere Zahlen handle und eine entsprechende Bedarfssteigerung im Laufe der Jahre plausibel sei (S 10).

Zur Kritik der W [REDACTED], dass die Berechnungen von N [REDACTED] basierend auf am Markt festgestellten Vergleichspreisen (APG-Auktionspreise) grundsätzlich falsch seien, führte die Ö [REDACTED] aus, dass diese Kritik lediglich Folge der Rechtsauffassung sei, dass allein die Kostenorientierung und nicht die Branchenüblichkeit relevanter Bewertungsmaßstab sei (S 10).

Im Hinblick auf die (vermeintlich) überhöhte Bewertung der Netzverluste, werde im N- Gutachten ausgeführt, dass Netzverluste in den Oberleitungen eine bei der Lieferung von Bahnstrom unabdingbare „Begleiterscheinung“ seien und nicht von der Ö beeinflussbar seien. Aus ökonomischer Perspektive habe eine Verrechnung zu erfolgen (S 10).

Die Ausführungen im O- Gutachten zum Lastprofil (Peak/Base) der Partnerkraftwerke stünden im Widerspruch zum tatsächlichen Lastprofil, das für das Kraftwerk in berechnet worden sei (S 12).

Das N- Gutachten lege dar, warum die Entscheidung der britischen Ofwat (britischer Regulierer für die Wasserwirtschaft) einen relevanten Referenzwert darstelle. Es handle sich ebenfalls um einen nicht wettbewerblich organisierten Markt, sodass die regulatorisch genehmigten Margen verwertbare Informationen über eine Untergrenze des angemessenen Risikopuffers liefern würden (S 14).

Replizierend auf das O- Gutachten vom 07.08.2015 zu LRIC führte N aus, dass in der Regulierungspraxis anerkannt sei, dass die regelmäßige Verwendung eines LRIC-Modells zu einem nicht unerheblichen Kostenrückgewinnungsrisiko, insbesondere bei langlebigen Investitionsgütern führe. Dies gälte auch für Anlagen, die im Zeitpunkt der Investition von der Regulierungsbehörde als effizient eingestuft worden seien (S 16).

Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass die Verwendung eines LRIC-Modells bei langlebigen Kapitalgütern zu Kostenrückgewinnungsrisiko und damit zu erhöhten Kapitalkosten führe. Zudem bestünden praktische Vorbehalte gegenüber der Verwendung von LRIC-Modellen insbesondere in Bezug auf die Festlegung der Höhe der Gesamterlöse von langlebigen Kapitalgütern wie Flughäfen und Stromnetzen (S 18).

Bei Verwendung eines WACC in Höhe von % für die Kraftwerke werde das langfristige Auslastungsrisiko nicht abgebildet. Dieses sei aber für die Kraftwerke, die ab dem Jahr 2016 im Wettbewerb stünden noch deutlich ausgeprägter als für das Bahnstromnetz (S 19).

In ihrer Stellungnahme vom 09.10.2015 erklärte die W erneut, dass der Inhalt der bestehenden Bahnstromlieferverträge, nämlich sowohl die Bereitstellung von Bahnstrom als auch die Nutzung des Bahnstromnetzes als „Bereitstellung von Traktionsstrom“ unter § 58 Abs 3 Z 2 EisbG zu subsumieren seien (S 2).

Subsumiere man das Bahnstromnetz unter § 58 Abs 2 Z 3 EisbG, so liege in Österreich – ebenso wie in Deutschland und in der Schweiz – eine Monopolsituation vor, da das Bahnstromnetz nur von einem Unternehmen bereitgestellt werde. Entsprechend streng habe der Kostenmaßstab zu sein. In diesem Zusammenhang sei auf Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2001/14/EG zu verweisen. Übertragen auf das Bahnstromnetz, das ebenfalls ein

natürliches Monopol darstelle, sei daher der strengste Kostenmaßstab inklusive Effizianzanreizen maßgeblich (S 4).

Dass der Grundsatz des branchenüblichen Entgelts „hinzutrete“ bedeute nicht, dass vorrangig oder ausschließlich der Grundsatz des branchenüblichen Entgelts anzuwenden sei. Sofern aufgrund des Fehlens von Wettbewerb in einer entsprechenden Branche nicht vom Vorliegen einer „Branchenüblichkeit“ gesprochen werden könne, sei eine Berücksichtigung dieses Grundsatzes nicht möglich (S 5).

§ 70 Abs 2 3. Satz EisbG gehe beispielhaft für das Vorliegen einer bestimmten Wettbewerbssituation vom möglichen Fall aus, dass – wie im gegenständlichen Verfahren – nur ein Unternehmen bestimmte Leistungen nach § 58 Abs 2 bis 4 EisbG anbiete, somit also Wettbewerb im konkreten Fall fehle. Die Rechtsfolge, die § 70 Abs 2 3. Satz EisbG für diesen Fall fehlenden Wettbewerbs anordne, sei die Kostenorientierung des Entgelts „auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfangs“. Für eine Entgeltberechnung nach dem Grundsatz der Branchenüblichkeit sei in diesem Fall kein Raum (S 5).

N■■■■ ziehe das Prinzip der Branchenüblichkeit als einziges relevantes Prinzip zur Bemessung der Entgelte für sonstige Leistungen nach § 58 Abs 2 und Abs 3 EisbG heran. Dies sei aus rechtlichen Gründen nicht nachvollziehbar. Ferner definiere N■■■■ nicht, was die relevante Branche und wann ein Sachverhalt branchenüblich sei (S 5).

Unklar sei nach wie vor, weshalb es im Hinblick auf die benötigte Reserve für Regelenergie zu einer Änderung gekommen sei (Anstieg Regelenergiebedarf von ursprünglich ■■■■ MW auf ■■■■ MW) (S 6).

Die W■■■■ führte aus, dass das Risiko der Rückgewinnung der Kapitalkosten vor allem mit dem technischen Fortschritt zu tun habe, aber nicht mit der eingesetzten Kostenrechnungsmethode (S 7).

Die Argumentation der Ö■■■■, wonach die Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ im Netzentgelt abgegolten werden müsste, da ansonsten eine Erhöhung der Energiepreise der Ö■■■■ zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Energielieferanten führen würde, sei nicht nachvollziehbar. Eine Überwälzung dieser Kostenposition widerspräche der Bestimmung des § 58 Abs 5 EisbG (S 8).

Zu dem Argument der Ö■■■■ im Hinblick auf die Kostenposition „Kosten aus Lieferauftrag“, dass bei einvernehmlicher Auflösung der Bahnstromvollpreisverträge Verluste für die Ö■■■■ entstünden, sei aus ökonomischer Sicht zu sagen, dass das Verlustrisiko von der Ö■■■■ zu tragen sei. Schließlich seien in der Vergangenheit mögliche Gewinne nicht sozialisiert worden. Auch seien die Verluste

behauptete Verluste und könnten von den Bahnstromkunden mangels Transparenz nicht nachvollzogen werden (S 8 f).

Weiters sei nicht nachvollziehbar, weshalb ab dem Jahr 2016 bei der Verrechnung von Energie auf die Saldenmenge abgestellt werde, bei der Netzkomponente jedoch die Bezugsmenge herangezogen werde. Eine derartige Unterscheidung sei weder begründet noch in sonstiger Weise nachvollziehbar. Sie führe letztlich dazu, dass der W [REDACTED] – sowie auch allen anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen – Mehrkosten in Höhe von etwa 15 % ihrer Gesamtkosten erwachsen würden (S 9 f).

Die Ö [REDACTED] gehe davon aus, dass die beim Bremsvorgang in die Fahrleitung rückgespeiste Energie bei der Berechnung der Energiebilanz, nicht jedoch bei der Berechnung der Netzentgelte eines Eisenbahnverkehrsunternehmens zu berücksichtigen sei (S 10).

Diese Ansicht stehe im Widerspruch zur etablierten Meinung, dass in die Fahrleitung rückgespeiste Energie nicht in den 110 kV Mittelspannungsbereich des Bahnstromnetzes rückgeführt werde, und daher das Bahnstromnetz nicht belaste. Diese Ansicht sei in der deutschen Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl I S 2225) in § 18 leg cit geregelt und im gültigen Preisblatt der DB Energie GmbH umgesetzt. Der von der Ö [REDACTED] angekündigte Abrechnungsmodus diskriminiere demnach diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Triebfahrzeuge für Rückspeisung eingerichtet seien und über Messeinrichtungen verfügen (S 10).

Die W [REDACTED] stellte den Antrag, die Schienen-Control-Kommission möge als zuständige Behörde

das vorliegende Verfahren im oben aufgezeigten Sinn (Kapitel 2) trennen.

In dem der Stellungnahme der W [REDACTED] vom 09.10.2015 beigelegten Gutachten von Herrn Prof T [REDACTED] und Herrn Prof. O [REDACTED] vom 09.10.2015 wurde dem Vorwurf der Inkonsistenz zwischen der Aussage, dass ein fehlender Marktpreis die Anwendung der „Branchenüblichkeit“ in Frage stelle und der Aussage, dass ein regulierter Preis auf einem ähnlichen Markt (in Abwesenheit eines Marktpreises) als Ersatz für die Branchenüblichkeit dienen könne, entgegnet, dass – wenn kein Wettbewerbsmarkt existiere und der betreffende Markt der Regulierung unterworfen sei – die Festlegung des Regulators den Marktpreis substituieren, da er auf dem Niveau eines Wettbewerbspreises auf diesem Markt festgelegt worden sei (S 2).

Das besagte Verfahren der Europäischen Kommission (COMP/AT.39678/Deutsche Bahn verbunden mit COMP/AT.39731/Deutsche Bahn) habe sich gegen die DB Energie AG wegen Margenbeschneidung durch wettbewerbsschädigende Rabattsysteme gerichtet (S 2).

Ausländische Entgelte hätten nur einen beschränkten Aussagewert und eine endgültige Beurteilung sei nur durch eine korrekt durchgeführte Kostenanalyse möglich (S 3).

Die Berechnung der Kosten der Unterwerke im Netz der Ö [REDACTED] durch N [REDACTED] basiere auf Annahmen, deren Stichhaltigkeit nicht überprüfbar sei (S 3).

Insgesamt ergäbe sich, dass das Bahnstromnetz der DB Energie GmbH wegen eines verschiedenartigen Leistungsumfangs als Referenz nicht tauglich sei, und dass der Schweizer Bahnstromvollpreis deutlich niedriger sei, als der von N [REDACTED] berechnete Wert (S 3 f).

Hinsichtlich der im N [REDACTED]-Gutachten vom 07.07.2015 vorgestellten Branchenüblichkeit der historischen Anlagenkosten sei anzumerken, dass aus dem Umstand, dass von den befragten 30 Regulierungsbehörden insgesamt 13 angegeben hätten, ein Effizienzregime bzw Benchmarking anzuwenden, nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Mehrheit der befragten Regulierungsbehörden kein Effizienzregime oder Benchmarking anwende (S 6).

Die Kritik im N [REDACTED]-Gutachten, wonach die Relevanz der im Stromnetz beobachteten regulatorisch herbeigeführten Senkung der Netzkosten im Starkstromnetz der Netzebene 3 nicht belegt sei, gehe ins Leere. In der Realität seien Benchmarking und Effizienzregimes wichtige Instrumente der Regulierung von Höchstspannungsnetzen (S 6).

Naheliegender wäre es demgemäß diese Methode auch für das Bahnstromnetz in Österreich anzuwenden. Als Vergleichsnetz sei das Starkstromnetz der Netzebene 3 ein durchaus geeignetes Vergleichsobjekt. Auch wenn einige technische Unterschiede bestünden, die das Niveau der Kosten beeinflussen würden, sei die prozentuelle Änderung der Kosten der Netzebene als Maßstab durchaus geeignet (S 6 f).

Im Hinblick auf den Anstieg der Regelleistung seit dem Jahr 2008 von [REDACTED] MW auf [REDACTED] MW habe N [REDACTED] dargelegt, dass dieser schlüssig im Hinblick auf „eine entsprechende Bedarfssteigerung im Laufe der Jahre“ sei. Eine Erhöhung der Regelleistung um mehr als [REDACTED] % sei jedoch nicht nachvollziehbar, da sich die Verkehrsleistung im Ö [REDACTED] in den letzten 7 Jahren kaum verändert habe (S 7).

Dass die Ö [REDACTED] zur Bewertung der Kosten der Regelenergie auf die APG-Auktionspreise zurückgreife, ohne zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung von Regelenergie durch Eigenproduktion von Bahnstrom oder durch Entnahme von 50 Hz-Strom aus dem öffentlich Netz erfolge, sei Ausfluss der Rechtsansicht, dass ausschließlich „Branchenüblichkeit“ als Bewertungsmaßstab heranzuziehen sei und die Kostenorientierung keine Rolle spiele (S 8).

Anzumerken sei, dass im N-Gutachten vom 15.09.2015 zwischen Primär- und Sekundärregelung unterschieden werde. Diese Unterscheidung sei auf der höchsten Netzebene üblich, werde in der C-Studie jedoch nicht vorgenommen (S 8).

Aus dem Verweis auf „C (2013)“ in den Berechnungsblättern der Ö ab 2011, dem Vorbringen der Ö, dass eine Studie C (2013) nicht in Auftrag gegeben worden sei und der nun im N-Gutachten vom 15.09.2015 geänderten Berechnungsmethode entstehe der Eindruck, dass diese neuen Werte nicht das Ergebnis einer bloßen Neuberechnung auf Basis der C-Studie seien, sondern aus einer anderen Quelle stammten (S 8).

Weiters sei anzumerken, dass die Erhöhung der Regelleistung ausschließlich den Kraftwerken zugewiesen worden sei, obwohl die Umformer über ausreichende Kapazitäten verfügen würden (S 8).

Die Auswirkungen dieser Änderung seien signifikant, da die Kosten für Regelleistung um circa % angestiegen wären und die Kosten der Erzeugung von Bahnstrom in eigenen Kraftwerken um denselben Betrag sinken würden. Diese Senkung wirke sich allerdings in der von der Ö vorgelegten Kostenrechnung auf den Energiepreis nicht aus, da dort nicht die Kosten der Stromerzeugung zur Preisbestimmung herangezogen würden, sondern die erzeugten Mengen an Bahnstrom mit einem Forward Preis Index bewertet worden seien (S 8).

Wie aus dem Gutachten von Herrn Prof. T ersichtlich, lägen die Kosten der Erzeugung von Bahnstrom signifikant unter den von der Ö verrechneten Preisen. Sofern die Ö keinen überprüfbaren Nachweis für die Erhöhung der erforderlichen Regelleistung führen könne, werde mit dieser Vorgangsweise ein durch keine wirtschaftliche Leistung gedeckter Zusatzgewinn in der Höhe des von der Erzeugung zur Regelleistung verschobenen Kostenblocks generiert (S 8 f).

Aus dem N-Gutachten vom 07.07.2015 ergäbe sich, dass die Ö extern vor allem Grundlast beschaffe und die eigenen Kraftwerke zur Deckung der Lastspitzen heranziehe (S 9).

sei kein Partnerkraftwerk, sondern ein Frequenzumformer, der 50 Hz-Drehstrom in 16,7 Hz-Bahnstrom umwandle. Der Frequenzumformer werde nicht zur Erzeugung von Regelleistung verwendet. Die Länge des Peak Fensters an der EEX Börse habe nichts mit dem Lastgang des Bahnstromsystems zu tun. Auch bei Leistungsspitzen werde Grundlast benötigt. Die Laufzeit des Frequenzumrichters in hänge auch vom gesamten Volumen des beschafften 50 Hz-Stroms ab, das im Jahr 2014 besonders niedrig gewesen sei. Zusammengefasst bedeute dies, dass die Feststellung im Gutachten von Herrn O vom 07.08.2015, wonach nicht zur Abdeckung von Lastspitzen herangezogen werde,

korrekt sei (S 10).

Es sei daher festzustellen, dass der vollständig externe Bezug von Traktionsstrom nicht branchenüblich sei (S 10).

Im N- Gutachten vom 15.09.2015 werde argumentiert, dass die gesamte abgegebene Energie zur Berechnung der Kostenposition vorgelagerte Netzkosten heranzuziehen sei. Zunächst sei dazu festzuhalten, dass diese Argumentation Folge der zu hinterfragenden Beschaffungsstrategie der Ö sei. Darüber hinaus verrechne die Ö selbst nur die vorgelagerten Netzkosten des an die Frequenzumformer abgegebenen 50 Hz-Starkstroms, wie bereits in dem Gutachten von Herrn Prof. O vom 07.08.2015 gezeigt worden sei. Da sich das Gutachten von N vom 15.09.2015 hinsichtlich der vorgelagerten Netzkosten für den Frequenzumwandler in nicht äußere, sei anzunehmen, dass N mit der dort getroffenen Aussage einer signifikanten Überhöhung übereinstimme (S 10, S 18).

N stütze sich im Hinblick auf die These zur Nichtanwendbarkeit von LRIC – unter Rekurs auf die Telekommunikationsbranche – vor allem auf die Behauptung, dass die Anwendung des Grundsatzes ein erhöhtes Risiko der Rückgewinnung der Kapitalkosten mit sich bringe. N übersehe, dass es sich hier um Branchen mit unterschiedlich starkem Produktivitätswachstum und technischem Fortschritt handle. Bei raschem technischem Fortschritt, wie in der Telekommunikationsbranche, würden die Tageswerte der eingesetzten Anlagegüter schnell sinken. Das Risiko der Rückgewinnung der Kapitalkosten habe demnach nichts mit einem Kostenrechnungsmodell zu tun, sondern ergäbe sich aus dem raschen technischen Fortschritt. (S 10 f).

Die Kritikposition, dass im Gutachten von Herrn Prof. O vom 07.08.2015 die Entscheidung von Ofwat nicht gebührend berücksichtigt worden sei, könne entgegnet werden, dass es sich um die Entscheidung einer Regulierungsbehörde auf einem völlig anderen Markt handle und diese daher nicht als „branchenüblich“ einzustufen sei (S 14).

Gegen das Vorbringen im N-Gutachten vom 15.09.2015, dass zur Berechnung der Fremdbeschaffungskosten zwingend branchenübliche Ansätze heranzuziehen seien und nicht die tatsächlichen Kosten, und dass die im Gutachten von Herrn Prof. T angestellte Berechnung nicht die Beschaffungsstrategie der Ö berücksichtige, sei anzuführen, dass die Auffassung der Ö zur Berechnung der Fremdbeschaffungskosten im klaren Widerspruch zum Auftrag der Schienen-Control-Kommission an die Ö stehe, die um Übermittlung einer Kostenrechnung, auf deren Basis die Preise für die Bereitstellung von Bahnstrom sowie die Benutzung des Bahnsystems kalkuliert wurden, um Darlegung der Systematik der Herleitung dieser Kosten und um Erläuterung der Tarifermittlung ersuchte habe, stehe (S 14).

Die Grundlage auf der die Fremdbeschaffungskosten berechnet wurden, sei daher nicht korrekt. Auch sei das „Zeigen“ der Korrektheit dieser „Kosten“ durch N■■■■ narrativ erfolgt, wobei die für eine Nachrechnung durch Externe notwendige Offenlegung der Basisdaten nicht erfolgt sei. Eine externe Validierung könne daher nur anhand von Durchschnittsannahmen auf Basis verfügbarer Daten erfolgen. Nur durch Termingeschäfte könnten künftige Preise abgesichert werden, Futures und deren Kosten müssten daher auch in die Berechnungen im N■■■■-Gutachten – sofern diese sachgemäß durchgeführt wurden – Eingang gefunden haben (S 14 f).

Im N■■■■-Gutachten werde an dem entwickelten Konzept der Branchenüblichkeit festgehalten, wobei weder die zu betrachtende Branche noch der Maßstab, wann etwas branchenüblich sei, von vornherein klargestellt werde. Auch mache es keinen Sinn, Beispiele aus Branchen zu zitieren, die sachlich weder in der Nähe des Schienenverkehrssektors oder des Elektrizitätssektors seien, da eine Reihe von entscheidenden Parametern auf diesem abstrakten Niveau der Argumentation nicht bekannt oder kontrollierbar seien. Aus einzelnen Entscheidungen ausländischer Regulierungs- oder Wettbewerbsbehörden könne jedenfalls keine Branchenüblichkeit hergeleitet werden (S 17).

Das im N■■■■-Gutachten vom 15.09.2015 zitierte Verfahren vor der Europäischen Wettbewerbsbehörde gegen die Deutsche Bahn habe keine Kostenüberprüfung des deutschen Bahnstromnetzes beinhaltet und daher auch zu keiner Senkung der Bahnstrompreise geführt. Der Schweizer Rabatt auf den Bahnstrompreis sei ebenfalls nicht das Ergebnis einer Kostenüberprüfung, sondern sei Folge von signifikanten Gewinnen der SBB Energie gewesen (S 17).

Im N■■■■-Gutachten vom 15.09.2015 werde das Ergebnis einer Befragung der ACER Mitglieder falsch interpretiert und es sei daraus eine Branchenüblichkeit von Kostenrechnungssystemen hergeleitet worden, die auf historischen Anlagenkosten basiere. Die Mehrheit der Energieregulierer verwende sehr wohl Effizienzregimes oder Benchmarking (S 17).

Entgegen der im N■■■■-Gutachten vom 15.09.2015 zum Ausdruck gekommenen Meinung sei die Netzkostensenkung der Netzebene 3 in Österreich relevant für die Kosten des Bahnstromnetzes. Wenn nämlich die Verwendung von Benchmarking bzw die Anwendung eines Effizienzregimes als branchenüblich anzusehen wäre, so seien die Erkenntnisse der E-Control hinsichtlich der Effizienzsteigerungen um 24 % unmittelbar auf das Bahnstromnetz anwendbar. Das erkläre auch die Bemühungen im N■■■■-Gutachten vom 15.09.2015, die Verwendung von historischen Anlagenkosten als branchenüblich zu etablieren (S 17 f).

Die Notwendigkeit ab dem Jahr 2011 die erforderliche Regelleistung zu erhöhen, sei sachlich nicht nachgewiesen; sie führe im derzeitigen System zu einer Erhöhung des Gewinns der Ö■■■■

█ in der Höhe der dieser Erhöhung der Regelleistung zurechenbaren Kosten der Ö█ (S 18).

Die Vorhaltung, dass das Umformerwerk █ Spitzenlast und nicht Grundlast produziere, sei nicht stichhaltig (S 18).

Im N█-Gutachten vom 15.09.2015 werde die Kritik aus dem N█-Gutachten vom 29.04.2014 wiederholt. Das Argument dass die Verwendung eines LRIC Modells das Risiko der Rückgewinnung der Kapitalkosten erhöhe, sei nicht stichhaltig (S 18).

Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass der Nachweis der im Gutachten von E█ behaupteten rechnerischen Richtigkeit und der korrekten Übertragung der Werte nicht erbracht werden konnte (S 18).

Die für einen WACC von █ % vorgebrachten Argumente seien im Lichte der Bestimmungen im Bahnstromlieferungsvertrag nicht stichhaltig. Das über einen WACC von █ % hinausgehende Risiko sei durch die in Ansatz gebrachten Risikozuschläge komplett abgedeckt. Vorhaltungen der Nichtberücksichtigung von Kapitalstrukturänderungen, langfristigem Vermarktungsrisiko oder technischem Risiko bei der WACC-Berechnung gingen mangels Vorlage von Detailinformationen ins Leere (S 18).

Analoges gelte für die Vorhaltungen bei der Berechnung der Fremdbeschaffungskosten. Es sei Aufgabe der Ö█, die Kosten nachzuweisen und Einwände durch Vorlage von eigenen Berechnungen, die für Externe nachvollziehbar sind, zu entkräften (S 19).

Da die Ö█ in ihrer Stellungnahme vom 15.09.2015 nicht auf die im Gutachten von Herrn Prof. T█ vom 07.08.2015 vorgenommene Korrektur der Afa bei den Umformern/Umrichtern und dem Bahnstromnetz eingegangen sei, gehe die W█ GmbH davon aus, dass diese akzeptiert werde (S 19).

Es gäbe keinen stichhaltigen Grund, die Branchenüblichkeit als alleiniges Kriterium für die Festlegung von Bahnstromnetz- bzw Bahnstromentgelten heranzuziehen. Dort wo es mangels Wettbewerbs keinen Wettbewerbspreis, sondern nur den Preis des (zu regulierenden) Monopolisten gäbe, könne es auch keine Branchenüblichkeit innerhalb der Grenzen der Republik Österreich geben. Auch wenn man die geografische und sachliche Dimension der „Branche“ weiter fasse und ähnliche Märkte und internationale Praxis mit einbeziehe, seien dem jedoch Grenzen gesetzt (S 19).

Es sollte sich um Länder mit strukturell ähnlicher Infrastruktur und in der sachlichen Dimension des Branchenbegriffs um Schienenverkehrsmärkte und/oder Elektrizitätsmärkte handeln. Somit sei es durchaus zulässig das Bahnstromnetzentgelt anhand der Netzentgelte

für die Netzebene 3 des öffentlichen Stromnetzes unter Anpassung an die technischen Bedingungen des Bahnstromnetzes zu berechnen (S 19).

In Summe würden diese Unterschiede eine Kostenüberhöhung von circa EUR [REDACTED] pro Jahr ausmachen, in der noch nicht die berechtigten Zweifel an der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten von [REDACTED] und die möglichen Auswirkungen eines Effizienzregimes analog zur Regulierung der Netzebene 3 des öffentlichen Starkstromnetzes einbezogen seien (S 20).

In ihrer Stellungnahme vom 21.10.2015 erklärte die Ö [REDACTED] hinsichtlich der Frage der Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 21.09.2015 nach der Kraftwerksausfallreserve, dass gewisse Kapazitäten der Kraftwerks- und Frequenzumformer-Leistungen stets abrufbar sein müssten (S 3).

Das (n-1)-Kriterium besage im Wesentlichen, dass es bei Ausfall eines Elements der Stromversorgung zu keiner Beeinträchtigung des Netzbetriebs, zu keinen Folgeausfällen im Erzeugungs- oder Netzbereich und zu keiner Versorgungsunterbrechung kommen dürfe. Die Einhaltung dieses Kriteriums sei die wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der geforderten hohen Versorgungssicherheit im Übertragungsnetz und für die Versorgung der Kunden. Die Einhaltung der (n-1)-Sicherheit sei verpflichtend vorgeschrieben und sei somit auch für die Ö [REDACTED] Stand der Technik (S 4).

Zur Frage der Schienen-Control Kommission nach den hinter der zeitlichen Tariffdifferenzierung steckenden Erwägungen führte die Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2015 aus, dass sowohl für den Tarif für die Umformung als auch den Tarif für die Verteilung von Bahnstrom dasselbe Hoch- und Niedertarifzeitfenster gälte. Für die Unterscheidung in Hoch- und Niedertarif beim Tarif Verteilung würden die gleichen Überlegungen wie bei der Tarifierung für 2011 bis 2015 gelten: Je mehr Leistung in der 1/4 h bezogen werde, desto höher seien die Verluste und die Kosten durch die Maschinensätze (Regelleistung). Für die Bereitstellung der Bahnstromverluste müsse der Netzbetreiber ebenfalls Energie beschaffen. Hier gelte wiederum, dass die beschaffte Energie im Hochlastzeitfenster teurer sei als in der Niedertarifzeit. Beim Tarif Umformung werde ebenfalls in Hoch- und Niederlast unterschieden, da rund [REDACTED] % der Kosten, die dem Tarif Umformung zugeschrieben würden von den Umformerverlusten stammten (S 5).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der rotierenden Reserve erklärte die Ö [REDACTED], dass der Verbrauch im Ö [REDACTED] stark schwanke und zu jedem Zeitpunkt über die Kraftwerke und die Umformerwerke gedeckt werden müsse. Ein Umformerwerk bestehe aus 2-3 Umformer-Maschinensätzen, die jeweils einzeln in Betrieb sein könnten. Durch die starken Regelvorgänge sei die mittlere Auslastung der Maschinensätze der Umformerwerke weit niedriger als durch den reinen gemittelten Wirkbezug möglich wäre. Dh es werde für die Berechnung angenommen, dass sich von den

insgesamt 14 Maschinensätzen im Mittel 3 im Leerlauf (für die rotierende Reserve) befänden (S 8).

Jeder Umformer-Maschinensatz benötige eine Leistung von circa ■ MW um in Rotation zu sein, ohne dass Wirkleistung bezogen/geliefert werde. Dh es müssten in Summe mehr Umformerwerke in Betrieb sein, als für den reinen Bezug der gemittelten Wirkleistung nötig wäre. Man erzeuge im Mittel durchgehend 3 x ■ MW Verluste, um die rotierende Reserve aus Umformerwerken bereitzustellen. Diese Leistung müsse das ganze Jahr, also 24x365 (366) Stunden zur Verfügung gestellt werden und mit den entsprechenden Beschaffungskosten bewertet werden (S 8).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach den Erwägungen hinter der Heranziehung eines WACC in Höhe von ■ % führte die Ö ■ aus, dass die C ■ -Studie aus dem Jahr 2008 stamme und der darin angeführte WACC von ■ % zwischenzeitlich nicht mehr aktuell sei. Aus diesem Grund sei eine aktuelle WACC-Berechnung durchgeführt worden, deren Ergebnis dem von der E-Control veröffentlichten WACC in Höhe von ■ % annähernd entsprochen hätte, weshalb dieser Wert analog der Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode im öffentlichen 50 Hz-Netz für die Berechnungen herangezogen werde (S 9).

Zu dem Ersuchen der Schienen-Control Kommission die Aufwandsposition Kosten aus Versorgungsauftrag, die von Seiten der Ö ■ für das Jahr 2016 geltend gemacht wurde, zu erläutern, führte die Ö ■ aus, dass die bisherige Energiebeschaffung der Ö ■ eine gesicherte Versorgung aller Endkunden zum Ziel gehabt hätte. Durch die langfristige Einkaufsstrategie seien in der Vergangenheit Preise fixiert worden, die über den aktuellen Marktpreisen lägen. Beim Abschluss dieser Verträge habe die Ö ■ davon ausgehen können, dass diese Beschaffungskosten weiterverrechnet werden können. Mit der Marktöffnung würde, sofern die den Kunden seitens der Ö ■ angebotenen Energiepreise auf tatsächlichen Beschaffungskosten basierten, ein Wettbewerbsnachteil für die Ö ■ entstehen (S 10).

Die Ö ■ erfülle einen im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungsauftrag, der gesetzlich determiniert und verpflichtend umzusetzen sei. Die Kernaufgaben der Ö ■ seien die Planung und der Bau von Schieneninfrastrukturprojekten, das Bereitstellen einer zuverlässigen und bedarfsgerechten Bahninfrastruktur sowie der sichere und pünktliche Betrieb des Eisenbahnverkehrs (S 10).

In den Erläuterungen zur Stammfassung zum Bundesbahngesetz seien allgemein die „gemeinwirtschaftlichen Leistungen“ und deren Bedeutung hervorgehoben worden. Zwar habe sich seitdem bekanntlich der gesetzliche Rahmen (Stichwort: Liberalisierung und

Deregulierung) verändert, der Versorgungsauftrag treffe aber nach wie vor die Ö [REDACTED] [REDACTED] und nicht allfällige Konkurrenzunternehmen wie die W [REDACTED] [REDACTED] (S 11).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach einer allfälligen Doppelverrechnung der Umformerkosten – da diese einer ersten Einschätzung zufolge wohl einerseits bei den Kosten für die Eigenstromerzeugung und andererseits im Bereich Netz abgebildet würden – erklärte die Ö [REDACTED], dass es zu keiner Doppelverrechnung der Umformerkosten komme. Die Umformerkosten würden für die Eigenstromproduktion verwendet, um den 16,7 Hz-Aufschlag für den Kostenblock Energie herzuleiten und stünden nicht in direktem Zusammenhang mit den anrechenbaren Umformerkosten aus dem Kostenblock Netz (S 14).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der bei den Energiekosten für die Jahre 2011 bis 2015 berücksichtigten Kostenposition „Vermarktung [REDACTED] und Verbundaufschlag“ erklärte die Ö [REDACTED], dass es korrekt sei, dass die Stromlieferung mittels Direktleitung von [REDACTED] in das Umrichterwerk der Ö [REDACTED] [REDACTED] erfolge. Dadurch ergäbe sich ein Kostenvorteil. Der Stromliefervertrag sehe jedoch vor, dass die Ö [REDACTED] das Recht habe, kontrahierte Strommengen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht verwendet würden durch den Lieferanten auf Kosten der Ö [REDACTED] gegen Leistung eines Vermarktungsentgeltes vermarkten zu lassen (S 15).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach den hinter der Durchführung einer Marktpreisbewertung des selbstproduzierten 16,7 Hz-Stroms mittels HFC-Methode steckenden Erwägungen erklärte die Ö [REDACTED], dass durch die rollierende Beschaffungsstrategie (über einen 3 Jahres Beschaffungszeitraum) nur die tatsächlich benötigten „Mengen“ (Gesamtverbrauch - Eigenerzeugung) am Großhandelsmarkt beschafft würden. Hätte die Ö [REDACTED] keine Ö [REDACTED], müsste sie diese fehlenden Energiemengen am Großhandelsmarkt zu den jeweils aktuell gültigen Marktpreisen kaufen. Alternativ könnte die Ö [REDACTED] die Energie aus ihrer Eigenerzeugung zum Marktpreis wiederverkaufen. Dadurch berücksichtige die Ö [REDACTED] ihre Eigenerzeugung, wie am Strommarkt auch üblich, zu Marktpreisen. Im Großhandelsenergiepreis der Ö [REDACTED] seien somit nur die Ist-Beschaffungskosten (zu Marktpreisen) und die Kosten aufgrund von Langfristbezugsverträgen enthalten (S 16).

Da es sich bei dem Energiepreis der Ö [REDACTED] um einen „fixen Endkundenenergiepreis“ (inklusive diverser gesetzlichen Vorschriften wie zB Ökostrom, Herkunftsnachweise usw) handle, würden dem Energiepreis zusätzlich (anteilig) Kosten der Zentralen Leitstelle Innsbruck, Portfoliomanagement-Kosten und diverse Risikoaufschläge zugerechnet (S 16).

Die Ö [REDACTED] bzw Residualmenge werde mit den durchschnittlichen Terminmarktpreisen des „ [REDACTED] Beschaffungszeitraumes“ bewertet. Damit die Ö [REDACTED] die stündliche Residualmenge saisonal korrekt bewerten könne, benötige sie eine Preiszeitreihe mit stündlicher Auflösung. Um aus dem durchschnittlichen Terminmarktpreis des „ [REDACTED] Beschaffungszeitraumes“ eine Preiszeitreihe auf Stundenbasis für das jeweilige Lieferjahr zu bekommen, verwende die Ö [REDACTED] eine marktübliche HFC-Berechnungsmethodik. Mit der ermittelten stündlichen Preiszeitreihe könne die Residualmenge korrekt bewertet werden (S 16).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach den Gründen für die Nichtberücksichtigung der Produktionskosten führte die Ö [REDACTED] aus, dass ein solcher Ansatz betriebswirtschaftlich betrachtet falsch sei, da hier kein Substanzerhalt für die Kraftwerke möglich sei. Aus den Erträgen des Stromverkaufs könnten nicht die notwendigen Betriebskosten, Instandsetzungen und Reinvestitionen gedeckt werden. Würde Bahnstrom auf Kostenbasis verrechnet werden, sei ein kalkulatorischer Ansatz notwendig, der vom halben (aktuellen) Wiederbeschaffungswert der Kraftwerksanlagen und einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals ausgehe (S 16).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Berechnung der Verluste für das 15 kV-Netz bis inklusive Oberleitung, dem 110 kV- und 55 kV-Netz, für die Verluste der Frequenzumformer, erklärte die Ö [REDACTED] zunächst, dass durch die Umformung der am 50 Hz-Markt beschafften Strommenge(n) Verluste bis zur Oberleitung entstünden. Zusätzlich zum Verbrauch müssten diese Verluste bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Die Umformungsverluste seien somit Bestandteil der zu beschaffenden Energiemenge (S 17).

In den Jahren 2011 bis 2014 sei ausschließlich der Durchschnittspreis der Ist-Einkaufsmenge für die Bewertung der Verluste herangezogen worden. Dieser Durchschnittspreis sei anhand der Kosten der „Ist-Beschaffung“ dividiert durch die beschaffte Menge zum Bewertungsstichtag ermittelt worden. Basis für die Bewertung der Verluste sei also der durchschnittliche Vertragspreis der zum Stichtag abgeschlossenen Stromgeschäfte gewesen (S 17).

Ab dem Jahr 2015 seien alle relevanten Kostenbestandteile in den Kostenbestandteil Einkaufskosten des Verlustpreises eingeflossen. Neben den Kosten der „Ist-Beschaffung“ seien weitere Kostenkomponenten berücksichtigt worden (zB Herkunftsnachweise). Gemäß Ökostromgesetz seien Stromhändler verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt jedenfalls in Höhe des gesetzlich festgelegten Preises zu entrichten. Dieser vorgeschriebene Abnahmepreis für Herkunftsnachweise liege deutlich über dem Marktpreis für Herkunftsnachweise, die die Ö [REDACTED] beschaffe (S 17 f).

Eine weitere Kostenkomponente würden die CO₂-Zertifikate darstellen. Im Rahmen der langfristigen Einkaufsstrategie seien unter anderem auch Lieferverträge abgeschlossen worden, die eine Abgeltung der mit der Stromerzeugung in Zusammenhang stehenden Emissionen durch die Bereitstellung von Emissionszertifikaten vorsähen. Die Beschaffung von Emissionszertifikaten und die damit verbundenen Beschaffungskosten stünden in direktem Zusammenhang mit der Einkaufsstrategie. Eine weitere Kostenkomponente stellten die anteiligen Kosten der Zentralen Leitstelle Innsbruck, Kosten für [REDACTED] und [REDACTED] dar, die ebenfalls als relevante Kosten in die Berechnung des Durchschnittspreises eingeflossen seien (S 17 f).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Berechnung der Verluste für das Bahnstromnetz für die Jahre 2011 bis 2016 führte die Ö [REDACTED] aus, dass sich die absoluten historischen Bahnstromnetzverluste aus der Differenz der Summe Zählwerte Aufbringung 16,7 Hz (110 kV-Seite) minus Zählwerte Summe Unterwerke (15 kV-Seite) (gemessene Werte, Datenbank) ergeben würden. Diese absoluten Bahnstromverluste seien maßgeblich für die Bewertung der Kosten. Der prozentuelle Wert sei ein errechneter Wert aus diesen gemessenen Verlusten in Bezug auf den gesamten Ist-Bahnstromverbrauch ab 110 kV (nicht ab Oberleitung). Verwendet würden für die Kalkulation in der Vergangenheit nur gemessene Ist-Werte. Für die Zukunft werde der über 3 Jahre gemittelte Prozentwert fortgeschrieben und über geplante Verbrauchsmengen ab Oberleitung rückgerechnet auf geplante absolute Verlustwerte. Diese seien dann wiederum Basis für die Bewertung mit geplanten Beschaffungspreisen (S 18).

Zu der – ebenfalls die Berechnung der Verluste betreffenden – Frage der Schienen-Control Kommission nach den Erwägungen hinter der einerseits marktbezogenen Bewertung des eigenproduzierten Stroms und der andererseits (zusätzlichen) anteiligen Berücksichtigung von Kosten der Zentralen Leitstelle Innsbruck erklärte die Ö [REDACTED], dass die anteiligen Kosten der Zentralen Leitstelle bereits erläutert worden seien, und dass lediglich im Jahr 2011 ein zu hoher Ansatz gewählt worden sei, während in den Folgejahren deutlich zu wenig Kosten verrechnet worden seien (S 19).

Dem Ersuchen der Schienen-Control Kommission die Begriffe „Residualmenge“, „Restmenge“ und „Eigenproduktion“ zu erläutern nachkommend, führte die Ö [REDACTED] aus, dass sich die Begriffe „Residualmenge“, „Eigenproduktion“ und „Restmenge“ ausschließlich auf die Strombeschaffung beziehen würden. Die Residualmenge ergäbe sich aus dem Verbrauch abzüglich der Ist-Einkaufsmenge. Die Residualmenge stelle die Summe aus der Eigenproduktion und einer Restmenge dar. Die Restmenge sei diejenige Strommenge, die zum Stichtag noch nicht beschafft wurde und die ungleich der Eigenproduktion sei (S 19 f).

Im Hinblick auf das Ersuchen der Schienen-Control Kommission nach der Herleitung der festgesetzten Ersatzwerte der Ö [REDACTED] für den Fall des Fehlens eines

Stromzählers im Triebfahrzeug führte diese aus, dass die durch eine Lokomotive geführten Züge ein anderes Haltemuster als Züge die durch einen Triebwagen geführt würden, aufweisen würden. Zur Reduktion der Komplexität des Berechnungssystems seien die spezifischen Bedarfswerte österreichweit vereinheitlicht worden. Basierend auf der Tatsache, dass die überwiegende Anzahl von Fahrzeugen paarig geführt werde (dh, dass das Fahrzeug in beide Richtungen der Strecke verkehre), hebe sich somit die Wirkung der Steigung bzw des Gefälles auf. Da die Möglichkeit bestehe, dass die Rekuperationsbremse ausfalle oder nicht benützt werden könne und der Kunde dies in der An- und Abmeldung der Triebfahrzeuge melden könne, sei auch für diese Fahrzeuge ein Wert ohne Rekuperation vorgesehen worden (S 21).

Der Zuschlag für die Verrechnung von Ersatzwerten sei auf den erheblichen zeitlichen und manuellen Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand zurückzuführen. Die Ö [REDACTED] werde ab dem Jahr 2016 die Bahnstromabrechnung sukzessive vollautomatisieren. Da die Automatisierung nicht vollständig bei einer Ersatzwertbildung umgesetzt werden könne, werde der erhebliche manuelle und zeitliche Aufwand mit einem Zuschlag von 3 % berücksichtigt. Der Zuschlag von [REDACTED] % sei als geringer Mehraufwand für die Eisenbahnverkehrsunternehmen und als Anreiz zur Ausrüstung der Triebfahrzeuge mit Messeinrichtungen gewählt worden (S 21).

Die Grundlage für die spezifischen Verbrauchswerte des Ersatzwertverfahrens für das Jahr 2016 seien, aufgrund der unveränderten Verkehrs- und Fahrzeugstrukturen, historische Werte der Vorjahre. Die spezifischen Verbrauchswerte der Vergangenheit seien mangels flächendeckender Energiezählerausrüstung durch gesonderte Messfahrten erhoben worden. Einzig bei Güterzügen sei eine Neubetrachtung der gemessenen Fahrten aus dem Jahr 2014 durchgeführt worden (S 21).

In den aktuell gültigen SNNB für 2016 seien grundsätzlich nur die Messentgelte für die unterschiedlichen Messgeräte definiert. Die SNNB verwiesen auf den Bahnstromnetznutzungsvertrag (BNNV), der alle Bahnstromsystembenutzer, unabhängig ob durch einen Drittlieferant oder durch die Ö [REDACTED] mit Energie versorgt, zu einer Ausstattung mit Energiezählern verpflichten würde. Sollte ein Bahnstromsystemnutzer nicht über ein anerkanntes Energiemesssystem verfügen, würde die Abrechnung mittels Ersatzwertverfahren vorgenommen werden. Somit sei jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung eines anerkannten Energiezählensystems aufgefordert, aber nicht verpflichtet. Die Abrechnung nach dem Ersatzwertverfahren führe zu dem Problem, dass der Bahnstromsystembetreiber dem Energielieferanten keine Rohmessdaten für Prognosezwecke zur Verfügung stellen könne und eine Abrechnung der verursachergerechten Ausgleichsenergie nicht stattfinden könne (S 21 f).

Mit Schreiben vom 29.10.2015 informierte die Schienen-Control Kommission alle neu auf dem österreichischen Schienenverkehrsmarkt zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen über das laufende Verfahren betreffend Bahnstromverträge sowie die Möglichkeit der Akteneinsicht.

Die Ö [REDACTED] hat der Schienen-Control Kommission im Zeitraum vom 17.11.2015 bis zum 23.12.2015 die zwischen ihr und den am österreichischen Schienenverkehrsmarkt tätigen Bahnstromnetznutzungsverträge vorgelegt.

In ihrer Stellungnahme vom 23.11.2015 erklärte die W [REDACTED], dass das angedachte neue Durchleitungsmodell 2016 unzureichend und lückenhaft sei und zu massiven Rechtsunsicherheiten vor allem in Bezug auf Definition und Abgrenzung der wesentlichen Vertragsgegenstände des Durchleitungsvertrages sowie des Energieliefervertrages und den Rechtsfolgen daraus führe (S 4).

Zu bemängeln sei, dass mit diesem Modell sowohl der Durchleitungsvertrag als auch die Energielieferverträge mit Dritten aus dem Regulierungsbereich des EisbG 1957 fielen (S 4).

Weiters sei die grundsätzliche Zulässigkeit des Durchleitungsvertrags, bei dem die Ö [REDACTED] als Energielieferant und Bahnstromnetzbetreiber, somit als idente Vertragspartei auftrete, zu hinterfragen. Eine rechtliche Entflechtung der Ö [REDACTED] sei daher dringend angezeigt (S 4).

Im neuen Bahnstrommarktzugangsmodell habe die Ö [REDACTED] hinsichtlich der Verrechnung von Ausgleichsenergie einen wesentlichen Vorteil gegenüber dritten Energielieferanten. Die Ö [REDACTED] könne in ihrer Bilanzgruppe die Ausgleichsenergie für Bahnstrom deutlich besser auf Grund ihrer marktbeherrschenden Stellung „managen“. Da in der Ö [REDACTED] mehrere Kunden mit vielen Triebfahrzeugen wären, treffe die Ö [REDACTED] das Ausgleichsenergieisiko des einzelnen Triebfahrzeugs/Unternehmens deutlich weniger als zB einen dritten Energielieferanten, der nur einen oder wenige 16,7 Hz-Kunden hat und daher kurzfristige Änderungen der Nachfrage in seiner Bilanzgruppe kaum ausgleichen könne (S 4).

Die Ö [REDACTED] habe weiters den Vorteil, dass die eigenen Kraftwerke für die Ausgleichsenergieversorgung genutzt werden könnten. Dies stelle eine wesentliche Besonderheit zu Gunsten der Ö [REDACTED] dar, da dritte Energielieferanten über keine 16,7 Hz-Kraftwerke verfügen würden (S 4).

Eine nicht-diskriminierende Lösung der Problematik wäre, dass die Ö [REDACTED] die Traktionsgruppenverantwortung für alle Kunden (auch bei Bezug durch dritte

Energielieferanten) weiterhin übernehme und somit das Ausgleichsenergieerisiko zumindest zum Teil solidarisiert werde (S 5).

Aus den Darstellungen der Ö [REDACTED] in der Stellungnahme vom 21.10.2015 scheine hervorzugehen, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, das über keine Energiemessung an den Triebfahrzeugen verfüge, keinen 16,7 Hz-Bahnstrom, sondern nur 50 Hz-Strom durchleiten dürfe. Das müsste im Sinne der Diskriminierungsfreiheit dann auch für die Ö [REDACTED] (R [REDACTED], Ö [REDACTED]) gelten, die nur beschränkt Energiezähler in den Triebfahrzeugen eingebaut hätten (S 5).

Wenn aber, gerade wegen der Diskriminierungsfreiheit alle Lieferanten von Strom für den Zweck der Zurverfügungstellung von Bahnstrom gleich zu behandeln seien, sei die Bereitstellung von Bahnstrom seitens der Ö [REDACTED] ebenfalls als Durchleitung zu betrachten. Folgerichtig dürften dann die Ö [REDACTED] keinen Bahnstrom von der Ö [REDACTED] beziehen. Dies scheine aber nicht vorgesehen zu sein, da eben diese von der Ö [REDACTED] direkt mit Bahnstrom beliefert würden. Bei einer erforderlichen Gleichstellung aller Energielieferanten, wäre ein Bezug von Bahnstrom als Durchleitung zu betrachten, auch wenn der Lieferant die Ö [REDACTED] sei (S 5).

Die Ö [REDACTED] nehme eine Änderung der Berechnungsweise der Netznutzungsentgelte und der Entgelte für den Bezug von Traktionsstrom vor. Ab dem Jahr 2016 würden die Entgelte für den Energiebezug auf Basis der „Saldenmenge“, die Entgelte für die Nutzung des Bahnstromnetzes und der Frequenzumwandler jedoch auf Basis der „Abgabemengen“ berechnet werden. Bei der vorgeschlagenen Regelung komme es zu einer Doppelbelastung der rekuperierten Energie mit den Netzkosten des Bahnstromnetzes. Diese Methode stelle einen klaren Kontinuitätsbruch des bisherigen Rekuperationsmodells dar, indem die Energierückspeisung dem Eisenbahnverkehrsunternehmen von der Ö [REDACTED] abgegolten bzw gutgeschrieben worden sei, ohne dass für diese Änderung eine sachliche Rechtfertigung bestehe. Hinzu komme, dass die W [REDACTED] von dieser neuen Regelung viel stärker als die Ö [REDACTED] in negativer Weise betroffen sei, da die W [REDACTED] im Unterschied zu den Unternehmen des Ö [REDACTED] ausschließlich über rekuperationsfähige Triebfahrzeuge verfüge. Diese Regelung stellt daher eine klare Diskriminierung zu Lasten der W [REDACTED] dar (S 5 f).

Die rekuperierte Energie belaste das Netz nicht zusätzlich. Vielmehr müsse aufgrund der rekuperierten Energie, die unmittelbar vom nächsten Triebfahrzeug als Fahrstrom wieder verwendet werde, entsprechend der rekuperierten Menge weniger Energie in das Netz eingespeist werden. Insgesamt sei somit die Gesamtmenge an Strom im Netz durch die Rekuperation geringer, als ohne Rekuperation. Um diese Doppelbezahlung zu vermeiden habe die DB Energie GmbH eine Kompensation für vermiedene Netzkosten eingeführt. Die Regelung

der DB Energie GmbH basiere auf der Deutschen Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225, die durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 BGBl. I S. 1474 geändert worden sei) (S 6).

Ebenso sei auf die bislang nicht geklärte Problematik der Regelenergie hingewiesen. Wie von Herrn Prof. O. [REDACTED] im Gutachten vom 07.08.2015 dargelegt, seien die von der Ö. [REDACTED] vorgelegten Berechnungen zur Regelenergie nicht plausibel und könnten ab dem Jahr 2016 zu einer nicht gerechtfertigten Kostenzurechnung zum Monopolbereich Netz führen (S 6).

Im Hinblick auf das Ersatzwertverfahren führte die W. [REDACTED] aus, dass aufgrund ihrer bisherigen Überprüfungen der Verdacht bestehe, dass die W. [REDACTED] durch das von der Ö. [REDACTED] vorgesehene Ersatzwertverfahren erheblich benachteiligt werde. Demnach würde die Ersatzwertbildung für Triebfahrzeuge der Ö. [REDACTED] zu geringeren (Ersatz-)Werten führen als bei ordentlicher Messung durch Messgeräte am Triebfahrzeug. Anders gesagt: die Ersatzwerte aufgrund dieses Verfahrens seien geringer als die Messwerte bei ordentlicher Messung durch ein Strommessgerät. Dieser Verdacht bestehe weiters auch für sämtliche Triebfahrzeuge des Ö. [REDACTED], die ohne Messgerät fahren würden. Ein solches Ergebnis würde aber das Ersatzwertverfahren ad absurdum führen, sollten doch durch Anwendung dieses Verfahrens tendenziell höhere Ersatzwerte als Messwerte Anreize für Eisenbahnverkehrsunternehmen schaffen ihre Triebfahrzeuge mit Messgeräten auszustatten (S 9).

Die W. [REDACTED] stellte die Anträge, die Schienen-Control-Kommission als zuständige Behörde möge

- (i) über den gegenständlichen Sachverhalt eine mündliche Verhandlung durchführen; und
- (ii) feststellen, dass sämtliche vorgelegten Urkunden, nämlich der Bahnstromnetznutzungsvertrag, der Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, Gegenstand des anhängigen wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens zu GZ. SCK-WA-12-006 sind; und
- (iii) sämtliche durch Ö. [REDACTED] erstellte Urkunden, nämlich den Bahnstromnetznutzungsvertrag, den Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, auf deren Rechtmäßigkeit prüfen; und
- (iv) die Vertragsgegenstände sämtlicher Verträge des Bahnstrommarktzugangmodells dahingehend auf deren rechtliche Vereinbarkeit mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen Ö. [REDACTED] und W. [REDACTED] prüfen, ob durch das Nebeneinander sämtlicher dieser

Verträge eine Doppelverrechnung der Nutzung der Oberleitung durch W [REDACTED] erfolgt; und

- (v) sämtliche rechtswidrige Bedingungen in den durch Ö [REDACTED] erstellten Urkunden, nämlich den Bahnstromnetznutzungsvertrag, den Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, im unter Punkt 2. jeweils aufgezeigten Ausmaß für unwirksam erklären und/oder Ö [REDACTED] hinsichtlich sämtlicher rechtswidriger Bedingungen in den durch Ö [REDACTED] erstellten Urkunden ein rechtskonformes, nichtdiskriminierendes Verhalten auferlegen; und
- (vi) Ö [REDACTED] insbesondere auftragen, die Traktionsgruppenverantwortung für sämtliche Eisenbahnverkehrsunternehmen – auch bei Bezug über dritte Energielieferanten – zu übernehmen, um sicherzustellen, dass das Ausgleichsenergieisiko solidarisiert wird; und
- (vii) Maßnahmen gegenüber Ö [REDACTED] anordnen, sodass sichergestellt wird, dass Ö [REDACTED], wenn sie EVUs als Energielieferant mit Bahnstrom beliefert, einen Durchleitungsvertrag als rechtlich entflochtenes Unternehmen – nämlich als rechtlich eigenständiger Netzbetreiber und als rechtlich eigenständiger Energielieferant – zwischen diesen Unternehmen abschließen kann.

In ihrer Stellungnahme vom 25.11.2015 führte die W [REDACTED] aus, dass es sich bei den von ihren Gutachtern errechneten Kosten immer um Vollkosten handle, die Abschreibungen und Kapitalkosten – und damit einen marktgängigen Unternehmensgewinn – beinhalten würden (S 3).

Interessanterweise spreche sich die Ö [REDACTED] selbst bei der Kalkulation des Preises für Bahnstrom für das Prinzip der Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen aus, während im Netzbereich für eine Abschreibung auf Anschaffungswertbasis argumentiert werde. Insbesondere würden dort die Kosten für die Regelleistung und die Ausfallreserve Kraftwerke auf Basis von Abschreibungen zum Anschaffungswert und nominalem WACC berechnet (S 3).

Weiters legte die W [REDACTED] ihrer Stellungnahme das Gutachten von Herrn Prof. O [REDACTED] und Herrn Prof. T [REDACTED] vom 25.11.2015 bei.

Zum Thema Ausfallsicherheit wurde vorgebracht, dass das Kraftwerk Annabrücke ein Kraftwerk der V [REDACTED] und somit kein Kraftwerk der Ö [REDACTED] sei und daher die V [REDACTED] für die Ausfallsicherheit verantwortlich sei. Daraus ergäbe sich, dass der von der Ö [REDACTED] angesetzte Prozentsatz der Kapazitätvorhaltung, überhöht sei (S 3).

Zum Thema WACC wurde ausgeführt, dass die Ö [REDACTED] zwar behauptete, dass eine aktuelle WACC-Ermittlung auf Geschäftsbereichsebene durchgeführt worden sei, die nahe an dem von der E-Control für die dritte Regulierungsperiode der Stromverteilnetzbetreiber veröffentlichten WACC in Höhe von [REDACTED] % liege, sodass die Verwendung dieses Wertes gerechtfertigt sei. Die Kapitalstruktur der Ö [REDACTED] unterscheide sich jedoch signifikant von der in der WACC-Berechnung der E-Control angenommenen. Auch das Verhältnis von Zinsaufwendungen zu Fremdkapital sei um [REDACTED] bzw. [REDACTED] % niedriger als der Fremdkapitalzinssatz im WACC der E-Control. Weiterhin sei die Ö [REDACTED] gemäß § 50 Abs 2 [REDACTED] von bundesgesetzlichen Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer, von den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit, soweit sich diese Abgaben und Gebühren aus der Erfüllung der jeweiligen in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben dieser Gesellschaft ergäben (S 4).

Berechne man mit den folgenden, für die Ö [REDACTED] zutreffenden Werten (ohne Berücksichtigung des unbekanntes Abzugskapitals) den WACC mit der von der E-Control verwendeten Marktrisikoprämie von [REDACTED] % und dem Beta-Faktor von [REDACTED], ergäbe sich ein Wert von [REDACTED] % (S 4).

Der sich unter diesen Vorgaben für die Ö [REDACTED] ergebende WACC von [REDACTED] % liege somit weit unter dem behaupteten Wert von [REDACTED] %. Die Ursachen für diese Diskrepanz lägen in der fehlenden Korrektur des Eigenkapitalanteils, der bei der Ö [REDACTED] unter [REDACTED] % und in der Berechnung der E-Control bei [REDACTED] % läge, der nicht vorliegenden Steuerpflicht und den niedrigen Fremdkapitalzinsen der Ö [REDACTED] (S 5).

Die Einwendungen ließen sich anhand der seitens der Ö [REDACTED] durchgeführten – jedoch nicht vorgelegten – WACC-Berechnung kontrollieren. In dieser Rechnung sollte auch dargelegt werden, wie die aktivierten Fremdkapitalzinsen behandelt worden seien. Würden diese als Teil des Buchwerts über die Abschreibungen in den Kosten im Lauf der Lebensdauer abgegolten und gleichzeitig im Fremdkapitalzins berücksichtigt, läge eine Doppelverrechnung vor. Im Jahr 2013 seien insgesamt EUR [REDACTED] als Fremdkapitalzinsen bei den Anlagen der Ö [REDACTED] im Strombereich aktiviert worden. Weiterhin sollte eine Berücksichtigung des Abzugskapitals erfolgen, wie sie schon in der C [REDACTED]-Studie vorgenommen worden sei (S 5).

Laut der Ö [REDACTED] benötige jeder Maschinensatz der Frequenzumformer eine Leistung von [REDACTED] MW um in Rotation zu sein. Da die Umformer unterschiedliche Leistung hätten, sei diese Aussage nicht nachvollziehbar. Es sei davon auszugehen, dass sich bei Berücksichtigung dieses Umstands die Kosten für die rotierende Reserve reduzieren würden (S 5).

Die Ö [REDACTED] gehe in ihrer Stellungnahme davon aus, dass aus dem Anlass der Ermöglichung der Durchleitung alle zuvor vorgenommenen Beschaffungen (Termingeschäfte und langfristige Lieferverträge) zu stornieren seien. Höchstwahrscheinlich werden nach Einschätzung der W [REDACTED] lediglich einige wenige kleine Eisenbahnverkehrsunternehmen den Stromanbieter wechseln, während die Konzernschwestern ihren Bahnstrom weiterhin von der Ö [REDACTED] beziehen werden. Somit sei eine Aliquotierung auf den Anteil der nicht der Ö [REDACTED] zuzurechnenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (circa 10 % des angesetzten Betrags) vorzunehmen (S 5).

Dieses Argument gelte sowohl für Terminmarktgeschäfte als auch für die Lieferverträge mit [REDACTED]. Aus ökonomischer Sicht bestehe die Vermutung, dass die Ö [REDACTED] ihre Beschaffungsstrategie, die von langfristigen Preissteigerungen ausgehe, mit der Kündigung der langfristigen Verträge zu sanieren versuche. Bei einer längeren Periode fallender Energiepreise führe die von der Ö [REDACTED] verfolgte Strategie zu Preisen, die über dem Marktpreis lägen. Die Ö [REDACTED] habe in der Vergangenheit in der irrigen Erwartung steigender Energiepreise das Wagnis langfristiger Bindungen auf sich genommen und sei damit ein beträchtliches Preisrisiko eingegangen. Durch die Kündigung der langfristigen Lieferverträge und der Terminkontrakte durch die Ö [REDACTED] würden die Bahnstromkunden anlässlich der Einführung des Durchleitungsmodells mit den Kosten dieser Fehleinschätzung der langfristigen Preisentwicklung belastet (S 5).

Die Ö [REDACTED] rechtfertige die Bewertung der Eigenproduktion mit Marktpreisen mit dem Argument, dass (lediglich) der Strommarkt als alternative Beschaffungs- bzw. Vermarktungsmöglichkeit offen stünde. Weiterhin werde behauptet, dass eine kostenbasierte Festlegung auf Basis der Produktionskosten nicht die notwendigen Betriebskosten, Instandhaltungen und Reinvestitionen decken würde. Die Ö [REDACTED] sei ein integriertes, marktbeherrschendes Unternehmen; die Preise hätten sich daher an den Kosten – und nicht an Marktpreisen – zu orientieren (S 6 f).

Die Berechnung der Netzverluste erscheine ordnungsgemäß vorgenommen worden zu sein, allerdings seien weiterhin die Verluste der Unterwerke und die Oberleitungsverluste in den Verlusten des Bahnstromnetzes enthalten. Wie bereits mehrfach festgestellt seien diese im Infrastrukturbenützungsentgelt – und nicht bei den Kosten des Bahnstromnetzes – zu berücksichtigen (S 8).

In ihrer Neuberechnung der Kosten vom 25.11.2015 erklärten Herr Prof. O [REDACTED] und Herr Prof. T [REDACTED], dass sich im Rahmen der Fragenbeantwortung der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 einige neue Informationen ergeben hätten, die zu einer Revision einzelner Positionen im Gutachten von Herrn Prof. T [REDACTED] vom 07.08.2015 geführt hätten. Bei diesen

Positionen handle es sich um die Kapitalkosten (WACC) und die Kosten der externen Energiebeschaffung (S 2).

Auf Basis der zum 07.08.2015 vorliegenden Informationen seien die größten Abweichungen bei den Verlusten zu verzeichnen. Diese rührten einerseits von Differenzen bei der Zurechnung der Oberleitungsverluste, andererseits von Auffassungsunterschieden bei den Bahnstromkosten her. Zweitwichtigste Abweichungsquelle seien die Anlagenkosten, die von Auffassungsunterschieden bei der Afa und beim WACC (■ % versus ■ %) herrührten. Diese unterschiedlichen Anlagenkosten bedingten auch die Unterschiede bei den Systemdienstleistungen. Danach folgten die Differenzen bei den vorgelagerten Netzkosten ■ (S 2 f).

Die Neuberechnung des WACC habe ergeben, dass dieser nun ■ % anstelle der im Gutachten von Herrn Prof. T ■ vom 07.08.2015 verwendeten ■ % betrage. Dadurch würden sich die CAPEX II aller Anlagen verringern (S 4).

In weiterer Folge komme es daher zu einer Senkung der Anlagenkosten und Systemdienstleistungskosten im Bahnstromnetz (S 4).

Im Hinblick auf die Stromkosten sei es zu einer Angleichung der Sichtweise bei den Kosten der externen Energiebeschaffung gekommen. Die Auffassungsunterschiede bei der Eigenerzeugung (Residualmenge) blieben aber bestehen und seien zum wichtigsten Faktor geworden (S 5).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Aufteilung der Kosten für die Zentrale Leitstelle Innsbruck in ihrem Schreiben vom 16.12.2015 erklärte die Ö ■ in ihrer Stellungnahme vom 06.01.2016, dass die Annahme der Schienen-Control Kommission korrekt sei, dass es sich bei dem Wert von ■ %, der dem Bereich Netz zugerechnet werde, um eine Aktualisierung des Wertes der C ■ -Studie aus dem Jahr 2008 (■ %) handle und der neue Wert von ■ % auf eine Erhebung aus dem Jahr 2013 zurückzuführen sei (S 2).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Berechnung des Preises für die Stromverluste für das Jahr 2016 erklärte die Ö ■ unter Vorlage einer Übersicht der Zusammensetzung der Kosten für die Stromverluste 2016, dass die Berechnung des Preises für die Stromverluste (■ EUR je MWh) nach der gleichen Systematik wie für das Jahr 2015 erfolgt sei, und dass zu den Positionen Ist-Einkaufsmenge, Residualmenge, Sonstige Beschaffungskosten und Ökostrom die anteiligen Kosten Zentrale Leitstelle Innsbruck, ■ addiert und durch den Planwert dividiert worden seien (S 2 f).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Kostenposition „vermeidene vorgelagerte Netzkosten [REDACTED]“ führte die Ö [REDACTED] aus, dass keine Netzkosten des vorgelagerten Netzes entstünden, jedoch würden sich die Vertragspartner (E [REDACTED] [REDACTED] und die Ö [REDACTED]) die Vorteile der Direktleitung vom Kraftwerk zum Umrichterwerk [REDACTED] nach einem bestimmten Schema, dass sich an den Netzkosten der Netzebene 1 des 50 Hz-Netzes orientiere, teilen (S 3).

Dieser Vertrag sei aus Sicht des Gesamtsystems (Betrachtung Netzentgelte und Energie) eine günstige Variante im Vergleich zur Alternative (Energilieferung 50 Hz und Netzentgelte der NE3). Die Komponente „[REDACTED]“ des Strompreisdeckels sei eine eindeutige Netzkomponente. Nur die Netzkomponente aus diesem Vertrag sei im Bahnstromnetzentgelt berücksichtigt worden (S 3).

Die Schienen-Control Kommission stellte in ihrem Schreiben vom 18.12.2015 klar, dass der [REDACTED]-Vertrag lediglich eine Formel enthält, die zur Ermittlung des durch die Ö [REDACTED] an die E [REDACTED] [REDACTED] zu entrichtenden Energiepreises herangezogen wird, und dass der im [REDACTED]-Vertrag mittels Preisformel vereinbarte Energiepreis nicht (anteilig) im Durchleitungsmodell 2016 berücksichtigt werden kann (S 2).

Im Durchleitungsmodell 2016 würden die Netzanteile des [REDACTED]-Vertrags solidarisiert, ebenso wie die Verluste und Anlagenkosten. Eine andere mögliche Sicht wäre, dass man das Umrichterwerk [REDACTED] als reinen Energieliefervertrag sehe, dh als 16,7 Hz-Kraftwerk. In diesem Fall müssten alle damit einhergehenden Kosten und Energiemengen aus dem Bahnstromnetznutzungsentgelt gestrichen werden. Dies hätte einen beachtlichen Einfluss auf den Tarif Umformung (S 3).

Sollte der Spezialfall [REDACTED] als reine Energielieferung betrachtet werden, dann müssten für die Berechnung des Bahnstromnetznutzungsentgelts sowohl die Kosten für [REDACTED], die von diesem verursachten Verluste, sowie auch die 50 Hz-Energiemengen, die über [REDACTED] bezogen würden, wegfallen. Es müssten für das Netz relevante Kosten von rund EUR [REDACTED] für das Jahr 2016 aus den Netzkosten gestrichen werden (S 4).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Kostenposition „Ausfallreserve Kraftwerke“ im Durchleitungsmodell 2016 erklärte die Ö [REDACTED], dass das (n-1)-Kriterium sowohl für die Frequenzumformer als auch für die Kraftwerke gälte. Das Bahnstromnetz der Ö [REDACTED] sei kein Hochleistungs-Transport- und Verteilnetz, bei dem der Einspeisepunkt von Energiemengen beliebig gewählt werden könne. Es diene hauptsächlich dem Ausgleichen und räumlichen Verteilen von kurzzeitigen, lokalen Verbrauchsspitzen und habe beschränkte Transportkapazitäten. Die Netz-Stabilität sei stark abhängig von mehreren Einspeisepunkten, die regional über das Bahnstromsystem verteilt seien. Dabei würden stark im Westen Österreichs die Wasserkraftwerke und im Osten die

Frequenzumformer dominieren. Für die Sicherstellung der Netzstabilität brauche es nebst der Regelbereitstellung Ausfallreserven sowohl der Frequenzumformer im Osten wie auch bei den Kraftwerken im Westen (S 5).

Die Schienen-Control Kommission wies in ihrem Schreiben vom 18.12.2015 darauf hin, dass die Zulässigkeit der Geltendmachung der Kostenposition Ausfallreserve Kraftwerke im Durchleitungsmodell 2016 nach derzeitiger Einschätzung als problematisch erachtet wird.

Die Schienen-Control Kommission gab in ihrem Schreiben vom 18.12.2015 ferner zu bedenken, dass im Hinblick auf die Kostenposition Kosten aus Versorgungsauftrag von Seiten der Ö [REDACTED] nicht schlüssig dargelegt wurde, weshalb die Mehrkosten infolge des Abschlusses von Langfristlieferverträgen Bestandteil des Netzentgeltes sein sollten. Weiters bezweifle die Schienen-Control Kommission, dass die Langfristverträge zum Zwecke der Sicherung der Versorgung der Bahnstromkunden abgeschlossen wurden. Vielmehr geht die Schienen-Control Kommission davon aus, dass die Vertragsabschlüsse aus Gründen der Preissicherung erfolgten, zumal die vertraglich vereinbarte Abnahmemenge von jeweils [REDACTED] MW) relativ niedrig ist und daher jederzeit auf dem Strommarkt beschafft werden kann (S 2 f).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach der Kostenposition Kosten aus Versorgungsauftrag im Durchleitungsmodell 2016 führte die Ö [REDACTED] aus, dass die bisherige Energiebeschaffung der Ö [REDACTED] eine gesicherte Versorgung aller Endkunden zum Ziel gehabt hätte. Dieser Versorgungsauftrag lasse sich an zahlreichen Gesetzesstellen erkennen. § 14a Abs 3 EisbG spreche von der Gemeinnützigkeit der Eisenbahn. In § 19 Abs 1 EisbG werde die Betriebspflicht der Eisenbahn festgelegt. Damit werde klargestellt, dass ein ununterbrochener Betrieb gewährleistet sein müsse. Würde man diese Versorgungspflicht verneinen, so hätte dies zur Konsequenz, dass die Ö [REDACTED] ihre Stromlieferung jederzeit beenden könnte (S 5).

Anzumerken sei in diesem Zusammenhang auch die Relevanz der Strommarktliberalisierung. Vor deren Durchführung hätten die Stromversorger eine Anschluss- und Versorgungspflicht, sodass der Strombezug auch garantiert gewesen sei. Im Rahmen der schrittweisen Liberalisierung des öffentlichen Elektrizitätsmarktes in Österreich sei die Versorgungspflicht der Stromversorger immer weiter reduziert worden, sodass nur mehr eine Anschlusspflicht verblieb. Auch aus diesem Grund gälte es für die Ö [REDACTED], den Strombezug langfristig sicherzustellen und nicht den Unwägbarkeiten des freien Markts ausgeliefert zu sein (S 5).

Wie die Versorgung sicherzustellen sei, sei gesetzlich nicht geregelt. Es handle sich insofern um eine strategisch unternehmerische freie Entscheidung der Ö [REDACTED]. Dass sich im Nachhinein herausstelle, dass eine andere Beschaffungsstrategie möglicherweise günstiger

gewesen wäre, ändere nichts daran, dass die Entscheidung nach dem Maßstab eines sorgfältigen Unternehmers getroffen worden sei. Die Versorgung sei mittels Langfristverträgen und langfristiger Einkaufsstrategie auf Dauer gewährleistet worden. Durch die langfristige Einkaufsstrategie seien in der Vergangenheit Preise fixiert worden, die nunmehr über den aktuellen Marktpreisen lägen. Beim Abschluss dieser Verträge habe die Ö [REDACTED] davon ausgehen können, dass diese Beschaffungskosten als tatsächliche Kosten weiterverrechnet werden können, da in den Kundenverträgen eine mit der Einkaufsstrategie korrespondierende Abnahmeverpflichtung geregelt worden sei (S 6).

Durch die Auflösung der Kundenverträge sei diese Abnahmeverpflichtung nicht mehr gegeben. Mit der Marktöffnung würde ein Wettbewerbsnachteil für die Ö [REDACTED] entstehen, da diese den durch den Wegfall der Abnahmeverpflichtung entstehenden Erlösausfall alleine zu tragen hätte. Dieser Ausgleich sei insofern sachgerecht, als eben die Ö [REDACTED] auf der einen Seite einen Versorgungsauftrag gegenüber Endkunden, auf der anderen Seite einen Kontrahierungszwang gegenüber Zugangsberechtigten habe. Insofern habe die Beschaffung sowohl dem Endkunden, als auch dem Zugangsberechtigten gedient. Daher sei eine anteilige Überwälzung dieser „Mehrkosten“ an Kunden nachvollziehbar, da sie dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folge (S 6).

Die Ö [REDACTED] stellte den Antrag, sollte die Schienen-Control Kommission wider Erwarten der Auffassung sein, dass die Verträge aufzuheben sind,

so möge die Schienen-Control Kommission die konkreten Eckdaten, insbesondere den konkreten Preis, festlegen.

Zu dem Ersuchen der Schienen-Control Kommission an die E-Control vom 19.01.2016 ihr im Wege der Amtshilfe gemäß Art 22 B-VG mitzuteilen, ob 1) ob im 50 Hz-Netz der Netzbetreiber Kraftwerksreserven für den Fall eines Ausfalls vorgehalten würden und die hierdurch entstehenden Kosten über das Netzentgelt solidarisiert würden, sowie 2) ob aus Sicht der E-Control die Umformer/Umrichter Kraftwerksausfälle kompensieren könn(t)en, führte die E-Control in ihrem Antwortschreiben vom 12.02.2016 aus, dass die dem Übertragungsnetzbetreiber (Regelzonenführer) entstehenden Kosten für die Sekundärregelung (§ 7 Z 62 EIWOG 2010), und damit auch der Ausfallreserve, zu 78 % durch das Systemdienstleistungsentgelt abgegolten würden. Die restlichen Kosten würden über die Verrechnung der Ausgleichsenergie aufgebracht (§ 69 Abs 1 EIWOG 2010). Insoweit also ein Kraftwerksausfall netztechnische Maßnahmen erforderlich mache (etwa den kurzfristigen Abruf von Energie aus einem zuvor für diese Maßnahme kontrahierten Kraftwerk), würden die daraus erwachsenen Kosten zu einem Gutteil den Netzkunden weiterverrechnet. Die Kosten des durch den Kraftwerksausfall notwendigen Abrufs von Ausgleichsenergie wiederum habe die jeweilige Bilanzgruppe zu tragen, in der sich das Kraftwerk befinde (S 1).

Eine Bezahlung der Ausfallreserve für das Bahnnetz durch alle Netzkunden erscheine nur dann als gerechtfertigt, wenn die kontrahierten Kraftwerke ausschließlich für Zwecke der Ausfallreserve (und damit Aufrechterhaltung der Versorgung sämtlicher Bahnstromkunden) zur Verfügung stünden und damit neben Kraftwerksausfällen im Bahnnetz auch Ausfälle des Umrichters und Umformers kompensiert würden. Sollte die Reserve allerdings dazu dienen, dass der Anbieter von Bahnstrom seine Kunden unterbrechungsfrei beliefern könne, sei dies nicht dem Verbraucherkollektiv zuzuordnen. Ein alternativer Lieferant aus dem 50 Hz-Netz müsse auch dafür vorsorgen, dass eine unterbrechungsfreie Belieferung erfolge. In jedem Fall sollten nach Ansicht der E-Control nur die Kosten für die netztechnischen Maßnahmen, nicht jedoch für den Bezug von Ausgleichsenergie abgegolten werden können (S 2).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission danach, ob aus Sicht der E-Control Argumente einer Verwendung einer HPFC-Methodik für die Bewertung von Strompreisverlusten – wie von Seiten der Ö [REDACTED] vorgenommen – entgegensprächen, erklärte die E-Control, dass es im öffentlichen 50 Hz-Stromnetz für einen Großteil der Netzbetreiber eine gemeinsame Beschaffungsplattform des Übertragungsnetzbetreibers APG gäbe. Die Ergebnisse der einzelnen Ausschreibungen würden veröffentlicht. Sie würden sich stark an den Preisen an den Strombörsen orientieren (S 2).

Beim Bahnstrom sollten nach Ansicht der E-Control die Verluste wohl nicht teurer als „Marktpreis + Umrichterentgelt + Verwaltungskosten“ sein, da zumindest dieser Preis auf dem Energiemarkt erzielt werden könne. Ein höherer Preis wäre jedenfalls zu erläutern. In diesem Zusammenhang sei darauf zu verweisen, dass für das Bahnstromsystem die Systematik gewählt wurde, dass jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen entweder „50 Hz-Strom + Umrichterentgelt“ am freien Markt oder von 16,7 Hz-Kraftwerken direkt den Strom zukaufe. Für die Bereitstellung von Netzverlusten sollte jedenfalls die günstigste Beschaffungsvariante gewählt werden, da die einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen keine Möglichkeit hätten, die Verlustbeschaffung selbst zu übernehmen (S 2).

Die von der Ö [REDACTED] angegebenen Kosten lägen deutlich über jenen im öffentlichen Netz. Hier sei eine Klärung des Kostenunterschieds jedenfalls zu empfehlen. Wenn Eisenbahnverkehrsunternehmen über Umrichter die Energie am Strommarkt beschaffen könnten, spreche wohl auch nichts dagegen, dass die Netzverluste generell ebenfalls über den Markt beschafft würden (S 3).

Zur Verwendung einer HPFC-Methode führte die E-Control aus, dass es prinzipiell plausibel erscheine die ausstehenden Mengen nach Marktpreisen zu bewerten. Eine Hourly Price Forward Curve (HPFC) sei dafür ein gängiger Ansatz. Allerdings spiele es gerade im gegenwärtigen Marktumfeld (dh stark sinkende Großhandelspreise seit dem Jahr 2012) eine bedeutende Rolle, unter welchen Annahmen eine HPFC-Bewertung durchgeführt wird. Obwohl die Rechnung im Detail ohne weitere Informationen nicht nachvollzogen werden

könne, sei klarzustellen, dass vor allem die Bewertung der 2016-Kontrakte ■ Jahre vor Lieferzeitpunkt dazu führe, dass ein entsprechender höherer Terminmarktpreis angesetzt werde, als beispielsweise bei einem Bezug auf die letzten zwei Jahre. Im Dezember 2015 habe der Phelix Year-Ahead Base Future bei unter 30 EUR/MWh gelegen. Die Modellierung des zeitlichen Beschaffungshorizonts sei also von entscheidender Bedeutung, ebenso wie die Mischung zwischen Base/Peak. Es sei zu hinterfragen, weshalb eine so langfristige Bewertung sachgemäß sei, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Liquidität an den Handelsplätzen sehr stark im Front-Jahr gebündelt sei (S 3).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission danach, ob aus Sicht der E-Control Versorgungssicherheitsgründe im Hinblick auf den Abschluss von Strombezugsverträgen durch die Ö ■ vorgebracht werden könnten, führte die E-Control aus, dass davon auszugehen sei, dass Strommengen in der Größenordnung von ■ MW) jederzeit am Markt beschafft werden könnten, wenn eine entsprechende Vorlaufzeit gegeben sei. Wenn die Mengen im Vorhinein beschafft werden sollen - also über Terminmarktprodukte - stünden an der EEX Wochen-, Quartals- und Jahresprodukte zu Verfügung (S 4 f).

Überdies könne die Fristigkeit der Verträge nicht nachvollzogen werden. Die Marktentwicklung über Jahre hinweg könne lediglich grob und unter sehr großer Unsicherheit abgeschätzt werden. Mit den genannten langen Laufzeiten der Verträge werde daher ein relativ hohes Preisrisiko eingegangen, was dann wiederum zu entsprechenden Risikoaufschlägen führe (S 5).

Nach Ansicht der E-Control sollte ein solcher Mehraufwand (Differenz zwischen Markt- und kontrahiertem Preis) nicht in die Entgelte eingerechnet werden. Auch sei die geplante Vorgangsweise der Verrechnung der Differenz des Beschaffungsvertrags zu den EEX-Preisen im Sinne einer Quersubventionierung zwischen Wettbewerbs- und reguliertem Bereich zu hinterfragen. In diesem Fall könne kein alternativer Anbieter mit der Ö ■ konkurrieren, da dieser zumindest eine Verwaltungsfee auf den Marktpreis aufschlagen müsste. Die von der Ö ■ vorgeschlagene bzw. diskutierte Vorgangsweise, könne im Bereich der Energiewirtschaft einer verbotenen Quersubventionierung gemäß § 8 EIWOG 2010 entsprechen (S 5 f).

Mit Schreiben vom 17.02.2016 ersuchte die Schienen-Control Kommission die Ö ■ ■ um eine ergänzende Stellungnahme zum Durchleitungsmodell 2016.

Zu dem Ersuchen der Schienen-Control Kommission darzulegen, ob das Ersatzwertverfahren, das bei Fehlen einer Messeinrichtung im Triebfahrzeug zur Anwendung gelangt, zu höheren oder niedrigeren Verbrauchswerten führe, erklärte die Ö ■ in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2016, dass eine Ersatzwertberechnung im Durchschnitt zu einem höheren Verbrauchswert führe, als gemessene Zugfahrten (S 2).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach den Erwägungen hinter der Nicht-Vergütung vermiedener Netzentgelte für rückgespeiste Energie erklärte die Ö [REDACTED], dass die Rückspeisung von elektrischer Energie beim Bremsvorgang von Triebfahrzeugen der Verbesserung der Energiebilanz einer Zugfahrt diene, nicht jedoch die in Anspruch genommene Netzkapazität reduziere (S 2 f).

Ferner ersuchte die Schienen-Control Kommission nochmals um Darlegung der Zusammensetzung des festgesetzten Preises für die Stromverluste in Höhe von EUR [REDACTED] je MWh. Sie hielt fest, dass nach wie vor nicht nachvollziehbar sei, welche Kostenpositionen in den einzelnen Kostenkomponenten eingeflossen sind (S 2).

Die Ö [REDACTED] erwiderte daraufhin, dass die Berechnung des Stromverlustpreises (Beschaffungskosten) für 2016 zum Großteil auf Planwerten beruhe. Zur Bewertung der Residualmenge sei keine HPFC herangezogen worden (S 8).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission nach dem geänderten Wert für die Regelleistungsvorhaltung bei den Umformern und den Kraftwerken verwies die Ö [REDACTED] auf eine Beilage mit entsprechenden Werten für den Nachweis der Regelleistung (S 4 ff).

Im Hinblick auf die Geltendmachung der Kostenposition „Ausfallreserve Kraftwerke“ hielt die Schienen-Control Kommission fest, dass sie die Geltendmachung als problematisch erachtet, da sie (lediglich) die Vorhaltung von einer Frequenzumformerausfallreserve für die Sicherung der Netzstabilität als geeignetes Mittel erachtet. Die Vorhaltung einer Kraftwerksausfallreserve erachtet sie als nicht zulässig, da im Falle eines Frequenzumformerausfalls aufgrund der regionalen Verteilung der Kraftwerke in Österreich keine flächendeckende Energieversorgung durch die Kraftwerke ermöglicht werden kann (S 3).

Die Ö [REDACTED] erwiderte darauf hin, dass aufgrund der gleichzeitig vorgehaltenen Ausfallreserve in den Kraft- und Frequenzumformern Störungen bei den Maschinen und Bahnstromleitungen durch Sturm, Schneefall, Maschinenstörungen usw insoweit abgefangen werden könnten, als diese keine Auswirkungen auf den Zugverkehr hätten. Eine Reduktion der Ausfallreserve auf Kraft- oder Frequenzumformer würde bei Störungen wie in den vergangenen Jahren weitreichende Ausfälle mit Auswirkungen auf den Zugverkehr nach sich ziehen (S 6 f).

Weiters hielt die Schienen-Control Kommission fest, dass sie sich durch das Antwortschreiben der E-Control vom 12.02.2016 in ihrer Einschätzung bestärkt sieht, dass die Ö [REDACTED] die Langfristverträge mit [REDACTED] wohl nicht primär aus Versorgungssicherheitsgründen abgeschlossen hat (S 4).

Die Ö [REDACTED] erklärte in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2016, dass die Aussagen der E-Control auf den Strommarkt maßgeschneidert seien. Es werde in diesem Zusammenhang auch nicht abgesprochen, dass die Aussagen auf dem allgemeinen Strommarkt richtig sein mögen, allerdings würden die Besonderheiten im Bereich des Eisenbahnwesens nicht berücksichtigt. Wenn die E-Control meint, dass die Ö [REDACTED] relativ hochpreisig eingekauft habe, so möge dies bei einer ex post-Betrachtung durchaus richtig sein. Allerdings dürfe man nicht übersehen, dass man im Nachhinein stets einen geschärften Blick habe. Insofern hinke die Betrachtung, weil sie mit dem heutigen Wissen eine Situation beurteile, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge anders dargestellt habe (S 8 f).

In ihrer Stellungnahme vom 03.03.2016 erklärte die W [REDACTED] unter anderem, dass die von Seiten der Ö [REDACTED] vorgenommene Aufteilung der Kosten der Zentralen Leitstelle Innsbruck auf den Bereich Netz einerseits und auf den Bereich Energie nicht nachvollziehbar sei (S 2)

Ferner sei der Preis für die Stromverluste überhöht, da in den Energiekosten für die Residualmenge nach wie vor nicht die Kosten der Eigenproduktion, sondern eine Bewertung anhand eines Strompreis-Futuremarktes angesetzt werde (S 2).

Auch die angesetzten vorgelagerten Netzkosten [REDACTED] seien überhöht und würden zulasten der Kunden der Ö [REDACTED] gehen (S 2).

Die Ö [REDACTED] setze im Hinblick auf die Ausfallssicherheit eine fehlerhafte Kapazität an, sodass Zweifel an der Richtigkeit dieser Kostenposition bestünden (S 2).

In ihrer Stellungnahme vom 03.03.2016 erklärte die D [REDACTED] AG, dass das Durchleitungsmodell der Ö [REDACTED] gravierende Mängel aufweise, die der gesetzlich geforderten Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Angemessenheit und Entbündelung entgegenstünden. Zusammengefasst beträfen die wesentlichen Mängel vor allem das 2-stufige Entgeltmodell mit den gesonderten Tarifen für die Umformung und die Verteilung (Durchleitungsmodell 2016), eine unzureichende Entflechtung der Funktionen Netzvertrieb und Bahnstromvertrieb, eine fehlende Vergütung vermiedener Netzentgelte für rückgespeiste Energie sowie eine zu kurze Einspruchsfrist gegen die Spitzabrechnung (S 1).

In ihrem Schreiben vom 11.03.2016 wies die Schienen-Control Kommission die Ö [REDACTED] darauf hin, dass die Auswertung der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 01.03.2016 im Hinblick auf die Zusammensetzung des Stromverlustpreises ergeben hat, dass in den IST-Beschaffungskosten, die der Ermittlung des Stromverlustpreises zugrunde gelegt wurden, wohl anteilig die bereits in dem Kostenblock „Allgemeine Kosten“

berücksichtigten Kostenpositionen „Kosten aus Versorgungsauftrag“ und „Kosten aus Lieferauftrag“ berücksichtigt wurden (S 1).

Die Schienen-Control Kommission gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass das Durchleitungsmodell 2016 demgemäß bezüglich dieser beiden Kostenpositionen („Kosten aus Versorgungsauftrag“ und „Kosten aus Lieferauftrag“) wohl eine Doppelverrechnung vorsieht, für die keine Rechtfertigung besteht (S 1).

Die Schienen-Control Kommission wies erneut darauf hin, dass sie bereits in ihren Schreiben vom 16.12.2015 und vom 17.02.2016 gegenüber der Ö [REDACTED] zum Ausdruck gebracht hat, dass die Geltendmachung der Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ bei den „Allgemeinen Kosten“ nicht nachvollziehbar dargelegt wurde (S 1).

Weiters merkte die Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 11.03.2016 an, dass die Auswertung der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 06.01.2016 ergeben hat, dass auch die Kostenposition „Ökostrom“ sowohl bei der Stromverlustpreisbewertung, als auch bei den „Allgemeinen Kosten“ berücksichtigt wurde, was ebenfalls eine Doppelverrechnung darstelle und demgemäß ebenfalls nicht nachvollziehbar ist (S 1 f).

Im Hinblick auf die Ermittlung des Stromverlustpreises durch die Ö [REDACTED] legte die Schienen-Control Kommission ferner ihre Ansicht im Hinblick auf die anteilige Geltendmachung der Kostenpositionen „Zentrale Leitstelle Innsbruck“ (ZLI), „ [REDACTED]“ und „ [REDACTED]“ dar und wies darauf hin, dass diese Geltendmachung nicht nachvollziehbar ist. Die Schienen-Control Kommission gab – unter Verweis auf ihr Schreiben vom 21.09.2015 – zu bedenken, dass diese Kosten bei einer marktbezogenen Bewertung des eigenproduzierten Stromes bei der Ermittlung des Stromverlustpreises keine Berücksichtigung finden können (S 2).

Ferner legte die Schienen-Control Kommission ihre Auffassung dar, wonach sich aus der Beilage „A1-3.3.1ab“ zur Beilage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 ergibt, dass die Residualmengenbewertung, die in die Ermittlung des Stromverlustpreises eingeflossen ist, wohl eine Kostenkomponente „Residualstrukturierung“ beinhaltet, deren Geltendmachung für die Schienen-Control Kommission nicht nachvollziehbar ist (S 2).

Mit Stellungnahme vom 15.03.2016 erklärte die W [REDACTED], dass sie im Hinblick auf die Kostenposition Ausfallreserve Kraftwerke die Sichtweise der E-Control in ihrem Antwortschreiben vom 12.02.2016 teile (S 3).

Im Hinblick auf die Ermittlung des Stromverlustpreises durch die Ö [REDACTED] führte die W [REDACTED] aus, dass für die Bepreisung der „Residualmengen“ die tatsächlichen Produktionskosten heranzuziehen seien (S 3 f, S 6).

Die W [REDACTED] stimmte der Einschätzung der E-Control in deren Antwortschreiben vom 12.02.2016 zu, wonach die zwei Langfristverträge [REDACTED] nicht primär aus Versorgungssicherheitsgründen abgeschlossen wurden (S 4).

Ferner betonte die W [REDACTED], dass sie trotz der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 01.03.2016 und der darin enthaltenen Auskünfte zum Ersatzwertverfahren der Ö [REDACTED] ihre Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung von Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Messung der Verbräuche aufrecht erhalte (S 5).

In Bezug auf die Nichtberücksichtigung der in die Fahrleitung rückgespeisten Energie bei der Netzkomponente des Durchleitungsmodells 2016 der Ö [REDACTED] wies die W [REDACTED] erneut auf die deutsche StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (dt BGBl I S 2225), die durch Artikel 312 der Verordnung vom 31.08.2015 (dt BGBl I S 1474) geändert worden sei) als auch auf das gültige Preisblatt der DB hin (S 5).

Bezüglich der Antwort der Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2016 zur Frage der Schienen-Control zum Anstieg des Regelenergiebedarfs in ihrem Schreiben vom 17.02.2016 erklärte die W [REDACTED], dass die Verschiebung von [REDACTED] MW Regelleistung von den Frequenzumformern zu den Kraftwerken, nach wie vor nicht nachvollziehbar sei. Aus der Behauptung, dass das Verbrauchswachstum auf der W [REDACTED] geringer als erwartet ausfiel und der Tatsache, dass [REDACTED] nicht zur Abdeckung des Regelungsbedarfs diene, könne nicht schlüssig hergeleitet werden, dass die Frequenzumformer weniger zur Regelung benötigt werden als im Jahr 2008 (S 7).

Der Ausfall eines Kraftwerksblocks der eigenen Kraftwerke könne ohne weiteres durch einen verstärkten Einsatz von Frequenzumformern kompensiert werden. Daher sei es nicht sinnvoll, eine Reserve von [REDACTED] % der Kraftwerkskapazität vorzuhalten und den Netznutzern zu verrechnen (S 8).

Die E-Control berücksichtige in ihrem Antwortschreiben vom 12.02.2016 nicht, dass es sich bei der „Residualmenge“ um Eigenproduktion handle, sodass aus der Antwort der E-Control keine Unterstreichung der Verwendung der HPFC-Methode abgeleitet werden könne (S 9).

Die Einwendungen der Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2016 im Hinblick auf die Ausführungen der E-Control zu den von Seiten der Ö [REDACTED]

abgeschlossenen Langfristverträgen seien nicht nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge seien die künftigen Preise zwar unbekannt gewesen, die Ö [REDACTED] habe aber über ausreichend Liquidität verfügt, um die kontrahierten Mengen kurzfristig zu beschaffen. Somit hätte aus Gründen der Versorgungssicherheit keinerlei Grund für den Abschluss von Langfristverträgen bestanden. Die Verrechnung der Differenz der vertraglichen Preise im Beschaffungsvertrag und der aktuellen EEX Preise könne als Quersubventionierung des Wettbewerbs aus dem regulierten Bereich gesehen werden (S 9).

In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2016 merkte die Ö [REDACTED] im Hinblick auf die Stellungnahme der W [REDACTED] vom 03.03.2016 und die Thematik „größter Kraftwerksblock Annabrücke“ an, dass unabhängig davon, wer Eigentümer des Kraftwerkes sei, bei einem Ausfall der Bahnmaschine im Kraftwerk Annabrücke die ausgefallenen Leistungen durch eine Ö [REDACTED] aufgebracht werden. Es gäbe keinen automatischen Ausgleich durch andere Maschinensätze der V [REDACTED] (V [REDACTED]) (S 2).

Im Hinblick auf das Vorbringen der W [REDACTED] betreffend die Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ führte die Ö [REDACTED] aus, dass alle strategischen Entscheidungen fach- und ordnungsgemäß auf Basis des seinerzeitigen Wissensstandes unter Beachtung von Sorgfalt, Vorsicht und Zweckmäßigkeit getroffen worden seien. Dass sich der Markt anders als erwartet entwickelt hätte, wäre zum Entscheidungszeitpunkt nicht absehbar gewesen. Im Gegenteil unterlägen die Beschaffungen einem strikten Reglement, das zur Planungssicherheit und Absicherung von Preisschwankungen diene. In diesem Zusammenhang sei eine zeitliche Streuung des Preisrisikos gängige Praxis. Darüber hinaus basiere die Beschaffungsstrategie auf langfristig gesicherten Abnahmemengen ohne den Themenkomplex Marktöffnung (S 2).

Ferner stimmte die Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2016 der mit Schreiben vom 11.03.2016 dargelegten Ansicht der Schienen-Control Kommission zu, wonach die Kostenpositionen „Kosten aus Versorgungsauftrag“ und „Kosten aus Lieferauftrag“ nicht bei der Ermittlung des Stromverlustpreises berücksichtigt werden können, da diese Kostenpositionen bereits in den „Allgemeinen Kosten“ enthalten sind (S 2).

Nichtsdestotrotz sei für die Ö [REDACTED] nicht nachvollziehbar, weshalb die Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ im EisbG keine Deckung fänden. Im EisbG fände sich keine Bestimmung, die es ausschließe, die Kosten aus dem Versorgungsauftrag in die Kalkulation miteinzubeziehen. Das EisbG spreche vielmehr von der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit. Diese beiden Elemente seien im Falle der Berücksichtigung der Kosten aus dem Versorgungsauftrag besser erfüllt als ohne, da sie eine Relation zum tatsächlichen Aufwand und damit der Angemessenheit herstellen würden. Eine Diskriminierung finde darüber hinaus nicht statt, wenn die Kosten von den Zugangsberechtigten gleichermaßen und aliquot zu tragen seien (S 3).

Ferner bestätigte die Ö [REDACTED] die Annahme der Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 11.03.2016, wonach die Kostenposition „Ökostrom“ sowohl bei der Verlustpreisbewertung, als auch bei den „Allgemeinen Kosten“ berücksichtigt wurde (Doppelverrechnung) (S 3).

Zu der in mit Schreiben vom 11.03.2016 dargelegten Ansicht der Schienen-Control Kommission, dass die anteilige Geltendmachung der Kostenpositionen „Zentrale Leitstelle Innsbruck“ (ZLI), „ [REDACTED] “ und „ [REDACTED] “ beim Stromverlustpreis nicht mit den Kostengrundsätzen des EisbG in Einklang stehe, führte die Ö [REDACTED] aus, dass die anteilige Geltendmachung dieser Kostenpositionen der Abdeckung aller „operativen“ Kostenkomponenten, die für die Energiebeschaffung und für die Vertriebsaktivitäten zusätzlich anfallen, dienen. Dies entspreche einer marktüblichen Vorgehensweise, da jeder Energieversorger seine für die Abwicklung der Energiebeschaffung und Energielieferung benötigten zusätzlichen Kosten wie Overhead, Personal, Abrechnung, IT-Infrastruktur, Risikoaufschläge und Gewinnmargen auf den „Großhandelsenergiepreis“ (Einkaufspreis) kalkulierte, um damit ein kostendeckendes Wirtschaften zu ermöglichen. Diese Kosten seien natürlich nicht im Großhandelsenergiepreis (Einkaufspreis) enthalten. Da die Verlustenergiebeschaffung über die „dreijährige rollierende Energiebeschaffung“ abgedeckt werde, falle auch für diese Menge die „anteilige Geltendmachung der Kostenpositionen“ an (S 3).

Im Hinblick auf den Hinweis der Schienen-Control Kommission darauf, dass der festgesetzte Stromverlustpreis der Ö [REDACTED] wohl eine Kostenkomponente „Residualstrukturierung“ beinhalte, deren Geltendmachung die Schienen-Control Kommission als nicht zulässig erachtet, erklärte die Ö [REDACTED], dass es sich bei dem Verlustpreis für 2016 naturgemäß um einen Planwert handle und jede Planung mit Unsicherheiten behaftet sei. Dieses Risiko von Preisänderungen sei in der Planung berücksichtigt worden. Eine Aussage darüber, wie die getroffenen Annahmen mit der Ist-Situation 2016 übereinstimmen werden, sei erst ex post möglich (S 3).

In ihrer Stellungnahme vom 08.04.2016 erklärte die Ö [REDACTED] auf Nachfrage der Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 21.03.2016, dass die Kosten für den Frequenzumformer Uttendorf im Durchleitungsmodell 2016 doppelt berücksichtigt wurden (S 2).

Zu der Frage der Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 21.03.2016 nach der Höhe der angegebenen Werte betreffend die Aktivierung von Fremdkapitalkosten auf die Herstellungskosten führte die Ö [REDACTED] aus, dass die Fremdkapitalkosten zu hoch angesetzt wurden (S 2).

Ferner erklärte die Ö [REDACTED] im Hinblick auf den Hinweis der Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 21.03.2016 auf den fehlerhaften Aufteilungsschlüssel für die Kosten der Zentralen Leitstelle Innsbruck, dass der Ansicht der Schienen-Control Kommission gefolgt werde, wonach der Aufteilungsschlüssel mangelbehaftet sei, da nicht alle Kraftwerke berücksichtigt wurden. Da das Kraftwerk Braz über [REDACTED] MW installierte Leistung verfüge, seien für die Berechnung [REDACTED] MW statt lediglich [REDACTED] MW heranzuziehen (S 2).

Bezugnehmend auf den Hinweis der Schienen-Control Kommission darauf, dass die Verschiebung der Regelleistung von den Umformern zu den Kraftwerken nicht nachvollziehbar sei, erklärte die Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2016, dass die Verschiebung auf die hohen Verluste rotierender Umformer (Leerlauf circa [REDACTED] MW) im Vergleich zu den Verlusten regelfähiger Kraftwerke (Leerlauf circa [REDACTED] MW) zurückzuführen sei. Darüber hinaus gelte zudem zu berücksichtigen, dass im Kostenvergleich der Regelleistung durch Frequenzumformer versus Regelleistung durch Kraftwerke die Volllaststunden der Kraftwerke im Schnitt rund 2,5-mal höher lägen als diejenigen der Frequenzumformer (S 3 ff).

Im Hinblick auf die Frage der Schienen-Control Kommission nach der Berechnung des Verlustpreises unter Ansatz der Kostenposition „vorgelagerte Netzkosten [REDACTED]“ erklärte die Ö [REDACTED], dass die der Ö [REDACTED] entstehenden Kosten aufgrund der Vermarktung von Strommengen aus dem [REDACTED]-Vertrag zu berücksichtigen seien (S 5).

Hinsichtlich des Ersuchens der Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 21.03.2016 eine Begründung dafür zu liefern, dass die Rekuperation eines Triebfahrzeuges die in Anspruch genommene Netzkapazität nicht reduziere, erklärte die Ö [REDACTED], dass es sich bei dem Modell für die Verrechnung der Netzkosten um ein entnahmeseitiges Modell, das kostenverursachergerecht sei, handle. Im Unterschied zu Deutschland gäbe es in Österreich im 50 Hz-Bereich kein Entgelt (Entgelt vom Netzbetreiber an die dezentralen Einspeiser) für die vermiedenen Kosten vorgelagerter Netze durch dezentrale Einspeiser (S 6).

In Hinsicht auf den wiederholten Hinweis der Schienen-Control Kommission darauf, dass die Geltendmachung der Kostenposition „Ausfallsreserve Kraftwerke“ als problematisch erachtet werde, erklärte die Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2016, dass – analog zur Bilanzkreistreue wie sie in Deutschland angewandt werde – im Netz der Ö [REDACTED] sowohl für die Frequenzumformer als auch für die Kraftwerke Maschinen für die Ausfallsreserve bereitgestellt würden. Ferner sei festzuhalten, dass die Frequenzumformer helfen würden Ungleichgewichte im Netz der Ö [REDACTED] auszugleichen. Dabei würden sie aber effektiv keine Arbeit (physikalisch) verrichten, sondern Energiemengen von A (zB Bahnstromnetz) nach B (zB Netz APG) verlagern. Sei etwa eine Unterdeckung in beiden Netzen vorhanden, würden die Frequenzumformer nicht zur Netzstabilität beitragen. Die Bahnstromkraftwerke hingegen würden tatsächlich Regelernergie in das System liefern (S 6 ff).

In ihrer Stellungnahme vom 14.04.2016 erklärte die W [REDACTED], dass die Ersatzwertberechnung der Ö [REDACTED] auf veralteten Daten beruhe und darüber hinaus nicht nachvollziehbar und in sich inkonsistent sei. Aus diesen Gründen sei die von der W [REDACTED] monierte Differenz zwischen gemessenen und Ersatzwerten von Hochgeschwindigkeitszügen völlig plausibel (S 2).

Zum Thema Ausfallsicherheit führte die W [REDACTED] aus, dass der Auffassung der E-Control in ihrem Schreiben vom 12.02.2016 folgend die Vorhaltung einer Ausfallsreserve für Wasserkraftwerke nicht angemessen sei (S 2).

Im Hinblick auf die Beschaffungsstrategie der Ö [REDACTED] nahm die W [REDACTED] Bezug auf die Bewertung besagter Beschaffungsstrategie durch die E-Control in ihrem Schreiben vom 12.02.2016 (Beantwortung von Frage 3). Danach könnte die E-Control die Fristigkeit der Verträge nicht nachvollziehen und erachte sie als nicht durch Versorgungssicherheitsüberlegungen argumentierbar. Auch verweise die E-Control auf die durch die lange Fristigkeit bedingten hohen Risikoaufschläge (S 2).

Zum Thema „Kosten aus Versorgungsauftrag“ und „Kosten aus Lieferauftrag“ erklärte die W [REDACTED], dass sie die Sichtweise der Schienen-Control Kommission vollinhaltlich teile. Die Kunden, die weiterhin den Strom bei der Ö [REDACTED] beziehen würden, würden die Mehrkosten der Absicherung bereits über den Strompreis bezahlen. Wie die Schienen-Control Kommission korrekterweise festgestellt habe, stelle daher eine nochmalige Berücksichtigung dieser Positionen in den Netzkosten eine Doppelverrechnung dar. Es sei davon auszugehen, dass die Ö [REDACTED] weiterhin ihren Strom innerhalb des Konzerns beziehen würden, sodass dies für circa 90% des Volumens der Fall sein dürfte (S 3).

Hinsichtlich des Anstiegs der Regelleistung führte die W [REDACTED] aus, dass sich aus den übermittelten Daten eine leicht steigende Tendenz des Jahreshöchstverbrauchs bei etwa gleichen Jahresmittelwerten ergebe. Die Jahreshöchstwerte der Regelenergie würden eine uneinheitliche Tendenz haben, bei leicht zunehmendem Mittelwert und Standardabweichung. Insgesamt ergebe sich das Bild von (im statistischen Sinn) stationären Datenreihen (S 7).

Grundsätzlich sei festzuhalten, dass es aus logischen Gründen unmöglich sei, auf der Basis von Diagrammen quantitative Aussagen über Regelleistung zu treffen, die mit einem relativ komplexen Verfahren zu berechnen wären (S 9).

Die zunächst übermittelten Daten waren entweder fehlerhaft oder die von der Ö [REDACTED] in der zweiten Datenlieferung verwendeten Daten entsprechen nicht den

übermittelten Daten. In beiden Fällen liegt die Vermutung nahe, dass die Ö [REDACTED] der Behörde falsche Daten übermittelt habe (S 10).

Das von der Ö [REDACTED] vorgebrachte wirtschaftliche Argument, dass durch die Reduktion des Einsatzes von Frequenzumformern die „Kosten Umformerverluste“ signifikant gesenkt würden, sei nicht tragfähig (S 11).

Insgesamt ergäbe sich, dass sowohl die Erhöhung der Regelungsreserve als auch die Verschiebung in Richtung Kraftwerke als fachlich nicht belegt zu betrachten sei. Der letzte gutachterlich nachgewiesene Wert für die Regelenergiereserve im Bahnstromnetz der Ö [REDACTED] sei im Gutachten von C [REDACTED] (2008) zu finden. Die vorgelegten Daten und Argumente würden nicht den Schluss zulassen, dass sich der Regelenergiebedarf wie von der Ö [REDACTED] angenommen erhöht habe. Wegen der oben gezeigten, geringen historischen Schwankungen in den relevanten Variablen sei es angemessen, die in C [REDACTED] (2008) hergeleiteten Werte weiterhin für die Berechnung der Regelungsreserve heranzuziehen. Ebenso sei die Verschiebung der Regelenergiereserve zu den Kraftwerken nicht begründet. Daraus ergibt sich, dass die von C [REDACTED] (2008) hergeleiteten Werte für die Regelenergiereserve und deren Verteilung auf Kraftwerke und Frequenzumformer beizubehalten seien (S 12).

Auf die Antwort der Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2016 replizierend erklärte die W [REDACTED], dass im Ergebnis festzuhalten sei, dass es aus Sicht der W [REDACTED] keinen zwingenden Grund gäbe, keine Rückvergütung auf den Bahnstromnetzpreis einzuführen, zumal es bloß administrative Gründe sein könnten, die gegen eine solche vorgebracht würden, die aber aus Sicht der W [REDACTED] leicht lösbar seien (S 12).

Auf das Ersuchen der Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 29.04.2016 um Übermittlung der angestellten WACC-Berechnung durch die Ö [REDACTED] übermittelte diese mit ihrer Stellungnahme vom 09.05.2016 eine Darstellung, aus der sich der Rechengang bei der Herleitung eines energiespezifischen WACC durch die Ö [REDACTED] ergebe (S 2).

Im Hinblick auf das Ersuchen der Schienen-Control Kommission um Plausibilisierung der von Seiten der Ö [REDACTED] argumentierten Verschiebung der Regelleistung führte die Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2016 aus, dass diese auf Neuberechnungen im Jahr 2013 und die Einbindung der Fachexpertise (Zentrale Leitstelle Innsbruck) zurückzuführen sei (S 4 f).

Sachliche Gründe für den Anstieg der Regelleistung seien (ua) die Inbetriebnahme der Hochgeschwindigkeitsstrecken im Tullnerfeld und Unterinntal und die Anhebung der

Streckenhöchst-Geschwindigkeit auf 230 km/h, der zunehmende Einsatz rückspeisefähiger Triebfahrzeuge und die Anhebung der zulässigen Rückspeisegrenzwerte, die Pünktlichkeitsoffensive sowie die Vereinheitlichung der Ankunfts- und Abfahrtszeiten auf der W [REDACTED] (S 6).

Die Ö [REDACTED] ist dem Ersuchen der Schienen-Control Kommission hinsichtlich der Kostenposition „vorgelagerte Netzkosten [REDACTED]“ (Komponente „vorgelagerte Netzkosten“) um Übermittlung einer genauen Berechnung der Deckelgutschrift nachgekommen (S 7 f).

Zur Frage der Schienen-Control Kommission danach, weswegen die Rückspeisung von Triebfahrzeugen bei der Bahnstrom-Netznutzung nicht berücksichtigt werde, führte die Ö [REDACTED] zusammenfassend an, dass aufgrund der Modellauswahl „entnahmeseitiges Verrechnungsmodell“, eine Berücksichtigung der Rückspeisung nicht möglich sei und es auch technisch physikalisch im Bahnstromnetz keinen Sinn mache die Rückspeisung zu berücksichtigen (S 9).

Zu den Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ und „Kosten aus Lieferauftrag“ führte die Ö [REDACTED] aus, dass der Ö [REDACTED] bei Nichtanerkennung ein Wettbewerbsnachteil entstehen würde. Ferner sei an keiner Stelle im EisbG geregelt, dass die Ö [REDACTED] infolge der Marktöffnung einen Nachteil erleiden solle. Vielmehr seien die entsprechenden Regelungen im EisbG vom Grundgedanken getragen, kein Eisenbahnverkehrsunternehmen zu benachteiligen. Dies könne aber nicht dahingehend verstanden werden, dass die Antragsgegnerin die tatsächlichen Kosten alleine zu tragen habe, die ihr aufgrund der Versorgungsverpflichtung kausal entstanden seien (S 9 f).

Replizierend auf die Stellungnahme der W [REDACTED] führte die Ö [REDACTED] unter anderem aus, dass die Entflechtung der Ö [REDACTED] auf freiwilliger Basis beruhe, da diese im EisbG nicht in der Art und Weise wie sie für den 50 Hz-Markt vorgesehen sei, vorzunehmen sei (S 11).

In ihrer Stellungnahme vom 24.05.2016 führte die W [REDACTED] hinsichtlich der WACC-Berechnungen der Ö [REDACTED] aus, dass die durch die Ö [REDACTED] vorgelegte Kalkulation der Eigenkapitalkosten fälschlicherweise anhand des Capital Asset Pricing Models auf Basis der für die Industry “Power” publizierten Parameterwerte vorgenommen wurde. Mangels Vergleichbarkeit der Geschäftsrisiken von Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit jenen von allgemeinen Energieanbietern, könne lediglich ein WACC in Höhe von [REDACTED] % herangezogen werden (S 2 f).

Zum Thema Regelleistung erklärte die W [REDACTED], dass die Ö [REDACTED] bei der Nachkalkulation offenbar auf andere Daten zurückgegriffen habe, als

jene, die für die Begutachtung durch C [REDACTED] vorlagen. Unterschiedliche Ausgangsdaten würden zwangsläufig zu verschiedenen Ergebnissen führen. Auch die Aufteilung der Regelleistung zwischen Kraftwerken und Frequenzumformern sei in der Nachberechnung der Ö [REDACTED] falsch vorgenommen worden (S 8 f).

Die W [REDACTED] brachte zum Thema Ersatzwertverfahren vor, dass die von der Ö [REDACTED] verwendete Ersatzwertmethode zumindest hinsichtlich der Hochgeschwindigkeitszüge nicht geeignet sei einen Anreiz zur Nachrüstung mit Messgeräten zu schaffen, zumal der Ersatzwert nur lauleistungsbezogen ermittelt werde, ein Strombezug während Stillstandszeiten hingegen keine Berücksichtigung fände (S 16 f).

Bezugnehmend auf die Ausführungen der Schienen-Control Kommission in ihrem Schreiben vom 06.06.2016 führte die Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 09.06.2016 unter anderem aus, dass sowohl die festgesetzte Regelleistungshöhe als auch die festgesetzte Verschiebung der Regelleistungsbereitstellung weg von den Frequenzumformern hin zu den Kraftwerken bei Betrachtung des Gesamtsystems das wirtschaftliche Optimum darstelle, insbesondere vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen (Engpassmanagement und Markttrennung Deutschland – Österreich) (S 3 f).

Im Hinblick auf die seitens der Schienen-Control Kommission geäußerten Zweifel an der Vereinbarkeit der Kostenposition „Kraftwerksausfallreserve“ mit den eisenbahnrechtlichen Kostengrundsätzen verwies die Ö [REDACTED] auf das Szenario „Blackout“ des Bahnstromsystems – also eines Totalausfalls der Bahnstromversorgung - und die Rolle der schwarzstartfähigen Kraftwerke in diesem Zusammenhang (S 4 f).

Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:

1. Tarife für die Nutzung der Frequenzumformer und die Nutzung des Bahnstromnetzes

Die Ö [REDACTED] hat unter Punkt 3. des Anhangs „Infrastruktur/Durchleitung“ zu ihren Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 (SNNB 2016) nachfolgende Tarife für die Umformung und Verteilung von Bahnstrom samt Beschreibung veröffentlicht:

3. Netzentgelte 2016

Das ab dem 01. Jänner 2016 geltende **Preismodell für die Netzentgelte** differenziert zwischen dem Tarif für die Nutzung der Frequenzumformer („Tarif Nutzung Umformung“) und einem Tarif für die Nutzung des Bahnsystems („Tarif Verteilung“):

a) Tarif Nutzung Umformung 16,7 Hz-Bahnstrom

Variable Kosten: Frequenzumformerverluste, vorgelagerte Netzkosten, ÖMAG-Zuweisung	
HT 5,07 €/MWh	NT 4,22 €/MWh

Gilt für die Bezugsmenge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens über die Frequenzumformer; die Ö [REDACTED] bezieht für 2016 voraussichtlich 38,72 % der Bezugsmenge über die Frequenzumformer (Abweichungen davon werden dem Abrechnungsjahr zweitfolgenden Jahres in der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt).

b) Tarif Verteilung 16,7 Hz-Bahnstrom

Solidarisierte Kosten: Fixen Anlagekosten, Verluste, Regelleistung, ZLI, etc.	
HT 39,76 €/MWh	NT 33,15 €/MWh

Gilt für die gesamte Bezugsmenge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens.

Dem Durchleitungsmodell 2016 liegt die Annahme zugrunde, dass 61,28 % des prognostizierten 16,7 Hz-Stromverbrauchs für das Jahr 2016 über acht 16,7 Hz-Wasserkraftwerke der Ö [REDACTED] und über drei Partner-Kraftwerke zur Verfügung gestellt werden. Der restliche Strombedarf (laut Durchleitungsmodell 2016 voraussichtlich 38,72 %) wird durch Zukäufe aus dem öffentlichen Netz gedeckt und – da der Strom aus dem

öffentlichen Netz eine Frequenz von 50 Hz aufweist – über die Frequenzumformer¹ der Ö [REDACTED] in 16,7 Hz-Bahnstrom umgewandelt.

Die Ö [REDACTED] ist Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne des § 1a EisbG. Bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBI I 137/2015 war sie Zuweisungsstelle im Sinne des § 62 Abs 1 EisbG idF BGBI I 38/2004. Seit Inkrafttreten der Novelle BGBI I 137/2015 am 27.11.2015 ist sie Zuweisungsstelle im Sinne des § 62 Abs 1 Z 1 EisbG idF BGBI I 137/2015. Sie ist weiters Betreiberin von Serviceeinrichtungen im Sinne des § 62a Abs 1 EisbG idF BGBI I 137/2015.

Die Ö [REDACTED] bietet Eisenbahnverkehrsunternehmen die bescheidgegenständliche Leistung der Umformung und Verteilung² von Bahnstrom gemäß den in dem Anhang „Infrastruktur/Durchleitung“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 veröffentlichten Konditionen an und ist somit im Hinblick auf diese Leistungen Betreiberin einer Serviceeinrichtung (Bahnstromnetzbetreiberin). Diese Leistung wird nur von der Ö [REDACTED] angeboten. Bei der Leistung der Umformung und Verteilung von Bahnstrom handelt es sich um eine „Sonstige Leistung“ iSd § 58 EisbG idF BGBI I 38/2004. Darüber hinaus stellt sie Eisenbahnverkehrsunternehmen Fahrstrom zur Verfügung und ist somit diesbezüglich ebenfalls Betreiberin einer Serviceeinrichtung (Energieförderin). Die Ö [REDACTED] hat eine informelle Trennung der Bereiche Netz und Energie vorgenommen, indem Mitarbeiter beider Bereiche räumlich getrennt wurden, Verpflichtungserklärungen abgegeben haben und eine Adaptierung des IT-Systems vorgenommen wurde. Eine rechtliche Entflechtung der Bereiche Netz und Energie wurde nicht durchgeführt.

¹ Unter den Oberbegriff (Frequenz-)Umformer werden sowohl (Frequenz-)Umformer als auch (Frequenz-)Umrichter subsumiert, es sei denn die (Frequenz-)Umrichter werden ausdrücklich ausgeschlossen.

² Bei Inanspruchnahme der Leistung der Umformung kommt der Tarif „Nutzung Umformung“ zur Anwendung, während bei Inanspruchnahme der Leistung der Verteilung der Tarif „Verteilung“ zur Anwendung gelangt (Details hierzu siehe unten). Unter den Oberbegriff Durchleitung fällt die Inanspruchnahme beider Leistungen.

Beschreibung Netzentgelte 2016

zu a): Tarif Nutzung Umformung 16,7 Hz-Bahnstrom

Folgende, variable Kostenpositionen fließen in diesen Tarif ein

- Verluste der Frequenzumformer, abzüglich anteilig der Aufbringung der Regelleistung
- Netzkosten des vorgelagerten 50 Hertz-Übertragungsnetzes, abzüglich der fixen Kostenkomponenten (Leistungspreis)
- Mehrkosten aus der ÖMAG-Zuweisung

zu b): Tarif Verteilung 16,7 Hz-Bahnstrom

Folgende Positionen bilden die Grundlage für Festlegung des Netzentgeltes:

- Frequenzumformer (Umformer- und Umrichterwerke)
- Bahnstromleitungen
- Energieverluste, bestehend aus
 - Frequenzumformerverluste (Wirkbezug)
 - Frequenzumformerverluste durch rotierende Reserve
 - Bahnstromleitungsverluste, Trafoverluste im Umspannwerk (Unterwerk)
 - Oberleitungsverluste
- Netzkosten des vorgelagerten 50 Hertz-Übertragungsnetzes (fixen Kostenkomponenten)
- Netzkosten „Timelkamvertrag“
- Mehrkosten aus der Zuweisung der OeMAG-Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG)
- Anteilige Kosten für die Zentrale Leitstelle Innsbruck sowie anteilige Kosten des Geschäftsbereiches Bahnsysteme
- Blindleistungsvorhaltung
- Bereitstellung der Regelleistung, bestehend aus
 - Anteil Frequenzumformer inkl. Verluste
 - Anteil Frequenzumformer für Ausfallsicherheit
 - Anteil Kraftwerkseinsatz
 - Anteil Kraftwerkseinsatz für Ausfallsicherheit
- Kosten aus dem Versorgungsauftrag und aus dem Lieferauftrag

Die Ö [REDACTED] unterscheidet in ihrem Durchleitungsmodell 2016 danach, ob ein Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen Strom über einen Drittlieferanten oder weiterhin über die Ö [REDACTED] bezieht.

Im ersteren Fall kommen beide Tarifkomponenten – sowohl der Tarif „Verteilung“³ als auch der Tarif „Nutzung Umformung“⁴ – für die gesamte Bezugsmenge zur Anwendung, während

³ Die verwendete Kurzform Tarif „Verteilung“ steht für den Tarif Verteilung 16,7 Hz-Bahnstrom der Ö [REDACTED]

⁴ Die verwendete Kurzform Tarif „Nutzung Umformung“ steht für den Tarif Nutzung Umformung 16,7 Hz-Bahnstrom der Ö [REDACTED]

im zweiten Fall der Tarif „Verteilung“ für die gesamte Bezugsmenge und der Tarif „Nutzung Umformung“ lediglich für die Bezugsmenge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens über die Frequenzumformer zur Anwendung kommen.

2. Kostenpositionen, die der Ermittlung der Tarife zugrunde liegen

2.1 Kostenblöcke samt Kostenpositionen

Nachfolgende fünf Kostenblöcke („Anlagenkosten“, „Verluste“, „Systemdienstleistungen“, „Vorgelagerte Netzkosten“, „Allgemeine Kosten“) samt zugehörigen Kostenpositionen liegen der Tarifiermittlung des Tarifs „Verteilung“ sowie des Tarifs „Nutzung Umformung“ durch die Ö [redacted] zugrunde.

Kostenblöcke samt Kostenpositionen

Anlagenkosten	Verluste	Systemdienstleistungen	Vorgelagerte Netzkosten	Allgemeine Kosten
Frequenzumformer	Netzverluste Oberleitung	Regelleistung Frequenzumformer	Netzkosten APG	[redacted]
Umrichter [redacted]	Netzverluste Bahnstromleitung	Regelleistung Kraftwerke	[redacted] vertrag	[redacted]
Bahnstromleitungen	Verluste Frequenzumformer	Ausfallreserve Frequenzumformer		ÖMAG Zuweisung
Zentrale Leitstelle Innsbruck		Ausfallreserve Kraftwerke		Kosten aus Versorgungsauftrag
		FU-Verluste durch rotierende Reserve		Kosten aus Lieferauftrag
		Blindleistung		

Abbildung 1: Tarifmodell nach Kostenblöcken

2.2 Zuordnung der Kostenpositionen zu den Tarifen

Bei den in der nachstehenden Kostenübersicht grün hinterlegten Feldern handelt es sich um jene Kostenpositionen, die dem Tarif „Nutzung Umformung“ anteilig (im Hinblick auf die Netzkosten APG) bzw. vollständig (im Hinblick auf die Kostenpositionen „Verluste Frequenzumformer“ und „ÖMAG-Zuweisung“) zuzuordnen sind, während die restlichen blau hinterlegten Kostenpositionen dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet werden.

Kostenpositionen der Tarife Umformung und Verteilung von Bahnstrom

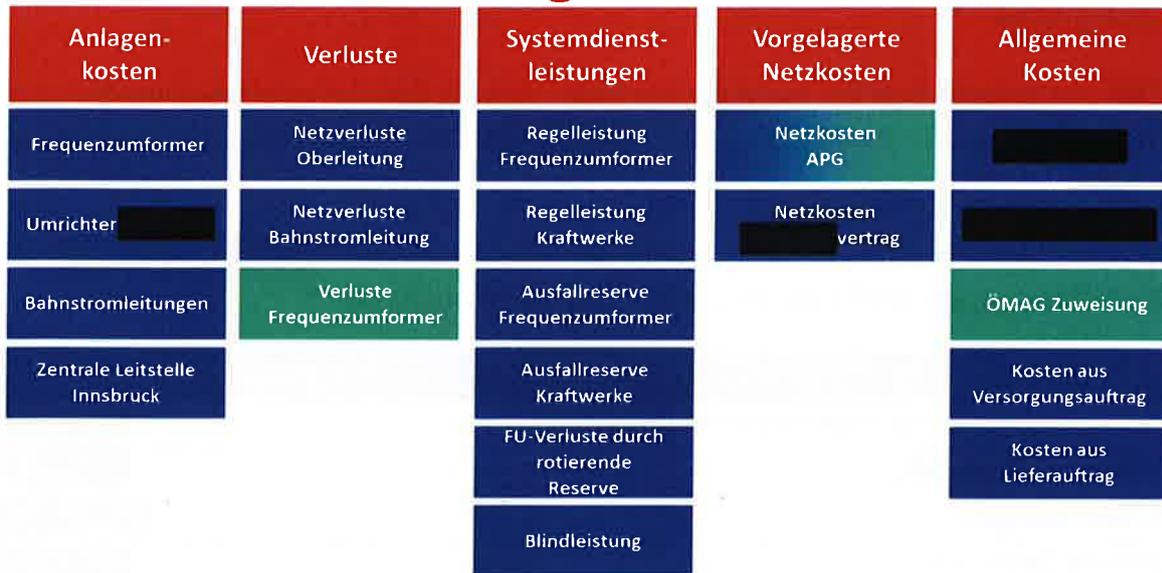


Abbildung 2: Kostenpositionen je Tarif

2.3 Tarif „Nutzung Umformung“

Der Tarif „Nutzung Umformung“ beläuft sich im Hochtarif auf 5,07 EUR je – über die Frequenzumformer aus dem 50 Hz-Netz bezogenen – MWh und im Niedertarif auf 4,22 EUR je – über die Frequenzumformer aus dem 50 Hz-Netz bezogenen – MWh.

Dem Tarif „Nutzung Umformung“ liegt die Annahme zugrunde, dass im Jahr 2016 [Redacted] MWh an Strom über die Frequenzumformer bezogen werden. Dies entspricht 38,72 % der Gesamtbezugsmenge (siehe Punkt 1.).

Nachfolgende drei Kostenpositionen samt zugehöriger Plankosten für das Jahr 2016 liegen der Ermittlung des Tarifs „Nutzung Umformung“ zugrunde:

Kostenpositionen	Plankosten 2016 in EUR
Verluste Frequenzumformer	[Redacted]
(anteilige) Netzkosten APG	[Redacted]
ÖMAG-Zuweisung	[Redacted]
GESAMT	[Redacted]

2.4 Tarif „Verteilung“

Der Tarif „Verteilung“ beläuft sich im Hochtarif auf 39,76 EUR je MWh und im Niedertarif auf 33,15 EUR je MWh.

Dem Tarif „Verteilung“ liegt die Annahme zugrunde, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen ab Oberleitung eine Planmenge von [REDACTED] MWh (brutto-Bahnstromentnahme) verbrauchen.

Nachfolgende Kostenpositionen samt zugehöriger Plankosten der Ö [REDACTED] für das Jahr 2016 liegen der Ermittlung des Tarifs „Verteilung“ zugrunde:

Kostenpositionen	Plankosten 2016 in EUR
Frequenzumformer (ohne Umrichterwerk [REDACTED])	[REDACTED]
Umrichterwerk [REDACTED]	[REDACTED]
Bahnstromleitungen	[REDACTED]
Netzverluste Oberleitung	[REDACTED]
Netzverluste Bahnstromleitungen	[REDACTED]
(anteilige) Netzkosten APG	[REDACTED]
Netzkosten [REDACTED]-Vertrag	[REDACTED]
Zentrale Leitstelle Innsbruck	[REDACTED]
	[REDACTED]
(anteilige) Kosten [REDACTED]	[REDACTED]
Blindleistungsvorhaltung	[REDACTED]
Kosten aus Versorgungsauftrag	[REDACTED]
Kosten aus Lieferauftrag	[REDACTED]
Regelleistung Frequenzumformer	[REDACTED]
Frequenzumformerverluste durch rotierende Reserve	[REDACTED]
Regelleistung Kraftwerke	[REDACTED]
Ausfallreserve Frequenzumformer	[REDACTED]
Ausfallreserve Kraftwerke	[REDACTED]
GESAMT	[REDACTED]

3. Differenzierung zwischen Hoch- und Niedertarif

Das Tarifierungsmodell der Ö [REDACTED] sieht innerhalb des Tarifs „Nutzung Umformung“ als auch des Tarifs „Verteilung“ von Montag bis Sonntag eine Differenzierung zwischen Hochtarif (HT: 06:00 – 22:00 Uhr) und Niedertarif (NT: 22:00 – 06:00 Uhr) vor.

Tarifzeiten 2016

Zeitfenster von Montag bis Sonntag

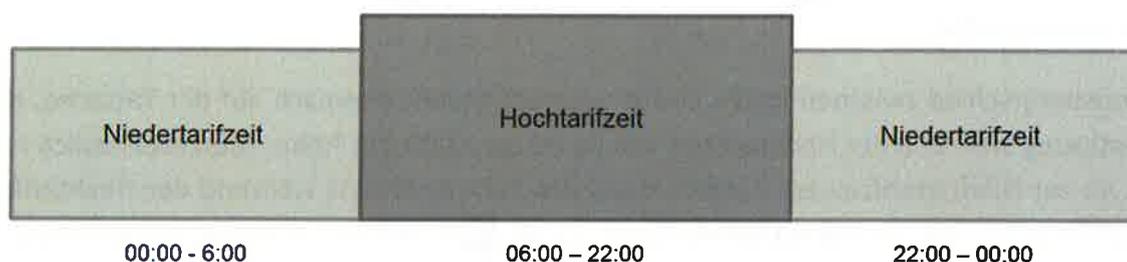
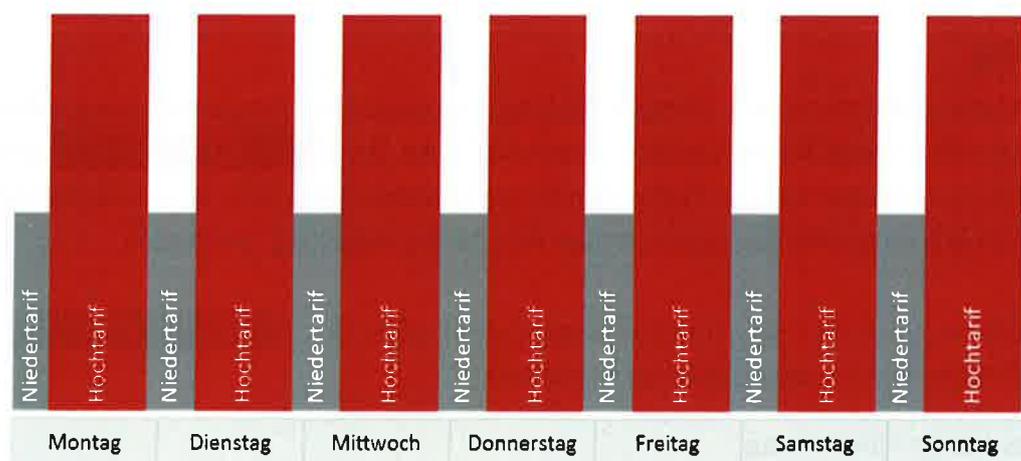


Abbildung 3: Tarifzeiten 2016

Der Preisunterschied zwischen dem während der Hochtartarifzeit zur Anwendung kommenden Tarif gegenüber jenem der während der Niedertarifzeit zur Anwendung kommt, beläuft sich auf 20 %.

Tarifzeiten 2016



Tarife 2016 in EUR/MWh		
	Durchleitung	Umformung
Hochtarif Mo – So 06:00 – 22:00	39,76	5,07
Niedertarif Mo – So 22:00 – 06:00	33,15	4,22

Abbildung 4: Tarifzeiten samt Tarifen 2016

Der Tariffdifferenzierung liegt der Umstand zugrunde, dass die Verluste im Bahnstromnetz sowie die Kosten für den zum Zweck der Stabilisierung des Netzes erforderlichen Einsatz von Frequenzumformern und -umrichtern in den Spitzenlastzeiten ansteigen. Die der Tariffdifferenzierung zugrunde liegenden Prognosen der Ö [REDACTED] haben ergeben, dass – auf das gesamte Jahr 2016 betrachtet – im Hochtarif durchschnittlich [REDACTED] MW (bei einer Menge von [REDACTED] GWh) aus dem Bahnstromnetz entnommen werden, während im Niedertarif durchschnittlich [REDACTED] MW (bei einer Menge von [REDACTED] GWh) aus dem Bahnstromnetz entnommen werden.

Der Preisunterschied zwischen Hoch- und Niedertarif beruht demnach auf der Tatsache, dass der Lastbezug während der Hochtarifzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr höher (durchschnittlich rund [REDACTED] %) als zur Niedertarifzeit ist. Folglich muss das Bahnstromnetz während der Hochtarifzeit eine größere Menge an Bahnstromverlusten (rund [REDACTED] % höhere Verluste) ausgleichen, als während der Niedertarifzeit, zumal Verluste im Verhältnis zur bezogenen Menge quadratisch ansteigen. Zum Ausgleich der Bahnstromverluste muss der Netzbetreiber Energie beschaffen. An dem Terminmarkt (öffentlicher Strommarkt) wird zwischen Peak-Tarifen (werktags 08:00 bis 20:00 Uhr) und Off-Peak Tarifen unterschieden. Die Preise während der Peak-Tarifzeit sind dabei durchschnittlich 1,5 Mal so hoch wie die Preise während der Off-Peak-Tarifzeit. Demgemäß entstehen bei der Energiebeschaffung für die Bereitstellung der Bahnstromverluste werktags zwischen 08:00 und 20:00 Uhr höhere Kosten als zu der restlichen Tageszeit.

4. Verluste

4.1 Einführung

Bei der Frequenzumformung, der Energieübertragung sowie der Energieverteilung entstehen aufgrund von elektrischen Widerständen (Strom-)Verluste. Die Ö [REDACTED] sorgt für den Ausgleich der in ihrem Netz auftretenden Stromverluste. Die daraus entstehenden Kosten werden solidarisch unter den Netznutzern über den Tarif „Verteilung“ aufgeteilt.

Der Kostenblock „Verluste“ des Durchleitungsmodells 2016 der Ö [REDACTED] setzt sich aus nachfolgenden Kostenpositionen zusammen:

- Netzverluste Oberleitung
- Netzverluste Bahnstromleitungen
- Verluste Frequenzumformer

4.2 Verlustpreis

Die Ö [REDACTED] hat zur Bewertung der Stromverluste einen Verlustpreis in Höhe von [REDACTED] EUR pro MWh festgesetzt, der maßgeblich für die Höhe der Kostenpositionen „Verluste Frequenzumformer“, „Netzverluste Bahnstromleitungen“, „Netzverluste Oberleitung“,

„Frequenzumformerverluste durch rotierenden Reserve“ sowie „Regelleistung Frequenzumformer“ ist.

Verluste

Anlagenkosten	Verluste	Systemdienstleistungen	Vorgelagerte Netzkosten	Allgemeine Kosten
Frequenzumformer	Netzverluste Oberleitung	Regelleistung Frequenzumformer	Netzkosten APG	
Umrichter	Netzverluste Bahnstromleitung	Regelleistung Kraftwerke	Netzkosten Vertrag	
Bahnstromleitungen	Verluste Frequenzumformer	Ausfallreserve Frequenzumformer		ÖMAG Zuweisung
Zentrale Leitstelle Innsbruck		FU-Verluste durch rotierende Reserve		Kosten aus Lieferauftrag
		Blindleistung		

Abbildung 5: Verluste

Der Verlustenergiepreis in Höhe von [REDACTED] EUR je MWh wurde für das Jahr 2016 unter Zugrundelegung der geplanten Gesamtenergiebeschaffungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR und der prognostizierten Gesamtbezugsmenge von [REDACTED] MWh ab Kraftwerk/Umformerwerk ermittelt.

Die Gesamtkosten für den Verlustpreis setzen sich aus fünf Kostenbestandteilen („Einkaufskosten“, „Residualbewertung“, „Sonstige Beschaffungskosten“, „Ökostromkosten“, „Gemeinkosten“) zusammen. Die Kostenbestandteile „Residualbewertung“, „Sonstige Beschaffungskosten“ und „Gemeinkosten“ bestehen wiederum aus verschiedenen Komponenten („Residualmenge“ + „Residual-Strukturierung“; „CO₂ Zertifikate“ + „Portfoliomanagement“ + „Herkunftsnachweise“; „Zentrale Leitstelle Innsbruck“ + „[REDACTED]“ + „[REDACTED]“ + „[REDACTED]“).

Verlustkostenberechnung Ö [REDACTED]



Abbildung 6: Verlustkostenberechnung Ö [REDACTED]

Der Kostenbestandteil „Einkaufskosten“, der in Summe [REDACTED] EUR ausmacht, enthält den Aufwand der Ö [REDACTED] für am öffentlichen 50 Hz-Markt getätigte Stromgeschäfte.

Des Weiteren enthält der Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ – für fest kontrahierte Strommengen für das Jahr 2016 – einen Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR, der auf den zwischen der Ö [REDACTED] und der [REDACTED] abgeschlossenen Langfristbezugsvertrages [REDACTED] zurückzuführen ist. Aus den übermittelten Unterlagen der Ö [REDACTED] ergibt sich, dass dem Langfristbezugsvertrag [REDACTED] lediglich ein Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR zugeordnet werden kann.

Eine weitere in den Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ eingeflossene Aufwandsposition stellen die aufgrund des zwischen der Ö [REDACTED] und der [REDACTED] abgeschlossenen Langfristbezugsvertrages anfallenden Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR dar. Darüber hinaus wird bei den „Einkaufskosten“ anteilig der der Ö [REDACTED] entstehende Mehraufwand aufgrund von vor der Marktöffnung abgeschlossener Strombezugsverträge (beispielsweise mit [REDACTED]), die sich als defizitäre Geschäfte erwiesen haben, berücksichtigt. Dieser Mehraufwand wird im Durchleitungsmodell 2016 doppelt berücksichtigt (siehe Kostenposition

„Kosten aus Versorgungsauftrag“ des Kostenblocks „Allgemeine Kosten“, Punkt 8.2). Bestandteil der „Einkaufskosten“ ist darüber hinaus der der Ö [REDACTED] durch die marktöffnungsbedingte einvernehmliche Auflösung der Langfristlieferverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen entstehende Mehraufwand. Auch dieser Mehraufwand wird im Durchleitungsmodell 2016 doppelt berücksichtigt (siehe Kostenposition „Kosten aus Lieferauftrag“ des Kostenblocks „Allgemeine Kosten“, Punkt 8.3).

Bestandteil der „Einkaufskosten“ ist ferner die Kostenkomponente „Residualbewertung“, die eine Gesamthöhe von [REDACTED] EUR aufweist. Die Position „Residualbewertung“ berücksichtigt den Aufwand, der der Ö [REDACTED] im Hinblick auf die Deckung des noch nicht beschafften, jedoch prognostizierten Strombedarfs entsteht. Zur Ermittlung der Höhe dieser Kostenposition wurde in einem ersten Schritt die Differenz zwischen der geplanten Gesamtbezugsmenge für das Jahr 2016 und der bereits beschafften Bezugsmenge (siehe Kostenbestandteil „Einkaufskosten“), die sogenannte „Residualmenge“ ermittelt. In einem weiteren Schritt wurde die Residualmenge einer Marktpreisbewertung unterzogen. Die Marktpreisbewertung hat einen Aufwand von [REDACTED] EUR ergeben. Zusätzlich zu der Marktpreisbewertung enthält die Kostenkomponente „Residualbewertung“ einen Aufschlag („Residual-Strukturierung“) in Höhe von [REDACTED] EUR. Mit diesem Aufschlag wird im Durchleitungsmodell 2016 eine Risikoposition geltend gemacht, die bereits in die Position „Residualbewertung“ eingeflossen ist, sodass diesbezüglich eine Doppelverrechnung vorgenommen wurde.

Hinzu kommt der Kostenbestandteil „Sonstige Beschaffungskosten“, der Kosten für CO₂-Zertifikate, Herkunftsnachweise und Portfoliomanagement beinhaltet und in Summe einen Betrag von [REDACTED] EUR ausmacht. Die Kostenkomponente „Herkunftsnachweise“ beinhaltet denjenigen Aufwand der Ö [REDACTED], der dadurch entsteht, dass Stromhändler gemäß Ökostromgesetz verpflichtet sind, den ihnen zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und der Ökostromabwicklungsstelle (Details hierzu siehe unter Punkt 8.6) das Entgelt jedenfalls in Höhe des gesetzlich festgelegten Preises zu entrichten. Eine weitere Kostenkomponente stellen die CO₂-Zertifikate dar. Im Rahmen der langfristigen rollierenden Beschaffungsstrategie der Ö [REDACTED] wurden Lieferverträge abgeschlossen, die eine Abgeltung der mit der Stromerzeugung in Zusammenhang stehenden Emissionen durch die Bereitstellung von Emissionszertifikaten vorsehen. Der Aufwand für Portfoliomanagement umfasst Brokergebühren und den IT-Aufwand für die Brokeranbindung.

Der Kostenbestandteil „Ökostromkosten“ („ÖMAG-Zuweisung“) des Stromverlustpreises weist eine Höhe von [REDACTED] EUR auf. Dieser Kostenbestandteil wurde im Durchleitungsmodell 2016 ebenfalls doppelt berücksichtigt, da er sich im Kostenblock „Allgemeine Kosten“ unter der Kostenposition „ÖMAG-Zuweisung“ wiederfindet (siehe Punkt 8.6).

Neben dem Kostenbestandteil „Ökostromkosten“ („ÖMAG-Zuweisung“) beinhaltet der Verlustpreis den Kostenbestandteil „Gemeinkosten“ („Zentrale Leitstelle Innsbruck“, „[REDACTED]“, „[REDACTED]“) mit einem Gesamtaufwand von [REDACTED] EUR. Die Geltendmachung des Kostenbestandteils „Gemeinkosten“ stellt eine Doppelverrechnung dar, da bei einer Marktpreisbewertung der Residualmenge, wie sie von Seiten der Ö[REDACTED] vorgenommen wurde (siehe oben), nicht zusätzlich Erzeugungskosten geltend gemacht werden können.

Gemeinkosten	Planwert 2016 in EUR
Zentrale Leitstelle Innsbruck	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Summe	[REDACTED]

Unter Abzug der Doppelverrechnungen beim Verlustpreis belaufen sich die Gesamtenergiebeschaffungskosten auf [REDACTED] EUR, die wiederum einen Verlustpreis in Höhe von [REDACTED] EUR je MWh ergeben.

4.3 Verluste Frequenzumformer

Bei den Frequenzumformern wurden jene Verluste berücksichtigt, die bei der Umformung von Strom mit einer Frequenz von 50 Hz auf 16,7 Hz-Strom anfallen.

Das Durchleitungsmodell der Ö[REDACTED] geht für das Jahr 2016 davon aus, dass bei der Umformung Stromverluste in Höhe von [REDACTED] % entstehen. Der Verlustwert von [REDACTED] % wurde seitens Ö[REDACTED] auf Basis historischer Messwerte (Messungen des Differenzbetrags zwischen bezogener 50 Hz-Arbeit und der in das 16,7 Hz-Netz eingespeisten Arbeit) ermittelt. Da gemäß Durchleitungsmodell 2016 [REDACTED] MWh (38,72 % der Gesamtbezugsmenge für das Jahr 2016) über die Frequenzumformer umgewandelt werden, wird unter Berücksichtigung des Verlustwertes von [REDACTED] % eine Umformerbezugsmenge von [REDACTED] MWh ermittelt. Insofern ergibt sich im Hinblick auf den Kostenblock „Verluste Frequenzumformer“ für das Jahr 2016 eine Verlustmenge von [REDACTED] MWh. Unter Heranziehung des Verlustpreises in Höhe von [REDACTED] EUR wurde seitens der Ö[REDACTED] für die Kostenposition „Verluste Frequenzumformer“ ein Gesamtaufwand von [REDACTED] EUR angesetzt.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass der oben genannte Gesamtaufwand für die Vorhaltung der Verlustmengen bei den Umformern gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 nicht zu 100 % in die Kostenposition „Verluste Frequenzumformer“ geflossen ist, sondern nur zu [REDACTED] %, was [REDACTED] MWh entspricht (Details zu dem Aufteilungsschlüssel siehe unter Punkt 6.3.1). Die restlichen [REDACTED] % ([REDACTED] MWh) wurden der Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ zugerechnet. Somit sind [REDACTED] % des Aufwandes für

Frequenzumformerverluste in den Tarif „Nutzung Umformung“ eingeflossen, während die restlichen ■■■ % dem Tarif „Durchleitung“ zugeordnet wurden.

Unter Zugrundelegung des um die Doppelverrechnungen bereinigten Stromverlustpreises in Höhe von ■■■ EUR je MWh ergibt sich für die Kostenposition „Verluste Frequenzumformer“ ein Gesamtaufwand von ■■■ EUR.

4.4 Netzverluste Bahnstromleitungen

Für die Berechnung des Verlustwertes im Bereich der Bahnstromleitungen wurden historische Bahnstromnetzverluste (gemessene IST-Werte) ins Verhältnis zum geplanten Gesamtverbrauch gesetzt. Die Ö■■■■ hat auf diese Weise für die Bahnstromleitungen im Jahr 2016 einen Bahnstromverlust-Prozentsatz von ■■■ % ermittelt.

Bezogen auf die geplante Menge an durchzuleitendem Strom von ■■■ MWh ergeben sich unter Zugrundelegung der ■■■ % ■■■ MWh an Verlusten. Unter Zugrundelegung des Planwertes der Ö■■■■ von ■■■ EUR je MWh, beläuft sich der geplante Gesamtaufwand auf ■■■ EUR. Da dieser Aufwand im Bahnstromnetz anfällt, wurde er zur Gänze dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet.

Bei Heranziehung des um die Doppelverrechnungen bereinigten Stromverlustpreises in Höhe von ■■■ EUR je MWh ergibt sich für die Kostenposition „Netzverluste Bahnstromleitungen“ ein Gesamtaufwand von ■■■ EUR.

4.5 Netzverluste Oberleitung

Die Verluste in der Oberleitung sind – systematisch betrachtet – dem Bahnstromnetz zuzuordnen. Sie können nicht verbraucherexakt gemessen und zugewiesen werden. So bewirken Triebfahrzeuge, gesetzt dem Fall es befinden sich mehrere Triebfahrzeuge im Speiseabschnitt, bei gleichem Traktionsenergieverbrauch höhere elektrische Verluste in der Oberleitung, als wenn diese einzeln verkehren. Auch gibt es aufgrund des zeitlich, technisch und wirtschaftlich bedingten unterschiedlichen Ausbaus der Oberleitungsanlagen im Netz der Ö■■■■ mit unterschiedlichen Oberleitungsbauarten und unterschiedlicher Konfiguration in den Speiseabschnitten, auch abhängig von der Speisebereichslänge, unterschiedlich große Impedanzen (Wechselstromwiderstände). Die Leistungsaufnahme eines Triebfahrzeugs in einen bestimmten Abschnitt hängt auch vom Fahrverhalten des Triebfahrzeugführers ab, da etwa häufige Beschleunigungsphasen mehr Energiebedarf als einmaliges starkes Beschleunigen mit langen Beharrungsfahrten erfordern. Zum Zwecke der Quantifizierung der Oberleitungsverluste wurde seitens der Ö■■■■ auf ein mathematisches Rechenmodell aus dem Jahr 2014 zurückgegriffen. Für sämtliche elektrische Verluste im 15 kV-Oberleitungsnetz ergab das auf Simulationen basierende Rechenmodell der Ö■■■■ einen Wert für die Verluste in der Oberleitung von ■■■ %. Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2016 geplanten durchzuleitenden Strommenge von

██████ MWh ergibt sich für die Verluste in der Oberleitung ein Wert von ██████ MWh, was bei Zugrundelegung des Verlustpreises in Höhe von ██████ EUR je MWh einem Gesamtaufwand von ██████ EUR für die Kostenposition „Verluste Oberleitung“ entspricht. Dieser Aufwand wurde zur Gänze dem Tarif „Verteilung“ zugeordnet.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass der Ausgleich für die in den Oberleitungen entstehenden Verluste – im Gegensatz zu den Infrastrukturkosten für die Oberleitungen – nicht bei der Ermittlung der Höhe der Benützungsentgelte für den Zugang zur Schieneninfrastruktur gemäß § 67 EisbG idF BGBl I 38/2004 bzw der Wegeentgelte für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gemäß § 67 EisbG idF BGBl I 137/2015 durch die Ö██████ berücksichtigt wird, sodass es im Hinblick auf die Oberleitungsverluste zu keiner Doppelverrechnung kommt.

Unter Zugrundelegung des um die Doppelverrechnungen bereinigten Stromverlustpreises in Höhe von ██████ EUR je MWh ergibt sich für die Kostenposition „Netzverluste Oberleitung“ ein Gesamtaufwand von ██████ EUR.

5. Anlagenkosten

5.1 Einführung

OPEX: Die Betriebsausgaben beziehen sich auf die laufenden Ausgaben für einen funktionierenden operativen Geschäftsbetrieb. Unter die OPEX subsumiert die Ö██████ die Kosten für Materialaufwand, Sachaufwand, Personal etc. Sie werden in voller Höhe bilanziert.

CAPEX I: Die Ö██████ berücksichtigt hier – basierend auf dem historischen Anschaffungswert der Anlagegüter – die Kosten für die Abschreibung der Anlagegüter der jeweiligen Anlageklasse. Passivierte Kostenbeiträge für Anlagegüter werden analog zu den Anlagegütern abgeschrieben und vermindern somit den Aufwand der Abschreibung.

CAPEX II: Unter CAPEX II wird der Aufwand für die Verzinsung des gebundenen Kapitals verstanden. Zur Berechnung des Aufwandes für die Verzinsung des gebundenen Kapitals wird der Buchwert der Anlagegüter zu Beginn des Wirtschaftsjahres (Stichtag 31.12. des Vorjahres) mit jenem zum Ende des Wirtschaftsjahres (Stichtag 31.12. des Planjahres) verglichen und hieraus ein Mittelwert gebildet. Der Mittelwert wird sodann mit dem WACC-Zinssatz bewertet. Gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 der Ö██████ werden passivierte Kostenbeiträge Dritter (Zuschüsse und Förderungen) bei den Buchwerten in Abzug gebracht, sodass keine Kapitalverzinsung der Finanzierung durch die Kostenbeiträge Dritter vorgenommen wird.

Die Ö [redacted] greift für die Ermittlung der Kapitalkosten auf jenen WACC-Zinssatz in Höhe von [redacted] % zurück, den die E-Control den Stromverteilernetzbetreibern im Rahmen der dritten Regulierungsperiode (01.01.2014 – 31.12.2018) zugesteht. Der WACC-Zinssatz wurde seitens der Ö [redacted] auf Geschäftsbereichsebene ([redacted]) festgelegt und fließt über die Anlagenkosten in die Kostenpositionen „Frequenzumformer“, „Umrichter [redacted]“, „Bahnstromleitungen“, „Zentrale Leitstelle Innsbruck“, „Regelleistung Frequenzumformer“, „Regelleistung Kraftwerke“, „Ausfallreserve Frequenzumformer“, „Ausfallreserve Kraftwerke“, „Blindleistung“ ein.

Der WACC (Weighted Average Cost of Capital) wurde vor Steuern anhand nachstehender Formel berechnet:

$$WACC = \frac{EK}{GK} * r_{EK} + \frac{FK}{GK} * r_{FK}$$

- EK Eigenkapital
- FK Fremdkapital
- GK Gesamtkapital (Eigenkapital und Fremdkapital)
- r_{EK} Rendite Eigenkapital (Eigenkapitalkostensatz)
- r_{FK} Fremdkapitalkostensatz

Die Berechnung des WACC-Zinssatzes führt zu den Kapitalkosten, die sich als gewichtetes Mittel der Eigen- und Fremdkapitalkosten ergeben. Die Ö [redacted] ist von der Körperschaftssteuer befreit, sodass die WACC-Ermittlung ohne Berücksichtigung einer allfälligen Körperschaftssteuer vorgenommen wurde.

Aus nachstehender Darstellung samt Beschreibung ergibt sich die WACC-Ermittlung des [redacted] der Ö [redacted], die im Jahr 2014 vorgenommen wurde:

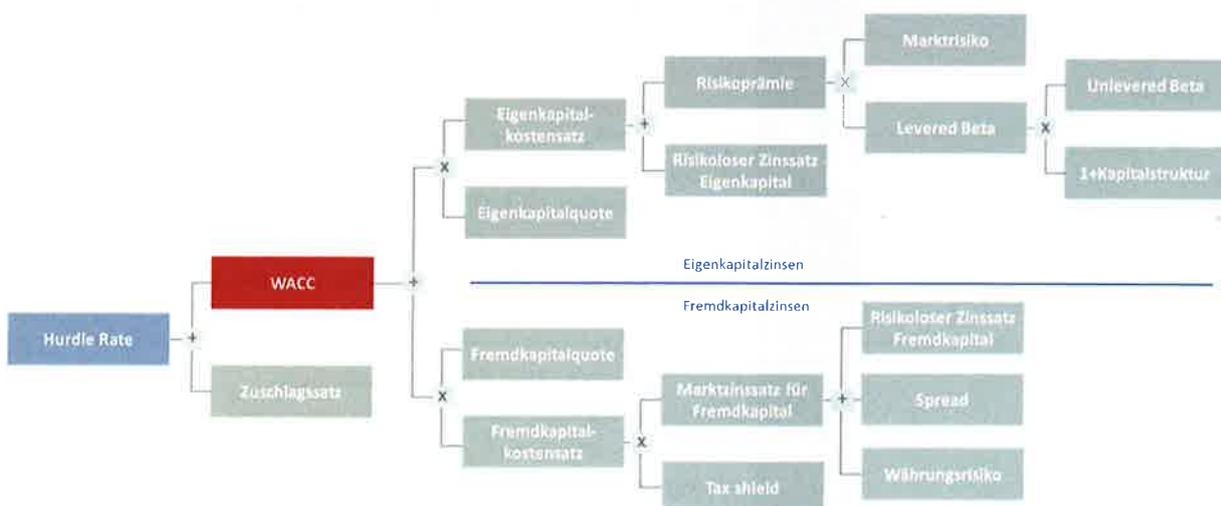


Abbildung 7: WACC-Ermittlung Ö [redacted]

risikoloser Zinssatz Eigenkapital	Der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital wurde aus der Zinsstruktur einer deutschen Bundesanleihe, abgeleitet. Die relevante Anleihe hat eine Restlaufzeit von 30 Jahren, wobei der Durchschnitt der letzten 12 Monatsendwerte für die Betrachtung herangezogen wurde.
risikoloser Zinssatz Fremdkapital	Der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital wurde aus der Zinsstruktur einer deutschen Bundesanleihe, abgeleitet. Die relevante Anleihe hat eine Restlaufzeit von 10 Jahren, wobei der Durchschnitt der letzten 12 Monatsendwerte für die Betrachtung herangezogen wurde. Dies entspricht der durchschnittlichen Finanzierungsdauer des Teilkonzerns Infrastruktur.

5

Marktrisikoprämie	Die Marktrisikoprämie wurde entsprechend der Impairmentrechnung, nach Maßgabe der Empfehlung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und Verprobung mit Damodaran ¹ angesetzt und mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt.
Währungsrisiko	Ein Währungsrisiko liegt nicht vor.
Betafaktor (unverschuldet)	Der angesetzt unverschuldete Betafaktor basiert auf der Peer Group „Power“ von Damodaran.
Eigenkapitalquote	Die Eigenkapitalquote basiert auf der Peer Group. Dies entspricht der im Impairment üblichen und durch IFRS und KFS/BW I ² geforderten Vorgehensweise (Marktwerte).
Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad basiert auf der Peer Group. Dies entspricht der im Impairment üblichen und durch IFRS und KFS/BW I geforderten Vorgehensweise (Marktwerte).
Spread	Der Spread basiert auf der aktuellst verfügbaren Anleihenemission.
Steuersatz	Der Steuersatz wird mit 0,0 % angesetzt, da die Infrastruktur AG grundsätzlich der KÖSt-Befreiung unterliegt. Für den Bereich Energie ist lediglich der Stromhandel der KÖSt zu unterziehen, der für gegenständliche Berechnung aber keine Relevanz hat.
Zuschlagssatz	Der Zuschlagssatz berücksichtigt zusätzliche Renditeforderungen, um Planungsunsicherheiten, betriebliche- oder sicherheitstechnische Anforderungen oder strategische Investitionen abzudecken.

⁵ ad risikoloser Zinssatz Fremdkapital, Zeile 1: wohl „Fremdkapital“ gemeint.

Die Ö [REDACTED] verwendet für die Bewertung der Eigenkapitalzinsen für den WACC einen Capital Asset Pricing Model Ansatz (CAPM). Die Verwendung dieses Ansatzes wirkt sich unmittelbar auf den Bereich Eigenkapitalzinsen und dessen Bestandteile Unlevered Beta, Marktrisiko und Risikoloser Zinssatz Eigenkapital aus.

Unlevered Beta: Seitens der Ö [REDACTED] wurde – unter Verweis auf Peer Group „Power“ von Damodaran – für das Unlevered Beta ein Wert von [REDACTED] festgesetzt.

Kapitalstruktur: Weiters wurde – unter Bezug auf Damodaran – eine Eigenkapitalquote von [REDACTED] % und ein Verschuldungsgrad von [REDACTED] % herangezogen. Dadurch ergibt sich eine Fremdkapitalquote von [REDACTED] %. Die Verwendung des Peer Group Ansatzes bei der Herleitung von Eigenkapital- und Fremdkapitalquote entspricht der im Impairment üblichen und durch IFRS und KFS/BW1 geforderten Vorgangsweise (Marktwerte). Aus der Multiplikation des Unlevered Beta mit dem Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital ergibt sich ein Levered Beta von rund [REDACTED].

Marktrisiko: Das Marktrisiko wurde mit [REDACTED] % bewertet. Der Prozentsatz wurde seitens der Ö [REDACTED] unter Heranziehung der Impairment-Rechnung nach Maßgabe der Empfehlung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und Verprobung mit Damodaran angesetzt und mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt. Durch die Multiplikation des Levered Beta mit der Marktrisikoprämie ergibt sich eine Risikoprämie von rund [REDACTED] %.

Risikoloser Zinssatz Eigenkapital: Für den risikolosen Zinssatz des Eigenkapitals wurde ein Zinssatz von [REDACTED] % herangezogen, der wiederum anhand der Zinsstruktur einer deutschen Bundesanleihe abgeleitet wurde. Die relevante Anleihe hatte zum Betrachtungszeitraum (Jahr 2014) eine Restlaufzeit von 30 Jahren, wobei der Durchschnitt der letzten 12 Monatsendwerte für die Betrachtung herangezogen wurde. Durch Addition des risikolosen Zinssatzes mit der Risikoprämie ergibt sich ein Eigenkapitalkostensatz von [REDACTED] %.

Risikoloser Zinssatz Fremdkapital: Bei der Ermittlung der Fremdkapitalkosten wurde ein risikoloser Zinssatz von [REDACTED] % angesetzt, der wiederum aus der Zinsstruktur einer deutschen Bundesanleihe abgeleitet wurde. Die relevante Anleihe hatte zum Betrachtungszeitraum (Jahr 2014) eine Restlaufzeit von 10 Jahren, wobei der Durchschnitt der letzten 12 Monatsendwerte für die Betrachtung herangezogen wurde. Dies entspricht der durchschnittlichen Finanzierungsdauer des Teilkonzerns Ö [REDACTED].

Spread: Die Ö [REDACTED] hat – unter Heranziehung einer Anleihen-Emission – ein Spread für die Fremdkapitalkosten in der Höhe von [REDACTED] % ermittelt. Das Währungsrisiko wurde mit [REDACTED] % bewertet. Durch die Addition von risikolosen Fremdkapitalzinsen mit dem Spread ergibt sich ein Marktzins für das Fremdkapital von rund [REDACTED] %. Da der Körperschaftssteuersatz bei [REDACTED] % liegt, war die Berücksichtigung eines Tax Shield hinfällig.

Durch Gewichtung des Eigenkapitalkostensatzes mit der Eigenkapitalquote und des Fremdkapitalkostensatzes mit der Fremdkapitalquote wurde seitens der [REDACTED] ein WACC-Zinssatz von rund [REDACTED] % ermittelt.

Zuschlag: Zusätzlich zum WACC-Zinssatz in der Höhe von [REDACTED] % wurde ein Zuschlagssatz in der Höhe von [REDACTED] % berücksichtigt. Mittels des Zuschlagssatzes von [REDACTED] % sollen (zusätzliche) Renditeforderungen berücksichtigt werden (Gewährleistung von Planungssicherheit, betriebliche oder sicherheitstechnische Anforderungen oder strategische Investitionen). Durch Addition des Zuschlagssatzes mit dem WACC ergibt sich eine Hurdle-Rate von rund [REDACTED] %. Im Rahmen des Durchleitungsmodell 2016 wurde gleichfalls – unter Verweis auf den von der E-Control in der 3. Regulierungsperiode festgesetzten WACC-Zinssatz – ein WACC-Zinssatz von [REDACTED] % herangezogen.

Unter Abzug des Zuschlagssatzes, verringern sich die Anlagenkosten nachfolgender Anlagen um nachstehend angeführte Beträge, was wiederum Auswirkungen auf die Kostenpositionen „Frequenzumformer“, „Umrichter [REDACTED]“, „Bahnstromleitungen“, „Zentrale Leitstelle Innsbruck“, „Regelleistung Frequenzumformer“, „Regelleistung Kraftwerke“, „Ausfallreserve Frequenzumformer“, „Ausfallreserve Kraftwerke“, „Blindleistung“ hat:

Position	Wert in EUR
Umformer/Umrichterwerke	[REDACTED]
Umrichter [REDACTED]	[REDACTED]
Bahnstromleitungen	[REDACTED]
Zentrale Leitstelle Innsbruck	[REDACTED]
regelfähige Kraftwerke	[REDACTED]
nicht regelfähige Kraftwerke	[REDACTED]
Gesamt	[REDACTED]

WACC-Korrektur Auswirkungen

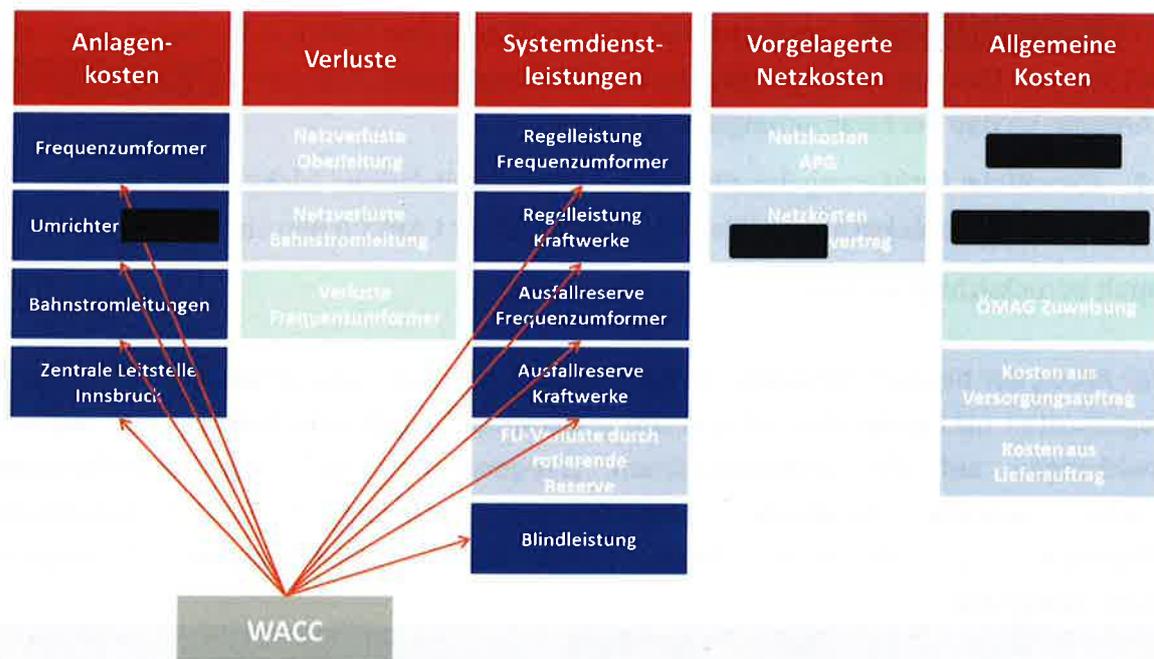


Abbildung 8: WACC-Korrektur Auswirkungen

Die Höhe des von Seiten der Ö [REDACTED] festgesetzten WACC-Zinssatzes ist – soweit er [REDACTED] % überschreitet – nicht nachvollziehbar.

Die Ö [REDACTED] ermittelt den CAPEX II (Finanzierungsaufwand) für die Buchwerte der Anlagen. In diesen Buchwerten sind auch die Buchwerte für Anlagen im Bau enthalten.

Das Durchleitungsmodell 2016 der Ö [REDACTED] sieht vor, dass für Bauprojekte mit einer Fertigstellungszeit > 6 Monate die anfallenden Fremdkapitalaufwendungen aktiviert werden. Die Tatsache, dass gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 für Bauprojekte mit einer Fertigstellungszeit > 6 Monate die anfallenden Fremdkapitalaufwendungen aktiviert werden, hat Auswirkungen auf die Höhe der Anlagenkosten der Frequenzumformer, die Anlagenkosten der Bahnstromleitungen, die Anlagenkosten der Zentralen Leitstelle Innsbruck sowie die Anlagenkosten der Kraftwerke und somit auch auf die Höhe verschiedener Kostenpositionen („Frequenzumformer“, „Bahnstromleitungen“, „Zentrale Leitstelle Innsbruck“, „Regelleistung Frequenzumformer“, „Regelleistung Kraftwerke“, „Ausfallreserve Frequenzumformer“, „Ausfallreserve Kraftwerke“, „Blindleistung“) des Durchleitungsmodells 2016.

Im Jahr der Herstellung einer Anlage können Finanzierungskosten (Fremdkapitalzinsen) für die Herstellung des Anlagegutes anfallen. Für den Fall, dass diese Fremdkapitalzinsen den Herstellkosten zugerechnet werden (aktiviert werden), wird der gesamte Finanzaufwand des

Jahres um die aktivierten Fremdkapitalzinsen korrigiert. Für die Finanzierung des Anlagegutes fällt somit im laufenden Geschäftsjahr kein Aufwand an. Nichtsdestotrotz müssen die Fremdkapitalzinsen zukünftig über die Abschreibung angerechnet werden.

Die Ö [REDACTED] verwendet bei der Ermittlung der CAPEX II Aufwendungen einen WACC-Ansatz. Dies hat zur Folge, dass im Durchleitungsmodell 2016 der Ö [REDACTED] für Anlagen im Bau die Finanzierungskosten durch

1. sowohl die Aktivierung der anfallenden Fremdkapitalzinsen (siehe oben), als auch
2. durch die Berücksichtigung der Buchwerte bei der CAPEX II Berechnung

doppelt berücksichtigt werden.

Unter Abzug der bei nachstehenden Anlagen doppelt verrechneten Zinsen, verringern sich die Anlagenkosten nachstehender Anlagen um nachstehend angeführte Beträge, was wiederum Auswirkungen auf die Kostenpositionen „Frequenzumformer“, „Bahnstromleitungen“, „Zentrale Leitstelle Innsbruck“, „Regelleistung Frequenzumformer“, „Regelleistung Kraftwerke“, „Ausfallreserve Frequenzumformer“, „Ausfallreserve Kraftwerke“, „Blindleistung“ hat:

Position	Wert in EUR
Umformer/Umrichterwerke	[REDACTED]
Bahnstromleitungen	[REDACTED]
Zentrale Leitstelle Innsbruck	[REDACTED]
regelfähige Kraftwerke	[REDACTED]
nicht regelfähige Kraftwerke	[REDACTED]
Gesamt	[REDACTED]

Zinskorrektur Auswirkungen

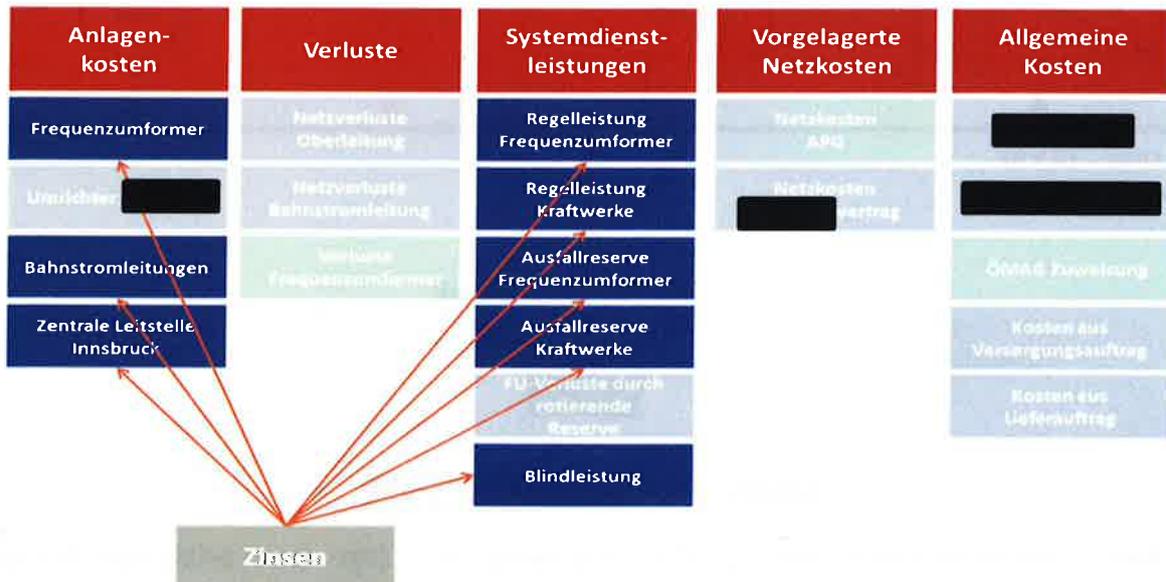


Abbildung 9: Zinskorrektur Auswirkungen

5.2 Anlagen für die Umformung und Verteilung von Bahnstrom/Abgrenzung zu sonstigen Infrastrukturanlagen

Das Bahnstromversorgungssystem wird auf der einen Seite durch die Frequenzumformer als Schnittstelle zum öffentlichen Versorgungsnetz bzw durch Schalt- und/oder Umspannanlagen jener Ö [redacted] Kraftwerke oder Partnerkraftwerke, die bereits 16,7 Hz-Strom erzeugen, auf der anderen Seite durch sogenannte Abspannklemmen am Abspannportal der Unterwerke oder durch sogenannte Kabelendverschlüsse in den Unterwerken begrenzt. Bei den Frequenzumformern und den 132-, 110- und 55-kV-Bahnstromleitungen handelt es sich um Eisenbahnanlagen (vgl § 10 EisbG).

Das Bahnstromleitungsnetz der Ö [redacted] in 16,7 Hz-Wechselstromtechnik, das Teil des Bahnstromversorgungssystems ist, dient der Übertragung und Verteilung des Bahnstroms von den Bahnstromkraftwerken und den Einspeisungen aus dem 50 Hz-Netz der öffentlichen Versorgung hin zu den Verbrauchern im Schienennetz. Es ist überwiegend als 110 kV-Netz ausgebaut (mit Ausnahme des 55 kV-Bahnstromnetzes in Wien und dem 132 kV-Bahnstromnetz in Vorarlberg). Aus diesem Bahnstromleitungsnetz wird österreichweit über zahlreiche Unterwerke das 15 kV-Oberleitungsnetz versorgt, aus dem die Züge gespeist werden.

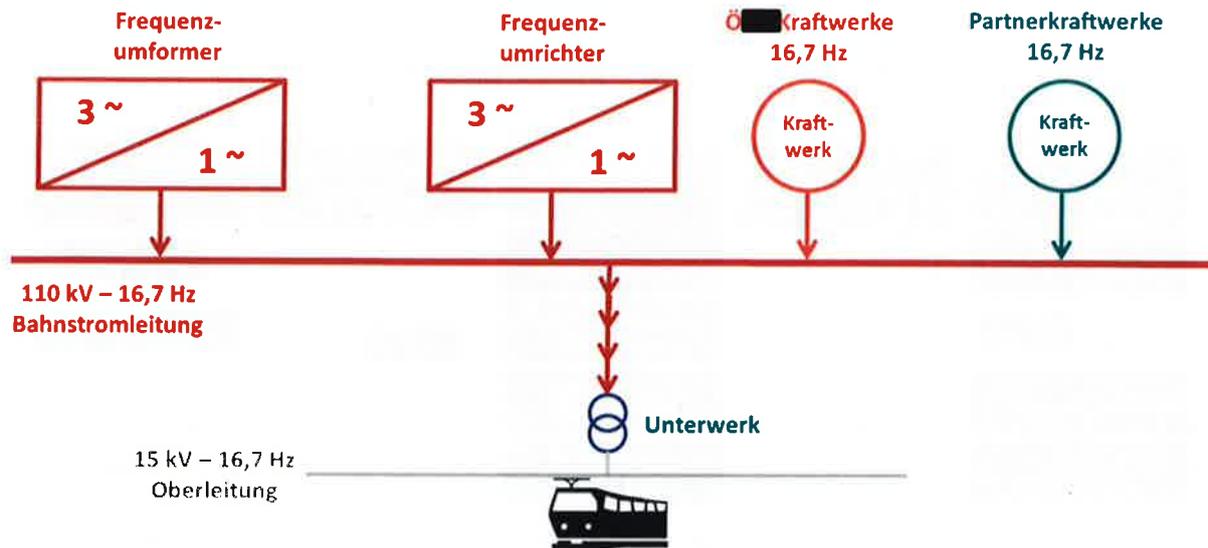


Abbildung 10: Ö [REDACTED]

In den Unterwerken wird der für die Versorgung der Züge bzw. ortsfesten Anlagen erforderliche 16,7 Hz-Bahnstrom auf 15 kV transformiert und in die Oberleitung (Fahrleitung) eingespeist. Die Unterwerke und die Oberleitungen sind Teil der Eisenbahninfrastruktur iSd § 10a EisbG idF BGG I 38/2004; seit Inkrafttreten der Novelle BGG I 137/2015 am 27.11.2015 sind sie Bestandteile der Eisenbahninfrastruktur iSd § 10a EisbG idF BGG I 137/2015. Die Unterwerke (Umspannwerke) sind demgemäß keine Eisenbahnanlagen iSd § 10 EisbG und somit auch nicht Bestandteil des Bahnstromversorgungssystems. Die Nutzung der Eisenbahninfrastrukturanlagen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen wird durch einen gesonderten Vertrag (Infrastrukturnutzungsvertrag) geregelt (siehe Punkt 4.5).

5.3 Frequenzumformer

Ein Frequenzumformer dient nicht der Stromerzeugung, sondern – wie bereits erwähnt – der Umwandlung der Frequenz des Stroms. Durch die Umwandlung des 50 Hz-Stroms des öffentlichen Versorgungsnetzes in 16,7 Hz-Strom wird der Strom für ein Triebfahrzeug nutzbar gemacht. Darüber hinaus wird ein Frequenzumformer zur Leistungsregelung eingesetzt.

Die Frequenzumformung erfolgt mittels eines 16,7 Hz-Einphasensynchrongenerators, dessen Antrieb – anders als bei einem Wasserkraftwerk – nicht durch eine Turbine, sondern durch einen Drehstromasynchronmotor erfolgt, der aus dem öffentlichen 50 Hz-Netz gespeist wird.

Die Ö [REDACTED] verfügt über fünf Frequenzumformer und zwei Frequenzumrichter (Uttendorf, [REDACTED]). Die Umformerwerke der Ö [REDACTED] weisen nachfolgende (technische) Eckdaten auf:

Frequenzumformer und Frequenzumrichter	Anzahl der Maschinensätze	Leistung in Megawatt
Ötztal		
St. Michael		
Bergern		
Auhof		
Kledering		
Uttendorf		
Summe regelfähiger Frequenzumformer		
Summe aller Umformer		

Für das Jahr 2016 wurden nachfolgende Anlagenkosten für die Frequenzumformer und den Frequenzumrichter Uttendorf festgesetzt:

Kostenkategorien	Frequenzumformer	UrW Uttendorf	Gesamt
OPEX			
CAPEX I (AfA)			
CAPEX II (Finanzaufwand)			
Summe Aufwand			

Da die Frequenzumformer neben der Umformung auch Regelleistung erbringen, wurde ein Anteil von ■■■ % – in Summe ■■■■■ EUR – der oben angeführten Anlagenkosten der Frequenzumformer in Höhe von ■■■■■ EUR der Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ zugerechnet (Details zu dem Aufteilungsschlüssel siehe unter Punkt 6.2.1). Ein weiterer Anteil von ■■■ % der Anlagenkosten der Frequenzumformer – entspricht einem Betrag von ■■■■■ EUR – wurde der Kostenposition „Ausfallreserve Frequenzumformer“ zugewiesen, zumal die Frequenzumformer für die Ausfallsicherheit zur Verfügung stehen (Details zu dem Aufteilungsschlüssel siehe unter Punkt 6.3.1). Die restlichen ■■■ % der Anlagenkosten Frequenzumformer (■■■■■ EUR) sind in den Tarif „Verteilung“ eingeflossen.

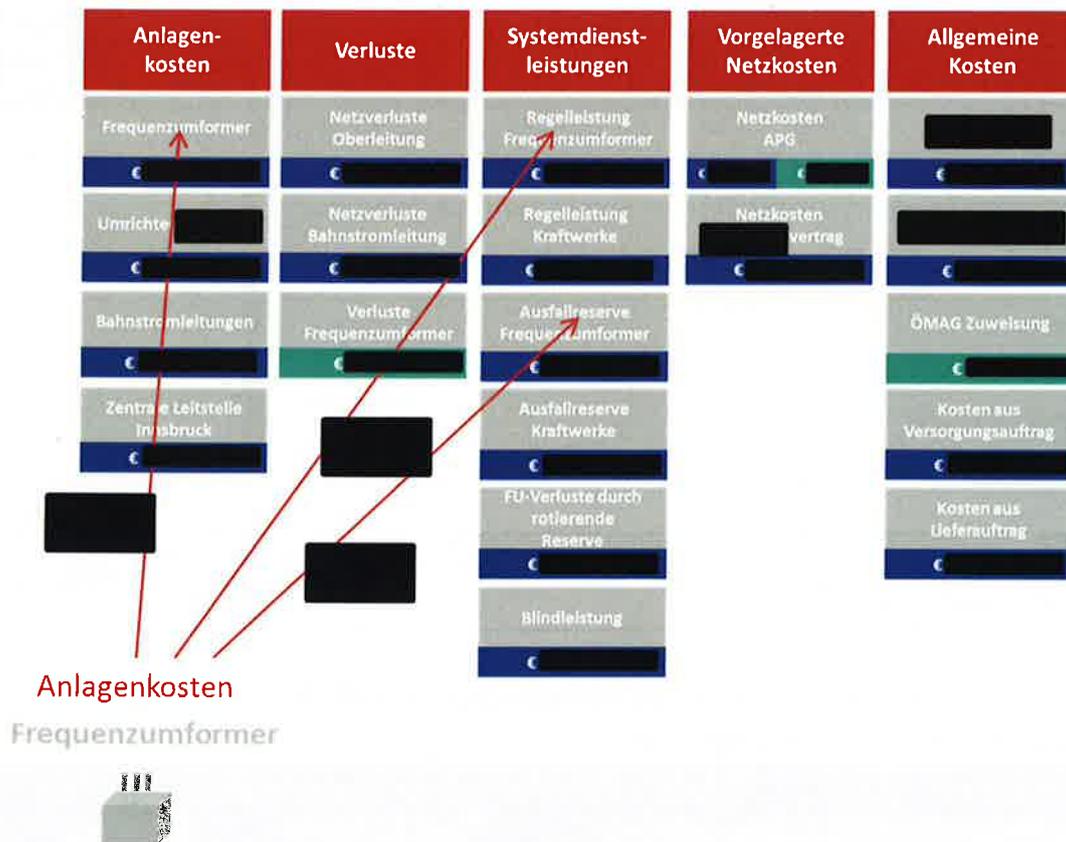


Abbildung 11: Anlagenkosten Frequenzumformer

Die Kosten für den Frequenzrichter Uttendorf in Höhe von [redacted] EUR wurden innerhalb der Kostenposition „Frequenzumformer“ doppelt berücksichtigt: Der Aufwand für die Kostenposition „Frequenzumformer“ setzt sich aus der Kostenkomponente „Frequenzumformer“ und der Kostenkomponente „Umrichterwerk Uttendorf“ zusammen. Die Kosten für den Frequenzrichter Uttendorf wurden einerseits separat in der Kostenkomponente „Umrichterwerk Uttendorf“ ausgewiesen (siehe Tabelle oben) und andererseits bei der Kostenkomponente „Frequenzumformer“ einkalkuliert. Die Doppelverrechnung der Kosten für den Frequenzrichter Uttendorf wurde ebenfalls bei den Kostenpositionen „Regelleistung Frequenzumformer“ (siehe Punkt 6.2.1) und „Ausfallreserve Frequenzumformer“ (siehe Punkt 6.3.1) vorgenommen.

Doppelverrechnung Umrichter Uttendorf Auswirkungen

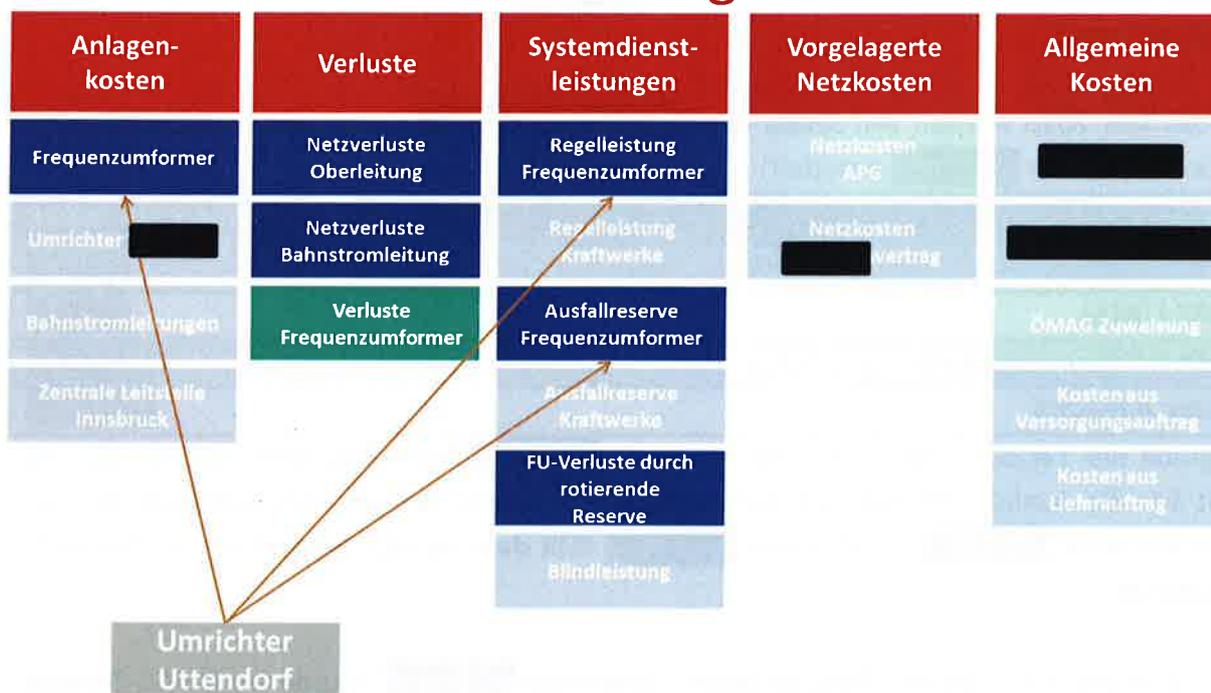


Abbildung 12: Doppelverrechnung Umrichter Uttendorf

Des Weiteren wurden bei der Kostenposition „Frequenzumformer“ die unter Punkt 5.1 angeführten Zinskosten doppelt berücksichtigt. Darüber hinaus wurde ein WACC-Zinssatz in Höhe von [Blau] % angesetzt.

Der Gesamtaufwand der Kostenposition „Frequenzumformer“ beläuft sich – unter Abzug der doppelt verrechneten Zinsen (siehe Punkt 5.1), bei Berücksichtigung der WACC-Korrektur auf [Blau] % (siehe Punkt 5.1) und unter Berücksichtigung der doppelt verrechneten Kosten für den Umrichter Uttendorf (siehe oben) – auf einen Betrag von [Blau] EUR.

5.4 Umrichter [Blau]

Neben der elektromechanischen Umformertechnik greift die Ö [Blau] zwecks Leistungstransfers zwischen den Netzen auf die elektronische Umrichtertechnik zurück. Der Vorteil dieser Technologie ergibt sich aus den geringeren Stromverlusten im Vergleich zu jenen, die bei den mechanischen Umformern auftreten. Ein auf dieser Technologie basierendes Umrichterwerk befindet sich in [Blau] (Umrichterwerk [Blau]). Es stellt keine Verbindung zum öffentlichen Netz her, sondern ermöglicht Einspeisungen aus einem mit 50 Hz-Generatoren ausgestatteten Kraftwerk in das 16,7 Hz-Bahnstromnetz.

Während das Umrichterwerk in Uttendorf analog zu den Frequenzumformern auch für die Bereitstellung von Regelleistung und für die Ausfallsicherheit eingesetzt wird, wird das Umrichterwerk [REDACTED] lediglich für die Umwandlung von Strom verwendet. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb das Umrichterwerk [REDACTED] in den Kostenaufstellungen separat dargestellt wird.

Für das Jahr 2016 wurden von Seiten der Ö [REDACTED] nachfolgende Anlagenkosten für den Umrichter [REDACTED] ermittelt:

UrW	Plankosten 2016 in EUR
OPEX	[REDACTED]
CAPEX I (AfA)	[REDACTED]
CAPEX II (Finanzaufwand)	[REDACTED]
Summe Aufwand	[REDACTED]

Aufgrund der Tatsache, dass das Umrichterwerk [REDACTED] keine Regelleistung erbringt und nicht für die Ausfallsicherheit zur Verfügung steht, wurde der gesamte Aufwand für das Umrichterwerk [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] EUR dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugeordnet.

Zur Ermittlung der Höhe der Kostenposition „Umrichter [REDACTED]“ wurde ein WACC-Zinssatz in Höhe von [REDACTED] % herangezogen.

Unter Zugrundelegung des korrigierten WACC-Wertes (siehe Punkt 5.1) beläuft sich der Gesamtaufwand für die Kostenposition „Umrichter [REDACTED]“ auf einen Betrag von [REDACTED] EUR.

5.5 Bahnstromleitungen

Das österreichweite Bahnstromleitungsnetz der Ö [REDACTED] mit einer Gesamtlänge von circa 2.000 km verbindet die Umformer- und Umrichterwerke, die Wasserkraftwerke und die Unterwerke miteinander und ermöglicht den Transport des Bahnstroms von den Kraft- und Frequenzumformern zu den Unterwerken.

Für das Jahr 2016 wurden von Seiten der Ö [REDACTED] nachfolgende Anlagenkosten für die Bahnstromleitungen ermittelt:

Bahnstromleitungen	Plankosten 2016 in EUR
OPEX	[REDACTED]
CAPEX I (AfA)	[REDACTED]
CAPEX II (Finanzaufwand)	[REDACTED]
Summe Aufwand	[REDACTED]

Die OPEX und die CAPEX I entstammen der Mittelfristplanung 2015 bis 2020 der Ö [REDACTED]. Zur Ermittlung der CAPEX II wurde aus den Planbuchwerten der Bahnstromleitungen zum 31.12.2015 ([REDACTED] EUR) und zum 31.12.2016 ([REDACTED] EUR) ein Mittelwert gebildet und dieser Mittelwert ([REDACTED] EUR) wurde mit dem WACC von [REDACTED] % bewertet. Hieraus ergibt sich ein CAPEX II Aufwand von [REDACTED] EUR. Die gesamte Kostenposition „Bahnstromleitungen“ – in Summe [REDACTED] EUR – wurde dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet.

Bei der Kostenposition „Bahnstromleitungen“ wurden die unter Punkt 5.1 angeführten Zinskosten doppelt berücksichtigt. Außerdem wurde der WACC in Höhe von [REDACTED] % zugrunde gelegt (siehe Kapitel 5.1).

Der Gesamtaufwand für die Kostenposition „Bahnstromleitungen“ beläuft sich unter Abzug der doppelt verrechneten Zinsen und unter Berücksichtigung des korrigierten WACC-Zinssatzes (siehe Punkt 5.1) auf einen Betrag von [REDACTED] EUR.

5.6 Zentrale Leitstelle Innsbruck

Die Steuerung, Regelung und Überwachung der Kraftwerke, Umformerwerke und Bahnstromleitungen erfolgt in der Zentralen Leitstelle der Ö [REDACTED] in Innsbruck. Von hier aus wird der Maschineneinsatz der Kraft- und Umformerwerke entsprechend der Belastungssituation im Bahnstromnetz zentral gesteuert. Darüber hinaus werden im Störfall Maßnahmen zur Fehlereingrenzung und Wiederversorgung vorgenommen.

Für das Jahr 2016 wurden nachfolgende Anlagenkosten für die Zentrale Leitstelle Innsbruck ermittelt:

Zentrale Leitstelle Innsbruck (ZLI)	Plankosten 2016 in EUR
OPEX	[REDACTED]
CAPEX I (AfA)	[REDACTED]
CAPEX II (Finanzaufwand)	[REDACTED]
Summe Aufwand	[REDACTED]

Die OPEX und die CAPEX I entstammen der Mittelfristplanung 2015 bis 2020. Für die CAPEX II wurde ein Mittelwert aus den geplanten Buchwerten der Anlagegüter zum 31.12.2015 ([REDACTED] EUR) und 31.12.2016 ([REDACTED] EUR) gebildet und dieser Mittelwert ([REDACTED] EUR) wurde mit dem WACC Zinssatz bewertet, woraus sich CAPEX II Kosten von [REDACTED] EUR ergeben.

Da die Zentrale Leitstelle Innsbruck sowohl Werkssteuerungsaufgaben (Steuerung der Kraft- und Umformerwerke) als auch Netzbetriebsführungsaufgaben (zB Regelleistung) wahrnimmt, wurde der Aufwand für die Kostenposition „Zentrale Leitstelle Innsbruck“ in einem ersten

Schritt zu einem Teil dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugerechnet: Die Festlegung des Aufteilungsschlüssels wurde auf Grundlage historischer Werte über die Arbeitsleistungen – in Leistungsstunden gemessen – der in der Zentralen Leitstelle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter, differenziert nach Einsatz für einerseits die Steuerung der Kraft- und Umformerwerke und andererseits die Netzbetriebsführung, vorgenommen. Demgemäß wurde ein Anteil von █ %⁶ der Kosten der Zentralen Leitstelle dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet.

In einem weiteren Schritt wurde ein Anteil des verbleibenden Kostenanteils von █ % auf Grundlage nachstehender Formel dem Bereich Netz (Tarif „Durchleitung“) zugeordnet, zumal der Aufwand für die Steuerung der Umformer dem Netzbereich zuzuordnen ist:

- 1) Anzahl der Kraftwerke und Frequenzumformer: Da die Ö █ über █ Wasserkraftwerke und █ Frequenzumformer bzw -umrichter (in Summe █ Anlagen) verfügt, und lediglich die Steuerung/Überwachung der Frequenzumformer durch die Zentrale Leitstelle Innsbruck dem Bereich Netz zuzurechnen ist, wurden █ des verbleibenden Kostenanteils von █ % dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet.
- 2) Anzahl der Maschinensätze in Kraftwerken und Frequenzumformern: Von insgesamt █ Maschinensätzen entfallen █ Maschinensätze auf die Umformer (siehe Punkt 5.3). Somit wurden █ des verbleibenden Kostenanteils von █ % dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet.
- 3) Installierte Leistung der Kraftwerke und der Umformerwerke: Von einer Gesamtleistung von █ MW stellen █ MW die Frequenzumformer zur Verfügung. Somit wurden dem Tarif „Verteilung“ █ des verbleibenden Anteils an Kosten von █ % zugerechnet.

Kostenanteil Durchleitung

= █

Von den Gesamtkosten der Zentralen Leitstelle Innsbruck wurde somit ein Anteil von █ % (█ % aufgrund der Aufzeichnungen über die Arbeitsleistungen und weitere █ % von den übrig gebliebenen █ %) dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet.

Zu beachten gilt, dass der Verteilungslogik der Ö █ folgend unter Punkt 2) █ des verbleibenden Kostenanteils von █ % dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet hätten werden müssen, zumal sich – unter Berücksichtigung der nicht regelfähigen Kraftwerke Obervellach und Fulpmes mit insgesamt █ Maschinensätzen – die Gesamtanzahl an Maschinensätzen auf █ beläuft.

⁶ Entspricht dem Einsatz der Mitarbeiter für die Netzbetriebsführung.

Ferner hätte der Verteilungslogik der Ö [REDACTED] folgend unter Punkt 3) einerseits die Leistung der zwei nicht regelfähigen Kraftwerke Obervellach und Fulpmes ([REDACTED] MW) und andererseits die Leistung des Umformers in Braz mit [REDACTED] MW statt den angesetzten [REDACTED] MW berücksichtigt werden müssen, sodass eine Gesamtleistung von [REDACTED] MW zu unterstellen gewesen wäre. Somit hätte ein Drittel von [REDACTED] des verbleibenden Kostenanteils von [REDACTED] % dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet werden müssen.

Korrigierte Formel:

Kostenanteil Durchleitung

= [REDACTED]

Des Weiteren wurden bei der Kostenposition „Zentrale Leitstelle Innsbruck“ Zinskosten doppelt berücksichtigt. Außerdem wurde ein WACC in Höhe von [REDACTED] % angesetzt.

Der Gesamtaufwand der Kostenposition „Zentrale Leitstelle Innsbruck“ beläuft sich unter Berücksichtigung des korrigierten Aufteilungsschlüssels, unter Abzug der doppelt verrechneten Zinsen (siehe Punkt 5.1) und unter Berücksichtigung des korrigierten WACC (siehe Punkt 5.1) auf einen Wert von [REDACTED] EUR.

6. Systemdienstleistungen

6.1 Einführung

Systemdienstleistungen sind für die Funktionsfähigkeit eines (Bahnstrom-)Netzes notwendige Dienste, die vom Netzbetreiber neben der Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie geleistet werden.

Nachfolgende Systemdienstleistungen werden von der Ö [REDACTED] erbracht:

- Regelleistung Frequenzumformer
- Ausfallreserve Frequenzumformer
- Regelleistung Kraftwerke
- Ausfallreserve Kraftwerke
- Blindleistungsvorhaltung

Der gesamte Aufwand für die obengenannten Systemdienstleistungen wird gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 der Ö [REDACTED] dem Tarif „Verteilung“ zugerechnet.

6.2 Regelleistung

Der Energielieferant übermittelt dem Netzbetreiber Ö [REDACTED] auf Grundlage des Fahrplanes des mit Strom zu beliefernden Eisenbahnverkehrsunternehmens einen Energiefahrplan, um die Ö [REDACTED] in die Lage zu versetzen möglichst genaue Prognosen hinsichtlich der benötigten Stromliefermengen, die in das Bahnstromnetz gespeist

werden müssen, abzugeben um auftretende Schwankungen der Frequenz, der Spannung als auch der Stromstärke ausgleichen zu können. Abweichungen von der Prognose sind jedoch unvermeidbar. In diesen Fällen greift der Netzbetreiber zunächst auf die Systemdienstleistung „Regelleistung“ zurück, um einen Zusammenbruch des Stromnetzes abzuwenden: Ein Ungleichgewicht zwischen Einspeisungen und Entnahmen wird durch zusätzliche oder geringere Einspeisungen bzw Entnahmen wieder ausgeglichen.

Zur Regelung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch greift die Ö [REDACTED] [REDACTED] sowohl auf ihre Frequenzumformer als auch auf ihre regelfähigen Kraftwerke zurück, wobei die Ö [REDACTED] in unmittelbarer Reaktion auf Ungleichgewichte tendenziell zunächst die Frequenzumformer und anschließend die Kraftwerke einsetzt.

Bei der Ermittlung der Höhe des Aufwands für die Erbringung von Regelleistung im Bahnstromnetz ist einerseits die Höhe der erforderlichen Regelleistung und andererseits die Verteilung der Regelleistungsaufbringung zwischen Kraftwerken und Umformern maßgeblich.

Im Jahr 2008 wurde seitens Ö [REDACTED] die C [REDACTED]-Studie in Auftrag gegeben, die sich unter anderem mit dem Thema Regelleistung auseinandersetzt. Auf Grundlage von Daten über alle aufgetretenen Leistungsschwankungen im Bahnstromnetz der Ö [REDACTED] [REDACTED] innerhalb einer repräsentativen Woche im Jahr 2008 wurde eine Analyse der Leistungsverhältnisse vorgenommen, deren Ergebnisse sich in der C [REDACTED]-Studie wiederfinden. Die repräsentative Woche im Jahr 2008 (04.02.2008-10.02.2008) wies folgende Struktur auf:

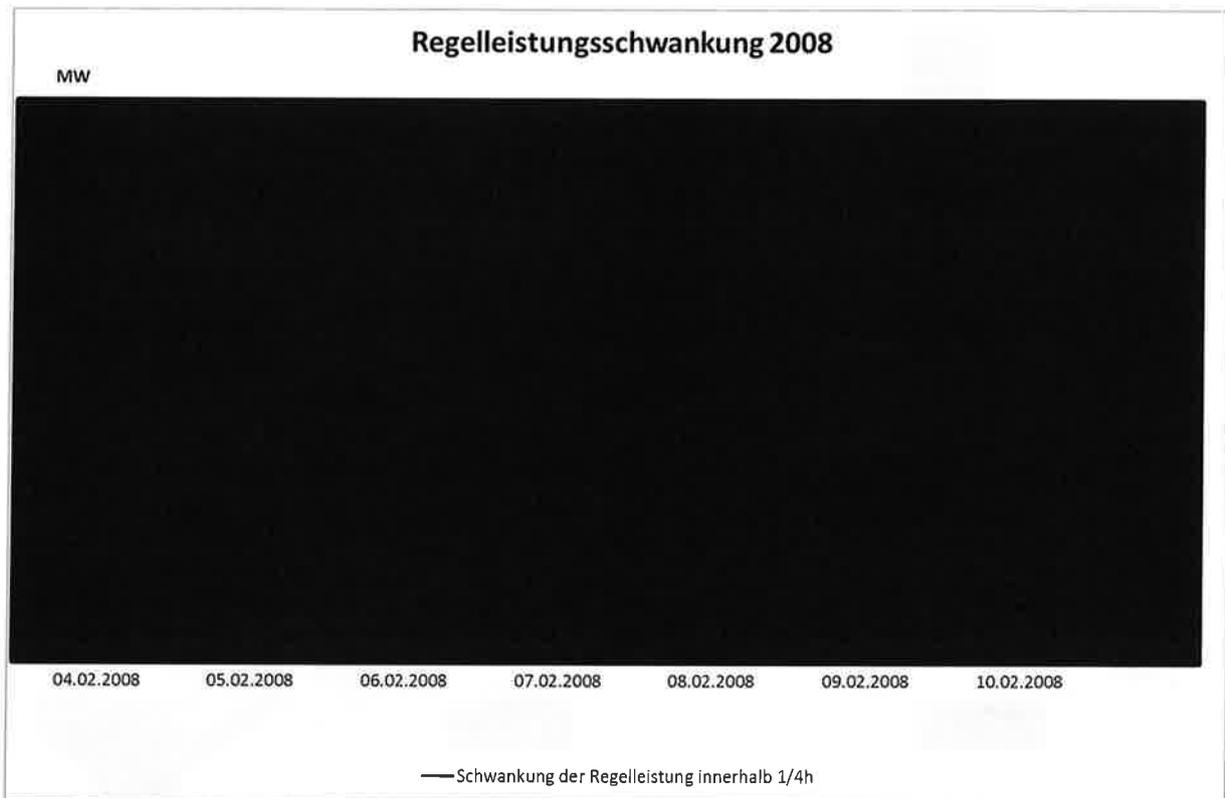


Abbildung 13: Regelleistungsschwankung 2008

Anhand dieser Struktur bzw der zugrunde liegenden Leistungsdaten zur Ermittlung der Verteilung von Frequenzumformereinsatz und Kraftwerkseinsatz wurden gemäß C [redacted] 2008 folgende Werte ermittelt:

Position	Wert
Maximale Schwankung der Leistung im Betrachtungszeitraum	[redacted]
- davon Kraftwerkseinsatz für kurzfristige Leistungsregelung	[redacted]
- davon Frequenzumformereinsatz für kurzfristige Leistungsregelung	[redacted]
Maximale Schwankung innerhalb einer ¼ h einer repräsentativen Woche	[redacted]
Total installierte Leistung Kraftwerke Ö	[redacted]
Total installierte Leistung Frequenzumformer	[redacted]
% Anteil der Kraftwerke für Regelabruf	[redacted]
% Anteil der Frequenzumformer für Regelabruf	[redacted]

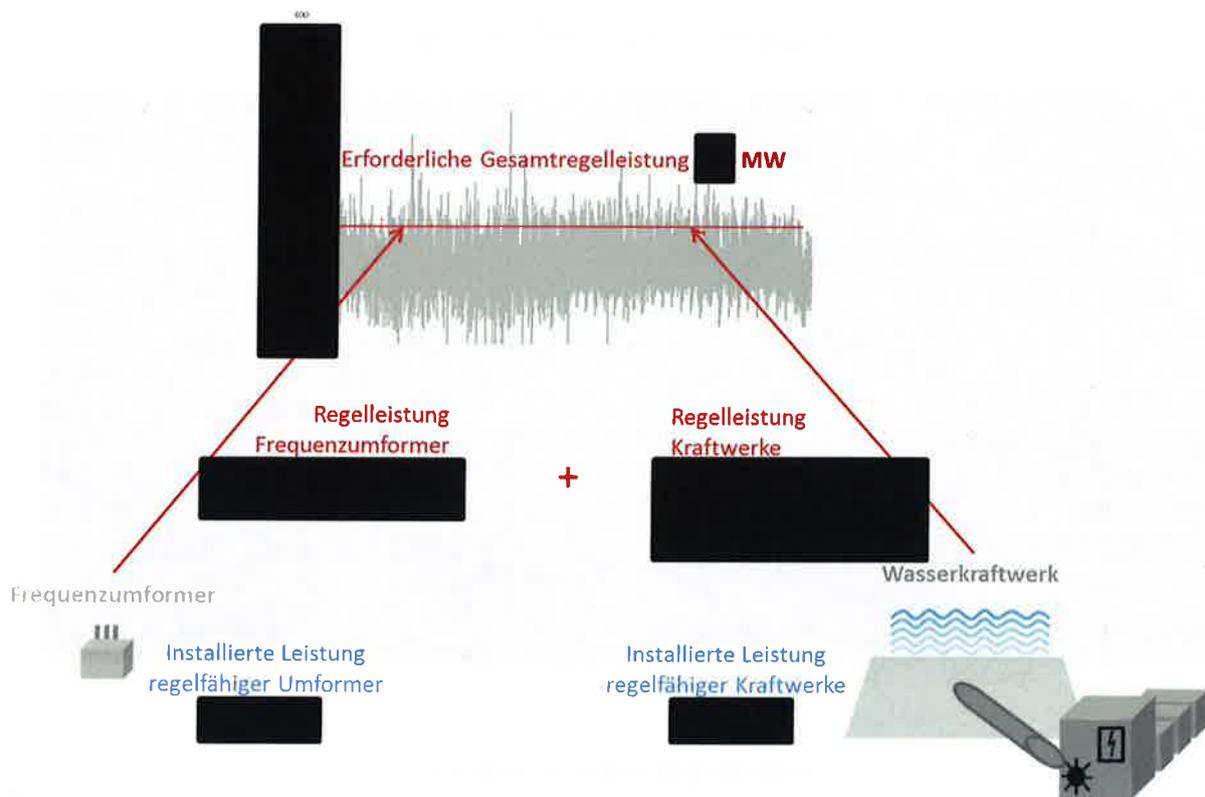


Abbildung 14: Aufteilung Regelleistung 2008

Die C- Studie 2008 geht davon aus, dass bei der Ermittlung der tatsächlich benötigten Regelleistung durch die Frequenzumformer und die Kraftwerke berücksichtigt werden muss, dass die maximale Schwankung der Leistung im Betrachtungszeitraum (MW) die maximale Schwankung innerhalb einer Viertelstunde (MW) deutlich übersteigt. Daraus schließt C, dass rund MW ($= \text{MW} * \text{MW} \div \text{MW}$) an Leistung von den Frequenzumformern bereitgestellt werden müssen, während die Kraftwerke rund MW ($= \text{MW} * \text{MW} \div \text{MW}$) bereitzustellen haben.

Seitens der Ö wurde zur Ermittlung des Aufwands für die Regelleistung für das Jahr 2016 eine Neuberechnung vorgenommen, zumal seit in Auftraggebung der C- Studie im Jahr 2008 Änderungen beim Regelleistungsbedarf aufgetreten sind. Die Ö hat unter Zugrundelegung der Berechnungsmethodik der C- Studie 2008 – unter Rekurs auf Basisdaten für das Jahr 2013 – und unter Rückgriff auf die Fachexpertise der Mitarbeiter der Zentralen Leitstelle Innsbruck neue Regelleistungswerte ermittelt, die dem Durchleitungsmodell 2016 zugrunde gelegt wurden:

Position	Wert
Maximale Schwankung der Leistung im Betrachtungszeitraum	
- davon Kraftwerkseinsatz für kurzfristige Leistungsregelung	
- davon Frequenzumformereinsatz für kurzfristige Leistungsregelung	
Maximale Schwankung innerhalb einer ¼h einer repräsentativen Woche	
Total installierte Leistung Kraftwerke Ö	
Total installierte Leistung Frequenzumformer	
% Anteil der Kraftwerke für Regelabruf	
% Anteil der Frequenzumformer für Regelabruf	

Wie bereits im Jahr 2008 wurde auf Grundlage von Daten über alle aufgetretenen Leistungsschwankungen im Bahnstromnetz der Ö [redacted] innerhalb einer repräsentativen Woche im Jahr 2013 (04.02.2013-10.02.2013) eine Analyse der Leistungsverhältnisse vorgenommen. Die Regelleistung wies nachfolgende Struktur auf:

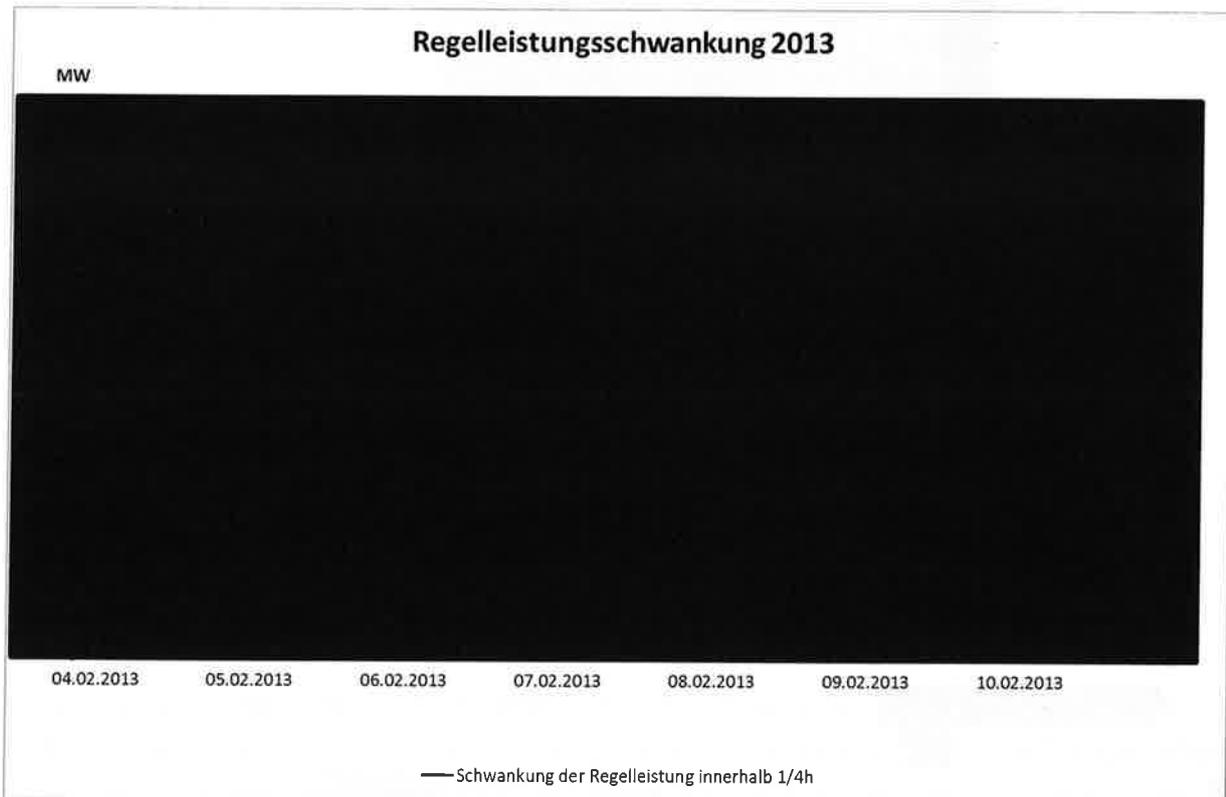


Abbildung 15: Regelleistungsschwankung 2013

Der im Durchleitungsmodell 2016 festgesetzte tatsächliche Gesamtregelleistungsbedarf (maximale Schwankung innerhalb einer Viertelstunde einer repräsentativen Woche) wurde unter Zugrundelegung der Methodik der C [redacted]-Studie mit Werten aus dem Jahr 2013 berechnet. Die Berechnungen ergaben, dass der Gesamtregelleistungsbedarf – statt [redacted] MW gemäß der C [redacted]-Studie – nunmehr [redacted] MW beträgt.

Neben der Änderung der Höhe des Gesamtregelleistungsbedarfs wurde auch der Aufteilungsschlüssel für die Regelleistungsbereitstellung zwischen Frequenzumformern und Kraftwerken neu ermittelt. Das Durchleitungsmodell 2016 der Ö [redacted] sieht, anders als noch die C [redacted]-Studie aus dem Jahr 2008 vor, dass die Frequenzumformer in einem Leistungsumfang von [redacted] MW – statt bisher [redacted] MW – zur kurzfristigen Leistungsregelung eingesetzt werden. Die Kraftwerke wiederum werden in einem Umfang von etwa [redacted] MW – statt ursprünglich [redacted] MW – zur kurzfristigen Leistungsregelung eingesetzt. Somit stehen zum Ausgleich von Leistungsschwankungen in Summe (unverändert) [redacted] MW zur Verfügung.

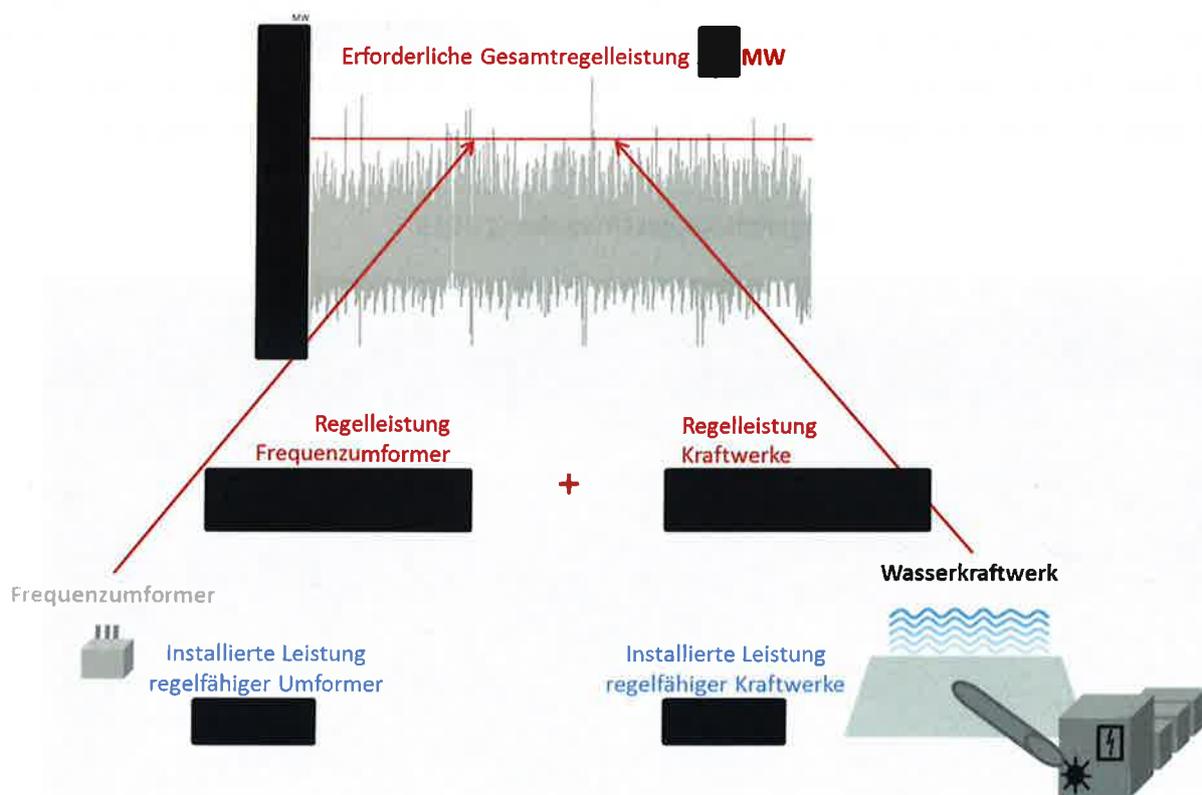


Abbildung 16: Aufteilung Regelleistung 2013

Laut Ö [redacted] übersteigt die maximale Schwankung der Leistung im Betrachtungszeitraum ([redacted] MW) die maximale Schwankung innerhalb einer Viertelstunde ([redacted] MW) deutlich, was analog zur Berechnung in der C [redacted]-Studie 2008 bei der Ermittlung der tatsächlich benötigten Regelleistung aus Frequenzumformern und Kraftwerken Berücksichtigung finden muss, sodass gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 rund [redacted] MW ($= [redacted] \text{ MW} * [redacted] \text{ MW} \div [redacted] \text{ MW}$) an Regelleistung durch die Frequenzumformer bereitgestellt werden, während über die Kraftwerke rund [redacted] MW ($= [redacted] \text{ MW} * [redacted] \text{ MW} \div [redacted] \text{ MW}$) bereitstellen.

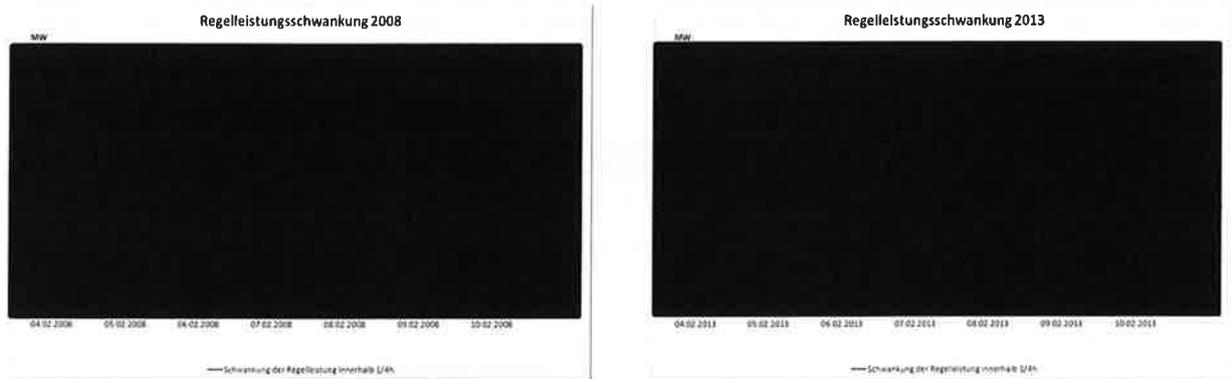


Abbildung 17: Vergleich Regelleistungsschwankung

Eine Datenanalyse der Messwerte für die seitens der Ö [REDACTED] ausgewählte Februarwoche im Jahr 2008 und im Jahr 2013 konnte keinen Nachweis darüber erbringen, dass die angesetzten [REDACTED] MW für das Jahr 2013 als gerechtfertigt zu erachten sind.

Von Seiten der Ö [REDACTED] konnte die Notwendigkeit der Erhöhung des Regelleistungsbedarfs von ursprünglich [REDACTED] MW auf nunmehr [REDACTED] MW nicht nachgewiesen werden. Die Ermittlungen der Schienen-Control Kommission haben zwar ergeben, dass im Jahr 2013 ein Anstieg der Regelleistung zu verzeichnen war. Unter Berücksichtigung einer Standardabweichung (3σ bzw. einem Konfidenzniveau von rund 99,73 %) kann jedoch lediglich ein Anstieg des Regelleistungsbedarfs auf [REDACTED] MW verzeichnet werden.

Weiters konnte die Ö [REDACTED] nicht nachweisen, dass eine Verschiebung der Regelleistungsbereitstellung von den Frequenzumformern hin zu den Kraftwerken aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht erforderlich war.

Unter Berücksichtigung einer Regelleistungsleistung von [REDACTED] MW und der Regelleistungsaufteilung gemäß C [REDACTED] 2008 ([REDACTED] MW Frequenzumformer und [REDACTED] MW Kraftwerke) ergibt sich, dass [REDACTED] MW zur Ausregelung des Netzes durch die Frequenzumformer zur Verfügung stehen. Dies entspricht einem Anteil von [REDACTED] % ($= \frac{[REDACTED] \text{ MW}}{[REDACTED] \text{ MW}}$ der Gesamtleistung der Frequenzumformer für die Regelleistung). Demgemäß fließen [REDACTED] % der Anlagenkosten der Frequenzumformer – statt den festgesetzten [REDACTED] % – in die Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ ein.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die aufgrund der Regelleistungsbereitstellung entstehenden Kosten nicht mit den Ausgleichsenergiekosten, die aufgrund der zusätzlichen Energieeinspeisungen bzw. -entnahmen zwecks Ausregelung des Netzes entstehen, zu verwechseln sind. Unter Punkt 4.2 des (Muster-)Durchleitungsvertrages der Ö [REDACTED], der zwischen dem Energielieferanten und der Ö [REDACTED] abgeschlossen wird, heißt es, dass der Preis für die Ausgleichsenergie in Analogie zum Preismodell der APG (Austrian Power Grid AG) ermittelt und dem Energielieferanten in Rechnung gestellt wird, der diese

wiederum an das Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterreicht bzw direkt dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in Rechnung stellt. Die Ermittlung der Ausgleichsenergie des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens durch die Ö [REDACTED] erfolgt gemäß dem (Muster-)Durchleitungsvertrag der Ö [REDACTED] ausschließlich anhand der Energiefahrpläne des jeweiligen Energielieferanten (siehe Punkt 4.1 des (Muster-)Durchleitungsvertrages), sodass es zu keiner Solidarisierung des Ausgleichsenergieerisikos innerhalb der Eisenbahnverkehrsunternehmen kommt.

Auszug aus dem (Muster-)Durchleitungsvertrag der Ö [REDACTED]:

4. Verrechnung der Ausgleichsenergie

- 4.1. Die Ö [REDACTED] bestimmt die Ausgleichsenergie ausschließlich aus den entsprechenden Energiefahrplänen gem. **Anlage 4** und dem gem. Pkt. 3.2 gebildeten Verbrauch.
- 4.2. Die Verrechnung der Ausgleichsenergie an den Energielieferanten erfolgt in Analogie zum veröffentlichten Preismodell des Bilanzgruppenkoordinators über die 2 Preiskomponenten und der von der E-Control GmbH (Regulierungsbehörde der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft in Österreich) festgelegten und veröffentlichten Clearinggebühren. Diese sind auf der Internetseite des Bilanzgruppenkoordinators ersichtlich. Die im zweiten Clearing des Bilanzgruppenkoordinators errechneten Ausgleichsenergiepreise werden für die Verrechnung der Ausgleichsenergie durch Ö [REDACTED] nicht herangezogen.

6.2.1 Regelleistung Frequenzumformer

Die Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ setzt sich – jeweils anteilig – aus Anlagenkosten der Frequenzumformer, Verlusten der Frequenzumformer sowie vorgelagerten Netzkosten der APG zusammen; siehe nachstehende Formel:

„Regelleistung Frequenzumformer = Anteilige Anlagenkosten der Frequenzumformer (ohne UrW [REDACTED]) + anteilige Verluste der Frequenzumformer + anteilige vorgelagerte Netzkosten APG“

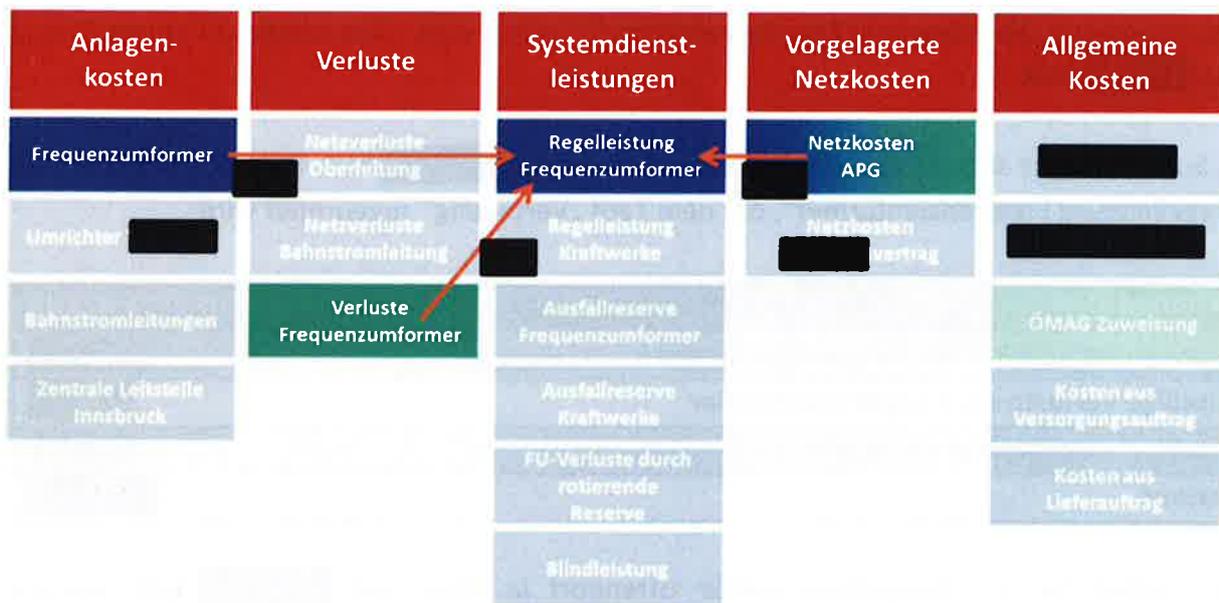


Abbildung 18: Regelleistung Frequenzumformer

Da auf den gesamten Betrachtungszeitraum (04.02.2008 – 10.02.2008) gesehen [] MW ([] MW durch die Kraftwerke und [] MW durch die Frequenzumformer) zur Ausregelung des Netzes bereitgestellt werden, die maximale Schwankung der Entnahmen innerhalb einer Viertelstunde (Gesamtregelleistungsbedarf) jedoch nur bei [] MW liegt, werden von den [] MW nur rund [] MW zur Ausregelung des Netzes durch die Frequenzumformer zur Verfügung gestellt. In Relation zur Gesamtleistung der Frequenzumformer von [] MW (Frequenzumformer inklusive Umrichterwerk Uttendorf, exklusive Umrichter [], der nicht zur Regelung des Bahnstromnetzes eingesetzt werden kann) ergibt sich hieraus ein Anteil von [] % ($= [] \text{ MW} \div [] \text{ MW}$ der Gesamtleistung der Frequenzumformer für die Regelleistung). Aus diesem Grund wurden [] % der Anlagenkosten der Frequenzumformer (siehe Punkt 5.3, wonach sich der Aufwand für die Kostenposition „Anlagenkosten Frequenzumformer“ auf insgesamt [] EUR beläuft) – also [] EUR – dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugewiesen.

Der Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ enthält darüber hinaus [] % des Aufwands der Kostenposition „Verluste Frequenzumformer“, zumal die Frequenzumformer in diesem Umfang zur Ausregelung des Netzes zur Verfügung stehen (siehe oben) und demgemäß in diesem Umfang – aufgrund der zusätzlichen Energieeinspeisungen – auch zusätzlich Verluste bei den Frequenzumformern anfallen. Daraus ergibt sich für das Jahr 2016 – unter Heranziehung des Gesamtaufwandes für Umformerverluste in Höhe von [] EUR – ein Betrag von [] EUR.

Weiters werden gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 für die in Folge der Ausregelung des Netzes notwendig werdenden Strommengen, Kosten für die Nutzung vorgelagerter APG-Netze – die bei Strombezug aus dem 50 Hz-Netz anfallen – angesetzt. [] % dieser vorgelagerten Netzkosten der APG (geplanter Gesamtwert für das Jahr 2016 [] EUR) wurden der

Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ zugeordnet. Dies entspricht einem Betrag von [REDACTED] EUR.

In Summe ergibt sich daraus ein Gesamtaufwand von [REDACTED] EUR für die Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“, der dem Tarif „Verteilung“ zugeordnet wird:

Kostenposition	Plankosten 2016 in EUR
Anteilige Anlagenkosten Frequenzumformer	[REDACTED]
Anteilige Verluste der Frequenzumformer	[REDACTED]
Anteilige vorgelagerte Netzkosten APG	[REDACTED]
Gesamt	[REDACTED]

Die Kosten für den Frequenzumrichter Uttendorf in Höhe von [REDACTED] EUR wurden innerhalb der Kostenposition „Frequenzumformer“ doppelt berücksichtigt (siehe Punkt 5.3).

Des Weiteren wurden bei der Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ Zinskosten doppelt berücksichtigt. Außerdem wurde ein [REDACTED] % übersteigender WACC-Zinssatz angesetzt, ein Regelleistungsbedarf von [REDACTED] MW (statt [REDACTED] MW) unterstellt und eine Verschiebung bei der Regelleistung angenommen. Der Gesamtaufwand für die Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ beläuft sich unter Abzug der Korrekturen bei der Regelleistung, der doppelt verrechneten Zinsen (siehe Punkt 5.1), unter Berücksichtigung des korrigierten WACC-Zinssatzes (siehe Punkt 5.1), sowie der Korrekturen bei der Regelleistung auf einen Betrag von [REDACTED] EUR.

6.2.2 Regelleistung Kraftwerke

Die Kostenposition „Regelleistung Kraftwerke“ wurde seitens der Ö [REDACTED] auf Basis der Anlagenkosten der Kraftwerke ermittelt. Nachstehende 16,7 Hz-Kraftwerke werden von der Ö [REDACTED] betrieben:

Regelfähige 16,7 Hz-Kraftwerke	Anzahl der Maschinensätze	Leistung in Megawatt
Spullersee	[REDACTED]	[REDACTED]
Braz	[REDACTED]	[REDACTED]
Uttendorf I	[REDACTED]	[REDACTED]
Uttendorf II	[REDACTED]	[REDACTED]
Schneiderau	[REDACTED]	[REDACTED]
Enzingerboden	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe KW	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED] MW werden gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 der Ö [REDACTED] unter Berufung auf C [REDACTED] von Seiten der Kraftwerke für die Regelleistung vorgehalten. Da

insgesamt [redacted] MW ([redacted] MW durch die Kraftwerke und [redacted] MW durch die Frequenzumformer) zur Verfügung stehen, der tatsächliche Gesamtregelungsbedarf gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 bei lediglich [redacted] MW liegt, werden somit von den [redacted] MW rund [redacted] MW zur Ausregelung des Bahnstromnetzes vorgehalten. In Relation zur Gesamtleistung der Kraftwerke von [redacted] MW ergeben die rund [redacted] MW einen Anteil von [redacted] % der Gesamtleistung der regelfähigen Kraftwerke. Somit wurden [redacted] % der Anlagenkosten der regelfähigen Kraftwerke (sohin [redacted] EUR), die sich auf insgesamt [redacted] EUR belaufen, der Regelleistung zugerechnet.

Der Berechnungslogik der Ö [redacted] folgend hätte die Leistung des Kraftwerks in Braz mit [redacted] MW – statt den angesetzten [redacted] MW – berücksichtigt werden müssen, da das regelfähige 16,7 Hz-Kraftwerk in Braz über eine Leistung von [redacted] MW verfügt. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ergibt sich – statt den festgesetzten [redacted] MW – eine Gesamtleistung von [redacted] MW.

Die nachstehend angeführten Werte von OPEX und CAPEX I entstammen der Mittelfristplanung für die Jahre 2015 bis 2020. Die CAPEX II wurden gebildet aus den Mittelwerten der geplanten Buchwerte zum 31.12.2015 und jenen zum 31.12.2016. Diese Mittelwerte wurden mit dem WACC-Zinssatz von [redacted] % bewertet. [redacted] % der Anlagenkosten der regelfähigen Kraftwerke wurden dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugewiesen.

Regelfähige 16,7 Hz-Kraftwerke	OPEX	CAPEX I	CAPEX II	Gesamt
Uttendorf I & II	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Schneiderau	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Enzingerboden	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Spullersee	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Braz	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Summe KW	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Zusammensetzung von CAPEX II der regelfähigen Kraftwerke. Im Hinblick auf die Kraftwerke Enzingerboden und Braz wurden Kostenbeiträge Dritter passiviert und mit der den Kraftwerken entsprechenden Nutzungsdauer abgeschrieben. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erlös bzw eine jährliche Kostenminderung (Abschreibungsaufwand der Kraftwerke Enzingerboden und Braz) in der Kostenrechnung. Demgemäß wurden die Kostenbeiträge Dritter bei der Ermittlung der Buchwerte in Abzug gebracht. Nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Zusammensetzung CAPEX II der regelfähigen Kraftwerke in EUR:

Kraftwerk	2015	2016	Gesamt- ergebnis	CAPEX II
Uttendorf				
Schneiderau				
Enzingerboden <i>MINUS passivierte Kostenbeiträge</i>				
Spullersee				
Braz <i>MINUS passivierte Kostenbeiträge</i>				
Gesamt				

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Zusammensetzung von CAPEX II der nicht-regelfähigen Kraftwerke:

Kraftwerk	2015	2016	Gesamt-ergebnis	CAPEX II
Obervellach / Obervellach II				
Fulpmes				
Gesamt				

Unter Berücksichtigung der geänderten Kraftwerksleistung Braz (■ MW statt den festgesetzten ■ MW, siehe Punkt 5.6), der ermittelten Regelleistungshöhe von ■ MW (siehe Punkt 6.2.1) und der Regelleistungsaufteilung zwischen Kraftwerken und Frequenzumformern gemäß der C-■-Studie 2008 (■ MW Frequenzumformer und ■ MW Kraftwerke) kann der Verteilungslogik der Ö-■ folgend lediglich eine Kraftwerksregelleistung in Höhe von rund ■ MW bzw ein Anteil von ■ % (= ■ MW/■ MW) der Anlagenkosten der regelfähigen Kraftwerke der Regelleistung zugerechnet werden.

Des Weiteren wurden bei der Kostenposition „Regelleistung Kraftwerke“ Zinskosten doppelt berücksichtigt. Darüber hinaus wurde ein ■ % übersteigender WACC-Zinssatz angesetzt, ein Regelleistungsbedarf von ■ MW (statt ■ MW) unterstellt und eine Verschiebung bei der Regelleistung angenommen. Der Gesamtaufwand für die Kostenposition „Regelleistung Kraftwerke“ beläuft sich unter Berücksichtigung der Korrekturen bei der Höhe der Regelleistung und der Verschiebung bei der Regelleistung (siehe Punkt 6.2.1), den doppelt verrechneten Zinskosten (siehe Punkt 5.1) und bei Berücksichtigung des korrigierten WACC-Zinssatzes (siehe Punkt 5.1), sowie der Korrekturen bei der Regelleistung auf einen Wert in Höhe von ■ EUR.

6.3 Ausfallreserve

Hinter den Kostenpositionen „Ausfallreserve Frequenzumformer“ und „Ausfallreserve Kraftwerke“ des Kostenblocks „Systemdienstleistungen“ verbergen sich jene Kosten, die dadurch entstehen, dass der Bahnstromnetzbetreiber Ö [REDACTED] Kraftwerks- und Umformerwerksleistungen für den Fall von Kraftwerks- und/oder Umformerwerksausfällen vorhält. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Bahnstromversorgungssystem bei Eintritt des obgenannten Szenarios nicht kollabiert.

Im Durchleitungsmodell 2016 werden – unter anderem zwecks Einhaltung der Bilanzkreistreue und der Einhaltung der Vorgaben des Verbandes Europäischer Übertragungsnetzbetreiber – sowohl für die Frequenzumformer als auch für die Kraftwerke Maschinen für die Ausfallsreserve bereitgestellt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bilanzkreistreue besteht in Österreich jedoch nicht. Weiters ist die Ö [REDACTED] auch kein Mitglied des Verbandes Europäischer Übertragungsnetzbetreiber.

Zur Ermittlung der Kostenposition „Ausfallreserve Frequenzumformer“ wurden (anteilig) die Anlagenkosten der Frequenzumformer herangezogen, wohingegen für die Berechnung der Kostenposition „Ausfallreserve Kraftwerke“ (anteilig) die Anlagenkosten der Ö [REDACTED] (Wasser-)Kraftwerke berücksichtigt wurden.

Zur Ermittlung der Höhe der der jeweiligen Ausfallreserve zurechenbaren Anlagenkosten wurde seitens der Ö [REDACTED] das sogenannte (n-1)-Prinzip herangezogen. Das Prinzip beruht auf der Annahme, dass das Bahnstromversorgungssystem so ausgestaltet werden muss, dass der Ausfall der jeweils größten Einheit des Versorgungssystems durch die übrigen Systemkomponenten kompensiert werden kann. Bei Ausfall eines Elements der Stromversorgung – beispielsweise eines Generators oder eines Transformators – soll es zu keiner Beeinträchtigung des Netzbetriebs in Form einer Versorgungsunterbrechung kommen.

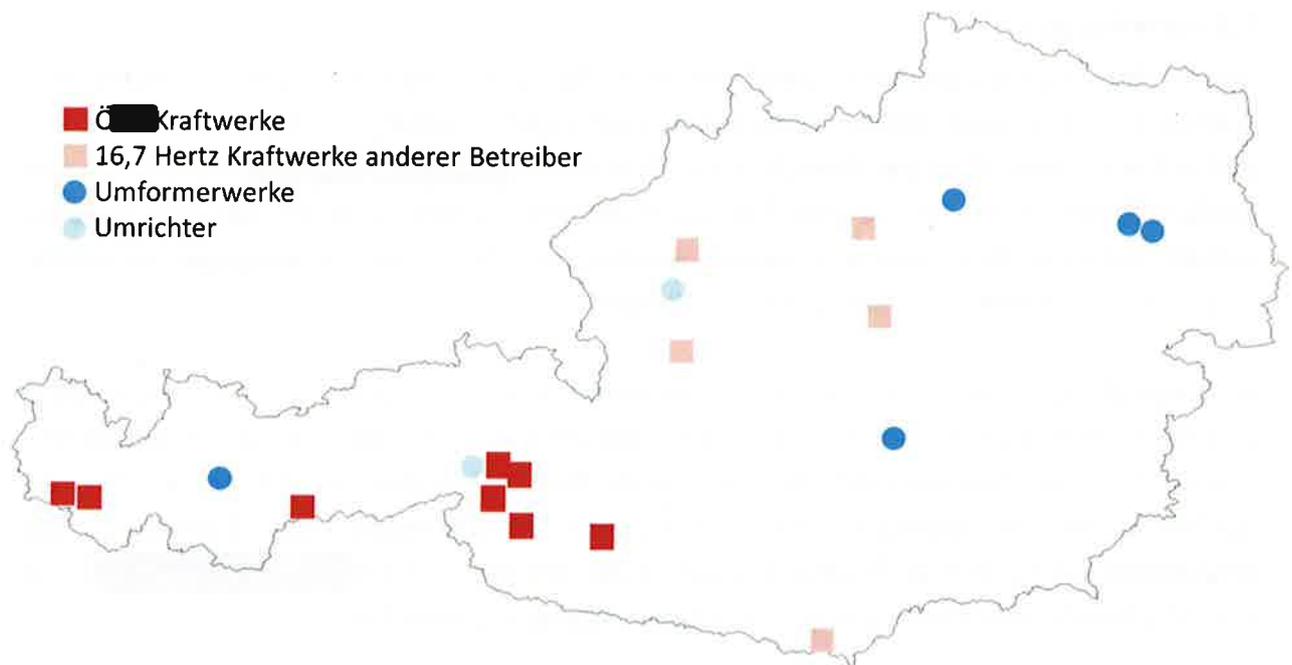


Abbildung 19: Übersicht Kraftwerke und Umformer

Die Ö [redacted] hat das (n-1)-Kriterium sowohl für die Kraftwerke als auch für die Frequenzumformer angewendet, statt alle Anlagen (Kraftwerke und Umformer insgesamt) als Einheit zur Berechnung der Ausfallreserve heranzuziehen.

6.3.1 Ausfallreserve Frequenzumformer

Zur Ermittlung der Kostenposition „Ausfallreserve Frequenzumformer“ wurde zunächst der Ausfall des größten Frequenzumformerwerks mit [redacted] MW als Einzelausfall unterstellt (Ausfall eines Drehstromumspanners in Kledering und dadurch Ausfall von zwei Umformersätzen mit jeweils circa [redacted] MW). Setzt man die Gesamtleistung der Frequenzumformer (alle Frequenzumformer und Umrichterwerk Uttendorf, ohne Umrichterwerk [redacted]) in Höhe von [redacted] MW in Relation zu den [redacted] MW, ergibt sich ein Prozentsatz von [redacted] %.

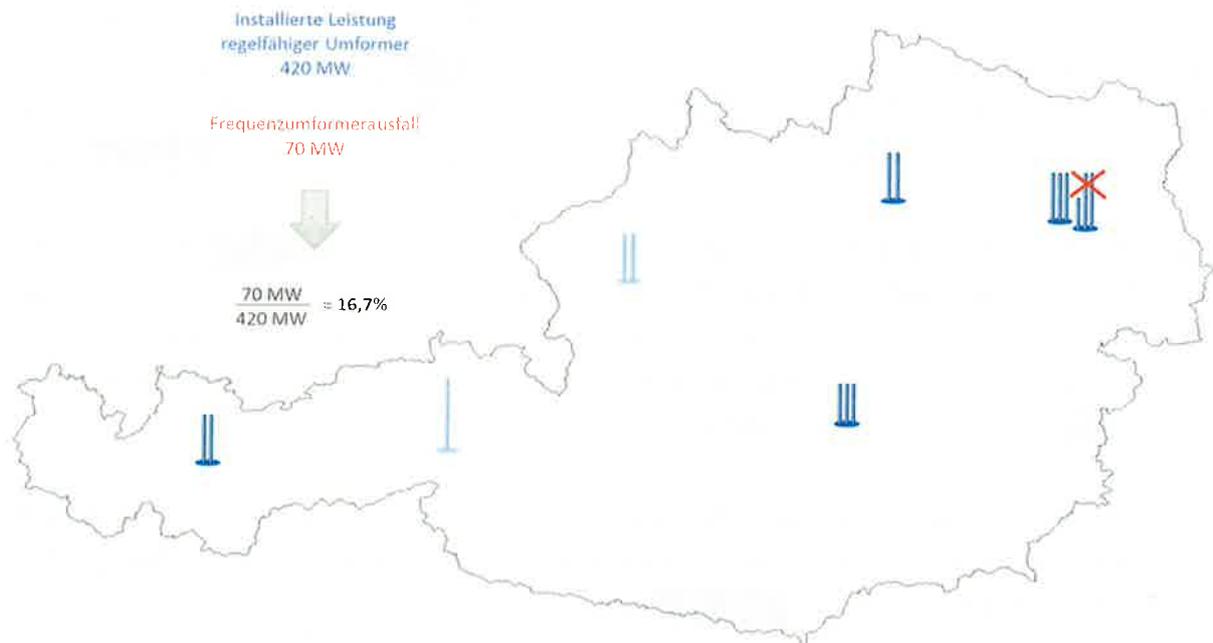


Abbildung 20: Installierte Leistung Umformer

Da die Umformer in diesem Umfang nicht mehr für die Erbringung von Umformungsleistung zur Verfügung stehen, wurden die für diesen Teil der Leistung anfallenden Anlagenkosten der Frequenzumformer dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugerechnet.

Anlagenkosten	Verluste	Systemdienstleistungen	Vorgelagerte Netzkosten	Allgemeine Kosten
Frequenzumformer €	Netzverluste Oberleitung €	Regelleistung Frequenzumformer €	Netzkosten APG €	
Umrichter €	Netzverluste Bahnstromleitung €	Regelleistung Kraftwerke €	Netzkosten Vertrag €	
Bahnstromleitungen €	Verluste Frequenzumformer €	Ausfallreserve Frequenzumformer €		ÖMAG Zuweisung €
Zentrale Leitstelle Innsbruck €		Ausfallreserve Kraftwerke €		Kosten aus Versorgungsauftrag €
		FU-Verluste durch rotierende Reserve €		Kosten aus Lieferauftrag €
		Blindleistung €		

Anlagenkosten
Frequenzumformer

Abbildung 21: Anlagenkosten Frequenzumformer

Aus Punkt 5.3 ergibt sich, dass für die Kostenposition „Anlagenkosten Frequenzumformer“ (inklusive Umrichterwerk Uttendorf) ein Aufwand von [REDACTED] EUR angesetzt wurde. Der Anteil der Ausfallreserve in Höhe von [REDACTED] % der Anlagenkosten der Frequenzumformer, der dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugerechnet wurde, entspricht demnach [REDACTED] EUR.

Die Kosten für den Frequenzumrichter Uttendorf in Höhe von [REDACTED] EUR wurden innerhalb der Kostenposition „Anlagenkosten Frequenzumformer“ doppelt berücksichtigt (siehe Punkt 5.3). Des Weiteren wurden bei der Kostenposition „Ausfallreserve Frequenzumformer“ Zinskosten doppelt berücksichtigt und es wurde ein WACC-Zinssatz in Höhe von [REDACTED] % angesetzt (siehe Punkt 5.1).

Der Gesamtaufwand der Kostenposition „Ausfallreserve Frequenzumformer“ beläuft sich unter Abzug der doppelt verrechneten Zinsen und unter Berücksichtigung des korrigierten WACC-Zinssatz auf einen Wert von [REDACTED] EUR.

6.3.2 Ausfallreserve Kraftwerke

Zur Ermittlung der Kostenposition „Ausfallreserve Kraftwerke“ wurde von Seiten der Ö [REDACTED] jene Kraftwerkskapazität, die zusätzlich bereitgestellt werden muss, um den Ausfall der größten Einzelmaschine im Bahnstromnetz auszugleichen, herangezogen ((n-1)-Prinzip, siehe oben).

Das größte 16,7 Hz-Strom produzierende Kraftwerk stellt mit [REDACTED] MW das Partnerkraftwerk Annabrücke dar: Wird nun dieser Wert ([REDACTED] MW) in Relation zu der Gesamtleistung der regelfähigen Kraftwerke (Gesamtleistung [REDACTED] MW) gesetzt, ergibt sich ein Prozentsatz von [REDACTED] %.

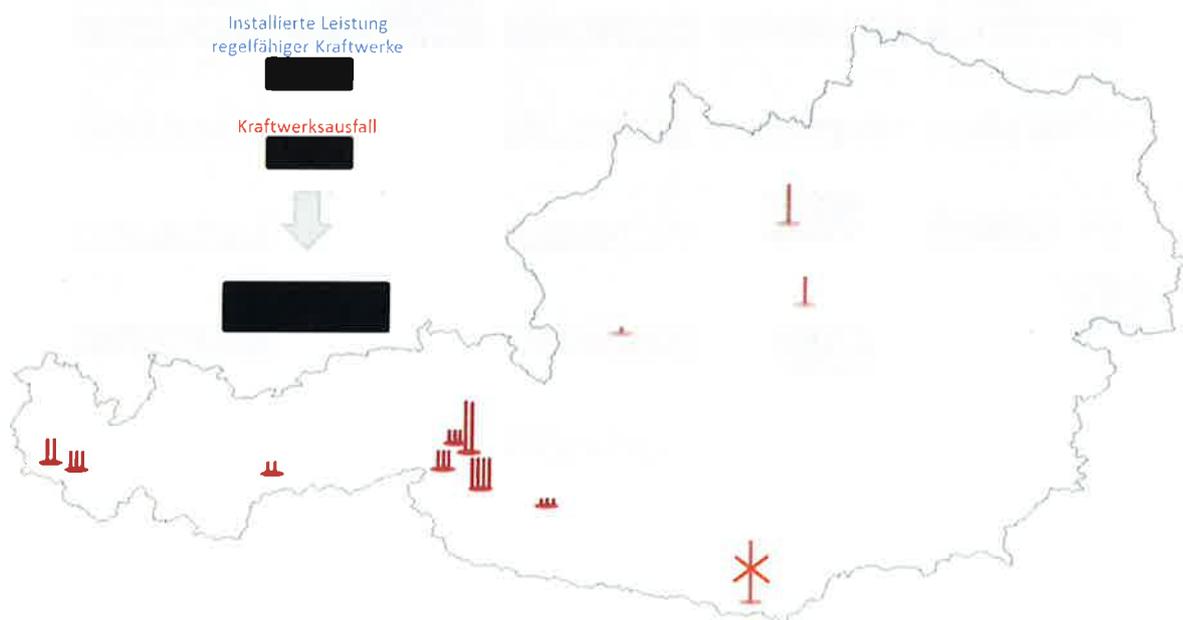


Abbildung 22: Installierte Leistung Kraftwerke

Die Kostenposition „Ausfallreserve Kraftwerke“ beläuft sich sohin auf [REDACTED] % der gesamten Anlagenkosten der regelfähigen Kraftwerke, was in Summe einen Betrag von [REDACTED] EUR ausmacht.

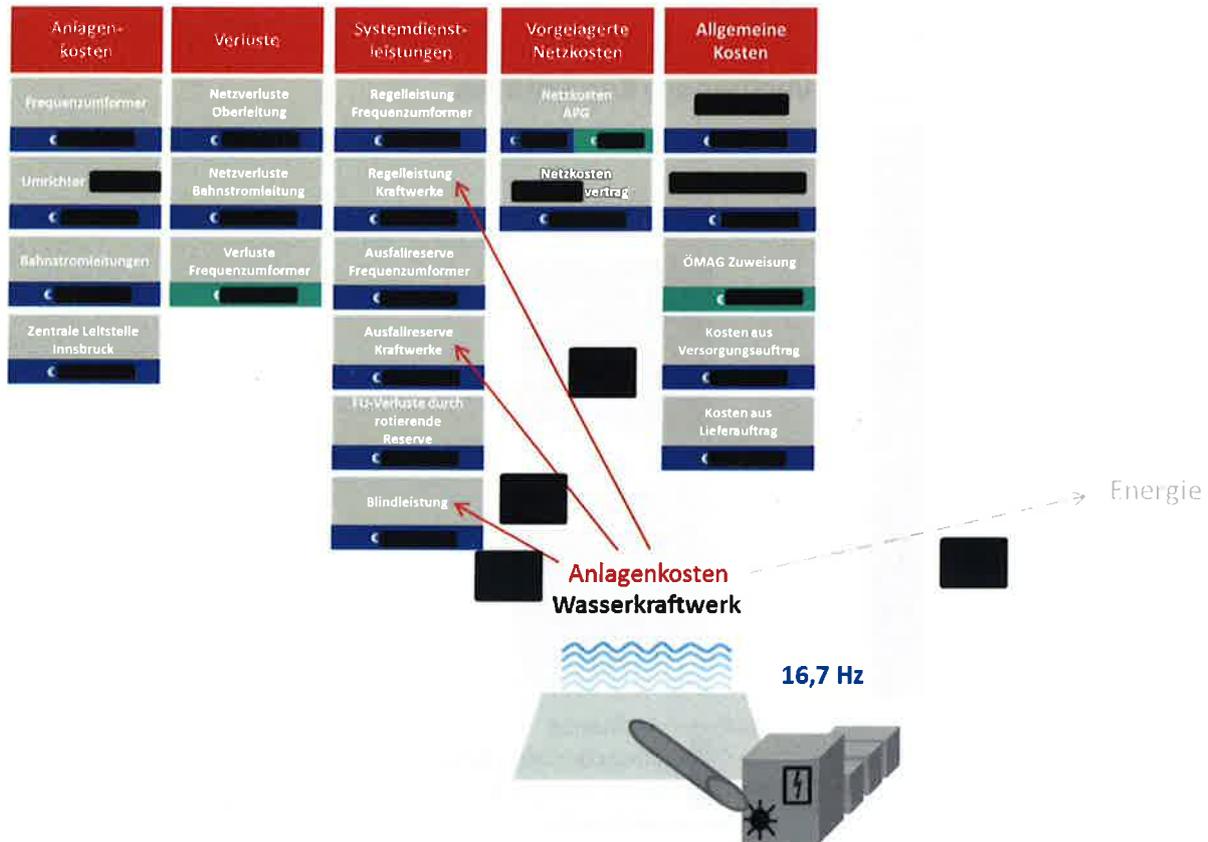


Abbildung 23: Anlagenkosten Kraftwerke

Eine dahingehende Abgrenzung, ob die Vorhaltung einer Kraftwerksausfallreserve Netzzwecken oder dem Zweck der unterbrechungsfreien Energieversorgung der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die weiterhin Strom von der Ö [REDACTED] beziehen dient, ist nicht möglich. Mithin ist nicht gewährleistet, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Drittanbieter gewählt haben, nicht auch die Kosten für die unterbrechungsfreie Belieferung jener Eisenbahnverkehrsunternehmen, die weiterhin Strom von der Ö [REDACTED] beziehen, mitbezahlen. Darüber hinaus kann im Falle eines Ausfalls im Bahnstromsystem in ausreichendem Maße Strom aus dem öffentlichen 50 Hz-Netz zur Verfügung gestellt werden.

Die seitens der Ö [REDACTED] vorgehaltenen Kraftwerke sind „schwarzstartfähig“. Im Falle eines „Blackouts“ gedenkt die Ö [REDACTED] diese in Einsatz zu bringen. Die Schienen-Control Kommission konnte nicht feststellen, dass die „Schwarzstartfähigkeit“ der Kraftwerke eine ganzjährige Vorhaltung einer Kraftwerksausfallreserve rechtfertigt.

Bei den Kraftwerken wurde der Ausfall eines Werkes mit [redacted] MW angenommen. Ein Ersatzbezug über die Umformer mit einer Ausfallreserve von [redacted] MW ermöglicht somit auf Grund der höheren Kapazität der Umformer die vollständige Kompensation eines Ausfalls von [redacted] MW. Umgekehrt deckt jedoch eine Ausfallreserve der Kraftwerke von [redacted] MW nicht den Ausfall eines Umformerwerkes mit [redacted] MW ab.

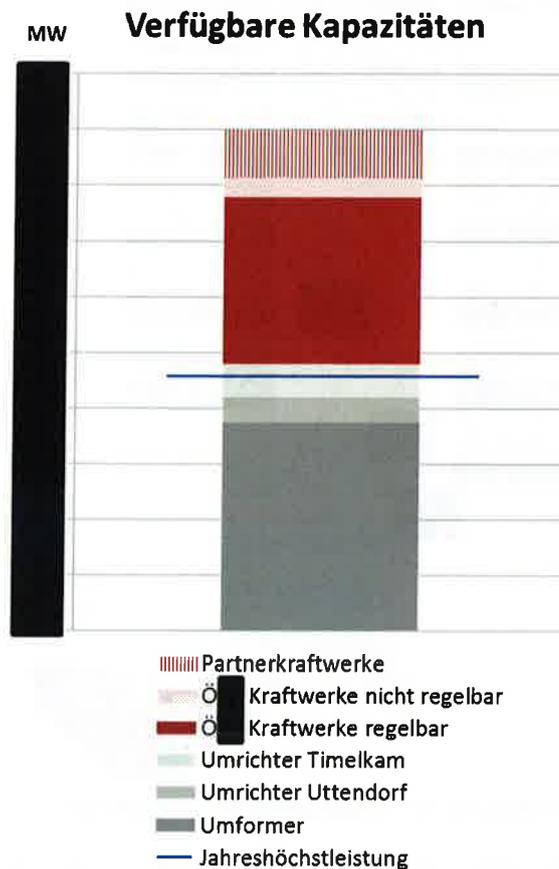


Abbildung 24: Verfügbare Kapazitäten

Ein witterungsbedingtes „Extremereignis“ wie Sturm Niklas am 03.02.2014, das einen Ausfall von circa [redacted] MW Leistung bewirkte, kündigt sich regelmäßig frühzeitig an. Darüber hinaus können Kraftwerke im öffentlichen Netz jederzeit für Zwecke der Ausfallreserve kontrahiert werden. Die Versorgungssicherheit kann durch die Vorhaltung der Ausfallreserve der Frequenzumformer gewährleistet werden.

Die Netzstabilität ist stark abhängig von dem Vorhandensein von mehreren Einspeisepunkten, die regional verteilt sind. Die regionale Verteilung der Kraft- und Frequenzumformer, die organisatorisch in die Bereiche Werksgruppe West (Erzeugung), Werksgruppe Mitte (Erzeugung) und Werksgruppe Ost (Energieverteilung) eingeteilt werden, trägt der Tatsache Rechnung, dass die Ö [redacted] aufgrund der geographischen Gegebenheiten in Österreich im Westen und in der Mitte des Landes auf große Stromerzeugungskapazitäten aus

Wasserkraft zurückgreifen kann, während der Osten des Landes auf die Energieverteilung angewiesen ist.

Nichtsdestotrotz besteht jedenfalls spätestens seit Inbetriebnahme des Umrichters Uttendorf im Jahr 2015 keine Notwendigkeit mehr Ausfallreserven sowohl der Frequenzumformer im Osten als auch der Kraftwerke im Westen vorzuhalten.

Aus alledem ergibt sich, dass die Vorhaltung einer Ausfallreserve für Kraftwerke im Durchleitungsmodell 2016 – neben der Vorhaltung einer Ausfallreserve für Frequenzumformer – zwecks Gewährleistung der Netzstabilität nicht erforderlich ist.

6.4 Frequenzumformerverluste durch rotierende Reserve

Der Verbrauch im Netz der Ö [REDACTED] unterliegt starken Schwankungen, die über die Frequenzumformer (und die Kraftwerke) ausgeglichen werden. Die Frequenzumformer werden somit – neben ihrer Funktion als Frequenzumwandler – zur Ausregelung des Bahnstromnetzes (Erbringung von Regelleistung) eingesetzt (Details hierzu siehe unter Punkt 6.2).

Der Umstand, dass die Frequenzumformer zur Ausregelung des Netzes verwendet werden, führt dazu, dass die durchschnittliche Auslastung der Maschinensätze der Frequenzumformer weit niedriger ist, als sie durch die reine Umformertätigkeit ohne Erbringung von Regelleistung wäre. Demgemäß muss eine höhere Frequenzumformerleistung vorgehalten werden, als für die Erbringung der reinen Umformung (ohne Regelleistung) notwendig wäre.

Für die Regelleistung hält die Ö [REDACTED] – von insgesamt [REDACTED] regelfähigen Maschinensätzen – [REDACTED] Maschinensätze mit je einer Leistung von durchschnittlich [REDACTED] MW vor. Die Leistungsvorhaltung von je rund [REDACTED] MW pro Maschinensatz wird für die Rotation (ohne Wirkleistung) benötigt und ganzjährig (24 Stunden x 365 bzw 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) zur Verfügung gestellt. Der hierdurch verursachte Stromverbrauch wird als Verlust der Frequenzumformer durch rotierende Reserve bezeichnet, da er unabhängig davon entsteht, ob Energie aus der Oberleitung entnommen wird oder nicht. Unter Zugrundelegung der Leistung der [REDACTED] Maschinensätze mit je [REDACTED] MW ergibt sich für das Jahr 2016 – mit seinen 8.784 Stunden – ein Stromverbrauch von [REDACTED] MWh, der wiederum unter Zugrundelegung des festgesetzten Stromverlustpreises der Ö [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] EUR/MWh einen Aufwand von [REDACTED] EUR verursacht. Dieser Aufwand wurde gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 dem Tarif „Verteilung“ zugeordnet.

Unter Zugrundelegung des korrigierten Stromverlustpreises in Höhe von [REDACTED] EUR/MWh ergibt sich ein Aufwand von [REDACTED] EUR.

6.5 Blindleistung

Zur Stabilisierung des Spannungsniveaus des Netzes wird seitens der Ö [REDACTED] Blindleistung kompensiert. Die Blindleistung kann entweder von den Generatoren der Kraftwerke oder – sofern verfügbar – von Kompensationseinrichtungen in den Unterwerken kompensiert werden. Da die Unterwerke der Ö [REDACTED] nur vereinzelt über Kompensationseinrichtungen verfügen, wird größtenteils auf die Generatoren der Kraftwerke zurückgegriffen.

Die Kompensation von Blindleistungserzeugungs- bzw –transportkapazität führt bei den Generatoren und den Blocktransformatoren der Kraftwerke zu einem Mehraufwand, da eine entsprechend erhöhte Stromtragfähigkeit vorgesehen werden muss.

Für die Berechnung des Aufwands für die Blindleistungskompensation wurden anteilmäßig die Anlagenkosten der regelfähigen und der nicht regelfähigen Kraftwerke herangezogen:

Planwerte Anlagenkosten 2016 in EUR	16,7 Hz regelfähige Kraftwerke	16,7 Hz NICHT regelfähige Kraftwerke	Kraftwerke Gesamt
OPEX	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
CAPEX I (AfA)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
CAPEX II (Finanzaufwand)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Aufwand	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Der Kostenposition „Blindleistung“ liegt ein Anteil von [REDACTED] % der Kraftwerkskosten zugrunde. Dies entspricht – bei Gesamtkosten für die Kraftwerksanlagen in Höhe von [REDACTED] EUR – für die Kostenposition „Blindleistung“ einem Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR, der dem Bereich „Verteilung“ zugerechnet wurde.

Bei der Kostenposition „Blindleistung“ wurden Zinskosten doppelt berücksichtigt (siehe Punkt 5.1) und es wurde ein WACC-Zinssatz in Höhe von [REDACTED] % angesetzt (siehe Punkt 5.1).

Der Gesamtaufwand der Kostenposition „Blindleistung“ beläuft sich unter Abzug der doppelt verrechneten Zinsen und unter Berücksichtigung des korrigierten WACC-Zinssatzes auf einen Betrag in Höhe von [REDACTED] EUR.

7. Vorgelagerte Netzkosten

7.1 Einführung

Der Kostenblock „Vorgelagerte Netzkosten“ setzt sich aus den Kostenpositionen „Netzkosten APG“ und „Netzkosten [REDACTED]-Vertrag“ zusammen.

7.2 Netzkosten APG

Für den Bezug von Strom aus dem öffentlichen Stromnetz stellt die Austrian Power Grid AG (APG) der Ö [REDACTED] ein Entgelt („Systemnutzungsentgelt“) in Rechnung. Die Ö [REDACTED] hat aufgrund des Bezuges von 50 Hz-Strom (38,72 % der Gesamtbezugsmenge, was für das Jahr 2016 einer geplanten Menge von [REDACTED] MWh entspricht, siehe Punkt 2.3) aus der Regelzone der APG über die Umformerwerke (Ötztal, St. Michael, Bergern, Auhof und Kledering) sowie das Umrichterwerk Uttendorf, der in das 16,7 Hz-Bahnstromnetz eingespeist wird, ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt beinhaltet einerseits Kostenkomponenten, deren Höhe aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Strombezugsmenge variabel ist (Arbeitspreis) und andererseits fixe Kostenkomponenten, deren Höhe sich einerseits aus der in einem bestimmten Zeitraum maximal genutzten Leistung ergibt (Leistungspreis) und andererseits Kostenkomponenten, die pauschal in Rechnung gestellt werden. Die Entgelthöhe als auch der Anteil an variablen und fixen Kostenkomponenten richtet sich nach der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012) und der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2014 bestimmt wird (Ökostrombeitragsverordnung 2014).

Für das Jahr 2016 wurde seitens der Ö [REDACTED] für die Kostenposition „Netzkosten APG“ ein Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR ermittelt. Der Aufwand wurde unter Zugrundelegung des der Ö [REDACTED] seitens APG für das Jahr 2014 in Rechnung gestellten Systemnutzungsentgelts festgesetzt (siehe nachstehende Tabelle):

Kostenkomponente	Arbeitspreis Leistungspreis /Pauschale	IST-Kosten 2014 in EUR
Netznutzung Arbeit brutto	Arbeitspreis (variabel)	■
Netznutzung Arbeit netto	Arbeitspreis (variabel)	■
Netznutzung Leistung netto	Leistungspreis (fix)	■
Übertragungsverluste	Arbeitspreis (variabel)	■
Netznutzung 110 kV-Ebene	Leistungspreis (fix)	■
Ökostrompauschale	Pauschale (fix)	■
Ökostromförderbeitrag Leistung	Leistungspreis (fix)	■
Ökostromförderbeitrag Netznutzung	Arbeitspreis (variabel)	■
Ökostromförderbeitrag Netzverlust	Arbeitspreis (variabel)	■
Blindarbeit APG 2013	Leistungspreis (fix)	■
Online Zählerdatenübertragung	Leistungspreis (fix)	■
variable Anteile		■
fixe Anteile		■
SUMME Systemnutzungsentgelt		■
Variabler Anteil	■ %	
Fixer Anteil	■ %	

Im Jahr 2014 machten die variablen Kostenkomponenten einen Anteil von ■ % des Aufwandes für die Kostenposition „Netzkosten APG“ aus. Demgemäß wurden – unter Bezug auf den für das Jahr 2014 geltenden Aufteilungsschlüssels – ■ % des geplanten Aufwandes (in Summe ■ EUR) für das Jahr 2016 dem Tarif „Nutzung Umformung“ zugerechnet.

Im Jahr 2014 machten die fixen Kostenkomponenten (Leistungspreis und Pauschalen) einen Anteil von ■ % des Systemnutzungsentgelts aus. Demgemäß wurden im Durchleitungsmodell 2016 ■ % (in Summe ■ EUR) des ermittelten Aufwandes dem Tarif „Verteilung“ zugeordnet (siehe nachstehende Tabelle), wobei von den ■ % ein Anteil von ■ % (entspricht einem Wert von ■ EUR) der Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ zugeordnet wurde (siehe Punkt 6.2.1).

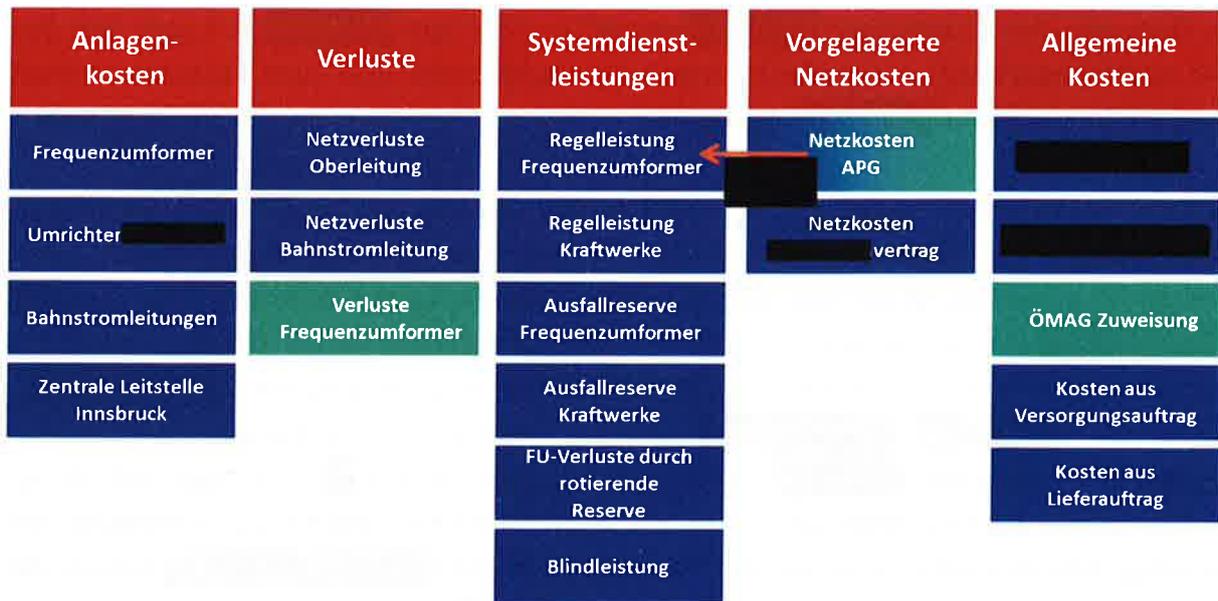


Abbildung 25: Verteilung vorgelagerte Netzkosten APG

Komponenten	Tarif Umformung in EUR	Tarif Verteilung in EUR
Vorgelagerte Netzkosten für die Regelleistung Frequenzumformer		
Variable vorgelagerte Netzkosten		
Fixe vorgelagerte Netzkosten		
GESAMT		

Unter Berücksichtigung der Verschiebung des Anteils der Frequenzumformer an der Regelleistungserbringung von [redacted] % auf [redacted] % der Anlagenkosten der Frequenzumformer (siehe Punkt 6.2.1), ergibt sich innerhalb des Tarifs Verteilung eine Verschiebung der Einzelkostenkomponenten wie folgt:

Komponenten	Tarif Umformung in EUR	Tarif Verteilung in EUR
Vorgelagerte Netzkosten für die Regelleistung Frequenzumformer		
Variable vorgelagerte Netzkosten		
Fixe vorgelagerte Netzkosten		
GESAMT		

7.3 Netzkosten [redacted]-Vertrag

Die E [redacted] [redacted] ist Eigentümerin eines Kraftwerks in [redacted]. Zwischen der Ö [redacted] und der E [redacted] [redacted] besteht eine vertragliche Vereinbarung darüber, dass die E [redacted] [redacted] mittels Direktleitung 50 Hz-Strom in das Umrichterwerk der Ö [redacted] in [redacted] liefert.

Die Kostenposition „Netzkosten [REDACTED]vertrag“ in Höhe von [REDACTED] EUR setzt sich aus dem Kostenbestandteil „vermiedene vorgelagerte Netzkosten“ und dem Kostenbestandteil „Vermarktungsaufwand [REDACTED]“ zusammen.

Aufgrund der Direktleitung fallen – da das 50 Hz-Netz der APG nicht in Anspruch genommen wird – keine APG-Netzkosten an. Zwischen den beiden Vertragsparteien besteht eine vertragliche Vereinbarung darüber, dass der daraus resultierende Kostenvorteil für die Ö [REDACTED] [REDACTED] (Einsparung von APG-Netzkosten des öffentlichen Netzes, Details zu den APG-Netzkosten siehe unter Punkt 7.2) insoweit geschmälert wird, als dass die Ö [REDACTED] [REDACTED] an die E [REDACTED] [REDACTED] (anteilig) sogenannte „vermiedene vorgelagerte Netzkosten“ in Höhe von [REDACTED] EUR zu entrichten hat, die um [REDACTED] % geringer sind, als sie bei alternativer Bereitstellung von Strom aus dem 50 Hz-Netz wären. Zur Ermittlung der „vorgelagerten vermiedenen Netzkosten“ wurden durch die Ö [REDACTED] [REDACTED] sowohl die Systemnutzungsentgeltverordnung als auch die Ökostromförderbeitragsverordnung zugrundegelegt, wobei nur [REDACTED] % der ermittelten Kosten angesetzt wurden.

Der Kostenbestandteil „Vermarktungsaufwand [REDACTED]“ ist ebenfalls auf das Vertragsverhältnis zwischen der E [REDACTED] [REDACTED] und der Ö [REDACTED] [REDACTED] zurückzuführen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Für

den „Vermarktungsaufwand [REDACTED]“ wurde für das Jahr 2016 ein Planaufwand von [REDACTED] EUR festgesetzt. Die Ermittlung des Planwertes erfolgte auf Grundlage von Erfahrungswerten unter Anwendung einer jährlichen Valorisierung.

Sowohl der Aufwand für „vermiedene vorgelagerte Netzkosten“ in der Höhe von [REDACTED] EUR als auch der „Vermarktungsaufwand [REDACTED]“ in der Höhe von [REDACTED] EUR wurden dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugeordnet.

Mit dem Kostenbestandteil „Vermarktungsaufwand [REDACTED]“ werden Kosten geltend gemacht, die ausschließlich dem Energiebereich zuzuordnen sind.

8. Allgemeine Kosten

8.1 Einführung

Dem Kostenblock „Allgemeine Kosten“ werden die Kostenpositionen „[REDACTED]“, „[REDACTED]“, „ÖMAG-Zuweisung“, sowie die „Kosten aus Versorgungsauftrag“ und „Kosten aus Lieferauftrag“ zugerechnet.

8.2 Kosten aus Versorgungsauftrag

Die der Ö[REDACTED] aufgrund ihrer langfristigen Einkaufsstrategie – und des damit einhergehenden Abschlusses [REDACTED] Langfristbezugsverträge – entstehenden Mehrkosten werden unter der Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ über die Netzentgelte (Tarif „Verteilung“) auf alle Eisenbahnverkehrsunternehmen solidarisiert.

Die Ö[REDACTED] beruft sich im Hinblick auf die Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ auf zwei in der Vergangenheit abgeschlossene Langfristbezugsverträge, die (anteilig) Berücksichtigung finden: Die Ö[REDACTED] und die [REDACTED] haben am [REDACTED] einen Strombezugsvertrag abgeschlossen. Ein weiterer Strombezugsvertrag wurde am [REDACTED] zwischen der Ö[REDACTED] und der [REDACTED] abgeschlossen.

Der Vertrag zwischen der Ö[REDACTED] und der [REDACTED] sieht als Energielieferzeitraum den [REDACTED] bis zum [REDACTED] vor. Vertraglich vereinbart wurde, dass die Ö[REDACTED] – über ein Vertragsjahr betrachtet – pro Stunde [REDACTED] MW an 50 Hz-Strom zu beziehen hat. Unter Berücksichtigung der jährlichen Stundenanzahl von 8784 Stunden im Schaltjahr 2016 und unter der Prämisse einer konstanten Leistung [REDACTED] MW wurde ein bestimmter MWh-Wert angenommen, der im Rahmen des Vertrages mit der [REDACTED] im Jahr 2016 bezogen wird. Zum Stichtag 30.09.2014 wurde an der Energiebörse EEX in Leipzig für das Jahr 2016 ein Jahresprodukt „Base“ zu einem Preis von 33,80 EUR je MWh gehandelt. Der Differenzbetrag des Jahresprodukts „Base“ zu dem vertraglich vereinbarten MWh-Preis wurde als Aufwand im Durchleitungsmodell 2016 geltend gemacht. Unter Heranziehung der festgesetzten Stromliefermenge wurde ein Planaufwand von [REDACTED] EUR ermittelt.

Der Vertrag mit der [REDACTED] sieht vor, dass ein Bezug von 50 Hz-Strom durch die Ö[REDACTED] im Zeitraum [REDACTED] bis zum [REDACTED] erfolgt. Zwischen den Vertragsparteien wurde vereinbart, dass innerhalb eines Jahres stetig [REDACTED] MW Leistung – als fest kontrahierte Strommengen – an die Ö[REDACTED] geliefert werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Jahr 2016 8.784 Stunden hat, wurde die im Jahr 2016 zu beziehende Strommenge ermittelt. In Anbetracht des Marktpreises (Stichtag 30.09.2014) für den Bezug von Strom im Jahr 2016 in Höhe von 33,80 EUR je MWh wurde ein

Differenzbetrag zwischen Vertrags- und Marktpreis in Höhe von [REDACTED] EUR ermittelt, der nunmehr als Aufwand geltend gemacht wird.

Vertrag	Menge in MWh	Vertragskosten in EUR	Bewertungskosten in EUR	Mehraufwand in EUR
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamt	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Der Mehraufwand aus den Verträgen mit der [REDACTED] Vertrag und der [REDACTED] ergibt einen Aufwand von insgesamt [REDACTED] EUR. Dieser Aufwand wurde im Durchleitungsmodell 2016 zusätzlich bei dem Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ des Verlustpreises berücksichtigt (siehe Punkt 4.2).

Es ist davon auszugehen, dass – sofern eine entsprechende Vorlaufzeit gegeben ist – Strommengen in der Größenordnung von [REDACTED] MW) jederzeit am Markt hätten beschafft werden können. Alleine das börsliche Day-Ahead Markt Volumen (physikalische Lieferung am Folgetag) beläuft sich an den zwei für die Lieferzone APG (AT) relevanten Börsen (EXAA und EPEX Spot) auf 600.000 bis über 800.000 MWh täglich. Die Bandlieferung von [REDACTED] MW pro Stunde entspricht [REDACTED] MWh oder rund [REDACTED]% des börslichen Marktvolumens. Selbst bei einer Annahme, dass eine [REDACTED] MW Market Order (also preisunabhängiges Gebot) für jede Einzelstunde an der weit kleineren Day-Ahead Auktion der EXAA (rund 20.000-30.000 MWh pro Tag) abgegeben wird, würde dies den Marktpreis unmerklich beeinflussen.

Wenn die Mengen im Vorhinein beschafft werden sollen – also über Terminmarktprodukte – stehen an der EEX Wochen-, Quartals- und Jahresprodukte zu Verfügung. Besonders bei den Front-Jahr, Front-Monat, oder Front-Quartal Grundlastprodukten ist die Liquidität äußerst hoch, sodass eine [REDACTED] MW Order nicht ins Gewicht fallen würde. Dem börslichen Handel steht darüber hinaus der OTC-Handel gegenüber, in dem unterschiedlichste standardisierte und nicht-standardisierte Produkte mit diversen Fristigkeiten gehandelt werden.

Aufgrund der hohen Liquidität des Strommarktes sind derartig langfristige Beschaffungsverträge als ungewöhnlich einzustufen und auch nicht durch die Erfüllung eines „Versorgungsauftrags“ zu argumentieren.

Von Seiten der Schienen-Control Kommission konnte nicht festgestellt werden, dass der Abschluss der Langfristbezugsverträge aus Versorgungssicherheitsgründen erfolgt ist.

8.3 Kosten aus Lieferauftrag

Die Kostenposition „Kosten aus Lieferauftrag“ enthält die der Ö [REDACTED] – gegenüber einer tagesaktuellen Beschaffung am Strommarkt – entstehenden Mehrkosten aufgrund ihrer rollierenden Beschaffungsstrategie, die anteilig über die Netzentgelte (Tarif „Verteilung“) auf alle Eisenbahnverkehrsunternehmen solidarisiert werden. Ursächlich für das Entstehen der Mehrkosten ist, dass der Großteil der auf dem österreichischen Schienenverkehrsmarkt tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen – vor der Marktöffnung und der seinerzeitig nicht bestehenden Wahlmöglichkeit des Energielieferanten – einen rollierenden Langfristliefervertrag mit der Ö [REDACTED] abgeschlossen hat. Der rollierende Langfristliefervertrag sah vor, dass der Bahnstromkunde mit Abschluss des Vertrages verbindlich für das auf den Vertragsabschluss folgende erste Vertragsjahr 100 % seines Strombedarfs bestellte und für das darauffolgende Vertragsjahr 60 % der für das erste Vertragsjahr bestellten Jahresbestellmenge bzw für das übernächste Vertragsjahr 30 % der für das erste Vertragsjahr bestellten Jahresbestellmenge. Zum Ende eines jeden Vertragsjahres gab das Eisenbahnverkehrsunternehmen 100 % seines Strombedarfs für das kommende Jahr bekannt. Mit der Bekanntgabe der für das kommende Jahr benötigten Bezugsmenge verlängerte sich die Laufzeit des – ursprünglich auf drei Jahre abgeschlossenen Vertrages – nach der oben angeführten Systematik um ein weiteres Jahr.

Die fest kontrahierten Strommengen waren Basis für die [REDACTED] Beschaffungsstrategie der Ö [REDACTED], zumal auf Basis der Informationen über den jährlichen Strombedarf der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die sich vor der Marktöffnung vertraglich dazu verpflichtet haben, zukünftig (bis längstens 31.12.2017) bestimmte Strommengen zu beziehen, ein Drittel des Gesamtstrombedarfs gedeckt wurde. So wurden aufgrund der rollierenden Beschaffungsstrategie ab Oktober 2012 bereits Strommengen für das Jahr 2016 beschafft. Die Einkaufspreise der beschafften Strommenge für das Jahr 2016 lagen jedoch über dem Marktpreis, der mit Stichtag 30.09.2014 ermittelt wurde. Da die Ö [REDACTED] den Strom seinerzeit unter der Prämisse gekauft hatte, ihn den Eisenbahnverkehrsunternehmen zum Einkaufspreis weiterzuverkaufen, wurde als Aufwand die Differenz zwischen dem Einkaufs- und dem Marktpreis angesetzt.

Nr.	Menge in MWh	Vertragspreis in EUR/MWh	Vertragskosten in EUR	Bewertungs- kosten in EUR	Mehraufwand in EUR
01					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
gesamt					

Für das Jahr 2016 wurde demgemäß für die Kostenposition „Kosten aus Lieferauftrag“ ein Mehraufwand in Höhe von [REDACTED] EUR angesetzt. Dieser Aufwand wurde im Durchleitungsmodell 2016 zusätzlich bei dem Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ des Verlustpreises berücksichtigt (siehe Punkt 4.2).

8.4 [REDACTED]

Der Kostenposition „[REDACTED]“ werden die aufgrund der Verwaltung und Führung von Personal- und Sachanlagevermögen im [REDACTED] anfallenden Kosten (Energieverteilung, Energieaufbringung, Engineering Services), die die Thematik „Marktöffnung“ betreffen, zugerechnet. Die der Thematik „Marktöffnung“ zuzuordnenden Kosten werden wiederum nach folgendem Aufteilungsschlüssel einerseits auf den Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) und andererseits auf den Bereich Energie aufgeteilt: [REDACTED] % der anfallenden Kosten werden dem Bereich Energie und weitere [REDACTED] % werden dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugerechnet.

Der geplante Aufwand der Kostenstellen [REDACTED] [REDACTED], der für das Jahr 2016 einen Betrag von [REDACTED] EUR ausmacht, entspricht dem für das Jahr 2015 angesetzten Betrag samt Indexanpassung (+2,5%). Da die Hälfte des Planwertes dem Bereich „Verteilung“ zugeordnet wird (siehe oben), ergibt sich für die Kostenposition „[REDACTED]“ ein Aufwand von [REDACTED] EUR.

8.5 [REDACTED]

Der Bereich „[REDACTED]“ besteht im Wesentlichen aus zwei Teilbereichen: Dem Teilbereich Energiewirtschaft (Energiebeschaffung) und dem Teilbereich Bahnstrom (Vertrieb, Energiezählung und Abrechnung), in denen die anteiligen Personalkosten und Kosten für IT-Infrastruktur und Systeme enthalten sind. Da der Bereich „[REDACTED]“ auch Tätigkeiten ausübt, die weder dem Thema Energie noch dem Thema Netz zugeordnet werden können und sich der Umfang dieser Tätigkeiten – unter Berücksichtigung der Gesamtleistung des Geschäftsbereiches – auf lediglich [REDACTED] % beläuft, wurden diese [REDACTED] % bei der Festsetzung der Plankosten für den Bereich „[REDACTED]“ abgezogen. Die restlichen [REDACTED] % wurden zur Hälfte dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) und zur anderen Hälfte dem Bereich Energie zugerechnet.

Für die Ermittlung der Höhe der Kostenposition „[REDACTED]“ wurden die Planwerte der Kostenstellen [REDACTED] herangezogen. In Summe ergibt sich daraus ein Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR. Von den anrechenbaren [REDACTED] % der Kosten, die einem Wert von [REDACTED] EUR entsprechen, wurden [REDACTED] % dem Bereich Energie und [REDACTED] % dem Bereich Netz (Tarif „Verteilung“) zugerechnet. Der dem Tarif „Verteilung“ zugerechnete Betrag beläuft sich somit auf [REDACTED] EUR.

8.6 ÖMAG-Zuweisung

Im Jahr 2006 wurde die ÖMAG-Abwicklungsstelle für Ökostrom AG in Österreich eingerichtet. Aufgabe der ÖMAG-Abwicklungsstelle ist es, die von anerkannten Ökostromanlagen gemäß den §§ 12 ff Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) in das öffentliche Netz eingespeisten Ökostrommengen nach den geltenden Marktregeln an Stromhändler zuzuweisen und zu verrechnen. Gemäß Ökostromgesetz sind Stromhändler verpflichtet den ihnen zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und der Ökostromabwicklungsstelle ein durch Verordnung festgesetztes Entgelt zu entrichten.

Die Kostenposition „ÖMAG-Zuweisung“ enthält sohin die der Ö[REDACTED] aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Ökostromgesetz) entstehenden Mehrkosten für die Zuweisung von Ökostrom aufgrund des Bezuges von Strom aus dem 50 Hz-Markt, wobei die Ö[REDACTED] für das Jahr 2016 für die Kostenposition „ÖMAG-Zuweisung“ einen Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR einkalkuliert hat, der zu 100 % dem Tarif „Nutzung Umformung“ zugerechnet wurde. Dieser Aufwand wurde im Durchleitungsmodell 2016 zusätzlich bei dem Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ des Verlustpreises berücksichtigt (siehe Punkt 4.2).

9. Darstellung der Plankosten der Ö [redacted] samt Korrekturen

Nachfolgende Grafiken enthalten einerseits die von Seiten der Ö [redacted] festgesetzten Plankosten, die der Ermittlung der Tarife zugrunde gelegt wurden und andererseits die Verteilung dieser Plankosten auf die beiden Tarife:

Kostenüberblick 2016 – Aufstellung Ö [redacted]

Anlagenkosten	Verluste	Systemdienstleistungen	Vorgelagerte Netzkosten	Allgemeine Kosten
Frequenzumformer € [redacted]	Netzverluste Oberleitung € [redacted]	Regelleistung Frequenzumformer € [redacted]	Netzkosten APG € [redacted]	[redacted] € [redacted]
Umrichter [redacted] € [redacted]	Netzverluste Bahnstromleitung € [redacted]	Regelleistung Kraftwerke € [redacted]	Netzkosten [redacted] vertrag € [redacted]	[redacted] € [redacted]
Bahnstromleitungen € [redacted]	Verluste Frequenzumformer € [redacted]	Ausfallreserve Frequenzumformer € [redacted]		ÖMAG Zuweisung € [redacted]
Zentrale Leitstelle Innsbruck € [redacted]		Ausfallreserve Kraftwerke € [redacted]		Kosten aus Versorgungsauftrag € [redacted]
		Verluste rotierende Reserve € [redacted]		Kosten aus Lieferauftrag € [redacted]
		Blindleistung € [redacted]		
				Umformung: € [redacted]
				Durchleitung: € [redacted]

Abbildung 26: Überblick Kosten Ö [redacted] 2016

ÖBB Tarife 2016

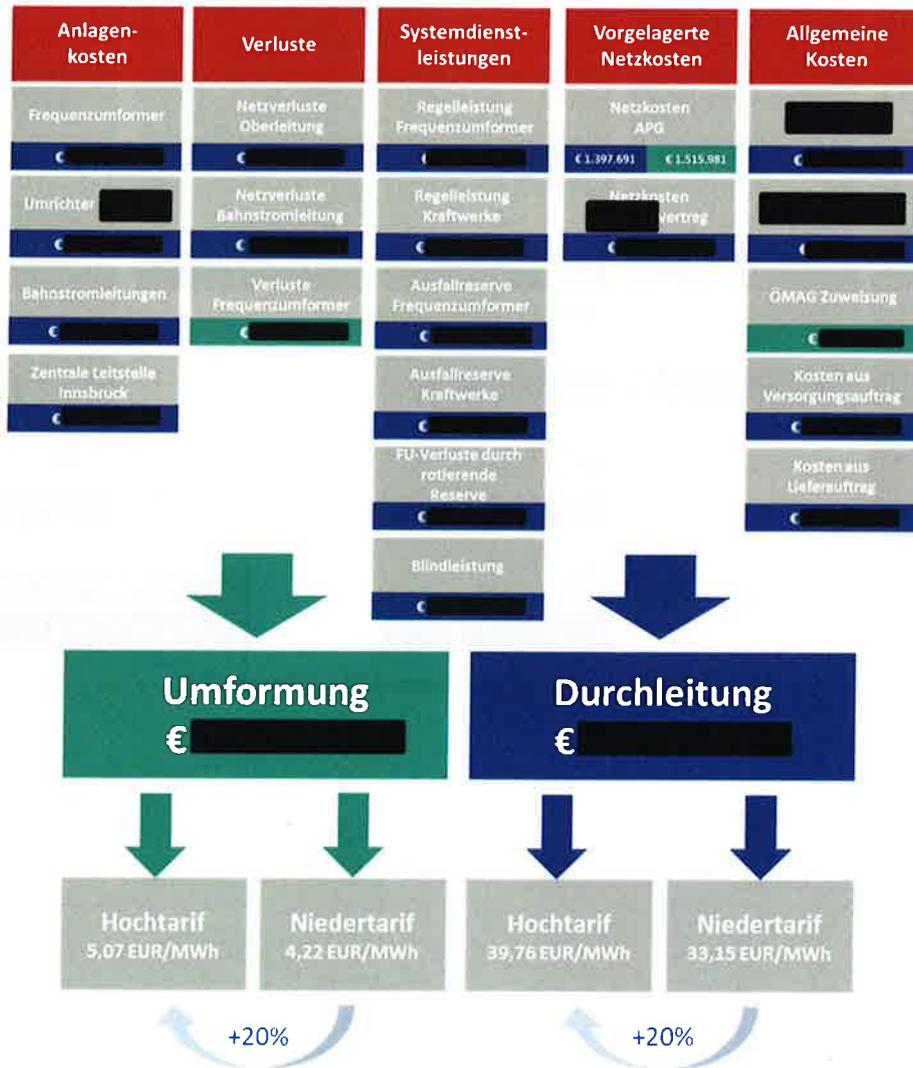


Abbildung 27: Tarife ÖBB 2016

Kostenüberblick 2016 – Korrektur

Anlagenkosten	Verluste	Systemdienstleistungen	Vorgelagerte Netzkosten	Allgemeine Kosten
Frequenzumformer € [redacted]	Netzverluste Oberleitung € [redacted]	Regelleistung Frequenzumformer € [redacted]	Netzkosten APG € [redacted] € [redacted]	[redacted] € [redacted]
Umrichter [redacted] € [redacted]	Netzverluste Bahnstromleitung € [redacted]	Regelleistung Kraftwerke € [redacted]	Netzkosten [redacted] vertrag € [redacted]	[redacted] € [redacted]
Bahnstromleitungen € [redacted]	Verluste Frequenzumformer € [redacted]	Ausfallreserve Frequenzumformer € [redacted]		ÖMAG Zuweisung € [redacted]
Zentrale Leitstelle Innsbruck € [redacted]		FU-Verluste durch rotierende Reserve € [redacted]		Kosten aus Lieferauftrag € [redacted]
		Blindleistung € [redacted]		Umformung: € [redacted]
				Durchleitung: € [redacted]

Abbildung 28: Überblick Kosten 2016 - Korrektur

Tarifkorrektur 2016

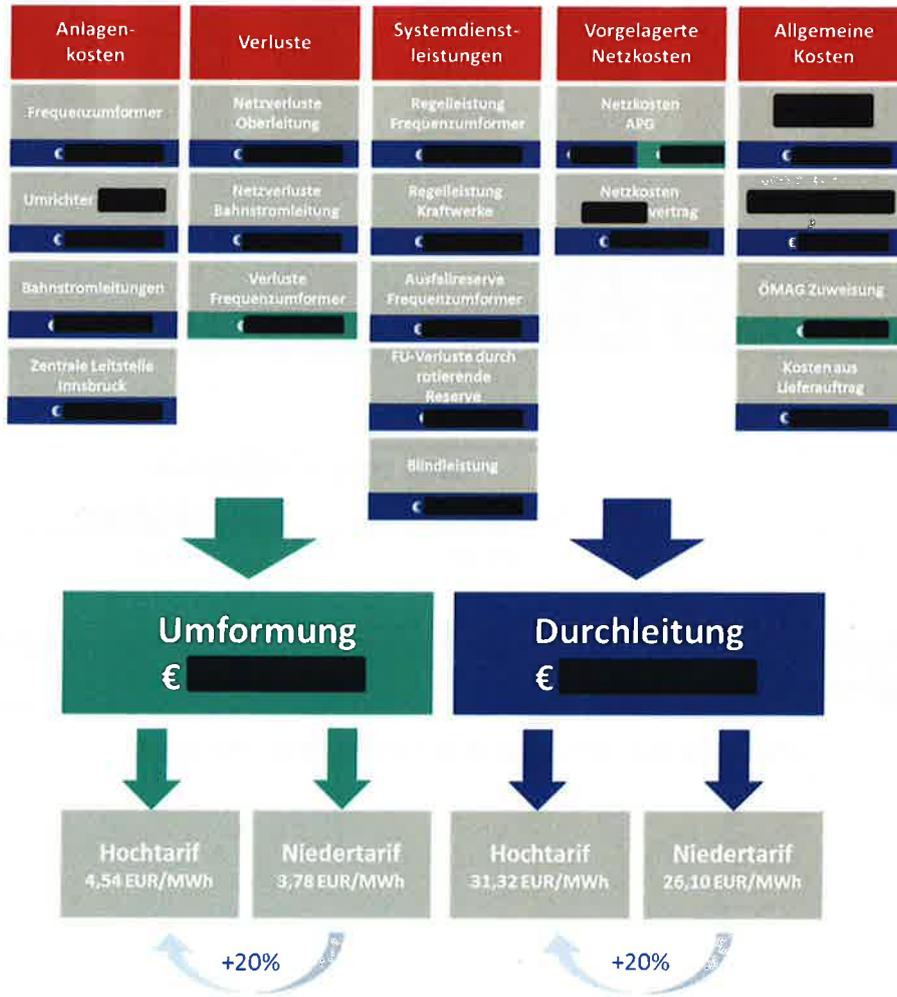
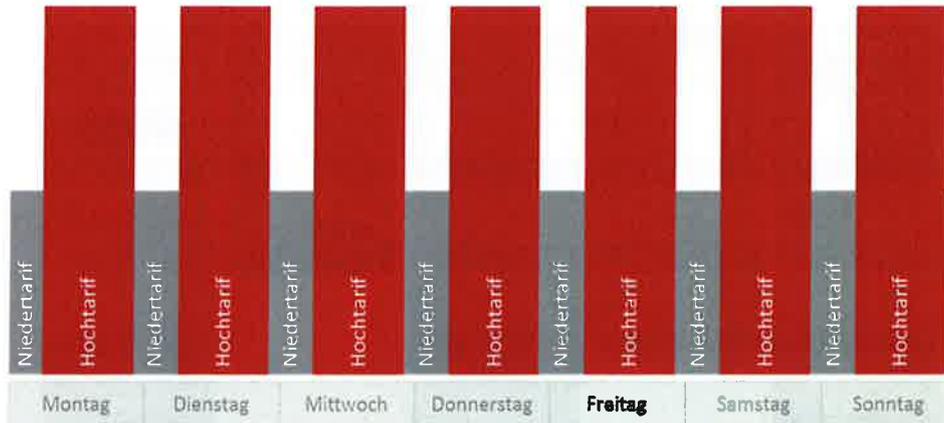


Abbildung 29: Tarife 2016 - Korrektur

Tarifzeiten 2016 - Korrektur



Tarife 2016 in EUR/MWh		
	Durchleitung	Umformung
Hochtarif Mo – So 06:00 – 22:00	31,32	4,54
Niedertarif Mo – So 22:00 – 06:00	26,10	3,78

Abbildung 30: Tarifzeiten samt Tarifen 2016 - Korrektur

Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Inhalt von Punkt 3. des bescheidgegenständlichen Anhangs „Infrastruktur/Durchleitung“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016, der Ö [REDACTED] gründen sich auf die Einsicht in diesen Anhang, der auf der Internetseite der Ö [REDACTED] abrufbar ist und dessen Inhalt unbestritten ist.

Die Feststellung, dass es sich bei dem Anhang „Infrastruktur/Durchleitung“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016, um einen Anhang der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 der Ö [REDACTED] handelt, stützt sich auf die Einsicht in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016, deren Inhalt unbestritten ist.

Die Feststellungen zu der prognostizierten Strombezugsmenge über die Frequenzumformer im Jahr 2016 ergeben sich aus Punkt 3. des bescheidgegenständlichen Anhangs „Infrastruktur/Durchleitung“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016.

Dass die Ö [REDACTED] Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstelle sowie Betreiberin von Serviceeinrichtungen ist, ist amtsbekannt und unbestritten. Gleiches gilt für die Feststellung, dass es sich bei der Leistung der Umformung und der Verteilung von Bahnstrom um eine „Sonstige Leistung“ iSd § 58 EisbG idF I 38/2004 handelt.

Die Feststellungen zur informellen Trennung der Bereiche Netz und Energie der Ö [REDACTED] stützen sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED] (Stellungnahme vom 21.10.2015) sowie auf das Vorbringen der W [REDACTED] (Stellungnahme vom 25.11.2015).

Die Feststellung, dass der Ermittlung der zwei bescheidgegenständlichen Tarife des Durchleitungsmodells 2016 der Ö [REDACTED] fünf Kostenblöcke („Anlagenkosten“, „Systemdienstleistungen“, „Verluste“, „Vorgelagerte Netzkosten“, „Allgemeine Kosten“) samt dazugehörigen Kostenpositionen zugrunde liegen, ergibt sich aus dem Kostenbaum 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 und ist ohnedies unbestritten.

Die Feststellung, dass der Ermittlung des Tarifs „Nutzung Umformung“ drei Kostenpositionen („Verluste Frequenzumformer“, „(anteilige) Netzkosten APG“, „ÖMAG-Zuweisung“) samt dazugehörigen Plankosten zugrunde liegen, ergibt sich aus dem Kostenbaum 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015.

Die Feststellung, dass der Ermittlung des Tarifs „Verteilung“ 18 Kostenpositionen (siehe Punkt 2.2) samt dazugehörigen Plankosten zugrunde liegen, ergibt sich aus der Stellungnahme der

Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 sowie aus dem Kostenbaum 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015.

Die Feststellung, dass innerhalb der Tarife (Tarif „Nutzung Umformung“ und Tarif „Verteilung“) des Durchleitungsmodells 2016 zwischen Hoch- und Niedertarifzeit differenziert wird, ergibt sich zum einen aus Punkt 3. des bescheidgegenständlichen Anhangs „Infrastruktur/Durchleitung“ zu den SNNB 2016 der Ö [REDACTED] sowie zum anderen aus dem Vorbringen der Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2015 und deren Anlage 1.

Die Feststellung, dass bei der Frequenzumformung, der Energieübertragung sowie der Energieverteilung aufgrund von elektrischen Widerständen elektrische Verluste entstehen, ergibt sich aus der mit Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 übermittelten Ö [REDACTED]-Studie und ist ohnedies unstrittig. Gleiches gilt für die Feststellung, dass sich der Kostenblock „Verluste“ des Durchleitungsmodells 2016 der Ö [REDACTED] aus „Verluste Frequenzumformer“, „Netzverluste Bahnstromleitungen“, „Netzverluste Oberleitung“ zusammensetzt.

Die Feststellung zum Verlustpreis sowie die Feststellung, dass sich die Gesamtkosten für den Verlustpreis aus fünf Kostenbestandteilen („Einkaufskosten“, „Residualbewertung“, „Sonstige Beschaffungskosten“, „Ökostromkosten“, „Gemeinkosten“) samt dazugehörigen Plankosten zusammensetzen, ergeben sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 06.01.2016 und vom 01.03.2016.

Dass wiederum die Kostenbestandteile „Residualbewertung“, „Sonstige Beschaffungskosten“ und „Gemeinkosten“ aus verschiedenen Komponenten („Residualmenge“ + „Residualstrukturierung“; „CO₂ Zertifikate“ + „Portfoliomangement“ + „Herkunftsnachweise“; „Zentrale Leitstelle Innsbruck“ + „ [REDACTED]“ + „ [REDACTED]“) bestehen, ergibt sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 06.01.2016.

Die Feststellung, dass der Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ in Summe [REDACTED] EUR ausmacht und hiervon [REDACTED] EUR auf den zwischen der Ö [REDACTED] und der E [REDACTED] abgeschlossenen Langfristbezugsvertrag [REDACTED] zurückzuführen sind und sich aus den übermittelten Unterlagen der Ö [REDACTED] lediglich ein Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR ergibt, folgt aus der Beilage „A1-3.3.1ab.pdf“ zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 in Kombination mit den Stellungnahmen der Ö [REDACTED] vom 08.04.2016 und vom 09.05.2016. In den besagten Stellungnahmen erklärte die Ö [REDACTED], dass der gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 festgesetzte Aufwand für den Strombezug aus [REDACTED] innerhalb

des Kostenbestandteils „Einkaufskosten“ in Höhe von [REDACTED] EUR weitere abziehbare Kostenpositionen enthält, die nicht berücksichtigt wurden.

Dass der Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ des Stromverlustpreises Kostenkomponenten enthält, die im Kostenblock „Allgemeine Kosten“ („Kosten aus Versorgungsauftrag“, „Kosten aus Lieferauftrag“) berücksichtigt wurden, das Durchleitungsmodell 2016 diesbezüglich somit Doppelverrechnungen vorsieht, ergibt sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 18.03.2016.

Die Feststellungen zur Kostenkomponente „Residualmenge“ des Kostenbestandteils „Residualbewertung“ des Stromverlustpreises ergeben sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 06.01.2016.

Dass es sich bei dem in die „Residualbewertung“ eingeflossenen Kostenbestandteil „Residual-Strukturierung“ in Höhe von [REDACTED] EUR um eine Risikoposition handelt, die bereits in die Position „Residualbewertung“ eingeflossen ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass die marktpreisbasierte Berechnung der Residualmenge (Heranziehung von Terminmarktpreisen) alle anfallenden Kosten und einen Gewinn beinhaltet.

Die Feststellungen betreffend den Kostenbestandteil „Sonstige Beschaffungskosten“ und die dazugehörigen Kostenkomponenten („CO₂-Zertifikate“, „Herkunftsnachweise“, „Portfoliomanagement“) des Stromverlustpreises gründen sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED] in ihren Stellungnahmen vom 06.01.2016 und vom 01.03.2016 sowie auf die Beilage „A.1-3-3-1ab“ der Anlage 1 zum Kostenbaum 2016 in der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015.

Die Feststellung zur Höhe des Kostenbestandteils „ÖMAG-Zuweisung“ des Stromverlustpreises sowie der Umstand, dass dieser Kostenbestandteil im Durchleitungsmodell 2016 doppelt berücksichtigt wurde, ergeben sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 18.03.2016.

Die Feststellungen betreffend die Höhe des Kostenbestandteils „Gemeinkosten“ des Stromverlustpreises und der dazugehörigen Kostenkomponenten gründen sich auf die Einsicht in das Dokument „LS Netz“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015. Dass die zusätzliche Geltendmachung der Kostenposition „Gemeinkosten“ einer Doppelverrechnung gleichkommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass die marktpreisbasierte Berechnung der Residualmenge (Heranziehung des Terminmarktpreis der EEX in Leipzig) alle anfallenden Kosten und einen Gewinn beinhaltet.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Verluste Frequenzumformer“ (Verlustwert von [REDACTED] % und Verlustmenge) stützen sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED]

(Beilage 28 zur Stellungnahme vom 09.07.2015) und sind ohnedies unstrittig. So führte die W [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2015 im Hinblick auf den Verlustwert ([REDACTED] %) aus, dass – da die Netzverluste in den Frequenzumformern messbar seien und die Ö [REDACTED] auch diese gemessenen Werte für die Berechnung der Entgelte verwendet habe – die angegebenen Verlustmengen akzeptiert werden.

Die Feststellung, dass nur [REDACTED] %, entspricht [REDACTED] MWh des Gesamtaufwands für die Kostenposition „Verluste Frequenzumformer“, in die Kostenposition eingeflossen sind und die restlichen [REDACTED] % ([REDACTED] MWh) der Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ zugerechnet wurden, ergibt sich aus dem Dokument „LS Netz“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015. Gleiches gilt für die Feststellung, dass [REDACTED] % des Aufwandes für die Frequenzumformerverluste in den Tarif „Nutzung Umformung“ eingeflossen sind, während die restlichen [REDACTED] % dem Tarif „Durchleitung“ zugeordnet wurden.

Die Feststellungen betreffend die Verluste in den Bahnstromleitungen in Höhe von [REDACTED] % ([REDACTED] MWh) und den geplanten Gesamtaufwand für die Kostenposition „Netzverluste Bahnstromleitungen“ ergeben sich aus der Beilage 28 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015.

Weiters ergibt sich aus dem der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 28.05.2015 beigelegten Gutachten von Herrn Dr. Ing. [REDACTED] D [REDACTED] vom 19.11.2014, dass die Verluste in der Oberleitung nicht verbraucherexakt gemessen und zugewiesen werden können. Dass die Verluste der Oberleitung – systematisch betrachtet – dem Bahnstromnetz zuzuordnen sind, ergibt sich wiederum aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 28.05.2015.

Die Feststellung, dass Oberleitungsverluste bei der Ermittlung der Höhe der Benützungsentgelte für den Zugang zur Schieneninfrastruktur gemäß § 67 EiszG idF BGBl I 38/2004 bzw der Wegeentgelte für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gemäß § 67 EiszG idF BGBl I 137/2015 durch die Ö [REDACTED] nicht berücksichtigt werden, sodass es im Hinblick auf die Oberleitungsverluste zu keiner Doppelverrechnung kommt, ergibt sich aus der mit Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 übermittelten C [REDACTED]-Studie.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Produktkatalog „Netzzugang Zugtrasse, Zufahrt und sonstige Leistungen 2016“ der Ö [REDACTED], dass bei den in diesem Produktkatalog angeführten Leistungen und Entgelten die Nutzung der Oberleitung und der für das Vorheizen/Klimatisieren von Reisezugwagen vorgesehenen Stromleitungen bis einschließlich Unterwerk zwecks Traktionsenergieversorgung und/oder Vorheizen/Klimatisieren enthalten ist, nicht jedoch die Versorgung mit Traktionsenergie und/oder mit Energie für Vorheizen/Klimatisieren sowie die Nutzung der hierfür erforderlichen Stromversorgungsanlagen über das Unterwerk.

Die Feststellungen betreffend die OPEX, CAPEX I und CAPEX II stützen sich auf die Einsicht in die Beilage 26 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2016.

Die Feststellungen zum festgesetzten WACC-Zinssatz in Höhe von [REDACTED] %, der Nachvollziehbarkeit eines WACC-Zinssatzes von [REDACTED] % und der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Erhebung eines Zuschlagssatzes von [REDACTED] % – mit Auswirkungen auf den Kostenblock „Anlagenkosten“ und den Kostenblock „Systemdienstleistungen“ (mit Ausnahme der Kostenposition „Frequenzumformerverluste durch rotierende Reserve“) – gründen sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2016.

Die Feststellung, dass die Geltendmachung eines Risikozuschlages in Höhe von [REDACTED] % nicht nachvollziehbar ist, folgt aus dem Umstand, dass das mit diesem Zuschlag geltend gemachte Risiko bereits durch die Verwendung der Peer Group abgedeckt wird, da alle Unternehmen Planungsunsicherheiten ausgesetzt sind, strategisch investieren und betrieblichen oder sicherheitstechnischen Anforderungen zu genügen haben (siehe auch Stellungnahme der W [REDACTED] vom 24.05.2016, S 7).

Die Feststellung, dass die Ö [REDACTED] den CAPEX II für die Buchwerte der Anlagen ermittelt und in diesen Buchwerten auch die Buchwerte für Anlagen im Bau enthalten sind, und dass für Bauprojekte mit einer Fertigstellungszeit > 6 Monate die anfallenden Fremdkapitalaufwendungen aktiviert werden, stützt sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2015.

Dass die Ö [REDACTED] bei der Ermittlung der CAPEX II Aufwendungen einen WACC-Ansatz verwendet und dadurch für Anlagen im Bau die Finanzierungskosten durch sowohl die Aktivierung der anfallenden Fremdkapitalzinsen, als auch durch die Berücksichtigung der Buchwerte bei der CAPEX II Berechnung doppelt berücksichtigt werden, mit Auswirkungen auf den Kostenblock „Anlagenkosten“ (ausgenommen die Kostenposition „Umrichter [REDACTED]“) und den Kostenblock „Systemdienstleistungen“ (ausgenommen die Kostenposition „Frequenzumformerverluste durch rotierende Reserve“), ergibt sich aus den Stellungnahmen der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 und vom 08.04.2016.

Die Feststellungen betreffend die Anlagen für die Umformung und Verteilung von Bahnstrom der Ö [REDACTED], die Abgrenzung dieser Anlagen zu der Schieneninfrastruktur (§ 10a EisbG 1957) einerseits sowie dem öffentlichen 50 Hz-Versorgungsnetz andererseits ergeben sich aus der mit Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 übermittelten C [REDACTED]-Studie 2008 sowie aus dem Dokument „Netzentgelt für die Nutzung des Bahnstromsystems, gültig ab 01.01.2016“, der Ö [REDACTED], abrufbar im Internet unter

[http://www.oebb.at/infrastruktur/de/p_3_0_fuer_Kunden_Partner/Bahnstrom-Durchleitung/ Dms Dateien/ Netzentgelt Nutzung Bahnstromsystem.jsp](http://www.oebb.at/infrastruktur/de/p_3_0_fuer_Kunden_Partner/Bahnstrom-Durchleitung/Dms_Dateien/Netzentgelt_Nutzung_Bahnstromsystem.jsp) und sind ohnedies unstrittig.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Frequenzumformer“ (unter anderem Höhe Aufwand, Aufteilungsschlüssel, Eckdaten Frequenzumformer, Doppelberücksichtigung Kosten Umrichter Uttendorf etc) gründen sich auf die Einsicht in das Dokument „LS Netz“ und das Dokument „A1-1Anlagenkosten“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015, auf die Einsicht in die mit Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 übermittelte C [REDACTED]-Studie 2008 und die Beilage 26 und die Beilage 28 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Umrichter [REDACTED]“ gründen sich auf die Einsicht in die Beilage 26 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Bahnstromleitungen“ stützen sich auf die Einsicht in die Beilage 26 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Zentrale Leitstelle Innsbruck“ gründen sich auf die Einsicht in die mit Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 übermittelte C [REDACTED]-Studie 2008, auf die Einsicht in die Beilage 26 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 sowie auf die Einsicht in das Dokument „LS Netz“ und das Dokument „A1-1Anlagenkosten“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015.

Dass die von Seiten der Ö [REDACTED] festgesetzte Formel der Verteilungslogik der Ö [REDACTED] folgend der Korrektur bedarf, ergibt sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.05.2016, in der sie die Fehlerhaftigkeit der Formel zugesteht.

Die allgemeinen Feststellungen betreffend die Systemdienstleistungen stützen sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED] (Stellungnahmen vom 09.07.2015 und vom 21.10.2015).

Die Feststellungen betreffend die Regelleistungshöhe und deren Bereitstellung durch die Frequenzumformer und die Kraftwerke stützen sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED] (Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.05.2016 samt deren Beilage 3, C [REDACTED]-Studie 2008).

Dass die zur Ermittlung des Regelleistungsbedarfs für das Durchleitungsmodell 2016 ausgewählte Woche im Jahr 2013 nicht als repräsentative Woche angesehen werden kann, beruht auf dem Umstand, dass die seitens C [REDACTED] im Jahr 2008 zur Ermittlung des Regelleistungsbedarfs ausgewählte repräsentative Woche einen gleichmäßigen Lastverlauf

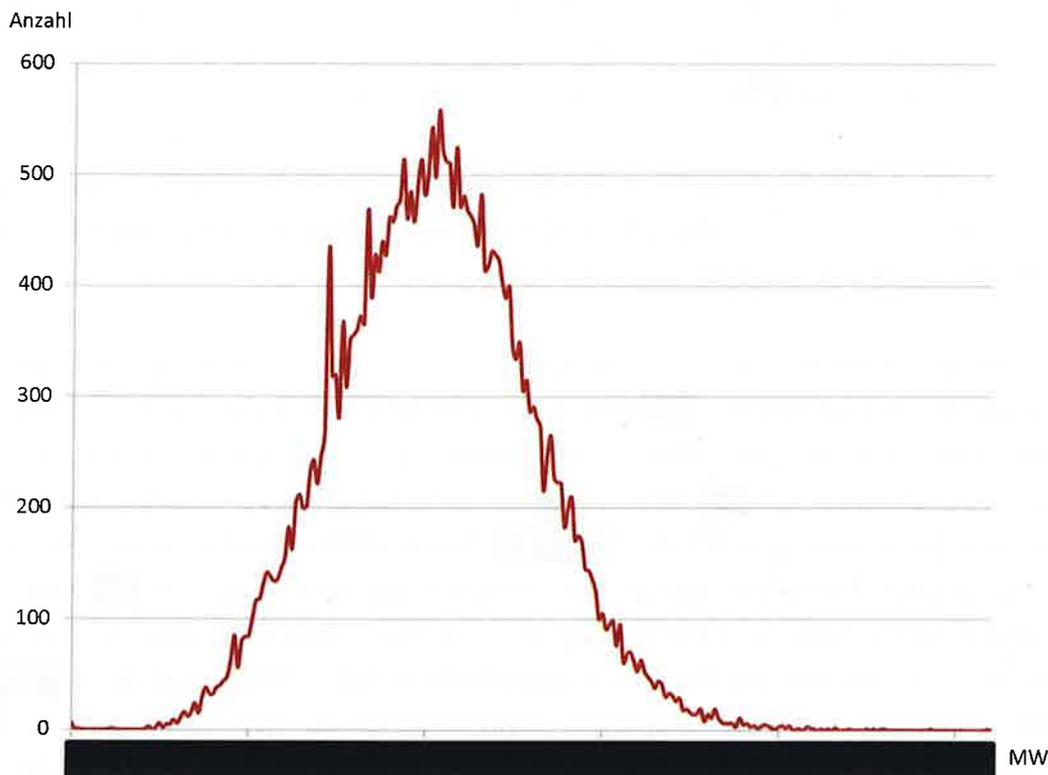


Abbildung 31: Regelleistungsbedarf 2013 nach Häufigkeit

Abbildung 31 zeigt die Häufigkeitsverteilung der erforderlichen Regelleistung (MW) im Jahr 2013. Die Ermittlung des erforderlichen Regelleistungsbedarfs erfolgt unter Rückgriff auf den Erwartungswert (Mittelwert) als auch die Standardabweichung, wobei als Betrachtungszeitraum das Jahr 2013 zugrunde gelegt wurde.

Erwartungswert oder Mittelwert: Unter Mittelwert ist das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Betrachtungszeitraums (hier Jahr 2013) zu verstehen. Die Summe der einzelnen ¼ h-Messwerte der Regelleistungsschwankung wird durch die Anzahl der Messungen dividiert. Der Mittelwert der Regelleistungsschwankung (Differenz zwischen Regelleistungmaximum und Regelleistungminimum innerhalb einer ¼ h) lag im Jahr 2013 bei rund ■ MW.

Standardabweichung: Die Standardabweichung σ ist ein Maß für die Streuung der Werte um den Erwartungswert. Sie gibt Auskunft darüber, wie weit die einzelnen Messwerte vom erwarteten Mittelwert entfernt sind. Bei hohen Anforderungen an Sicherheit muss auf ein Vielfaches der Standardabweichung σ zurückgegriffen werden. Werte außerhalb der zwei- bis dreifachen Standardabweichung σ werden in der Regel als Ausreißer behandelt. Bei Anwendung einer dreifachen Standardabweichung σ wird eine Sicherheit von 99,73 % erreicht, wodurch sich auf Basis der ¼ h Werte des Jahres 2013 eine Regelleistungsvorhaltung von rund ■ MW ergibt.

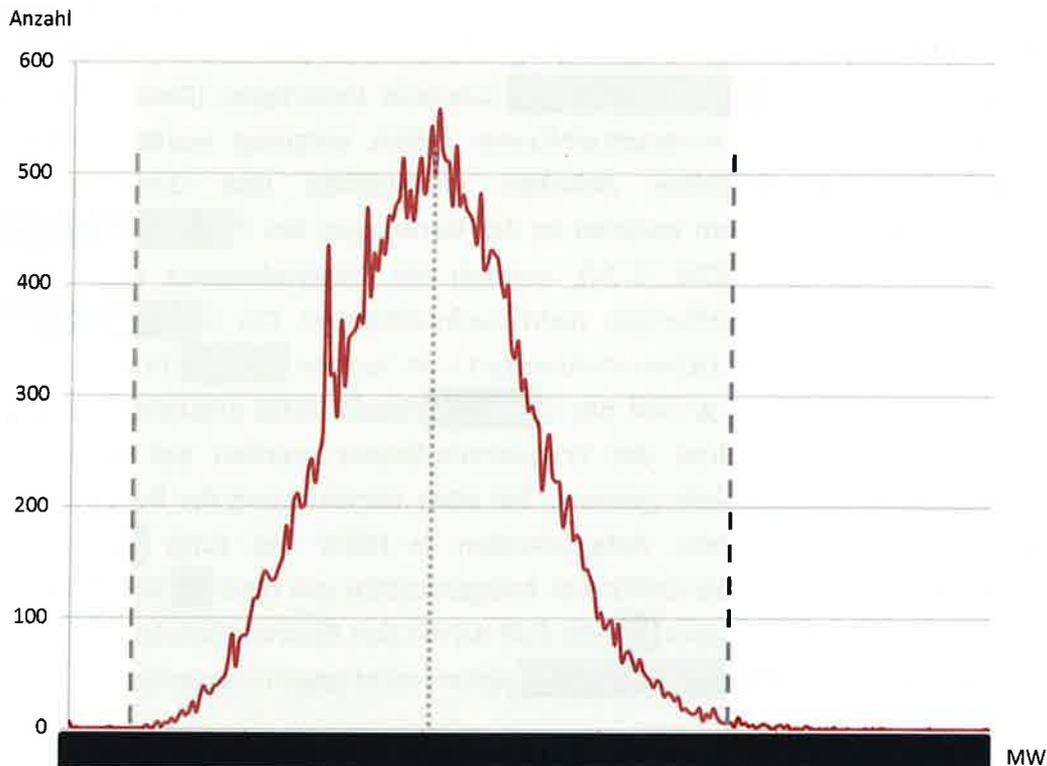


Abbildung 32: Standardabweichung zur Ermittlung der erforderlichen Regelleistung

Die dreifache Standardabweichung – mit einer Zuverlässigkeit von 99,73 % – stellt eine verlässliche Größe dar. Eine geringere Standardabweichung trägt den Anforderungen an die Netzstabilität nicht hinreichend Rechnung. So kann beispielsweise eine zweifache Standardabweichung – mit einer Verlässlichkeit von 95,45 % – keine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass das Netz zu jeder Zeit ausgeregelt werden kann. Bei Rückgriff auf eine dreifache Standardabweichung werden datentechnisch bedingte Fehlerquellen (zB Messfehler) weitestgehend beseitigt, ohne dass die Netzstabilität gefährdet wird. Die dreifache Standardabweichung findet in nachfolgenden (vergleichbaren) Bereichen Anwendung:

- Entgleisungssicherheit: Die Entgleisungssicherheit wird mit der dreifachen Sicherheit (3σ) berechnet. Durch Messfahrten werden entsprechende Messgrößen gewonnen, die dann mittels dreifacher Standardabweichung bewertet werden.
- Fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen: Aufgrund des Laufverhaltens von Schienenfahrzeugen werden unterschiedliche Kräfte, unter anderem auch Vertikal- und Horizontalkräfte, erzeugt. Bei Messfahrten werden diese – und andere Messgrößen – erfasst. Zwecks Vornahme von Klassifizierungen werden mittels statistischem Verfahren der Mittelwert und die dreifache Standardabweichung (3σ) als Beurteilungsgröße gebildet.

Die Feststellung, dass die Ö [REDACTED] die (technische/wirtschaftliche) Notwendigkeit der Änderung des Verteilungsschlüssels für die Regelleistungsbereitstellung zwischen Frequenzumformern und Kraftwerken nicht nachgewiesen hat, ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass seitens der Ö [REDACTED] keinerlei Unterlagen (Datenmaterial), die Rückschluss auf den Einsatz der Frequenzumformer geben, vorgelegt wurden, sodass eine Änderung der Leistungsverhältnisse zwischen Kraftwerken und Umformern nicht nachvollzogen werden konnte. Zum anderen ist das Vorbringen der Ö [REDACTED] in der Stellungnahme vom 08.04.2016 (§ 3 f), wonach die Inbetriebnahme des Umrichters [REDACTED] eine Verschiebung rechtfertigt, nicht nachvollziehbar. Die Ö [REDACTED] führte in diesem Zusammenhang fiktive Mehrkosten – in Summe [REDACTED] EUR – an, die bei Aufrechterhaltung der Verteilung gemäß der C [REDACTED]-Studie 2008 entstehen würden. Die Anlagenkosten der Kraftwerke bzw der Frequenzumformer wurden bei dieser fiktiven Kostenrechnung allerdings außer Acht gelassen. Bei einer Verschiebung der Regelleistung von [REDACTED] MW wären für die Kraftwerke Anlagenkosten in Höhe von rund [REDACTED] Mio EUR zu berücksichtigen, wohingegen für die Umformer Anlagenkosten von rund [REDACTED] Mio EUR anfallen würden. Der Differenzbetrag von rund [REDACTED] Mio EUR wurde den fiktiven Mehrkosten durch den Umformerbezug seitens der Ö [REDACTED] jedoch nicht gegenübergestellt.

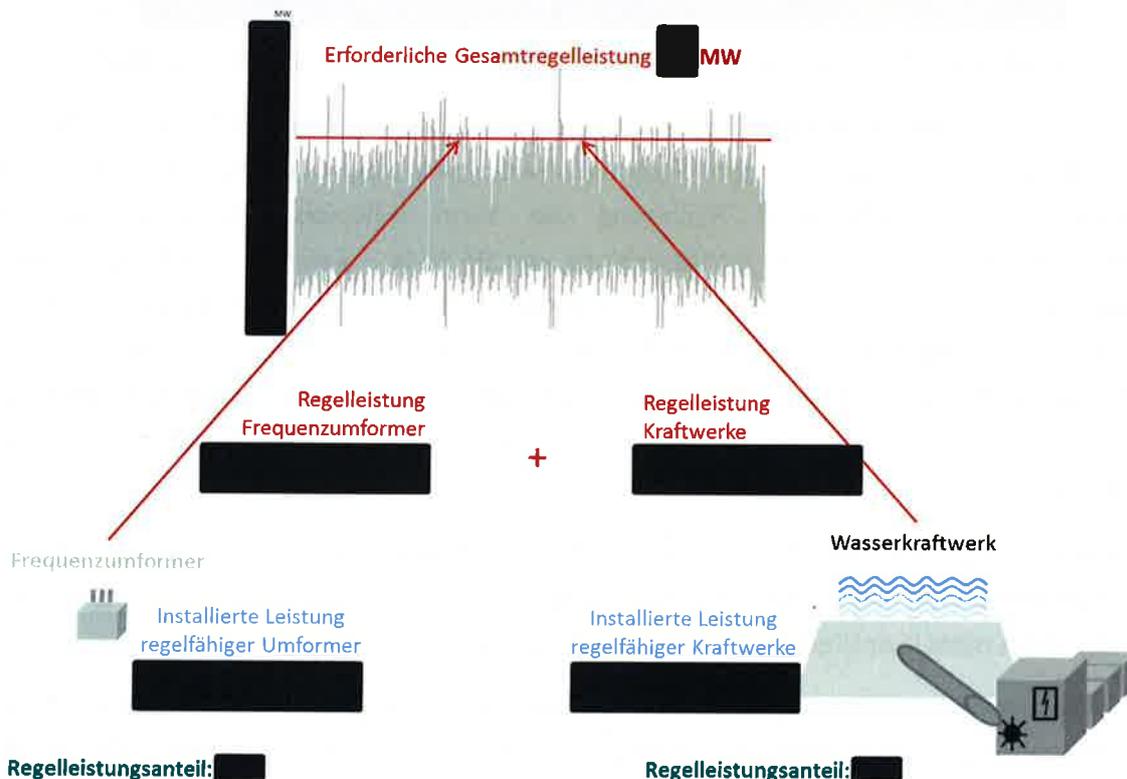


Abbildung 33: Regelleistungsbedarf und Regelleistungsaufteilung Korrektur

Die Feststellungen betreffend die Ausgleichsenergie gründen sich auf die Einsicht in den (Muster-)Durchleitungsvertrag der Ö [REDACTED], der der Schienen-Control Kommission gemäß § 73a Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 vorgelegt wurde.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Regelleistung Frequenzumformer“ stützen sich auf die Einsicht in das Dokument „A1-1.1 Anlagekosten FU“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015. Jene Feststellungen betreffend die Kostenposition „Regelleistung Kraftwerke“ stützen sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED] in den Dokumenten „A1-1.5+6abc Anlagekosten KW“ und „A1-1x.1abc“, „A1-1.5.1c Capex II regelfähige KW“, „A1-1.6.1c Capex II nicht regelfähige KW“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 sowie in der Stellungnahme vom 08.04.2016.

Die allgemeinen Feststellungen betreffend die Ausfallreserve gründen sich auf die Einsicht in das Dokument „A1-1.5+6abc Anlagekosten KW“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 sowie das Dokument „Netzentgelt für die Nutzung des Bahnstromsystems, gültig ab 01.01.2016“, der Ö [REDACTED].

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Ausfallreserve Frequenzumformer“ und „Ausfallreserve Kraftwerke“ ergeben sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 sowie jener vom 21.10.2015.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Ausfallreserve Kraftwerke“ der Ö [REDACTED] [REDACTED] ergeben sich aus der Beilage 26 und der Beilage 28 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015, aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 sowie aus deren Beilage 1 und der mit Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 übermittelten C [REDACTED]-Studie 2008.

Dass die Bereithaltung von Ausfallreserven im Bahnstromnetz eine notwendige Komponente des Kostenblocks „Systemdienstleistungen“ darstellt, ist unstrittig. Allein die erforderliche Dimensionierung ist zwischen den Verfahrensparteien streitig. Die Feststellung der Schienen-Control Kommission, wonach die Vorhaltung einer Ausfallreserve für Kraftwerke – neben der Vorhaltung einer Ausfallreserve für Frequenzumformer – zwecks Gewährleistung der Netzstabilität nicht erforderlich ist, ergibt sich aus nachfolgenden Gründen:

Die Ö [REDACTED] vertritt unter anderem in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2016 (S 6 f) und jener vom 08.04.2016 (S 6 f) den Standpunkt, dass die Vorhaltung einer Ausfallreserve für Kraftwerke – zusätzlich zu der Vorhaltung einer Ausfallreserve für die Frequenzumformer – vonnöten ist.

Die [REDACTED] verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass zwecks Gewährleistung der Bilanzkrestreue, wie sie in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben ist, im Bahnstromnetz der Ö [REDACTED] sowohl für die Frequenzumformer als auch für die Kraftwerke Maschinensätze für die Ausfallsreserve bereitgestellt werden müssen.

Stromlieferanten und Stromhändler in ihrer Rolle als sogenannte „Bilanzkreisverantwortliche“ würden die Bilanzkreise bewirtschaften und seien verpflichtet diese stets auszugleichen (S 8).

Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass in Österreich keine Pflicht zur Bilanzkreistreue besteht, sodass eine Bilanzkreistreueverpflichtung auch nicht als Argument für eine Vorhaltung von Kraftwerksausfallreserven herangezogen werden kann.

Dem Vorbringen der Ö [REDACTED], wonach das Vorhalten der Ausfallreserve durch Entso-E (siehe Operational Handbook der Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity) vorgegeben sei, und damit eine Anforderung einer internationalen Branchenvereinigung darstelle (siehe N [REDACTED]-Gutachten vom 07.07.2015, S 25), ist zu entgegnen, dass die angeführten Vorgaben lediglich Mitglieder des Verbandes Europäischer Übertragungsnetzbetreiber treffen, zu denen die Ö [REDACTED] nicht zählt.

Dass seitens der Ö [REDACTED] zur Ermittlung der erforderlichen Ausfallreserve das (n-1)-Kriterium herangezogen wurde und dieses einerseits auf die Kraftwerke und andererseits auf die Frequenzumformer angewendet wurde, ergibt sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 und vom 21.10.2015

Zur Ermittlung der erforderlichen Ausfallreserve wurde seitens Ö [REDACTED] die (n-1)-Sicherheit herangezogen, wobei die Ö [REDACTED] das (n-1)-Kriterium sowohl für die Kraftwerke als auch für die Frequenzumformer anwendet, statt alle Anlagen (Kraftwerke und Umformer insgesamt) als Einheit zur Berechnung der Ausfallreserve heranzuziehen.

Dass sich bei Anwendung des (n-1)-Kriteriums auf alle Anlagen (Kraftwerke und Umformer insgesamt) ergibt, dass die Vorhaltung einer Frequenzumformerausfallreserve von 70 MW (größte Einheit des Gesamtsystems) ausreichend ist, um den Gesamtbetrieb des Bahnstromversorgungsnetzes aufrechtzuerhalten, folgt aus dem Antwortschreiben der E-Control vom 12.02.2016.

Dass Annabrücke⁷ das Kraftwerk eines Vertragspartners ist und nicht im Eigentum der Ö [REDACTED] steht, ist – entgegen der Auffassung der W [REDACTED] (siehe Gutachten von Herrn Prof. O [REDACTED] vom 25.11.2015, S 3) – unschädlich, zumal bei der Dimensionierung einer vorzuhaltenden Ausfallreserve die Eigentumsverhältnisse an einer dem Gesamtsystem zuordenbaren Anlage, die potentiell ausfallen könnte, keine Rolle spielen. Demgemäß kann auch ein Partnerkraftwerk als Berechnungsgröße zugrunde gelegt werden.

⁷ Für die Ausfallreserve der Kraftwerke werden gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 der Ö [REDACTED] 40 MW vorgehalten. Die 40 MW entsprechen der Leistung des größten Kraftwerksblockes in Annabrücke.

Das Thema Dimensionierung und Notwendigkeit der Vorhaltung von Ausfallreserve(n) zwecks Gewährleistung der Netzstabilität wurde seitens der E-Control in ihrem Antwortschreiben vom 12.02.2016 aufgegriffen. Laut E-Control könne im Falle eines Ausfalls im Bahnstromsystem Strom aus dem öffentlichen 50 Hz-Netz in ausreichendem Maße jederzeit zur Verfügung gestellt werden (S 2).

Die Feststellung, dass die Abgrenzung des Zwecks der Vorhaltung einer Kraftwerksausfallreserve nicht möglich ist, ergibt sich ebenfalls aus dem Antwortschreiben der E-Control vom 12.02.2016 (S 2). Dort heißt es: *„Eine Bezahlung der Ausfallsreserve für das Bahnnetz durch alle Netzkunden erscheint nur dann als gerechtfertigt, wenn die kontrahierten Kraftwerke ausschließlich für Zwecke der Ausfallsreserve (und damit Aufrechterhaltung der Versorgung sämtlicher Bahnstromkunden) zur Verfügung stehen und damit neben Kraftwerksausfällen im Bahnstromnetz auch Ausfälle des Umrichters und Umformers kompensiert würden. Sollte die Reserve allerdings dazu dienen, dass der Anbieter von Bahnstrom seine Kunden unterbrechungsfrei beliefern kann, ist dies nicht dem Verbraucherkollektiv zuzuordnen. Ein alternativer Lieferant aus dem 50 Hz-Netz muss auch dafür vorsorgen, dass eine unterbrechungsfreie Belieferung erfolgt. In jedem Fall sollten unseres Erachtens aber nur die Kosten für die netztechnischen Maßnahmen [...] abgegolten werden.“*

Die Feststellungen zur „Schwarzstartfähigkeit“ ergeben sich aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] [REDACTED] vom 28.05.2015, vom 09.07.2015 und vom 09.06.2016.

Die Feststellung, dass die Schienen-Control Kommission nicht feststellen konnte, dass die „Schwarzstartfähigkeit“ der Kraftwerke eine ganzjährige Vorhaltung von Kraftwerksausfallreserve rechtfertigt, ergibt sich unter anderem aus dem Umstand, dass der Ausfall des Bahnstromnetzes einen Extremfall darstellt, dessen Eintritt theoretischer Natur ist. Zwecks Vermeidung eines solchen Ausfalls wird darüber hinaus bereits eine Regelleistungsreserve vorgehalten. Gesetzt den Fall, dass das gesamte Bahnstromsystem dennoch kollabiert, die Kraftwerke daher keine Leistung mehr erbringen und sodann - aufgrund ihrer „Schwarzstartfähigkeit“ - zur Reaktivierung des Bahnstromnetzes herangezogen werden, ist die Vorhaltung einer Kraftwerksausfallreserve nicht mehr erforderlich, da ohnehin alle Kraftwerke ihre Leistung heruntergefahren haben und somit wieder zur Leistungserbringung bereitstehen. In diesem Fall steht auch die gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 vorgehaltene Regelleistungsreserve von [REDACTED] MW, die die festgesetzte Kraftwerksausfallreserve von [REDACTED] MW bei Weitem übersteigt und somit vollständig abdecken kann, für den Neustart des Bahnstromsystems zur Verfügung, da im Falle eines Blackouts eine Ausregelung des Bahnstromnetzes nicht vonnöten ist. Sobald das Bahnstromsystem wieder eine gewisse Leistung zur Verfügung stellt, kann mittels der zuerkannten Frequenzumformerausfallreserve die vollständige Wiederherstellung der Bahnstromlieferung gewährleistet werden. Demgemäß ist die ganzjährige Vorhaltung einer

Kraftwerksausfallreserve – zusätzlich zu einer Frequenzumformerausfallreserve und einer Regelleistungsvorhaltung – nicht erforderlich. Mehr noch würde dies zusätzlich Kosten verursachen, die der Netznutzer für die Inanspruchnahme der Leistung der Umformung und der Verteilung nicht benötigt, da das Durchleitungsmodell 2016 vorsieht, dass sowohl Regelleistung durch Kraftwerke und Frequenzumformer als auch eine Ausfallreserve der Frequenzumformer vorgehalten wird. Zudem sind in der Kostenposition „Regelleistung Kraftwerke“ Anlagenkosten der Kraftwerke (inklusive schwarzstartfähiger Anlagen) enthalten, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung der Kosten für schwarzstartfähige Anlagen in der Kostenposition „Ausfallreserve Kraftwerke“ einer Doppelverrechnung gleichkommen würde.

Die Feststellung, dass auf Grund der höheren Kapazität der Umformer die vollständige Kompensation eines Ausfalls von ■ MW über die Umformer möglich ist und umgekehrt eine Ausfallreserve der Kraftwerke von ■ MW nicht den Ausfall eines Umformerwerkes mit ■ MW abdeckt, ergibt sich aus dem Umstand, dass die installierte Leistung aller Umformer zusammen so hoch ist, dass auch im Falle eines Ausfalls bei den Kraftwerken während einer (Jahres-)Höchstlastphase noch immer das Bahnstromnetz einzig unter Rückgriff auf die Umformer stabil gehalten werden kann. Auch ohne den Einsatz eines Kraftwerks im Bahnstromnetz ist die Leistungsbereitstellung durch die Umformer und Umrichter möglich.

Die Feststellungen betreffend das Extremereignis Sturm Niklas am 03.02.2014 gründen sich auf das Vorbringen der Ö ■■■■■ (Stellungnahmen vom 01.03.2016, S 6 f und vom 08.04.2016, S 6 f). Dass der Ansatz der Ö ■■■■■, ein Extrembeispiel heranzuziehen, um mittels diesem aufzuzeigen, dass eine bestimmte Höhe an Ausfallreserve vorgehalten werden müsse, verfehlt ist, ergibt sich daraus, dass sich witterungsbedingte Ereignisse (regelmäßig) frühzeitig ankündigen, sodass eine gewisse Vorlaufzeit gegeben ist, in der die Kraftwerke und die Umformer auf das Extremereignis vorbereitet werden können. Demgemäß ist es nicht zweckmäßig, ganzjährig für Extremereignisse, zusätzlich zu einer Umformerreserve, eine Kraftwerksausfallreserve vorzuhalten.

Die Feststellungen betreffend die regionale Verteilung der Kraft- und Frequenzumformer gründen sich auf die Einsicht in die Stellungnahme der Ö ■■■■■ vom 01.03.2016 und vom 08.04.2016.

Dass mit der Inbetriebnahme des Umrichters Uttendorf im Jahr 2015 die Notwendigkeit zur Vorhaltung von Ausfallreserven sowohl der Frequenzumformer im Osten als auch der Kraftwerke im Westen weggefallen ist, folgt aus dem Umstand, dass ■ MW Umformerkapazität nahe der Kraftwerke im Westen in Betrieb genommen wurden. Bei Betrachtung der Verteilung der Kraftwerkskapazitäten und der Umformer (siehe nachfolgende Grafik) wird deutlich, dass der neu errichtete Umrichter Uttendorf jenen Knotenpunkt entlastet, der zuvor ausschließlich durch Kraftwerke der Kraftwerksgruppe Stubachtal abgefangen werden konnte.

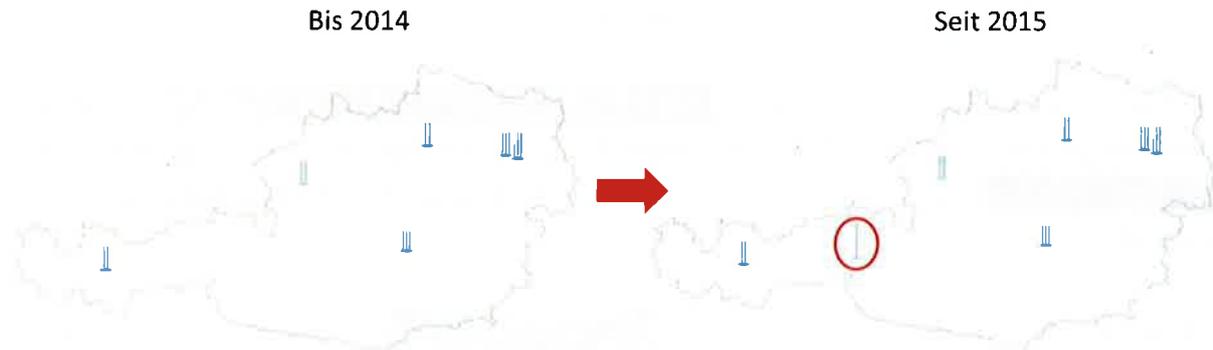


Abbildung 34: Umrichter Uttendorf - Systembild

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Frequenzumformerverluste durch rotierende Reserve“ ergeben sich aus der Beilage 28 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 sowie aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Blindleistung“ stützen sich auf die Einsicht in das Dokument „A1-1 Anlagekosten“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 der Stellungnahme vom 21.10.2015 sowie auf die mit Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 übermittelte C [REDACTED]-Studie aus dem Jahr 2008.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Netzkosten APG“ stützen sich auf das Vorbringen der Ö [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2015 und auf die Einsicht in das Dokument „LS4b APG Rechnungen“ und „LS4a Berechnung Faktor variable Netzkosten“ des Kostenbaums 2016 der Ö [REDACTED] in der Anlage 1 der Stellungnahme vom 21.10.2015.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Netzkosten [REDACTED]-Vertrag“ ergeben sich aus dem Dokument „A1-3.3.1ab Energiekosten“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015, aus der Beilage 10 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 sowie aus der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.05.2016.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ gründen sich auf das Schreiben der E-Control vom 12.02.2016, die Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 09.07.2015 sowie die Beilage 6 und Beilage 7 zur Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015.

Die Feststellungen betreffend die Kostenposition „Kosten aus Lieferauftrag“ des Kostenblocks „Allgemeine Kosten“ gründen sich auf die Einsicht in die Stellungnahmen der Ö [REDACTED] vom 25.04.2014, vom 09.07.2015 sowie vom 21.10.2015. Dass nicht

festgestellt werden konnte, dass die Bezugsverträge aus Versorgungssicherheitsgründen abgeschlossen wurde, gründet sich auf das Schreiben der E-Control vom 12.02.2016.

Die Feststellungen zu der Kostenposition „[REDACTED]“ ergeben sich aus dem Dokument „LS Netz“ des Kostenbaums 2016 zur Anlage 1 der Stellungnahme der Ö[REDACTED] vom 21.10.2015 sowie aus der Beilage 4 zur Stellungnahme vom 06.01.2016.

Die Feststellungen zu der Kostenposition „[REDACTED]“ ergeben sich aus dem Dokument „A1-2 Aufwand EW-VT“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 zur Stellungnahme der [REDACTED] vom 21.10.2016.

Die Feststellungen zu der Kostenposition „ÖMAG-Zuweisung“ ergeben sich aus dem Dokument „A1-3.3.2 ÖMAG Zuweisung“ des Kostenbaums 2016 in der Anlage 1 zur Stellungnahme der Ö[REDACTED] vom 21.10.2015 sowie dem Dokument „Netzentgelt für die Nutzung des Bahnstromsystems, gültig ab 01.01.2016“, der Ö[REDACTED].

Rechtlich folgt:

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

Gemäß § 74 Abs 1 Z 4 EisbG idF BGBl I 137/2015 hat die Schienen-Control Kommission auf Beschwerde von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie von Amts wegen einen Betreiber von Serviceeinrichtungen hinsichtlich der Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und der Gewährung von Serviceleistungen im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen.

Gemäß § 74 Abs 1 Z 5 EisbG idF BGBl I 137/2015 hat die Schienen-Control Kommission auf Beschwerde von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie von Amts wegen den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften nicht entsprechende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Verträge oder Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären.

Gemäß § 74 Abs 1 Z 6 EisbG idF BGBl I 137/2015 hat die Schienen-Control Kommission auf Beschwerde von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie von Amts wegen die Berufung auf Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die zur Gänze für unwirksam erklärt sind oder die Berufung auf diejenigen Teile der Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die für unwirksam erklärt sind, zu untersagen.

Vor der Novelle BGBl I 137/2015, in Kraft getreten am 27.11.2015, enthielt der Zuständigkeiten der Schienen-Control Kommission regelnde § 74 EisbG idF 124/2011 eine leicht divergierende Formulierung:

Gemäß § 74 Abs 1 Z 1 EisbG idF 124/2011 hatte die Schienen-Control Kommission von Amts wegen einer Zuweisungsstelle hinsichtlich des Zuganges zur Schieneninfrastruktur einschließlich sämtlicher damit verbundener Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten wie etwa das Benützungsentgelt und hinsichtlich der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen einschließlich sämtlicher damit verbundenen Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten wie etwa angemessener Kostenersatz und branchenübliches Entgelt ein nichtdiskriminierendes Verhalten aufzuerlegen oder das diskriminierende Verhalten zu untersagen.

Gemäß § 74 Abs 1 Z 3 EisbG idF 124/2011 hatte die Schienen-Control Kommission von Amts wegen diskriminierende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, diskriminierende allgemeine Geschäftsbedingungen, diskriminierende Verträge oder diskriminierende Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären.

Mit der Novelle BGBl I 137/2015 wurde der Maßstab für die Wettbewerbsüberwachung durch die Schienen-Control Kommission neu formuliert. Nunmehr wird nicht nur auf das diskriminierende Verhalten abgestellt, sondern allgemeiner auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften (und zwar auf Verstöße gegen Bestimmungen des EisbG, unions- und sonstiges völkerrechtswidriges Verhalten). Damit wird nach dem Wortlaut des § 74 EisbG idF BGBl I 137/2015 nicht nur die Diskriminierung im engeren Sinn erfasst, sondern allgemeiner auch sonstige Zuwiderhandlungen gegen einschlägige Rechtsvorschriften einbezogen (vgl ErlRV 841 BlgNR XXV. GP, S 11).

Mit der neuen Formulierung soll Art 56 Abs 1 der RL 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, der vorsieht, dass ein Antragsteller („Fahrwegkapazitätsberechtigte“ oder „Eisenbahnverkehrsunternehmen“, vgl § 74 Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015) die Regulierungsstelle befassen kann, wenn er der Auffassung ist, ungerecht behandelt, diskriminiert oder auf andere Weise in seinen Rechten verletzt worden zu sein, Rechnung getragen werden.

Letztlich wird mit dieser neuen Formulierung **kein anderer Maßstab für die Wettbewerbsüberwachung** eingeführt als jener, wie er gemäß § 74 Abs 1 Z 1 EisbG idF 124/2011 gegolten hat. Bereits vor der Novelle hat die Regulierungsbehörde – unter Rekurs auf die Erforderlichkeit einer richtlinienkonforme Auslegung des § 74 Abs 1 Z 1 EisbG idF 124/2011 – geprüft, ob Eisenbahnverkehrsunternehmen ungerecht behandelt bzw diskriminiert worden sind, bzw ob sie auf andere Weise in ihren Rechten verletzt wurden.

Ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des 6. Teiles iSd § 74 Abs 1 Z 4, 5 EisbG idF BGBl I 137/2015 liegt insbesondere dann vor, wenn dem Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen Bedingungen auferlegt wurden, die gegen das EisbG verstoßen. Solche Bedingungen sind etwa **gegen das EisbG verstoßende Entgelte**.

Im Spruchpunkt I. 1) erklärt die Schienen-Control Kommission gemäß § 74 Abs 1 Z 5 EisbG idF BGBl I 137/2015 Tarife in einem Anhang zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 für teilweise unwirksam.

Wie noch zu zeigen sein wird, entsprechen die für teilweise unwirksam erklärten Tarife des Anhangs zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht den Bestimmungen des 6. Teiles des EisbG.

Im Spruchpunkt I. 2) trägt die Schienen-Control Kommission der Ö [REDACTED] die Herstellung des rechtskonformen, der Unwirksamklärung entsprechenden Zustandes auf. Damit wird der Ö [REDACTED] gemäß § 74 Abs 1 Z 4 EisbG idF BGBl I 137/2015 hinsichtlich der Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen und der Gewährung von Serviceleistungen ein den Bestimmungen des 6. Teiles des EisbG nicht entsprechendes Verhalten, nämlich die Verwendung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die dem 6. Teil des EisbG nicht entsprechende Regelungen enthalten, untersagt, und zugleich ein den Bestimmungen des 6. Teiles des EisbG entsprechendes Verhalten, nämlich die Verwendung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die diese Regelungen nicht mehr enthalten, auferlegt.

Im Spruchpunkt I. 3) wird der Ö [REDACTED] gemäß § 74 Abs 1 Z 6 EisbG idF BGBl I 137/2015 die Berufung auf diejenigen Teile des Anhangs zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die für unwirksam erklärt sind, untersagt.

Bis zum Inkrafttreten der Novelle handelte es sich bei den im Spruchpunkt I. des Bescheides angeführten und in dem Anhang „Durchleitung Bahnstrom“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 veröffentlichten Tarifen um Entgelte für „Sonstige Leistungen“ iSd § 58 EisbG idF BGBl I 38/2004: Da die Bereitstellung von Traktionsstrom und von Brennstoffen gemäß § 58 Abs 3 Z 2 EisbG idF BGBl I 38/2004 naturgemäß auch die Nutzung der Umformer und des Bahnstromnetzes impliziert, und somit eine Bereitstellung von Traktionsstrom und von Brennstoffen überhaupt erst ermöglicht, handelte es sich bei der Umformung und der Verteilung um eine Teilleistung der Zusatzleistung der Bereitstellung von Traktionsstrom und von Brennstoffen iSv § 58 Abs 3 Z 2 EisbG idF BGBl I 38/2004 (siehe auch Stellungnahme der W [REDACTED] vom 23.01.2014, S 8).

Seit der Novelle BGBl I 137/2015 handelt es sich bei der bescheidgegenständlichen Leistung der Umformung und Verteilung von Bahnstrom um eine Teilleistung der Bereitstellung von Fahrstrom iSd § 58b Abs 2 Z 2 EisbG.

Gemäß § 58b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 haben Betreiber einer Serviceeinrichtung, sofern sie die in § 58b Abs 2 EisbG BGBl I 137/2015 aufgezählten Zusatzleistungen anbieten, diese sämtlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dies begehren unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung zu gewähren.

Anders war die Rechtslage vor der Novelle BGBl I 137/2015.

Gemäß § 58 Abs 3 Z 2 EisbG idF BGBl I 38/2004 hatten Eisenbahninfrastrukturunternehmen, falls sie die in § 58 Abs 3 EisbG idF BGBl I 38/2004 aufgezählten Zusatzleistungen angeboten haben, diese Zusatzleistungen sämtlichen Zugangsberechtigten, die dies beehrten, zwecks

Zuganges zur Schieneninfrastruktur unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung zur Verfügung zu stellen.

An den Bedingungen des Zugangs zu Zusatzleistung hat sich damit aufgrund der Novelle BGBl I 137/2015 nichts Grundlegendes geändert. Die Norm über die Gewährung von Zusatzleistungen, für den Fall, dass diese seitens eines Betreibers von Serviceeinrichtungen angeboten – im Sinne von faktisch zur Verfügung gestellt – werden, stellt im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung § 58 Abs 2 EisbG idF BGBl I 38/2004 zwar nicht mehr explizit darauf ab, dass die Gewährung der Zusatzleistung „zwecks Zuganges zur Schieneninfrastruktur“ erfolgt. Dies ändert nichts daran, dass die Inanspruchnahme der Zusatzleistung durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen letztlich der Ausübung des Rechts auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur dient.

Bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl I 137/2015 war die Ö [REDACTED] Zuweisungsstelle im Sinne des § 62 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004. In dieser Funktion entschied sie über Begehren sowohl auf Zugang zur Schieneninfrastruktur als auch zu sonstigen Leistungen, wie unter anderem der Bereitstellung von Traktionsstrom und von Brennstoffen (vgl § 71 EisbG idF BGBl I 124/2011) und legte die diesbezüglichen Entgelte fest (vgl § 68 Abs 3 EisbG idF BGBl I 38/2004; § 70 Abs 2 1. Satz EisbG idF BGBl I 38/2004). Seit der Novelle BGBl I 137/2015 ist sie Zuweisungsstelle im Sinne von § 62 Abs 1 Z 1 EisbG idF BGBl I 137/2015. Soweit die Ö [REDACTED] Serviceleistungen anbietet, ist sie Betreiberin einer Serviceeinrichtung iSd § 62a Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 und legt die diesbezüglichen Entgelte fest (vgl § 69b Abs 3 EisbG BGBl I 137/2015).

Mit der Novelle wurde der Begriff „Betreiber einer Serviceeinrichtung“ neu eingeführt. Gemäß § 62a Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 ist Betreiber einer Serviceeinrichtung, wer eine oder mehrere Serviceeinrichtungen betreibt oder eine oder mehrere Serviceleistungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen erbringt. Serviceleistungen sind unter anderem Zusatzleistungen gemäß § 58b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 (§ 62a Abs 1 Z 2 EisbG idF BGBl I 137/2015). Bei einem Betreiber einer Serviceeinrichtung iSd § 62a EisbG idF BGBl I 137/2015 kann es sich beispielsweise um ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder ein Eisenbahnverkehrsunternehmen handeln. Die Begriffsbestimmung folgt den Vorgaben aus Art 3 Z 12 in Verbindung mit Anhang II der RL 2012/34/EU (vgl ErlRV 841 BlgNR XXV. GP, S 8).

Im Spruchpunkt II. 1) a. bis d. weist die Schienen-Control Kommission diverse Anträge der W [REDACTED] ab.

Die die Art und Weise der Durchführung des Ermittlungsverfahrens betreffenden Anträge der W [REDACTED] auf einerseits Verfahrenstrennung (II. 1) a.) und andererseits Durchführung einer (weiteren) mündlichen Verhandlung (II. 1) b.) fallen in die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission. Nach § 84 Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 hat die

Schienen-Control Kommission im behördlichen Verfahren das AVG anzuwenden, sodass die in § 39 Abs 2 AVG normierten Verfahrensgrundsätze zur Anwendung gelangen: Demnach hat die Regulierungsbehörde (unter anderem) den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen (Grundsatz der arbiträren Ordnung). Der Regulierungsbehörde obliegt es folglich über die verfahrensrechtlichen Anträge der W [REDACTED] – nach Maßgabe der Bestimmungen des AVG – abzusprechen. Wie noch zu zeigen sein wird, sind die Anträge abzuweisen.

Die Schienen-Control Kommission ist zuständig, einem Betreiber von Serviceeinrichtungen hinsichtlich der Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und der Gewährung von Serviceleistungen im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen (§ 74 Abs I Z 4 EisbG idF BGBl I 137/2015).

Sie ist daher zur Entscheidung über den Antrag der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge der Ö [REDACTED] insbesondere auftragen, die Traktionsgruppenverantwortung für sämtliche Eisenbahnverkehrsunternehmen – auch bei Bezug über dritte Energielieferanten – zu übernehmen, um sicherzustellen, dass das Ausgleichsenergieisiko solidarisiert wird (siehe II. 1) c.) sowie den Antrag der W [REDACTED] die Schienen-Control Kommission möge Maßnahmen gegenüber der Ö [REDACTED] anordnen, sodass sichergestellt wird, dass die Ö [REDACTED], wenn sie Eisenbahnverkehrsunternehmen als Energielieferant mit Bahnstrom beliefert, einen Durchleitungsvertrag als rechtlich entflochtenes Unternehmen – nämlich als rechtlich eigenständiger Netzbetreiber und als rechtlich eigenständiger Energielieferant – zwischen diesen Unternehmen abschließen kann (siehe II. 1) d.), zuständig. Wie noch zu zeigen sein wird, sind die Anträge abzuweisen.

Die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission für die im Spruchpunkt I. bis II. 1) getroffenen Entscheidungen ist damit gegeben.

Der vorliegende Bescheid ergeht als **Teilbescheid gemäß § 59 Abs 1 AVG**. Die Frage, ob der Tarif „Nutzung Umformung 16,7 Hz-Bahnstrom“ und der Tarif „Verteilung 16,7 Hz-Bahnstrom“ für (teilweise) unwirksam zu erklären sind, ist spruchreif und es erscheint zweckmäßig hierüber gesondert abzusprechen. Auch liegen die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung über die unter Spruchpunkt II. angeführten Anträge der W [REDACTED] vor, sodass es zweckmäßig erscheint über diese gesondert abzusprechen.

Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:

Zum Spruchpunkt I 1):

Im Spruchpunkt I 1) werden Tarife des Anhangs „Durchleitung Bahnstrom“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 teilweise für unwirksam erklärt.

a. Zum Kostengrundsatz des § 69b EisbG idF BGBl I 137/2015

Gemäß § 69b Abs 1 1. Satz EisbG idF BGBl I 137/2015 gilt bei Ermittlung der für die Gewährung des Schienenzuganges innerhalb von Serviceeinrichtungen, und die Gewährung von Serviceleistungen, die in Serviceeinrichtungen erbracht werden, dass die Entgelte die dafür anfallenden Kosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen dürfen.

§ 69b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 definiert den Begriff des angemessenen Gewinns. Unter angemessenem Gewinn ist demnach eine Eigenkapitalrendite, die dem Risiko des Betreibers einer Serviceeinrichtung, auch hinsichtlich der Einnahmen, oder dem Fehlen eines solchen Risikos Rechnung trägt und von der durchschnittlichen Rendite in dem betreffenden Sektor in den Vorjahren nicht wesentlich abweicht, zu verstehen. § 69b Abs 2 EisbG entspricht der Definition des Art 3 Z 17 der RL 2012/34/EU.

Gemäß § 69b Abs 3 EisbG idF BGBl I 137/2015 sind die Entgelte für die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen vom Betreiber der Serviceeinrichtung festzusetzen und einzuheben.

§ 69b Abs 1 1. Satz EisbG setzt Art 31 Abs 7 der RL 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums um, der vorsieht, dass die Entgelte für den Schienenzugang innerhalb von Serviceeinrichtungen (gemäß Anhang II Nr 2 der RL 2012/34/EU) und für die Erbringung von Leistungen in diesen Einrichtungen die Kosten für deren Erbringung, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen dürfen. **Gemäß § 69b Abs 1 2. Satz EisbG**, der Art 31 Abs 8 der RL 2012/34/EU umsetzt, gilt dies auch für den Fall, dass die **Gewährung von Zusatz- oder Nebenleistungen nur von einem einzigen Betreiber von Serviceeinrichtungen** angeboten wird. Da die vorliegend relevante Zusatzleistung der Umformung und der Verteilung von Fahrstrom (§ 58b Abs 2 Z 2 EisbG idF BGBl I 137/2015) nur von der Ö [REDACTED], als Betreiberin einer Serviceeinrichtung, angeboten wird, gilt der Kostengrundsatz des § 69b Abs 1 1. Satz EisbG für die bescheidgegenständliche Zusatzleistung.

Ferner relevant ist die in **§ 58b Abs 4 EisbG idF BGBl I 137/2015** enthaltene Vorschrift, wonach ein Betreiber von Serviceeinrichtungen Eisenbahnverkehrsunternehmen Serviceleistungen

transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten hat, **sodass nicht für Leistungen gezahlt werden muss, die nicht benötigt werden.**

Anders war die Rechtslage vor der Novelle BGBl I 137/2015:

Gemäß § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004 waren die für sonstige nötige Leistungen nach § 58 Abs 2 bis 4 EisbG idF BGBl I 38/2004 für den Zugang zur Schieneninfrastruktur zu entrichtenden Entgelte nach den Grundsätzen angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgeltes zu ermitteln. Gemäß § 70 Abs 2 1. Satz EisbG idF BGBl I 38/2004 hatte die Entgelte für von einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verfügung zu stellende Leistungen nach § 58 Abs 2 bis 4 EisbG idF BGBl I 38/2004 die Zuweisungsstelle, im Falle dass dies nicht das Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst war, nach Anhörung desselben, festzusetzen. Gemäß § 70 Abs 2 3. Satz EisbG idF BGBl I 38/2004 musste, für den Fall, dass Zusatzleistungen nur von einem Unternehmen angeboten wurden, das Entgelt in Beziehung zu den Kosten für die Leistungserbringung bleiben, berechnet auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfangs, stehen. Zu den Zusatzleistungen zählte gemäß § 58 Abs 3 Z 2 EisbG idF BGBl I 38/2004 (unter anderem) die Bereitstellung von Traktionsstrom und von Brennstoffen. § 70 Abs 2 3. Satz EisbG idF BGBl I 38/2004 setzte Art 7 Abs 8 der RL 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur um.

Gemäß § 58 Abs 5 EisbG idF BGBl I 38/2004 waren die für den Zugang zur Schieneninfrastruktur benötigten Serviceleistungen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten, sodass Zugangsberechtigte nicht für Leistungen zu zahlen brauchten, die sie für die Ausübung des Zugangsrechts nicht benötigten.

Die Regelung über die Berechnung des Entgelts für die Leistung der Umformung und der Verteilung von Bahnstrom in der RL 2012/34/EU ist somit im Vergleich zu jener in der RL 2001/14/EG detaillierter. Im EisbG hingegen unterscheidet sich die Berechnung des Dienstleistungsentgelts gemäß § 69b Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 anhand der anfallenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht von der bisherigen Berechnung nach den Grundsätzen angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgelts gemäß § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004.

Der nationale Gesetzgeber hat bereits mit der Novelle BGBl I 38/2004 in § 70 Abs 1 EisbG eine über die – noch eher allgemein gehaltene – europarechtliche Vorgabe des Art 7 Abs 8 der RL 2001/14/EG hinausgehende Regelung getroffen und die Formulierung des Art 7 Abs 8 lediglich zusätzlich in § 70 Abs 2 3. Satz EisbG aufgenommen. Die Wendung „angemessener Kostenersatz und branchenübliches Entgelt“ lehnte sich an den englischen Terminus „cost plus fee“ an, der eine regulierungsrechtliche Begrenzung des Kostenaufschlags bei preisregulierten Unternehmen bezeichnet (Catharin in Catharin/Gürtlich, Eisenbahngesetz³ (2015) 683, unter

Verweis auf Lewisch, Eisenbahnregulierungsrecht (2002) 171 (zur gleichen Formulierung in § 55 Abs 1 EisbG idF BGBl I 166/1999)). Das Grundprinzip dieser sogenannten Cost Plus- bzw Mark-up-Regulierung besteht darin, dass die Einnahmen beschränkt sind auf einen Aufschlag auf die tatsächlichen Kosten der Produktion (vgl Knieps, Wettbewerbsökonomie (2008) 90).

Somit wurde bereits aufgrund des § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004 als Maßstab für die Berechnung des Entgelts für die Nutzung von Serviceeinrichtungen festgesetzt, dass das Entgelt die angefallenen Kosten zuzüglich eines marktüblichen Gewinnaufschlags nicht übersteigen darf. Denselben Maßstab setzt nun – in deutlicherer Formulierung – § 69b Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 fest. Die Beurteilung der Netztarife des Durchleitungsmodells 2016 erfolgt somit für den Zeitraum bis 26.11.2015 und für jenen ab 27.11.2015 (Inkrafttreten der Novelle BGBl I 137/2015) nach denselben Kriterien.

Wie noch zu zeigen sein wird, hat die Ö [REDACTED] die bescheidgegenständlichen Tarife, soweit sie für unwirksam erklärt wurden, nicht nach den Grundsätzen angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgelts ermittelt. **Sowohl der Tarif „Verteilung“ als auch der Tarif „Nutzung Umformung“ entsprechen – soweit sie die im Spruch angeführte Höhe überschreiten – somit ebenso wenig dem bis 26.11.2015 gültigen § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004 wie dem ab 27.11.2015 gültigen § 69b Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015.** Sowohl § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004 als auch § 69b Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 sind bzw waren Bestimmungen des 6. Teils des EisbG. Bei den Tarifen handelt es sich daher um Regelungen in Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die Bestimmungen des 6. Teils des EisbG nicht entsprechen und daher von der Schienen-Control Kommission gemäß § 74 Abs 1 Z 5 EisbG teilweise für unwirksam zu erklären sind.

b. Zum (teilweisen) Verstoß der bescheidgegenständlichen Tarife gegen § 69b EisbG idF BGBl I 137/2015

i. ad Verlustpreis

Der seitens der Ö [REDACTED] festgesetzte Stromverlustpreis in Höhe von [REDACTED] EUR wird, soweit er einen Betrag von [REDACTED] EUR überschreitet, dem Kostengrundsatz des § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004 bzw dem Kostengrundsatz des § 69b Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 nicht gerecht.

Zum einen entspricht der in den Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ der Stromverlustpreiskalkulation eingeflossene und auf den Langfristbezugsvertrag [REDACTED] zurückzuführende Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR, soweit er [REDACTED] EUR überschreitet, nicht dem Kostengrundsatz angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgelts, da die Ö [REDACTED], trotz wiederholter Aufforderung durch die Schienen-Control Kommission (Schreiben vom 21.03.2016 und vom 29.04.2016),

weder belegt noch schlüssig dargelegt hat, warum der Verlustpreisermittlung ein Aufwand von [REDACTED] EUR, statt den aus der Detailplanung für 2016 ersichtlichen [REDACTED] EUR zugrunde gelegt wurde.

Die Ö [REDACTED] führte in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2016 (S 5) und in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2016 (S 7) aus, dass die [REDACTED] EUR dem Gesamtaufwand für [REDACTED] entsprechen würden, der Gesamtaufwand sei jedoch nicht anzusetzen. Aus der Beilage A1-3.3.1ab“ zur Beilage 1 der Stellungnahme der Ö [REDACTED] vom 21.10.2015 ergibt sich jedoch unter der Position „[REDACTED] *gesamt neue Planung*“ lediglich ein Aufwand in Höhe von [REDACTED] EUR. Stattdessen wurden für die Berechnung des Verlustpreises [REDACTED] EUR herangezogen. Somit ist die Ö [REDACTED] ihrer bestehenden Verpflichtung, eine Ermittlung des Entgeltes anhand der eisenbahnrechtlichen Kostengrundsätze vorzunehmen und gegenüber der Schienen-Control Kommission darzulegen, nicht vollinhaltlich nachgekommen. Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.12.2015 zu ZL 2013/03/0034 festgehalten hat, ist die Ö [REDACTED] verpflichtet, die Entgelte anhand der Grundsätze des angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgelts (selbst) zu ermitteln (vgl auch VwGH 27.11.2014, 2013/03/0092). Weiters obliegt es der Ö [REDACTED] im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, bezüglich der in ihren Bereich fallenden Umstände der Schienen-Control Kommission die erforderlichen Auskünfte zur Ermittlung und Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes zu erteilen.

Die anteilig in den Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ des Verlustpreises eingeflossenen Kostenpositionen „Kosten aus Versorgungsauftrag“ und „Kosten aus Lieferauftrag“ entsprechen aufgrund ihr doppelten Geltendmachung innerhalb des Durchleitungsmodells 2016 (siehe Punkt 4.2 und Punkt 8.2 bis 8.3 der Sachverhaltsfeststellungen) nicht dem Kostengrundsatz des angemessenen Kostenersatzes und des branchenüblichen Entgelts, zumal bei einer kostenbasierten Entgeltermittlung nur diejenigen Kosten abgebildet werden dürfen, die durch die Inanspruchnahme der Leistung entstehen. Eine **Doppelverrechnung widerspricht per se einer kostenbasierten Entgeltberechnung** und somit dem Kostengrundsatz eines angemessenen Kostenersatzes (vgl Erkenntnis des VwGH vom 27.11.2014 zur ZL 2013/03/0092).

Auch die Geltendmachung der Kostenbestandteile „Residual-Strukturierung“ und „Gemeinkosten“ des Verlustpreises widerspricht den eisenbahnrechtlichen Kostengrundsätzen. Da eine marktpreisbasierte Berechnung der Residualmenge (Heranziehung von Terminmarktpreisen) alle anfallenden Kosten und einen Gewinn beinhaltet und es sich bei dem in den Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ des Verlustpreises eingeflossenen Kostenbestandteil „Residual-Strukturierung“ in Höhe von [REDACTED] EUR um eine Risikoposition handelt, liegt eine **unzulässige Doppelverrechnung** vor, die mit einer **kostenbasierten Entgeltberechnung** nicht in Einklang zu bringen ist. Die Geltendmachung des Kostenbestandteils „Gemeinkosten“ stellt ebenfalls eine Doppelverrechnung dar, da bei einer

Marktpreisbewertung der Residualmenge, wie sie von Seiten der Ö [REDACTED] vorgenommen wurde, nicht zusätzlich Erzeugungskosten geltend gemacht werden können.

ii. ad WACC

Die Ö [REDACTED] hat – trotz entsprechender Aufforderung durch die Schienen-Control Kommission – **weder belegt noch schlüssig dargelegt**, wie der Zuschlagssatz von [REDACTED] % ermittelt wurde, und weshalb dem Durchleitungsmodell 2016 der von der E-Control in der 3. Regulierungsperiode festgesetzte WACC-Zinssatz von [REDACTED] % zugrunde gelegt wurde.

Der Verweis der Ö [REDACTED] auf den WACC-Zinssatz der E-Control ist nicht geeignet die Rechtmäßigkeit der Heranziehung eines WACC-Zinssatzes von [REDACTED] % zu rechtfertigen. Der Hinweis darauf, dass in anderen Netzmärkten ebenfalls ein gleichlautender WACC-Zinssatz verwendet wird, lässt nicht erkennen, dass der von der Ö [REDACTED] angenommene WACC-Zinssatz, soweit er [REDACTED] % übersteigt, jedenfalls branchenüblich (vgl § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004) ist bzw einen angemessenen Gewinn (vgl § 69b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015) darstellt.

Ein [REDACTED] % überschreitender WACC-Zinssatz entspricht somit nicht dem Kostengrundsatz des § 69b EisbG idF BGBl I 137/2015. Mit dem Zuschlagssatz von [REDACTED] % wird darüber hinaus eine Risikoposition geltend gemacht, die bereits durch die Verwendung der Peer Group abgedeckt wird, zumal sämtliche Unternehmen Planungsunsicherheiten ausgesetzt sind, strategisch investieren und betrieblichen oder sicherheitstechnischen Anforderungen zu genügen haben.

iii. ad Doppelverrechnung Zinsen/Aktivierung Fremdkapital

Dass die Ö [REDACTED] bei der Ermittlung der CAPEX II Aufwendungen einen WACC-Ansatz verwendet und dadurch für Anlagen im Bau die Finanzierungskosten durch sowohl die Aktivierung der anfallenden Fremdkapitalzinsen, als auch durch die Berücksichtigung der Buchwerte bei der CAPEX II Berechnung doppelt berücksichtigt werden, mit Auswirkungen auf den Kostenblock „Anlagenkosten“ (ausgenommen die Kostenposition „Umrichter [REDACTED]“) und den Kostenblock „Systemdienstleistungen“ (ausgenommen die Kostenposition „Frequenzumformerverluste durch rotierende Reserve“), hat die Ö [REDACTED] in ihren Stellungnahmen vom 21.10.2015 und vom 08.04.2016 zugestanden.

Demgemäß entsprechen obengenannte Kostenpositionen, soweit bei ihrer Ermittlung Zinsen doppelt eingeflossen sind, nicht dem Kostengrundsatz angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgelts, zumal eine **Doppelverrechnung per se einer kostenbasierten Entgeltberechnung** und somit den eisenbahnrechtlichen Kostengrundsätzen widerspricht.

iv. ad Ausfallreserve Kraftwerke

Die Kostenposition „Ausfallreserve Kraftwerke“ wurde von der Ö [REDACTED] – im Gegensatz zur Kostenposition „Ausfallreserve Frequenzumformer“ – nicht nach den Grundsätzen angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgelts ermittelt, da die Ö [REDACTED] nicht schlüssig dargelegt hat, dass die Vorhaltung einer Ausfallreserve Kraftwerke, neben der Vorhaltung einer Ausfallreserve für Frequenzumformer, zur Gewährleistung der Netzstabilität erforderlich ist.

Die im Zusammenhang mit den eisenbahnrechtlichen Regelungen relevante Regelung des **§ 58b Abs 4 EisbG idF BGBl I 137/2015**, die besagt, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen Eisenbahnverkehrsunternehmen Serviceleistungen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten haben, sodass nicht für Leistungen gezahlt werden muss, die nicht benötigt werden, ist dergestalt zu verstehen, dass ein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Leistung der Umformung und der Verteilung von Bahnstrom **nur solche Leistungen erfassen soll, die für die Ausübung des Zugangsrechtes benötigt werden.**

In seinem Erkenntnis vom 27.11.2014 zu ZL 2013/03/0092 hat der Verwaltungsgerichtshof zu **§ 58 Abs 5 EisbG idF BGBl I 38/2004** wie folgt festgehalten:

*„Nach der in § 58 Abs 5 EisenbahnG 1957 enthaltenen Vorschrift, wonach unter anderem die für den Zugang zur Schieneninfrastruktur benötigten Serviceleistungen (dazu zählt die Mitbenützung von Personenbahnhöfen) transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt angeboten werden müssen, brauchen Zugangsberechtigte nicht für Leistungen zu zahlen, die sie für die Ausübung des Zugangsrechts nicht benötigen. **Diese zuletzt genannte Regelung betreffend das von einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen gegenüber Zugangsberechtigten zu legende Angebot weist in die Richtung, dass ein Entgelt für die Zurverfügungstellung [...] nur solche Leistungen erfassen soll, die für die Ausübung des Zugangsrechtes benötigt bzw in Anspruch genommen werden (Hervorhebung durch den Verfasser).**“*

Aus den Sachverhaltsfeststellungen (Punkt 6.3.2) ergibt sich, dass die Vorhaltung einer Ausfallreserve für Kraftwerke zwecks Gewährleistung der Netzstabilität, zusätzlich zur Vorhaltung einer Ausfallreserve für Frequenzumformer, nicht erforderlich ist. Demgemäß kann der für die Vorhaltung der Ausfallreserve für Kraftwerke festgesetzte Planaufwand dem Durchleitungsmodell 2016 der Ö [REDACTED] nicht zugrundegelegt werden.

v. ad Netzkosten [REDACTED]vertrag - Vermarktungsentgelt

Die Kostenposition „Netzkosten [REDACTED]vertrag“, die sich aus den Kostenkomponenten „vermiedene vorgelagerte Netzkosten“ und „Vermarktungsaufwand [REDACTED]“

zusammensetzt, wurde von der Ö [REDACTED], soweit sie die Kostenkomponente „Vermarktungsaufwand [REDACTED]“ beinhaltet, nicht nach den Grundsätzen angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgelts (§ 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004) ermittelt.

Seitens der Ö [REDACTED] konnte hingegen nicht plausibel dargelegt werden, dass die Kostenkomponente „Vermarktungsaufwand [REDACTED]“ in Höhe von [REDACTED] EUR mit der Nutzung der Leistung Umformung und Verteilung von Bahnstrom im Zusammenhang steht: Die aufgrund eines Vertrages getroffene Vereinbarung über die Vermarktung von Energie zwischen der Ö [REDACTED] und der E [REDACTED] betrifft ausschließlich den Energiebereich.

vi. ad Kosten aus Versorgungsauftrag

Im Unterschied zu der Kostenposition „Kosten aus Lieferauftrag“ handelt es sich bei den im Rahmen der Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ geltend gemachten Kosten um solche, die dem Kostengrundsatz des § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004 bzw des § 69b Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 nicht entsprechen.

Im Rahmen der Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“ werden Kosten geltend gemacht, die der Ö [REDACTED] dadurch entstanden sind, dass sie konstant gewisse Mengen an Strom am öffentlichen 50 Hz-Markt beschafft hat, ohne dass ein Zusammenhang mit Bestellungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund rollierender Langfristlieferverträge bestand. Ferner bestand auch keine Notwendigkeit langfristige Bezugsverträge abzuschließen, zumal Strommengen in der Größenordnung von [REDACTED] MW jederzeit am öffentlichen Strommarkt beschafft werden können. Der Abschluss der Langfristbezugsverträge ist daher nicht aus Versorgungssicherheitsgründen erfolgt.

Die E-Control führte diesbezüglich in ihrem Antwortschreiben vom 12.02.2016 (S 4 f) aus, dass davon auszugehen ist, dass Strommengen in der Größenordnung von [REDACTED] MW) jederzeit am Markt beschafft werden können, vorausgesetzt es ist eine entsprechende Vorlaufzeit gegeben. Sofern die Mengen im Vorhinein beschafft werden sollen – also über Terminmarktprodukte – stehen an der EEX Wochen-, Quartals- und Jahresprodukte zu Verfügung. Besonders bei den Front-Jahr, Front-Monat, oder Front-Quartal Grundlastprodukten ist die Liquidität äußerst hoch, sodass eine [REDACTED] MW-Bestellung nicht ins Gewicht fallen würde. Überdies kann die Fristigkeit der Verträge nicht nachvollzogen werden. Die Marktentwicklung über Jahre hinweg kann lediglich grob und unter sehr großer Unsicherheit abgeschätzt werden. Mit den genannten langen Laufzeiten der Verträge wird daher ein relativ hohes Preisrisiko eingegangen, was dann wiederum zu entsprechenden Risikoaufschlägen führt. Aufgrund der hohen Liquidität des Strommarktes sind derartig langfristige Beschaffungsverträge als ungewöhnlich einzustufen und auch nicht durch die Erfüllung eines „Versorgungsauftrags“ zu argumentieren.

Da Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß § 58b Abs 4 EisbG idF BGBl I 137/2015 nicht für Leistungen zahlen sollen, die sie für die Ausübung des Zugangsrechtes nicht benötigen, kann der Mehraufwand infolge des Abschlusses der Langfristbezugsverträge, der nicht aus Versorgungssicherheitsgründen erfolgt ist, nicht Bestandteil des Netzentgeltes sein.

vii. ad Regelleistung

Die Kostenpositionen „Regelleistung Kraftwerke“ und „Regelleistung Frequenzumformer“ wurden von der Ö [REDACTED] nicht nach den Grundsätzen angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgelts ermittelt, da die Ö [REDACTED] nicht schlüssig dargelegt hat, dass die Erhöhung der Regelleistungsbedarfs von [REDACTED] MW auf [REDACTED] MW technisch erforderlich ist. Eine Erhöhung des Regelleistungsbedarfs von [REDACTED] MW auf [REDACTED] MW ist hingegen gerechtfertigt (siehe Beweiswürdigung). Demgemäß wird die Vorhaltung einer Regelleistung in Höhe von [REDACTED] MW einer kostenbasierten Entgeltermittlung gerecht.

Da die Verschiebung der Regelleistungsbereitstellung weg von den Frequenzumformern hin zu den Kraftwerken technisch nicht erforderlich ist, können auch die hierfür angesetzt Kosten im Durchleitungsmodell 2016 nicht berücksichtigt werden.

c. Zu den sonstigen Kostenpositionen

Die bescheidgegenständlichen Kostenpositionen wurden im Übrigen nach dem Grundsatz angemessenen Kostenersatzes (Abbildung derjenigen Kosten, die aufgrund der Inanspruchnahme der Leistung der Umformung und der Verteilung anfallen, siehe § 69b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015) ermittelt. Sowohl die Anlagenkosten (exklusive WACC), der Kostenblock „Vorgelagerte Netzkosten“ als auch der Kostenblock „Allgemeine Kosten“ enthalten ausschließlich tatsächlich aufgrund der Inanspruchnahme der Leistung der Umformung und der Verteilung anfallende Kosten.

Im Hinblick auf die Kostenpositionen des Kostenblocks „Anlagenkosten“ wurden die geplanten Anlagenkosten all jener Anlagen herangezogen, die für die bescheidgegenständliche Leistung der Umformung und Verteilung erforderlich sind und eingesetzt werden (Umformer, Umrichter [REDACTED], Bahnstromleitungen, Zentrale Leitstelle Innsbruck). Für die Berechnung des CAPEX II wurden die Buchwerte der Anlagen aus der Geschäftsplanung als Rechengrundlage herangezogen. Demnach wurde seitens der Ö [REDACTED] eine Herleitung des Aufwands anhand der Anlagenkosten vorgenommen.

Der Kostenblock „Vorgelagerte Netzkosten“ mit den Kostenpositionen „Netzkosten APG“ und „Netzkosten [REDACTED]vertrag“ setzt sich aus Kosten zusammen, die in Beziehung zu den Kosten für die Leistungserbringung stehen.

Gleiches gilt für die Kostenpositionen des Kostenblocks „Allgemeine Kosten“ (mit Ausnahme der Kostenposition „Kosten aus Versorgungsauftrag“, siehe oben). Im Hinblick auf die Kostenposition „Kosten aus Lieferauftrag“ gilt es festzuhalten, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Vergangenheit Langfristbezugsverträge mit der Ö [REDACTED] abgeschlossen haben, die Ö [REDACTED] infolgedessen Strom am 50 Hz-Markt beschafft hat, und sie demgemäß davon ausgehen konnte, dass diese Beschaffungskosten weiterverrechnet werden können. Somit würden Kosten in Rechnung gestellt werden, die in Relation zum Aufwand stehen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 27.11.2014 zu ZL 2013/03/0092).

Die Systemdienstleistungen dienen der Gewährleistung der Netzstabilität, die wiederum Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zusatzleistung der Umformung und der Verteilung ist, weshalb die Geltendmachung der hierfür anfallenden Kosten in Beziehung zu den Kosten der Leistungserbringung steht.

Zusätzlich zu der Geltendmachung der aufgrund der Inanspruchnahme der Leistung der Umformung und Verteilung anfallenden Kosten wird über den WACC in Höhe von [REDACTED] % – mit Auswirkungen auf den Kostenblock „Anlagenkosten“, die Kostenpositionen „Regelleistung Frequenzumformer“, „Regelleistung Kraftwerke“ und „Ausfallreserve Frequenzumformer“ – ein angemessener Gewinn iSd § 69b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Kostenpositionen des Kostenblocks „Verluste“ wurden die geplanten Verlustmengen nachvollziehbar dargelegt, sodass eine Beziehung des tatsächlichen Nutzungsumfanges zu den Kosten für die Leistungserbringung besteht. Der korrigierte Verlustpreis entspricht ebenfalls dem § 69b EisbG idF BGBl I 137/2015, da zur Ermittlung der Kosten der Stromverluste zunächst die bereits kontrahierten Strombezugsmengen in den Kostenbestandteil „Einkaufskosten“ eingeflossen sind. Auch bei dem Kostenbestandteil „Sonstige Beschaffungskosten“ des Verlustpreises handelt es sich um Kosten, die aufgrund der Inanspruchnahme der Leistung der Umformung und Verteilung von Bahnstrom anfallen. Mit dem Kostenbestandteil „Residualmenge“, bei dem es sich letztlich um eine Marktpreisbewertung der gemäß Planung noch offenen Stromverlustmenge für das Jahr 2016 handelt, macht die Ö [REDACTED] einen angemessenen Gewinn (vgl. § 69b Abs 1, 2 EisbG idF BGBl I 137/2015) geltend. Ein Indiz dafür, dass der aufgrund der Marktpreisbewertung erwirtschaftete Gewinn angemessen iSd § 69b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 ist, ist der Umstand, dass es sich bei Strom um ein an der Strombörse handelbares Gut handelt, für das ein Marktpreis besteht. Bei der Marktpreisbewertung wird eine Eigenkapitalrendite dadurch unterstellt, dass die Differenz zwischen Marktpreis und Erzeugungskosten auch am 50 Hz-Strommarkt erwirtschaftet werden könnte.

Würde man der Ö [REDACTED] eine Marktpreisbewertung der Stromverluste nicht zugestehen, so würde diese die Stromverluste am 50 Hz-Markt beschaffen, und könnte dann in Einklang mit § 69b EisbG die hierdurch entstehenden Kosten den Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterreichen.

d. Zum Kostenstandard „LRIC“ bzw „FL-LRIC“

Dem Kostengrundsatz des § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004 bzw des § 69b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015, der als Maßstab für die Berechnung des Entgelts für Serviceleistungen festlegt, dass das Entgelt die angefallenen Kosten zuzüglich eines marktüblichen Gewinnaufschlags nicht übersteigen darf, kann nicht entnommen werden, dass die verrechenbaren Kosten durch den Betreiber einer Serviceeinrichtung auf der Basis von sogenannten Long Run Incremental Cost („LRIC“) bzw Forward Looking Long Run Inkremental Cost („FL-LRIC“) zu ermitteln wären, zumal dies bedeuten würde, dass Betreiber einer Serviceeinrichtung bei der Ermittlung des Entgelts für ihre Serviceleistungen „hypothetisch effiziente“ Kosten anzusetzen hätten.

Mangels normativer Vorgaben besteht für die Ö [REDACTED] keine dahingehende gesetzliche Verpflichtung, die Netzkosten des Bahnstromsystems – wie von der W [REDACTED] in diversen Stellungnahmen (unter anderem Stellungnahmen vom 23.01.2014 (S 14), vom 04.08.2014 (S 9), sowie vom 12.12.2014 (S 3 f) gefordert – mithilfe eines Kostenrechnungsmodells (zB mittels Top-Down Modell oder ein Bottom-Up Modell), das es ermöglicht auf der Basis von (Forward Looking) Long Run Inkrementalkosten die Kosten der effizienten Leistungserbringung der Umformung und der Verteilung von Bahnstrom zu bestimmen, zu ermitteln.

Folglich kann auch dahinstehen, ob die Verwendung eines LRIC-Modells bei langlebigen Kapitalgütern zu Kostenrückgewinnungsrisiko und damit zu erhöhten Kapitalkosten führt.

e. Zur Anwendbarkeit des EIWOG 2010

Die Regelungen des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG 2010) sind bei der Ermittlung des Entgelts für die Leistung der Umformung und der Verteilung von Bahnstrom weder direkt noch analog anwendbar. Maßgebliches Materien gesetz ist einzig das EisebG. Das EisebG enthält – anders als das den 50 Hz-Markt regulierende EIWOG 2010, das aufzeigt, welche Kostenkomponenten vorhanden sind und wie eine Verteilung der Kosten auf die Netznutzer vorzunehmen ist – keine detaillierten Regelungen für die Berechnung des Entgelts für die Nutzung der Umformer und des Bahnstromnetzes der Ö [REDACTED]. Vielmehr gibt es einen Kostengrundsatz (siehe oben), anhand dessen die Kosten für Serviceleistungen zu ermitteln sind. Als Vergleichsmarkt kann demgemäß, anders als die W [REDACTED] in diversen Stellungnahmen (unter anderem Stellungnahmen

vom 04.08.2014, vom 12.12.2014, und vom 28.11.2014) vorbrachte, nicht das öffentliche Stromversorgungsnetz (konkret: Heranziehung eines Mittelwertes der Bundesländerentgelte für die Netzebene 3 gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 (SNE-VO 2012) herangezogen werden.

Wie bereits oben näher ausgeführt, war bereits aufgrund des § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004 als Maßstab für die Berechnung des Entgelts für die Nutzung von Serviceeinrichtungen festgesetzt, dass das Entgelt die angefallenen Kosten zuzüglich eines marktüblichen Gewinnaufschlags nicht übersteigen darf. Denselben Maßstab setzt nun § 69b Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 fest. Weder dem Wortlaut noch der Systematik des EisbG kann entnommen werden, dass die Branchenüblichkeit als alleiniges Kriterium für die Festlegung von Bahnstromnetzgelten heranzuziehen ist. Dass der Grundsatz des branchenüblichen Entgelts „hinzutritt“ (vgl § 70 Abs 1 EisbG idF BGBl I 38/2004) bzw der Grundsatz des „angemessenen Gewinnzuschlags“ (vgl § 69b EisbG idF BGBl I 137/2015) bedeutet nicht, dass vorrangig oder ausschließlich der Grundsatz des branchenüblichen Entgelts anzuwenden ist. Vielmehr ist zunächst in einem ersten Schritt eine kostenbasierte Entgeltermittlung vorzunehmen, um dann (ggf) in einem weiteren Schritt einen Gewinnaufschlag auf das kostenbasierte Entgelt zu erheben.

Unabhängig davon sind mittels Rückgriff auf die SNE-VO 2012 ermittelte Tarife für die Netzebene 3 nicht geeignet, als Basis für die Beurteilung der Tarife für die Nutzung der Umformer und Bahnstromleitungen herangezogen zu werden, da in der Systemebene 3 nur ein Teil der im Bahnstromsystem erforderlichen Systemdienstleistungen erbracht wird.

Im Anwendungsbereich des EIWOG 2010 werden zunächst die gemäß § 59f leg cit ermittelten Netzkosten in einem Bescheid festgestellt und in einem weiteren Schritt darauf aufbauend die entsprechenden Netzentgelte durch die Regulierungskommission bestimmt. Die Netzentgelte nach EIWOG 2010 werden somit durch die Regulierungsbehörde festgelegt und gelten als Fixpreise.

Dem Erwägungsgrund 28 der RL 2012/34/EU, der besagt, dass wenn nur ein Anbieter für Fahrstrom zur Verfügung steht, das für eine derartige Leistung erhobene Entgelt nach einheitlichen Entgeltgrundsätzen festgesetzt werden sollte, abzuleiten sei, dass sich eine Entgeltregulierung für Traktionsstrom am Schienenverkehrsmarkt nach den entgeltregulatorischen Grundsätzen des Elektrizitätsmarktes zu orientieren habe und daher eine Vergleichsmarktbetrachtung geboten sei, kann – entgegen dem Vorbringen der W [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2014 (S 6) – nicht gefolgt werden. Mit der Forderung nach der Festsetzung „einheitlicher Entgeltgrundsätze“ bringt der Europäische Gesetzgeber vielmehr zum Ausdruck, dass, wenn nur ein Anbieter für Fahrstrom zur Verfügung steht, für alle Leistungsabnehmer dieselben Entgeltgrundsätze zur Anwendung gelangen sollen; dh eine Ungleichbehandlung von Kunden im Hinblick auf das Entgelt nicht

vorgenommen werden darf. Eine Vorgabe darüber, nach welchen konkreten entgeltregulatorischen Grundsätzen diese Festsetzung zu erfolgen hat, ist dem Erwägungsgrund 28 der RL 2012/34/EU nicht zu entnehmen.

f. ex nunc/ex tunc-Wirkung der Entscheidung der Schienen-Control Kommission

Der teilweisen Unwirksamerklärung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 kommt ex tunc-Wirkung zu. In all jenen Fällen, in denen regulatorische Bestimmungen – wie hier das EisbG – keine ex ante (Entgelt-) Regulierung durch hoheitliche Anordnung vorsehen – muss durch eine ex post-Regulierung sichergestellt werden, dass diese gleichermaßen für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum Wirkung entfaltet. Eine solche Auslegung folgt bereits aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot („effet utile“). Andernfalls würde es dem Adressaten der regulatorischen Maßnahme durch lange behördliche Verfahren gelingen, diskriminierende Entgelte zur Anwendung zu bringen, da die behördliche Abhilfe nicht rechtzeitig erfolgt. Auch stünde es im Belieben des Adressaten der regulatorischen Maßnahme sich durch Verfahrensverzögerungen der wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Aufsicht zu entziehen.

Diese Rechtsauffassung wird durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.11.2014 zu ZL 2013/03/0092 (Punkt 5.4.), das die Prüfungskompetenz der Schienen-Control Kommission betreffend Schienennetz-Nutzungsbedingungen zum Gegenstand hatte, gestützt:

„Schließlich erfordert (entgegen der Beschwerde) die vom Unionsrecht geforderte wirksame Umsetzung der RL (vgl VwGH vom 24. Mai 2012, 2008/03/0173, uH insb auf das Urteil des EuGH in der Rs 48/75, Royer), dass der belangten Regulierungsbehörde die Zuständigkeit zukommt, bezüglich der zu Beginn ihres Aufsichtsverfahrens anwendbaren SN-NB iSd § 59 EisbG auch dann ein nichtdiskriminierendes Verhalten aufzuerlegen bzw ein diskriminierendes Verhalten zu untersagen, einschließlich der Beurteilung der Rechtskonformität der festgesetzten Entgelte, wenn die belangte Behörde ihre Entscheidung erst in einem der darauffolgenden Jahre fällt. Es würde nämlich die Wirksamkeit der der belangten Behörde übertragenen Kontrolle unterlaufen, würde es alleine auf die Geltungsdauer von SN-NB ankommen, dass die belangte Behörde in ihrem auch auf die Zukunft gerichteten Entscheidungsverhalten - nämlich insbesondere betreffend die Untersagung diskriminierenden Verhaltens - begrenzt wird (Hervorhebung durch den Verfasser). Vielmehr erstreckt sich die Zuständigkeit der Behörde auf jene SN-NB, die sie ursprünglich zu Verfahrensbeginn als anwendbare SN-NB in Prüfung zog sowie alle darauf folgenden SN-NB.“

Darüber hinaus heißt es in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2015 zu ZL 2012/03/0087 (Punkt 11.) wie folgt:

„Das Gesetz beschränkt die Möglichkeit zur Unwirksamklärung nicht auf Verträge, deren Laufzeit zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht beendet ist, und es enthält auch keine Anhaltspunkte, wonach einer Unwirksamklärung lediglich ex nunc-Wirkung zukommen sollte (Hervorhebung durch den Verfasser). Gerade der in § 54 Z 3 EisenbahnG 1957 festgelegte Zweck der Wettbewerbsaufsicht - Schutz von Zugangsberechtigten vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung - spricht gegen eine einschränkende Auslegung, die es der Schienen-Control Kommission verunmöglichen würde, diskriminierende Verträge für unwirksam zu erklären, wenn deren Laufzeit bereits abgelaufen ist. Da in diesem Fall auch keine Möglichkeit besteht, die erfolgte Diskriminierung durch eine Anordnung nach § 74 Abs 2 EisenbahnG 1957 zu beseitigen (die Auferlegung oder Versagung eines bestimmten Verhaltens ist für die Vergangenheit nicht denkbar), wären bei einem derart eingeschränkten Verständnis der Befugnisse der Schienen-Control Kommission die Folgen der Diskriminierung für das diskriminierte Eisenbahnverkehrsunternehmen durch Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr zu beseitigen, selbst wenn die Schienen-Control Kommission von einer möglichen Diskriminierung noch vor Abschluss des Vertrages Kenntnis erlangt hat, das Verfahren aber erst nach dem Ende der Vertragslaufzeit abschließen konnte (Hinweis E vom 27. November 2014, 2013/03/0092).“

Maßgeblich für die Auslegung der Bestimmungen über die Wettbewerbsaufsicht des § 74 EisebG ist die Bestimmung des § 54 EisebG, in der die Regulierungsziele und andererseits Mittel zur Zielerreichung genannt sind. Sie ist eine Auslegungshilfe für das Verständnis der regulierungsrechtlichen Einzelbestimmungen (vgl Catharin/Gürtlich, EisebG3 (2015), § 54 Anm 1 unter Hinweis auf Lewisch, Eisenbahnregulierungsrecht, 167). Demnach ist eine weite, den Markteintritt neuer Eisenbahnverkehrsunternehmen unterstützende Auslegung der Bestimmungen des EisebG geboten. Eine lediglich ex nunc wirkende Kompetenz der Schienen-Control Kommission würde den klaren Regulierungswillen des Gesetzgebers konterkarieren und die Wirksamkeit der der Regulierungsbehörde übertragenen Kontrolle unterlaufen.

g. Zum zweistufigen Entgeltmodell

Dass das Durchleitungsmodell 2016 der Ö [REDACTED] als zweistufiges Entgeltmodell (Differenzierung zwischen dem Tarif „Verteilung“ und dem Tarif „Nutzung Umformung“) konzipiert wurde, stellt per se keinen Verstoß gegen Vorschriften des 6. Teils des EisebG oder gegen unmittelbar anzuwendende unionsrechtliche, die Schienenverkehrsmarktregulierung regelnde Rechtsvorschriften dar.

Die Konzeption des Durchleitungsmodell 2016 als zweistufiges Entgeltmodell entspricht dem Kostengrundsatz des § 70 EisebG idF BGBl I 38/2004 bzw des § 69b EisebG idF BGBl I 137/2015, zumal das Durchleitungsmodell 2016 auf der Prämisse beruht, dass die Höhe des Entgeltes in Relation zu den auf Grund der Inanspruchnahme der Serviceleistung anfallenden Kosten steht.

Dies gilt sowohl für den Tarif „Verteilung“ als auch den in Frage gestellten Tarif „Nutzung Umformung“. Maßgeblich für die Höhe des von Seiten des Eisenbahnverkehrsunternehmens zu entrichtenden Entgelts für die Nutzung des Umformers (entweder gesamte Bezugsmenge über die Umformer oder Teil-Bezugsmenge über die Umformer) ist der jeweilige Umfang der Inanspruchnahme der Umformer. Im Rahmen des von Seiten der Ö [REDACTED] durchgeführten Konsultationsverfahrens wurde das Durchleitungsmodell grundlegend überarbeitet: Der wesentliche Unterschied des für das Jahr 2015 geplanten Durchleitungsmodells zum bescheidgegenständlichen Durchleitungsmodell 2016 besteht darin, dass eine Verschiebung von Kosten, die ursprünglich beim Umformungstarif (Tarif „Nutzung Umformung“) verortet waren, zum Tarif „Verteilung“ vorgenommen wurde (Verschiebung aller Fixkosten zum Tarif „Verteilung“). Nunmehr enthält der Tarif „Nutzung Umformung“ nur noch variable Kosten. Auf die ursprünglich vorgesehene Differenzierung zwischen Leistungs- und Arbeitspreis sowie auf den Ausspeisetarif wurde im Durchleitungsmodell 2016 gänzlich verzichtet. Mithin besteht ein Kausalzusammenhang zwischen den mit dem Tarif „Nutzung Umformung“ geltend gemachten Kosten und der jeweiligen Inanspruchnahme der Serviceleistung durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die bescheidgegenständlichen Tarife gelten darüber hinaus (unterschiedslos) für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, und zwar mit Rücksicht auf das Verursacherprinzip und in Abhängigkeit zur bezogenen Menge.

Zum Spruchpunkt I. 2):

Im Spruchpunkt 2) wird der [REDACTED] die Herstellung des rechtskonformen, der im Spruchpunkt 1) erfolgten teilweisen Unwirksamklärung des Tarifs „Nutzung Umformung 16,7 Hz-Bahnstrom“ sowie des Tarifs „Verteilung 16,7 Hz-Bahnstrom“ in dem Anhang „Infrastruktur/Durchleitung“ zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016, Stand 29.10.2015, entsprechenden Zustandes aufgetragen. Zugleich wird ihr damit ein den Bestimmungen des 6. Teiles des EisbG nicht entsprechendes Verhalten, nämlich die Verwendung gegen Bestimmungen des 6. Teils des EisbG verstoßender Tarife in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 (bzw deren Anhang) untersagt, und ein den Bestimmungen des 6. Teils des EisbG entsprechendes Verhalten, nämlich die Verwendung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die die für unwirksam erklärten Tarife nicht mehr enthalten, auferlegt.

Die Umsetzung des im Spruchpunkt 2) erteilten Auftrags, nämlich die Entfernung der für unwirksam erklärten Tarife in dem im Internet abrufbaren Anhang „Infrastruktur/Durchleitung“, zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 und die Ersetzung dieser durch die im Spruchpunkt I. 1) a. und b. angeführten Tarife ist innerhalb von

fünf Arbeitstagen möglich. Es ist daher im Sinne des § 59 Abs 2 AVG angemessen, die Ö [REDACTED] zu verpflichten, diesen Auftrag innerhalb von fünf Arbeitstagen umzusetzen.

Zum Spruchpunkt I. 3):

Im Spruchpunkt 3) wird der Ö [REDACTED] die Berufung auf die für unwirksam erklärten Tarife des Anhangs „Infrastruktur/Durchleitung“, zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen untersagt. Die Berufung auf die für unwirksam erklärten Tarife könnte insbesondere dadurch erfolgen, dass die Ö [REDACTED] Verträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließt, in denen die Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Leistung dieser Tarife verpflichtet werden, dass sie die Bereitstellung der Leistung von der Zahlung dieser Tarife abhängig macht oder dass sie die Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Zahlung dieser Entgelte auffordert.

Die Umsetzung dieses Auftrags ist der Ö [REDACTED] jederzeit möglich. Es ist daher im Sinne des § 59 Abs 2 AVG angemessen, die Ö [REDACTED] zu verpflichten, ab der Zustellung des Bescheides entsprechend diesem Auftrag vorzugehen.

Zum Spruchpunkt II. 1) a. bis d.:

a. Der Antrag der W [REDACTED] auf Trennung des Verfahrens ist aus verfahrensökonomischen Gründen abzuweisen. Das AVG gewährt der Regulierungsbehörde bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens einen weiten Spielraum: Nach § 39 Abs 2 S 1 AVG hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der Vorschriften des AVG den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen.

Maßstab für die Ausübung dieses behördlichen Ermessens ist, dass sich die Behörde von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten lässt (vgl § 39 Abs 2 S 4 AVG). Für Entscheidungen der Behörde, die den Gang des Ermittlungsverfahrens betreffen, ist mithin der Grundsatz der Verfahrensökonomie ausdrücklich angeordnet (vgl VwGH 28.04.1992, ZL 88/05/0255).

Eine gemeinsame Behandlung des Bahnstrom-Vollversorgungspreismodelles der Ö [REDACTED] für die Jahre 2012 bis 2015 sowie des Durchleitungsmodelles 2016 der Ö [REDACTED] ist vorliegend im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen, da auf diese Weise von der Regulierungsbehörde gleiche Beweise nicht mehrfach aufgenommen werden müssen.

Demgemäß ist der Antrag auf Trennung des Verfahrens abzuweisen.

b. Auch der Antrag der W [REDACTED] auf Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung ist aus verfahrensökonomischen Gründen abzuweisen. Es steht im Ermessen der Regulierungsbehörde, ob sie auf Grund eines Antrags einer Verfahrenspartei oder von Amts wegen eine (oder mehrere) mündliche Verhandlung(en) abhält (vgl § 39 Abs 2 AVG), wobei sie sich auch bei dieser Entscheidung von Kriterien der Verfahrensökonomie leiten zu lassen hat (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG² § 39, Rn 26). Mithin besteht grundsätzlich kein Anspruch der Verfahrenspartei auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (siehe auch VwGH 27.04.1978, ZL 2623/77; 24.02.1988, ZL 87/18/0126; 11.04.1996, ZL 95/07/0067).

Dessen ungeachtet fand am 02.06.2015 eine mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen die Verfahrensparteien die Möglichkeit hatten ihre rechtlichen Interessen geltend zu machen (vgl § 37 AVG). Die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung war vorliegend aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nicht geboten, zumal nicht erkennbar war, dass hierdurch dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteienghört besser und effizienter entsprochen hätte werden können, als ohne die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung (vgl VwSlg 14.654 A/1997). Darüber hinaus wurde den Verfahrensparteien im Laufe des Ermittlungsverfahrens Gelegenheit geboten vom Ergebnis der außerhalb der mündlichen Verhandlung durchgeführten Beweisaufnahmen Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen (vgl § 45 Abs 3 AVG).

Aus alledem ist der Antrag auf Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung abzuweisen.

c. Der Antrag der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge der Ö [REDACTED] insbesondere auftragen, die Traktionsgruppenverantwortung für sämtliche Eisenbahnverkehrsunternehmen – auch bei Bezug über dritte Energielieferanten – zu übernehmen, um sicherzustellen, dass das Ausgleichsenergieisiko solidarisiert wird, ist aus nachfolgenden Gründen ebenfalls abzuweisen:

Dass die Ö [REDACTED] gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 in ihrer Funktion als Netzbetreiber keine Solidarisierung des Ausgleichsenergieisikos vornimmt, stellt keine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des 6. Teiles des EisbG oder die unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsregelnden Rechtsvorschriften dar (siehe § 74 Abs 1 Z 1 EisbG idF BGBl I 137/2015).

Aus § 58b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 ergibt sich, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen sämtlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen (nur) diejenigen Zusatzleistungen diskriminierungsfrei zu gewähren haben, die sie tatsächlich anbieten. Mithin haben Eisenbahnverkehrsunternehmen nur für den Fall, dass ein Betreiber einer Serviceeinrichtung

eine Zusatzleistung iSd § 58b Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 tatsächlich anbietet, einen Anspruch darauf, dass ihnen diese Leistung unterschiedslos angeboten wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen keinen Anspruch darauf hat, dass ein Betreiber einer Serviceeinrichtung eine bestimmte Leistung zur Verfügung stellt, sofern er diese Leistung niemandem anderen anbietet.

Gemäß dem Durchleitungsmodell 2016 der Ö [REDACTED] ist eine Solidarisierung des Ausgleichsenergieerisikos durch die Ö [REDACTED] in ihrer Funktion als Netzbetreiber nicht vorgesehen, unabhängig davon, ob ein Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Ö [REDACTED] – in ihrer Funktion als Energielieferant – Strom bezieht oder über einen dritten Energielieferanten. Das Ausgleichsenergieerisiko trägt in beiden Konstellationen das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen, zumal der Energielieferant, dem die Kosten für Ausgleichsenergie in Rechnung gestellt werden, diese an das Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterreicht. Die Tatsache, dass positive und negative Bilanzabweichungen innerhalb der einzelnen Bilanzgruppen gleichzeitig auftreten und sich hierdurch teilweise kompensieren, sodass das Ausgleichsenergieerisiko für ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit vielen Triebfahrzeugen – im Verhältnis zu jenen Ausgleichsenergiekosten, die ein kleineres Eisenbahnverkehrsunternehmen, wie etwa die W [REDACTED], geringer ist, begründet keinen Anspruch auf Solidarisierung des Ausgleichsenergieerisikos.

Darüber hinaus enthält das EisbG auch keine (ausdrückliche) Verpflichtung für den Betreiber von Serviceeinrichtungen die Traktionsgruppenverantwortung für sämtliche Eisenbahnverkehrsunternehmen zu übernehmen. Die individuelle Zuschreibung der Ausgleichsenergiekosten zum verursachenden Eisenbahnverkehrsunternehmen, die unterschiedslos auf alle Eisenbahnverkehrsunternehmen angewendet wird, ist – im Gegensatz zu der alternativen Verteilung auf nur einen Bilanzkreis – zudem verursachungsgerecht und damit angemessen (vgl § 59 Abs 1 idF BGBl I 137/2015).

Mithin liegt kein Verstoß gegen den 6. Teil des EisbG und gegen unmittelbar anzuwendende unionsrechtliche, die Schienenverkehrsmarktregulierung regelnde Rechtsvorschriften vor, sodass der Antrag der W [REDACTED] abzuweisen ist.

d. Der Antrag der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge Maßnahmen gegenüber der Ö [REDACTED] anordnen, sodass sichergestellt wird, dass die Ö [REDACTED], wenn sie Eisenbahnverkehrsunternehmen als Energielieferant mit Bahnstrom beliefert, einen Durchleitungsvertrag als rechtlich entflochtenes Unternehmen – nämlich als rechtlich eigenständiger Netzbetreiber und als rechtlich eigenständiger Energielieferant – zwischen diesen Unternehmen abschließen kann, ist abzuweisen, zumal das EisbG keine Vorgaben im Hinblick auf eine Entflechtung des Betreibers einer Serviceeinrichtung enthält. Demgemäß besteht für die Schienen-Control Kommission keine Rechtsgrundlage zur Anordnung einer rechtlichen Entflechtung der Ö [REDACTED].

sodass auch – unter Zugrundelegung des EisbG – kein dahingehender Anspruch eines Eisenbahnverkehrsunternehmens auf Anordnung einer rechtlichen Entflechtung abgeleitet werden kann.

Demzufolge ist der Antrag der W [REDACTED] abzuweisen.

Zum Spruchpunkt II. 2):

Der Antrag der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge feststellen, dass sämtliche vorgelegten Urkunden, nämlich der Bahnstromnetznutzungsvertrag, der Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, Gegenstand des anhängigen wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens zu GZ. SCK-WA-12-006 sind, ist mangels Vorliegens der Voraussetzung für eine bescheidförmige Feststellung zurückzuweisen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig (VwGH 31.03.2006, 2005/12/0161, VwSlg 16890 A/2006 mwN). Etwas anderes gilt, wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn der bescheidförmigen Feststellung im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt eine rechtsverbindliche Feststellung nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat überdies wiederholt ausgeführt, dass eine bescheidförmige Feststellung als subsidiärer Rechtsbehelf jedenfalls dann nicht zulässig ist, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann.

Die von der W [REDACTED] beantragte Feststellung, dass die vorgenannten Urkunden Gegenstand des Verfahrens zu GZ. SCK-WA-12-006 sind, sieht das EisbG idF BGBl I 137/2015 nicht vor. Die Schienen-Control Kommission hat auf Beschwerde von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie von Amts wegen einen Betreiber von Serviceeinrichtungen hinsichtlich der Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und der Gewährung von Serviceleistungen im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen (§ 74 Abs 1 Z 4 EisbG idF

BGBl I 137/2015) oder den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften nicht entsprechende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Verträge oder Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären (§ 74 Abs 2 Z 5 EibG idF BGBl I 137/2015).

Die W [REDACTED] kann darüber hinaus auch kein Rechtsschutzbedürfnis auf Erlass einer bescheidförmigen Feststellung geltend machen, da es sich bei der antragsgegenständlichen Feststellung um eine Vorfrage des Antrags der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge sämtliche durch die Ö [REDACTED] erstellten Urkunden, nämlich den Bahnstromnetznutzungsvertrag, den Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, auf deren Rechtmäßigkeit prüfen (Spruchpunkt III a.) und dem Antrag der W [REDACTED] auf Unwirksamklärung sämtlicher rechtswidriger Bedingungen in den durch die Ö [REDACTED] erstellten Urkunden, nämlich den Bahnstromnetznutzungsvertrag, den Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, im unter Punkt 2. der Stellungnahme der W [REDACTED] vom 23.11.2015 jeweils aufgezeigten Ausmaß (Spruchpunkt III b.), handelt.

Aus alledem ist der Antrag zurückzuweisen.

Zu den Spruchpunkten III. und IV.:

Die Entscheidung über die Anträge der W [REDACTED], die Schienen-Control Kommission möge sämtliche durch die Ö [REDACTED] erstellten Urkunden, nämlich den Bahnstromnetznutzungsvertrag, den Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, auf deren Rechtmäßigkeit prüfen, und sämtliche rechtswidrige Bedingungen in den durch die Ö [REDACTED] erstellten Urkunden, nämlich den Bahnstromnetznutzungsvertrag, den Durchleitungsvertrag und die Energielieferverträge, jeweils samt Anlagen, im unter Punkt 2. der Stellungnahme der W [REDACTED] vom 23.11.2015 jeweils aufgezeigten Ausmaß für unwirksam erklären und/oder der Ö [REDACTED] hinsichtlich sämtlicher rechtswidriger Bedingungen in den durch die Ö [REDACTED] erstellten Urkunden ein rechtskonformes, nichtdiskriminierendes Verhalten auferlegen, bleiben mangels Spruchreife einer gesonderten Entscheidung der Schienen-Control Kommission vorbehalten.

Gleiches gilt für die Prüfung des Bahnstrom-Vollversorgungspreises für die Jahre 2012 – 2015 und die damit zusammenhängenden Anträge der W [REDACTED], die mangels Spruchreife einer gesonderten Entscheidung vorbehalten bleiben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EisbG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gemäß der BuLVwG-EGebV EUR 30,-.

Schienen-Control Kommission
Wien, am 10.06.2016

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller eh

F.d.R.d.A.
Ass. iur., Dipl.-Jur. Caroline Trefil

Ergeht an:

Ö

zHd Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH mit RSb

W

zHd Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte GbR mit RSb

Bayerische Oberlandbahn GmbH mit int RS

Cargo Serv GmbH mit RSb

City Air Terminal BetriebsgmbH mit RSb

DB Cargo AG mit int RS

DB Fernverkehr AG mit int RS

DB Regio AG mit int RS

ECCO Rail GmbH mit RSb

FLOYD Zrt. mit int RS

Grampetcargo Austria GmbH mit RSb

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH mit int RS

LTE Logistik- und Transport-GmbH mit RSb

Magyar Magánvasút Zrt. mit int RS

METRANS Railprofi Austria GmbH mit RSb

MEV Independent Railway Services GmbH mit RSb

Montafonerbahn Aktiengesellschaft mit RSb

Ö

Ö

Ö

PKP CARGO S.A. mit int RS

Raaberbahn Cargo GmbH mit RSb

Rail Cargo Austria AG mit RSb

RTS Rail Transport Service GmbH mit RSb

safety4you Baustellenlogistik GmbH mit RSb

Salzburg AG für Energie, Verkehr & Telekommunikation mit RSb

Steiermarkbahn Transport & Logistik GmbH mit RSb

Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. mit RSb

SZ-Tovorni promet, d.o.o. mit int RS

Trenitalia S.p.A. mit int RS

TX Logistik Austria GmbH mit RSb

AG der Wiener Lokalbahnen mit RSb

Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH mit RSb

z.A.